This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD COLLEGE LIBRARY

Bought with the income of
the fund established
in memory of
GEORGE S. MUMFORD '87

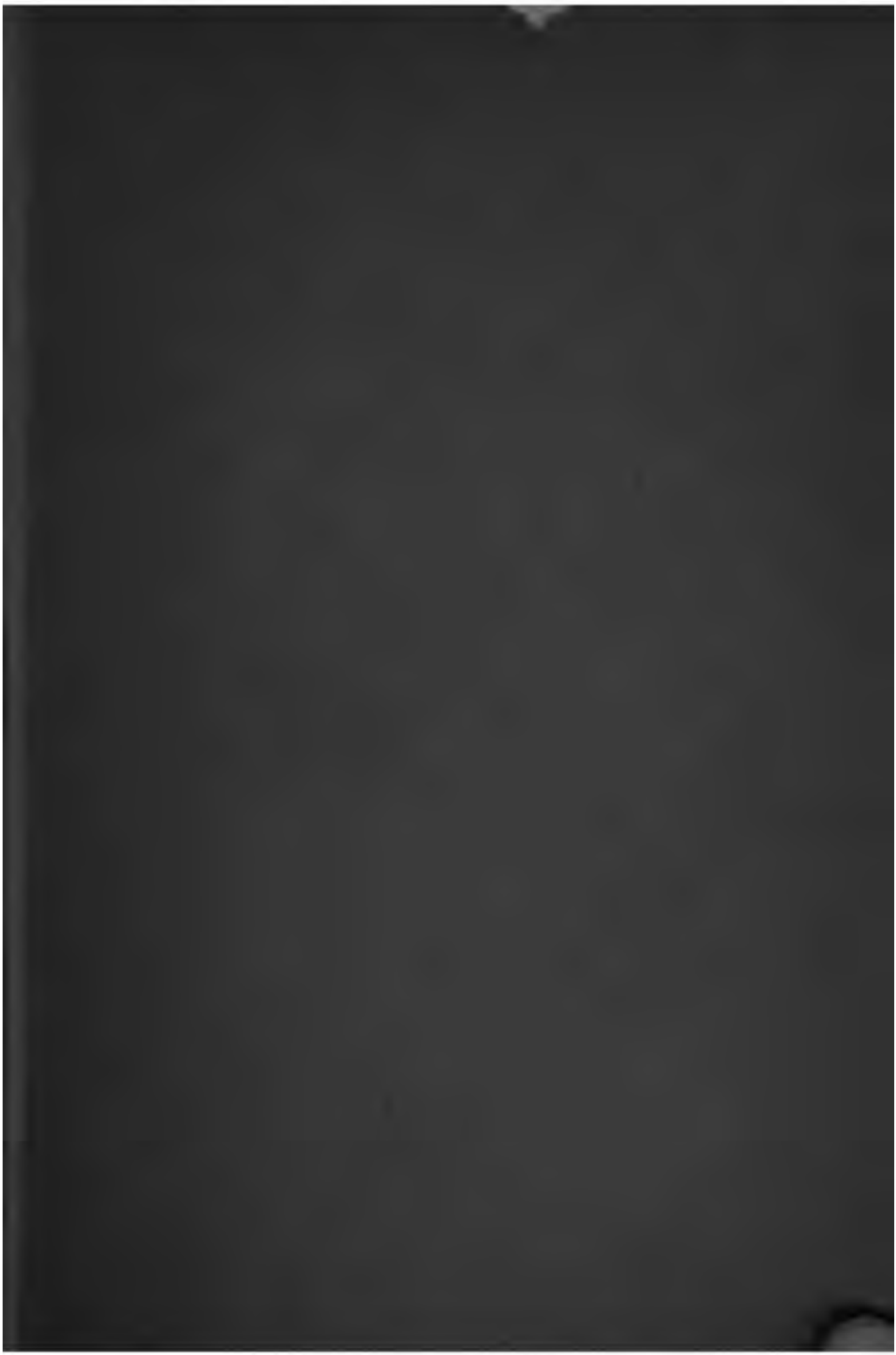

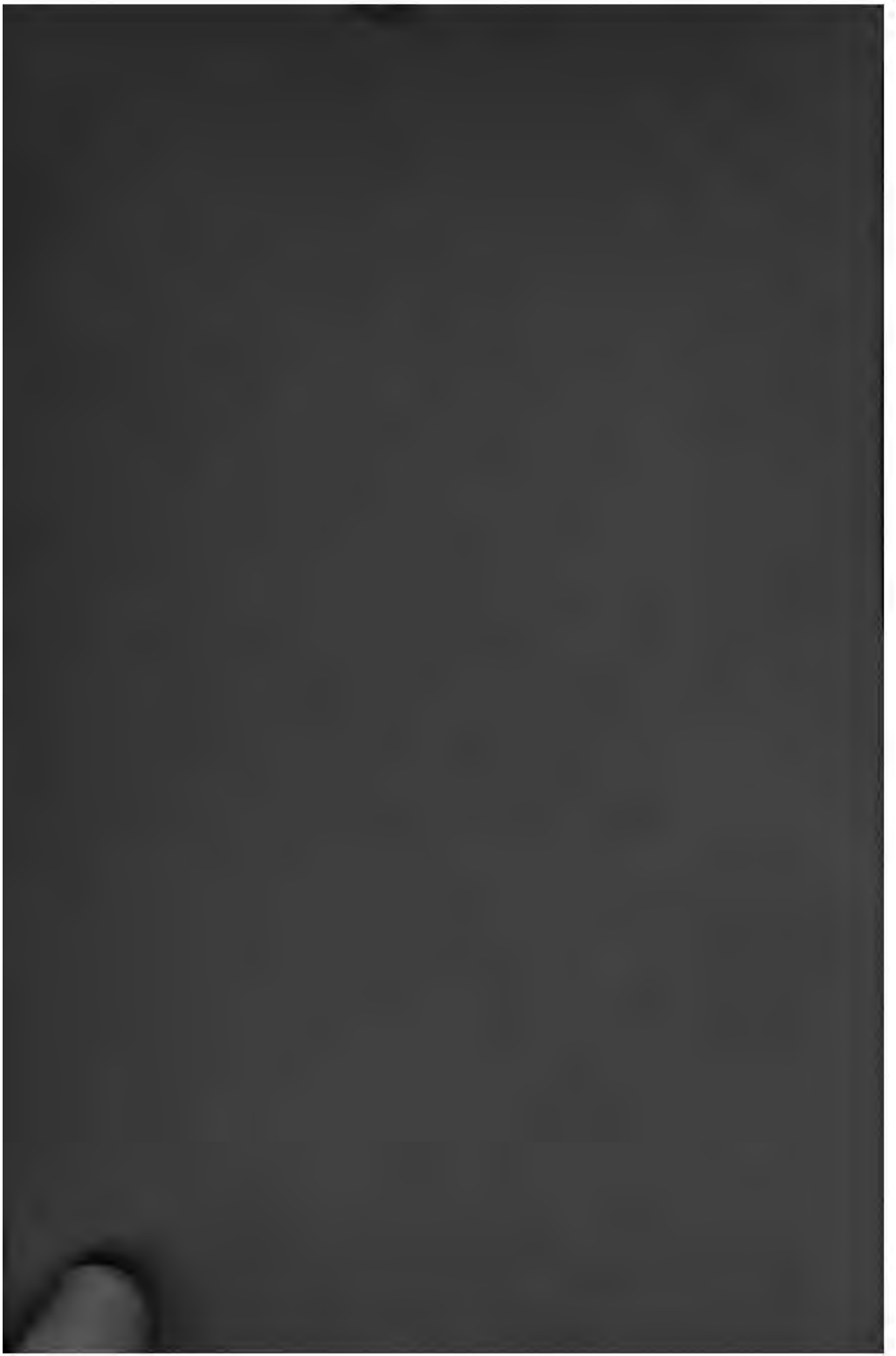

# Geschichte

des

reformirten gräflich Bentheimschen Gymnasium Illustre

# ARNOLDINUM

zu

# BURGSTEINFURT

von

**Georg Heuermann,**
Prorector.

**Burgsteinfurt.**
EMIL BRACKMANN (Falkenberg'sche Buchhandlung).
1878.

Educ 1075. 248. 70

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JUL 31 1963

GROTE'SCHE BUCHDRUCKEREI (GRIEBSCH & MÜLLER) IN HAMM.

Den Durchlauchtigsten Fürsten

**FRANZ,**

Fürsten zu Bentheim, Tecklenburg und Rheda

und

**LUDWIG,**

Fürsten zu Bentheim und Steinfurt

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom Verfasser.

# Gründung des Gymnasiums Illustre.

Graf Arnold von Bentheim (1562—1606) vereinigte unter seiner Herrschaft die Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg und Limburg. Das älteste Besitzthum seines Hauses war die Grafschaft Bentheim. Diese Herrschaft liegt in der jetzigen Provinz Hannover links von der Ems längs der holländischen Grenze. Sie grenzte östlich an das Emsland des Niederstifts und südlich an das Hochstift Münster. Seiner ganzen Länge nach wird sie von der Vechte durchflossen, an der die drei Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus liegen. Die Stammburg Bentheim liegt auf dem einzigen Höhenzuge im südlichen Theile der Grafschaft und erregt noch heute durch die gewaltigen, gut erhaltenen Befestigungen und die bezaubernde Schönheit seiner Lage die Bewunderung des Besuchers. Seit den Zeiten Friedrich Barbarossas herrschte in diesem Lande ein Zweig des Hauses der Grafen von Holland, der aber im Jahre 1421 mit dem Grafen Bernhard erlosch und in weiblicher Linie durch das Dynastengeschlecht Güterswick fortgesetzt wurde. Der erste Graf aus diesem Hause Everwin erwarb durch Heirath die Herrschaft Steinfurt, dessen altes Dynastengeschlecht ebenfalls im Jahre 1421 ausstarb. In den folgenden Generationen des Hauses Güterswick fanden dann noch wiederholte Theilungen Statt, bis die beiden Grafschaften (seit 1495 war die Herrschaft Steinfurt zur Grafschaft erhoben) unter Arnold I. (II.) 1530 wieder vereinigt wurden und unter dem Sohne und Enkel desselben Everwin III. und Arnold II. (III.), dem Gründer unseres Arnoldinums, vereinigt blieben. Die Grafschaft Steinfurt umfasst im Vergleich zu Bentheim nur ein kleines Gebiet; dazu wurde ihr die Landeshoheit durch die

Besitz des Hauses Bentheim.

Bischöfe von Münster vielfach streitig gemacht, die schliesslich auch nur für die Stadt Steinfurt und die drei Landgemeinden Hollich, Sellen und Veltrup behauptet werden konnte, während für das Amt Ruschau nur das Recht der niederen Gerichtsbarkeit unter Münsterscher Hoheit Anerkennung fand. Diese kleine Herrschaft ist ganz von Münsterschem Gebiet umschlossen. Die Burg und die Stadt Steinfurt (seit Beginn des 18. Jahrhunderts vorherrschend Burgsteinfurt genannt) liegt an der Aa, die in nördlicher Richtung fliesst und sich bei dem Dorfe Ohne in der Grafschaft Bentheim mit der Vechte vereint. Der obengenannte Graf Everwin III. nun vermählte sich mit der Tochter des letzten Grafen von Tecklenburg Conrad, der zugleich die Herrschaft Rheda besass, und so fielen auch diese beiden Herrschaften nach dem Tode des Grafen Conrad 1557 an das Haus Bentheim. Doch kam das Haus nicht in den unbestrittenen Besitz derselben; das Haus Solms erhob auf Grund der Abstammung von der Schwester des Grafen Conrad Ansprüche auf einen Theil der Erbschaft und erlangte auch, nachdem freilich über hundert Jahre der Prozess beim Reichskammergericht geschwebt hatte (1576—1686), ein günstiges Urtheil, in Folge dessen die Grafschaft Tecklenburg auf das Haus Solms überging, das sie dann wieder an den König Friedrich I. von Preussen verkaufte. Graf Arnold vermehrte ebenfalls durch Heirath den Besitz seines Hauses. Er vermählte sich nämlich mit Magdalene, der Erbtochter des Grafen Gumprecht von Neuenaar, und erhielt dadurch den Besitz der Grafschaft Limburg an der Lenne, der Herrschaft Alpen und die Erbvogtei des Stiftes Cöln. War nun so auch der Besitz des Gründers unseres Gymnasiums für die damaligen Verhältnisse ein bedeutender zu nennen, so war er doch kaum geeignet, als Grundlage für eine Staatsbildung zu dienen, da die einzelnen Theile, über das ganze nördliche Westfalen zerstreut, weder einzeln noch im Ganzen zusammenhingen, und Graf Arnold selbst dadurch, dass er seine einzelnen Herrschaften unter seine Söhne theilte und es versäumte, für seine sämmtlichen Länder das Recht der Erstgeburt einzuführen, auch für die Zukunft seinem Hause die Möglichkeit abschnitt, seinen Besitz zu erweitern und möglichen Falls zu arrondiren.

**Reformation.** Schon der Grossvater des Grafen Arnold väterlicher Seits, Arnold II., hatte 1544 in den Grafschaften Bentheim und Stein-

furt die Reformation nach dem Augsburgischen Bekenntniss eingeführt.

Schon früher (1525) hatte sein mütterlicher Grossvater, der Graf Conrad von Tecklenburg, der Schwiegersohn des Landgrafen Wilhelm von Hessen, wahrscheinlich auf Antrieb des Landgrafen Philipp des Grossmüthigen, sich der kirchlichen Reformpartei angeschlossen und mit Erfolg die Reformation in Rheda und Tecklenburg eingeführt, war sogar Mitglied des Schmalkaldischen Bundes geworden und hatte dadurch den Verlust der Grafschaft Lingen herbeigeführt, die bis dahin ein Bestandtheil der Grafschaft Tecklenburg gewesen war. Dass in den von dem Hause Neuenaar hergekommenen Besitzungen, von denen die Grafschaft Limburg erst nach dem Tode Adolphs von Neuenaar 1589 an das Haus Bentheim kam, die s. g. reformirte Kirchenverfassung eingeführt war, lässt sich aus der hervorragenden Stellung schliessen, welche die Grafen Neuenaar unter der Pfälzischen Partei am Rhein einnahmen. Graf Arnold führte nun in allen seinen Ländern und Herrschaften, in denen früher die Augsburgische Confession massgebend gewesen war, die reformirte Kirchenverfassung ein und gründete zur Befestigung derselben die seinen Namen führende höhere Lehranstalt, das Gymnasium Illustre Arnoldinum, in seiner Grafschaft Steinfurt.

Graf Arnold.

Wie es kam, dass Graf Arnold die Bahnen seiner Vorfahren auf dem Gebiete der kirchlichen Reform verliess, darüber werden wir hinlängliche Klarheit erlangen, wenn wir uns die Hauptzüge aus seinem Leben und seiner geistigen Entwicklung vergegenwärtigen.

Graf Arnold[1]) wurde geboren in Neuenhaus den 10. Oct. 1554. Er verlor schon im achten Lebensjahre seinen Vater, den Grafen Everwin, der am 19. Febr. 1562 gestorben war. Seine Mutter, die Gräfin Anna, schickte ihn, nachdem er in den Anfangsgründen der Wissenschaften durch Ludw. Printzen unterrichtet war, später an den Hof des Herzogs Wilhelm von Jülich, wo er mit den beiden Söhnen desselben, Carl und Johann Wilhelm, gemeinschaftlich erzogen und in Sprachen und ritterlichen Uebungen unterrichtet wurde. Nach der Ueberlieferung waren von den zwei Lehrern dieser Schule der eine, Matth. Paludanus, der Vorsteher, ein eifriger Anhänger der katholischen

in Jülich.

Kirche, der andere, dessen Namen nicht genannt wird, ein eben so eifriger Vertreter der Reformation. Es wirft dieser Umstand ein eigenthümliches Licht auf die religiösen Richtungen des Jülichschen Hofes. Es ist, als hätte man den heranwachsenden fürstlichen Kindern die Möglichkeit einer selbständigen Entscheidung zwischen den beiden Confessionen wahren wollen. Graf Arnold fühlte sich durch die Strenge des ersteren abgestossen und schloss sich mehr an den zweiten Lehrer an, wie man annehmen kann, auch durch die Rathschläge seiner Mutter in seiner religiösen Erziehung geleitet.

in Strassburg.

Sechzehn Jahre alt, verliess er den Hof von Jülich und begab sich mit seinem Hofmeister Gerhard Valkenburg, einem eifrigen Evangelischen, auf dic Academie von Strassburg, wo er gegen 2 Jahre sich theologischen und juristisch-politischen Studien widmete. Dieser Aufenthalt und die während desselben empfangenen Anregungen waren bestimmend für sein ganzes Leben; hier schöpfte er die Ideen, die er später, als er die Regierung seiner Länder übernommen hatte, mit so grossem Eifer und Erfolg ins Leben führte. Er fand nämlich in Strassburg eine eigenthümliche Schulorganisation, eine Vereinigung von gymnasialen und academischen Studien, wie wir uns jetzt ausdrücken würden, die später in allen calvinistisch reformirten Ländern, besonders auch in Rheinland, Westfalen und in Holland Nachahmung fand, so dass sie fast als der Typus des reformirten Schulwesens betrachtet werden kann.

Joh. Sturm hatte in Strassburg im Jahre 1538 ein Gymnasium eröffnet, als dessen Ziel er die sapiens atque eloquens pietas aufstellte. Diese Anstalt zerfiel in zwei Abtheilungen, die schola classica und publica. In der ersteren sollten die Knaben vom 6ten oder 7ten Jahre an neun Jahre hindurch eine schulmässige Ausbildung in festen Lehrstunden erhalten, in der zweiten sollten sie fünf Jahre hindurch vom 16ten bis 21sten Jahre in freierer Weise durch Vorlesungen in alle Zweige der Wissenschaften eingeführt werden. So unterschied er lectiones classicae und publicae und magistri classici und publici. Einer der ersten Gelehrten, den wir unter den magistris publicis finden, war Calvin, der nach seiner Vertreibung aus Genf in Strassburg seinen Wohnsitz nahm und hier in drei Jahren 1538—41 an

der Sturmschen Anstalt theologische Vorlesungen hielt und sich mit Eifer der Erziehung der jungen Theologen widmete.[2])

Neben den theologischen wurden auf der Academie auch noch juristische, medizinische, historische, philosophische, mathematische und philologische Vorlesungen gehalten.[3]) Im Jahre 1567, vier Jahre vor der Ankunft des Grafen Arnold, erhielt dann diese Anstalt ihre gesetzliche Ordnung durch ein Privilegium des Kaisers Maximilian II.

Was nun die in der Reichsstadt herrschende kirchliche Richtung betrifft, so ist es bekannt, dass Strassburg in dem Kampfe der schweizerischen und deutschen Kirche eine vermittelnde Stellung einnahm, und dass im Ganzen in dieser Zeit die Sympathien der Strassburger in den verschiedenen streitigen dogmatischen Ansichten mehr auf Seiten der Schweizer waren. Von Sturm wenigstens ist dies zu behaupten, wie er denn auch bei dem Siege der entschieden lutherischen Partei als Opfer fiel und von der Leitung des Gymnasiums, die er so lange zum grossen Ruhme der Stadt geführt hatte, zurücktreten musste. Wenn es nun wahr ist, dass Graf Arnold neben dem berühmten Lehrer der Institutionen Giphanius sich besonders an Sturm angeschlossen hat, wie ich in einer im Jahre 1721 von dem Steinfurter Professor der Theologie Grimmelius gehaltenen Rede finde, so ist nicht zu zweifeln, dass er den Anregungen dieses Mannes seine Hinneigung zum reformirten Lehrbegriffe und sein Interesse und Verständniss für Schuleinrichtungen zu verdanken hat.[4])

Nach Beendigung der academischen Lehrzeit war Graf Arnold gerade im Begriff, eine grössere Reise nach Frankreich zu unternehmen, als die Nachricht von den schauerlichen Ereignissen der Bartholomäusnacht eintraf, so dass dieser Plan aufgegeben werden musste. Als Ersatz dafür diente ein längerer Aufenthalt des Grafen an dem Hofe des Landgrafen Wilhelm von Hessen, bis er dann 1573 in die Heimath zurückkehrte und bald darauf selbst die Regierung übernahm, die während seiner Minderjährigkeit seine Mutter Anna geführt hatte. Durch die Vermählung mit Magdalena, Tochter des Grafen Gumpert von Neuenaar und Limburg, die zu Wesel 1573 vollzogen wurde, wurden die Bande noch enger geknüpft, die ihn schon an die reformirte Sache fesselten. Doch zögerte er noch 14 Jahre

Rückkehr.

Reformirte Kirchenverfassung.

lang mit der vollständigen Durchführung der Reformation — die Einführung der reformirten Kirchenverfassung wird durchgängig in den zugänglichen Quellen nur als die Fortsetzung des unvollendeten Werks seines Grossvaters Arnold dargestellt — aus weiser Berücksichtigung der überlegenen Heeresmacht der Spanier, die an den Grenzen seiner Grafschaft Bentheim standen, und die in dem Confessionswechsel des Grafen und seines Landes eine gefährliche Hinneigung zu ihren rebellischen Unterthanen, den Holländern, sehen mussten.[5]) Erst als die Aufmerksamkeit der Spanier durch Theilnahme an den liguistischen Intriguen in Frankreich abgelenkt schien, wagte Graf Arnold die ersten Schritte. Er berief im Jahre 1587 eine Versammlung seiner Räthe und der Prediger von Tecklenburg, Nordhorn und Schüttorf und erhielt deren Zustimmung zur Einführung der Kirchenordnung, die sein Schwager Graf Adolph zu Meurs, Neuenaar und Limburg nach Approbation der kirchlichen Behörden der Pfalz in seinen Ländern eingeführt hatte. Die praktische Durchführung dieser Beschlüsse wurde jedoch keineswegs überstürzt. Erst allmälig wurden die Altäre und Bilder aus den Kirchen entfernt und der reformirte Ritus des Abendmahls eingeführt, nicht ohne Grund zuerst in der von den holländischen Grenzen am entferntesten liegenden Grafschaft Tecklenburg (in der Stadt Tecklenburg am 28. December 1587, in den übrigen Kirchen der Grafschaft im Laufe des Jahres 1588). Dann in Gronau 10. November desselben Jahres; in den Grafschaften Steinfurt und Bentheim kam die Reform erst in den Jahren 1591 und 92 zur vollständigen Durchführung.

Schule in Schüttorf.

Mitten in diese kirchlichen Veränderungen fällt die Gründung einer höheren Lehranstalt und zwar zunächst die einer Trivialschule von sieben Classen in dem Kloster zu Schüttorf in der Grafschaft Bentheim im Jahre 1588. Es ist wenig mehr davon überliefert, als dass die Eröffnung derselben unter dem ersten Rector Hermann Hausmann aus Warendorf durch den Drosten Burchard von Westerhold im Herbst desselben Jahres

in Steinfurt.

Statt gefunden. Schon im Jahre 1591 wurde diese Schule wegen der wiederholten räuberischen Einfälle der holländischen und spanischen Truppen aus den benachbarten Niederlanden, denen die Grenzlande des westfälischen Kreises wehrlos preisgegeben waren, und vor denen die unbefestigte Stadt Schüttorf

wenig Schutz gewährte, nach der Stadt Burgsteinfurt verlegt, die sich damals des Schutzes mächtiger Wälle, denen es zu ihrer Vertheidigung auch nicht an dem erforderlichen schweren Geschütz fehlte, erfreute. [6]) Die Vorzüge und besonders die angenehme Lage derselben werden von den verschiedensten Rednern in den verschiedensten Zeiten gebührend hervorgehoben. Solling (1610) preist die Fruchtbarkeit des Bodens, die schöne Umgebung und die gesunde Lage, die prächtigen Gärten und die glänzenden Felder, auch rühmt er den schönen Wald, in welchem bei sommerlicher Hitze die Jugend sich ergehen und nach angestrengter Arbeit Geist und Körper erfrischen könnte. Der Professor der Theologie Weitzel (1733) nennt Burgsteinfurt sogar das Haag, ja das Paradies von Westfalen.[7]) Zu Ostern[8]) des Jahres 1591 fand die Verlegung Statt. Aber zugleich mit der Verlegung sollte auch die Schule selbst eine wesentliche Veränderung erfahren. Die sieben Classen wurden auf sechs beschränkt, dagegen eine Academie hinzugefügt, auf der in freierer Lehrform die künftigen Geistlichen und Beamten der Grafschaften herangebildet, die ein seminarium ecclesiae et rei publicae christianae sein sollte, religionis orthodoxae et sapientiae literatae propagandae gratia errichtet. [9]) Es bedurfte jedoch die Ausführung dieses Planes mannigfacher Vorbereitungen, und es dauerte Jahre, ehe er völlig durchgeführt war. Ein allgemeines Bild dieser allmäligen Entwickelung erhalten wir aus einigen Actenstücken, die theils dem fürstlichen theils dem Gymnasial-Archiv angehören, jedoch sich in der Art ergänzen, dass sie nothwendiger Weise einmal zusammengehört haben und durch irgend einen Zufall getrennt sein müssen.

In Steinfurt bestand schon (es ist zwar unbekannt, seit wie lange, aber nach einem die Stiftungen für Unterhaltung der Lehrer derselben aufzählenden Schriftstück ist es nicht wahrscheinlich, dass die Zeit der Gründung derselben vor das Jahr 1582 fällt) vor Ueberführung der Schüttorfer Anstalt eine Schule für Knaben, die von zwei Lehrern versehen wurde. Diese Schule mit ihren Lehrern sollte dem neu zu gründenden Gymnasium sammt ihren Fonds einverleibt werden. Zu diesem Zwecke beauftragte der Graf Arnold unter dem 24. September 1590 seinen Drost und Rath Bertram von Lüzerhadt, die

beiden Bürgermeister vor sich zu fordern und sich im Beisein des Hofmeisters Wendt und des Richters Palthe nach den Renten und Einkünften zu erkundigen, aus denen die Stadt bis jetzt ihre zwei Schulmeister unterhalten habe. Die Conferenz wurde auf dem hiesigen Rathhause abgehalten, und in dem noch erhaltenen Protokoll derselben findet sich ein Verzeichniss sämmtlicher für diese Schule gestifteten Einkünfte und Capitalien. Es sind dies meist neben einigen frommen Vermächtnissen Schenkungen des Grafen Arnold. Besonders reich hat dieser die Schule bedacht im Jahre 1584, in dem die Gesammtsumme seiner einzelnen Zuwendungen 480 Thlr. betrug, von denen die Stadt 100 Thlr. zur Anschaffung und Bezahlung des Geschützes angeliehen hatte. Auch finden sich einige Stiftungen zur Unterhaltung armer Schüler, unter anderen eine Schenkung von 100 Thlrn. und eine andere von 50 Thlrn., beide von der Anna Greuter ausgehend. Nach Ausweis dieses Verzeichnisses hat die Stadt selbst nichts für diese Schule beigetragen, und die beiden Vertreter erklären auch ausdrücklich auf geschehene Anfrage am Ende der Conferenz, dass dieselbe nicht im Stande sei, für die Zukunft etwas zuzulegen. Die Summe aller zum Unterhalt der beiden Lehrer gemachten Stiftungen beträgt kaum 1000 Thlr.; nicht einbegriffen in dieselben ist eine Schenkung des Comthurs der Johanniter-Commende hierselbst, Heinrich von Hövel, der durch Urkunde vom 18. Mai 1582 „zu Gottes des Allmächtigen Ehre, Erhaltung seiner christlichen Kirche, zur Auferbauung einer Schule, auch gebührlicher Unterhaltung und jährlicher Bestellung derselben auf des wohlgeborenen Herren Arnold, Grafen zu Bentheim etc. vorgehende gnädige Intercession und Vorbitte freiwillig, ewig und unwiederruflich einer gemeinen Stadt allhier zu Steinfurt das Gut im Kirchspiel Wettringen belegen, wie der Bischof daselbst jetzt in und unter hat, mit allen seinen Gerechtigkeiten schenkt, dergestalt, dass der Bürgermeister der Stadt von demselben Gute oder dessen Gefällen jährlich den anderen Schulmeister in der Schule beköstigen, unterhalten und besoldigen, – auch uns, unseren Nachkömmlingen auch einem Pastor und gräfl. Trosten dieses Orts auf Erfordern jährlich davon gute, beständige, aufrichtige Rechnung thun.[10]) Zu den vereinigten Mitteln der Schulen zu Schüttorf und Steinfurt fügte

Bischof in Wettringen.

der Graf Arnold noch bedeutende Stiftungen hinzu, die, wie es scheint, in Geldschenkungen bestanden. Den Gesammtbetrag aller Zuwendungen desselben an die Schule giebt Kessler auf 30000 Thlr. an und bezieht sich dabei auf die Angaben des Anonymus und der orat. funebr. des Joh. Pagenstecher. Graf Arnold sagt selbst in seinem 1591, dem Jahre der Verlegung der Schule, niedergeschriebenen Testamente, er habe derowegen etliche unterschiedliche Stiftungen vermöge aufgerichter Brief und Siegel gemacht und geordnet. Bucksülber fügt noch hinzu, dass der Graf diese Dotation gemacht habe absque ullo ecclesiasticorum redituum dispendio, ex propriis trium comitatuum proventibus. Die Erträge dieser Capitalien waren jedoch nicht allein zur Besoldung der Professoren und Lehrer bestimmt, es sollte daraus auch die Herstellung und Unterhaltung einer oeconomia oder Communität bestritten werden, in welcher die Schüler für einen mässigen Preis oder umsonst Wohnung und Unterhalt erhalten sollten. Auch sollten arme Schüler durch Stipendien aus den Einkünften der Schule unterstützt und zur Aufmunterung und Belohnung jährlich Preise vertheilt werden. Während nun die Gewährung von Stipendien sich die ganze Zeit des Bestehens der Anstalt hindurch nachweisen lässt, und die Austheilung von Prämien, wenn auch nicht regelmässig beibehalten, doch nie ganz unterlassen ist, so gerieth die Einrichtung der Oeconomie alsbald in bedenkliche Stockungen. Schon unter Graf Arnold ging sie ein, wie es heisst, „durch Krieg und Pest verstört," und auf eine Vorstellung der Professoren im Jahre 1600, sie wieder herzustellen, erfolgte ein abschläglicher Bescheid, und es ist bei den äussersten finanziellen Bedrängnissen der Folgezeit auch kaum anzunehmen, dass sie dauernd wieder hergestellt ist.

Dotirung der Schule.

Communität, Stipendien und Prämien.

Neben diesen finanziellen Angelegenheiten erforderte auch die Frage, wie weit die kleine Stadt im Stande sei, eine grössere Anzahl fremder Schüler und Studenten aufzunehmen, eine besondere vorherige Untersuchung. Der Graf selbst — wie er sich denn auch um die kleinsten Angelegenheiten, die sein Arnoldinum betrafen, selbst kümmerte — ordnete eine Nachfrage bei den Bürgern an, ob und wie vielen ein Jeder bei sich entweder Wohnung allein, oder Wohnung und Beköstigung gewähren könne. Es erklärten sich 83 Bürger bereit, 251 Studenten

theilweise bloss in Herberge, theilweise in Herberge und Kost aufzunehmen.[11])

Professoren und Praeceptoren.

Die grösste Schwierigkeit war es jedoch, passende Lehrer zu gewinnen. Hausmann blieb in seiner Stellung als Rector der schola classica — wie die Trivialschule von jetzt an genannt wurde — dazu wurde ihm die Professur der Logik an der schola publica übertragen. Ob auch die anderen beiden Praeceptoren, deren Namen wir bei Buckstülber finden, Conrad Goddaeus und Gerhard Crassus, die der zweiten und dritten Classe vorstanden, auch schon in Schüttorf angestellt waren, ist ungewiss. Herm. Combacisius war Lehrer an der oben erwähnten Schule in Steinfurt gewesen und trat nun zu der neuen Schule über.[12]) Um geschickte Professoren und Lehrer zu erhalten, trat Graf Arnold mit Professoren und anderen Gelehrten in Correspondenz. So ersuchte er 1591 den professor philosophicarum artium R. Goclenius in Marburg, ihm eine geschickte Person für den Conrectorat zu bezeichnen, und einen anderen Professor in Marburg bittet er in demselben Jahre, ihm einen Gelehrten zu empfehlen, der iurisprudentiam und physicam zugleich lehren könnte. Im Jahre 1593 war die Professur der Theologie zu besetzen. In Aussicht wurde Dr. Pierius genommen. Wie mühevoll der noch dazu vergebliche Versuch war, diesen zu gewinnen, ist aus zwei Briefen ersichtlich, von denen der erste vom 5. Mai von dem Dr. P. aus Bremen, der letztere vom 7. October von dem Dr. Pierius selbst aus Heidelberg an den Grafen Arnold gerichtet war. Da man den Pierius in Bremen vermuthete, hatte der Graf den Studenten Johann von Bucholz mit einem Briefe dorthin geschickt. Derselbe hatte aber Bremen schon verlassen und hatte sich nach Zerbst gewandt. Dorthin folgte ihm Bucholz, fand ihn aber nicht mehr. Er musste sich entschliessen, weiter nach Heidelberg zu reisen, wo er den Gesuchten endlich antraf, aber erfahren musste, dass dieser schon eine Professur an dieser Universität angenommen hatte. Die Besetzung der Stelle fand dann auch erst 1595 durch die Berufung von Vorstius Statt.

Nicht weniger Ungelegenheit machte bisweilen die Streitsucht und Unverträglichkeit der berufenen Personen. So musste 1591 Nic. Rotthammel aus Franken und 1593 M. Joh. Piscatorius wieder entfernt werden. Letzterer hatte sich nach Bremen

zurückgezogen, und machte wiederholt die grössten Anstrengungen, um wieder in den Dienst des Grafen zu kommen. So hatte er ein allegorisches Gemälde mit lateinischer Erklärung angefertigt, worin das gräfliche Wappen und die Gründung der Schule zu Steinfurt erklärt war, und es dem Grafen mit der Bitte, ihn wieder im Kirchen- und Schuldienst anzunehmen, übersandt, ohne freilich eine andere Antwort zu erhalten, als dass man nicht sähe, wie durch seine Berufung der Schule geholfen werden solle.

Organisation.

Auch muss man nicht glauben, dass die Schulorganisation, wie sie uns in der idea disciplinae vorliegt, schon vor der Errichtung der Anstalt festgesetzt worden wäre. Die Einsetzung eines Schulraths, senatus scholasticus, z. B. wurde erst durch eine Eingabe der Professoren Piscatorius, Joh. Althusius, H. Hausmann und Otto Casmannus vom 4. August 1592 in Anregung gebracht, indem sie vorstellten, dass die Schule, nachdem sie in formam academiae et universitatis cuiusdam eingerichtet wäre, ein grösseres Ansehen geniessen, dass auch vornehmere Leute dadurch bewogen werden würden, ihre Kinder hierher zu schicken, und auch studiosi von anderen Universitäten hierher kommen würden, wenn sie wie auf anderen Universitäten gehalten und keiner disciplina classica unterworfen würden. Die classici blieben dann ihrem rector direct unterworfen; trügen sich Händel zu cum classicis oder praeceptoribus, die dieser nicht schlichten könne, so solle er an den Senat berichten. Schwierige und verwickelte Sachen solle der Graf entscheiden. Dieser solle superior magistratus, patronus und maecenas scholae sein. Mitglieder des Senats sollten die Professoren sein, welche dem Grafen und dero Schulen allbereits wegen ihres tragenden Amtes und Pflicht verbunden seien, der Schulen Nutzen, Erbauung und Heil zu suchen. Dieser Vorschlag scheint den Beifall des Grafen gefunden zu haben, wenigstens ist im Jahre 1600 ein Schulrath vorhanden, an dessen Spitze ein jährlich wechselnder rector oder prorector steht, wie aus einem Bericht des Prof. und Pror. Timpler an den Grafen vom 20. März dieses Jahres hervorgeht, in welchem dieser mittheilt, dass Hausmann, an den als Professor der Logik der Reihenfolge nach das Rectorat fallen müsse, die Uebernahme desselben abgelehnt habe, da er es nicht für passend halte, dass dasselbe mit der

Schulrath.

inspectio scholae verbunden sei, und seine Thätigkeit schon hinlänglich durch die Leitung der schola classica in Anspruch genommen werde. Der Schulrath habe deshalb einstimmig den Dr. Vorstius zum Rector erwählt. In derselben Vorstellung bittet der Schulrath den Grafen, seinem ältesten Sohne Adolf das Amt des rector publicus zu übertragen mit dem Rechte, zu seiner Vertretung einen Prorector aus den Mitgliedern des Senats zu ernennen, und bitten nur in einer späteren Eingabe, dass der Rector bei der Wahl des Prorectors ordinem der Professoren berücksichtige und nicht Einem allein inspectionem anvertraue. Ob es nun zur Einsetzung des Grafen Adolf zum Rector gekommen, lässt sich zwar nicht mit Sicherheit feststellen, es ist jedoch wahrscheinlich, da aus der Antwort des Grafen auf die Vorschläge des Schulraths hervorgeht, dass er denselben nicht abgeneigt ist.

Rector. Prorector.

Gesetze.

Im Jahre 1592 war von denselben Professoren, welche die Einsetzung eines Schulraths vorschlugen, auch die Abfassung von Schulgesetzen angeregt. In dem Actenfascikel Nr. 32 des Fürstl. Archivs findet sich noch ein Entwurf derselben, den sie auf Befehl des Grafen eingereicht hatten, und der den betreffenden Abschnitten der idea disciplinae wenigstens so weit ähnlich ist, dass man sieht, er habe ihr zur Grundlage gedient. Die Vorschläge bezogen sich übrigens nur auf die für die schola publica zu erlassenden Gesetze und zerfallen in 2 Capitel: de autoritate et officio senatus scholastici et professorum und de officio auditorum publicorum, es sollten ihnen dann als caput III die Gesetze beigefügt werden, die schon seit Eröffnung der Schule in Schüttorf Geltung hatten und die sich auf die Pflichten des Rectors, der Lehrer und Schüler der schola classica bezogen.

Schulgebäude.

Der Bau des Schulgebäudes, das bestimmt war, den Bedürfnissen beider Anstalten zu dienen, wurde im Jahre 1593 beendigt. Die mächtigen Mauern und die gewaltigen Eichenbalken desselben schienen es gegen die Zerstörung und den Verfall für immer zu sichern. An der Südseite nach der Strasse hin waren zwei Thürme angebaut. Der kleinere, in der Mitte der Front, enthielt die Eingangsthür und die Wendeltreppe; in seiner Spitze hing das Glöckchen, mit dem das Zeichen zum Beginn der Lectionen gegeben wurde. An dem westlichen Ende der Front steht der grössere Thurm, auf

welchem die Schuluhr sich befand, und auf dessen Rundgang man einen freien Ueberblick über die Stadt und deren unmittelbare Umgebung hat. Das Haus selbst erhob sich in drei Stockwerken. Im ersten Stockwerk war die Bibliothek und die Schulzimmer für die 3te, 4te und 6te Classe. Das zweite Stockwerk enthielt die 1ste und 2te Classe und das kleinere Auditorium, das dritte das grössere Auditorium und das Archiv- und Senatszimmer. Ausserdem war noch ein Zimmer für die Buchdruckerei vorhanden, auch die Schulapotheke muss hier anfangs ein Geschäftslocal gehabt haben, aber es lässt sich nicht mehr feststellen, in welchem Theile des Hauses diese Localitäten gelegen haben. Für die damaligen Zeiten war es gewiss ein stolzer Bau, und Solling war wohl berechtigt, es ein pulchrum ac splendidum aedificium zu nennen, und Buckstülber konnte, nachdem es schon hundert Jahre gestanden, es als ein aedificium amplissimum et pretiosissimum, non sine exigua (sic!) sumptuum mole in perpetuum huius Gymnasii usum exstructum mit Recht rühmen. Ueber der Eingangsthür des kleineren Thurmes war ein grosser viereckiger Stein eingelassen, auf dem folgende Inschrift an den erhabenen Gründer der Schule erinnerte: „Pietate et iustitia. In honorem et laudem sanctissimae individuaeque Trinitatis Religionis orthodoxae et sapientiae literatae propagandae gratia illustre hoc Gymnasium ecclesiae et rei publicae christianae seminarium sui in academicos atque literarum studiosos omnes favoris munificentiaeque testimonium ad piam et aeternam Bentheimici nominis memoriam fundavit et exstrui fecit inclytus ac generosissimus Heros ac Dominus Dn. Arnoldus Comes in Bentheim, Tecklaeburg, Steinfurt et Limburg, Dominus in Rheda, Wevelinghofen, Alpen et Helfenstein, liber baro in Lennep, praefectus hereditarius Coloniensis etc. Anno Christi (I) I) XCI. Iustitia et patiens pietas est anchora nobis.“ Ueber dem äusseren Thore waren die Wappen des Grafen Arnold und seiner Gemahlin mit ihren vollständigen Titeln angebracht. Darüber stand: Gymnasium Steinfurtense, unter den Wappen: positum anno Christi 1605.[13])

Wie schon oben angedeutet, hatte der Graf auch eine Druckerei für die Schule gegründet. Für sie war ein besonderer Raum im Schulgebäude bestimmt, und ein Drucker wurde aus den Schuleinkünften besoldet. Diese Schuldruckerei

Druckerei.

hat bestanden bis zur Auflösung der Schule, und es lässt sich die Reihenfolge der Drucker noch genau feststellen. Der erste derselben war Theophilus Caesar, und zwar steht er zuerst als Drucker verzeichnet auf der Schrift: Herbart Ridder, Monasteriensis, theses de angelis tum bonis tum malis, proposita ad publicam *συζήτησιν* in illustri schola Steinf. praes. Conr. Vorstio 1602. Dies wäre also die älteste Schrift, die sich aus unserer Druckerei erhalten hat. Das Jahr 1604 lieferte dann Clem. Timpleri Metaphysicae systema methodicum und Vorstii Enchiridion controversiarum s. index errorum ecclesiae Rom. cum antidoto. Dann wurde die literarische Production so lebhaft, dass die noch mit geringen Mitteln ausgestattete Druckerei sie nicht bewältigen konnte, und eine grosse Anzahl von Büchern auswärts gedruckt werden musste, wie Timplers Logik und die neue Auflage der Metaphysik 1612 und 1608, Vorsts Tessaradecas anti-Pistoriana 1607, Antapodixis und Epistolica diatribe 1609 und Antibellarminus 1610, die bei G. Antonius in Hanau gedruckt wurden. Die Aufsicht über die Druckerei führte der Schulrath, und es durfte kein Buch ohne Genehmigung desselben gedruckt werden. Diese scharfe Ueberwachung wurde 1604 angeordnet, als Theophilus ein Buch antikirchlichen Inhalts gedruckt hatte: Quinque impedimentorum, quae mentes hominum et oculos a veri in divinis cognitione abducunt, succincta enumeratio. Das über das Verhör des Theoph. aufgenommene und noch erhaltene Protokoll verbreitet ein eigenthümliches Licht über die industrielle Thätigkeit der kleinen Buchdrucker jener Zeit. Er habe, sagt er aus, das Buch, um seinem Knechte Arbeit zu geben, in Druck genommen, da ein anderes Buch von einer Edelfrau Althaus zu drucken ihm vom Senat untersagt sei. Er habe bei 200—300 Exemplaren Frankfurt als Druckort angegeben, um sie auf der Messe desto besser absetzen zu können. Die übrigen Exemplare trügen Steinfurt als Druckort. Das Manuscript habe er bei dem lector 4tae classis Brumlivius [14]) gesehen und auf seine Bitten von diesem, jedoch auf eigene Gefahr, zum Druck erhalten. Es wurde ihm dann aufgegeben, da dies Verfahren gegen alle löbliche Gewohnheit sei und der Schule, welche der Graf gestiftet, zu grossem Schaden gereiche, zum Druck besonders theologischer Bücher stets vorher die Erlaubniss des Schul- und Kirchenraths

einzuholen. Die noch vorhandenen 59 Exemplare wurden confiscirt.

Die finanzielle Ausstattung der neuen Anstalt ist gewiss für die damalige Zeit eine glänzende zu nennen. Doch führte der unglückliche Krieg in den Grenzländern, der jährlich Schaaren der holländischen uud spanischen Truppen in die Grafschaften führte, die sich dort die Mittel holten, um ihren grauenhaften Krieg weiter fortzuführen, die Verarmung der betreffenden Länder herbei. [15]) Die Unterthanen litten dabei nicht mehr als die Fürsten, und so ist es nicht zu verwundern, dass auch in den gräflichen Kassen sich bald Mangel einstellte. Die nöthigsten Bedürfnisse suchte man durch Anleihen aus der Schulkasse zu befriedigen. Auf die Herrschaft Alpen waren schon 1602 9000 fl. geliehen; Graf Arnold weist den Rentmeister Palthe an, noch 1000 Thlr. aus den Schulpfennigen an den Rentmeister in Alpen zu schicken. Der Unterhalt der jungen Grafen auf dem Paedagogium zu Cassel und auf der Academie zu Strassburg, die Verzinsung eines von ihnen auf der Reise in Frankreich und während ihres Aufenthalts in Speier angeliehenen Capitals, der Ankauf von Pferden, die Bedürfnisse der Hofhaltung konnte nur durch Anleihen aus der Schulkasse bestritten werden. So war denn für die Grafsch. Bentheim im Jahre 1611 das angeliehene Capital auf 6362 Thlr. angewachsen, wofür aus der Landschatzung jährlich 400 Thlr. Zinsen gezahlt werden mussten. Die Schuld der Grafsch. Tecklenburg wurde durch den Landtag derselben nach dem Tode des Grafen Arnold auf 10,000 Thlr. festgestellt. [16]) Aber an eine regelmässige Zinszahlung war nicht zu denken, die Requisitionen und Contributionen der eingedrungenen Truppen nahmen die immer mehr schwindenden Erträge zu sehr in Anspruch, und so waren denn von den Bentheimschen Capitalien im Jahre 1611 schon seit 6—10 Jahren keine Zinsen mehr gezahlt. Die Folge davon war, dass an der Schule zu Steinfurt Noth eintrat, von Wiederherstellung der Communität keine Rede mehr war, und die Vertheilung von Stipendien beschränkt werden musste.[17]) Ausländer wurden ganz ausgeschlossen, von den Landeskindern fast nur die Söhne von Beamten, besonders die, bei denen der Graf Pathenstelle vertreten hatte, berücksichtigt, die sich ausserdem noch verpflichten mussten — wie

Finanzen.

auch recht und billig, — nach vollendeten Studien sich im Kirchen- oder Staatsdienste verwenden zu lassen. Diese finanziellen Bedrängnisse dauerten das ganze siebenzehnte Jahrhundert fort, wurden vielmehr noch schlimmer, da bei den Kriegen desselben diese Gegenden fast immer in Mitleidenschaft gezogen wurden. So kam es denn, dass jahrelang gar keine oder nur geringe Zinsen bezahlt wurden, die Professoren und Lehrer nur einen Theil ihres Gehaltes ausbezahlt erhielten, und den Wittwen derselben oft noch Jahre lang in kleinen Raten die Restanten von den Gehältern ihrer Männer ausbezahlt wurden.

Familie und Charakter des Grafen A.

Doch trotz der bösen Zeiten und der gefährdeten Existenz seines Hauses dachte Graf Arnold keinen Augenblick daran, die der Anstalt gewidmeten Fonds wieder zurückzuziehen und aus der allgemeinen Verwirrung zu retten, was zu retten war.[18]) Sein frommer Sinn sah die höchste Aufgabe seines Lebens darin, zur Befestigung und Verbreitung der christlichen Religion in der Form, wie er sie für die richtige hielt, nach Kräften beizutragen, und er wusste mit derselben Gesinnung die einzelnen Glieder seiner Familie zu erfüllen. Von seiner ältesten Tochter Anna, die sich im J. 1595 mit dem Fürsten Christian I. von Anhalt verheirathete, und die ihrem Gemahl in der bedrängtesten und verzweifeltsten Lage seines Lebens, als er nach der unglücklichen Schlacht am Weissen Berge unter des Reiches Acht lebte, eben so treu zur Seite stand, wie sie zur Zeit seiner glänzenden Erfolge, als er als pfälzischer Statthalter der Oberpfalz zu Amberg Hof hielt, durch ihre weiblichen Tugenden die Zierde und der Schmuck seines Hauswesens gewesen war, behauptet der neueste Biograph Christians, dass sie ihren Gemahl noch mehr in den Kreis der französisch-oranischen Bildung hineingezogen, und dass dieser von da an der Mittelpunkt der pfälzischen Politik und der Leiter der ganzen reformirten Partei in Deutschland geworden sei.[19]) Die Vereinigung der Häuser Bentheim und Anhalt wurde noch enger geknüpft, als bald nach dem Tode des Grafen Arnold 1606 eine jüngere Tochter desselben, Amoena Amalia sich mit dem Bruder des Fürsten Christian, Ludwig, dem bekannten Stifter des Palmenordens, und sein Sohn Wilhelm Heinrich sich mit der Fürstin Anna Elisabeth vermählte. Mit welcher Treue die Söhne des Grafen

Arnold der Sache anhingen, die ihr Vater so hoch gehalten, und wie sie die Anstalt erhielten und förderten, die er gegründet hatte, das werde ich bald Gelegenheit haben, auseinanderzusetzen.

Dass die „Bedienten der hohen Schule," die Professoren und Praeceptoren, diesen so grossen Verdiensten und Wohlthaten des Grafen Arnold nicht die verdiente Anerkennung gezollt hätten, kann nicht behauptet werden. Der erste Professor der Rechte Joh. Pagenstecher hielt ihm die Leichenrede, und jährlich am Arnolditage, dem 18. Juli, wurden seine Verdienste durch eine academische Festrede gepriesen. „Fuit ipsius," ruft der Festredner bei der Feier des hundertjährigen Jubilaeums aus, „erga quoscunque largitas, ut si Cinyrae opes, Darii thesaurus, Croesi divitiae, Carthaginiensium opulentia suppetiissent, imo si regia ipsi gaza, manubiis hostium, auro minico ac totius orientis opibus referta exstitisset: eam adeo largiendo exhausisset, ut vix quicquam usui suo reliquisset. — — ingratissimi omnium, quotquot hunc terrae globum incolunt, existimandi forent, ni gratis eum semper prosequerentur animis: parum enim imo nihil a porcis differrent, qui legentes glandes ne oculos quidem attollunt versus quercus, unde decidunt." [20]) Diese seine Freigebigkeit, die der Festredner mit so überschwenglicher Rhetorik erhebt, dass sie fast als ein Fehler erscheint, wird wiederholt als eine hervorragende Eigenthümlichkeit seines Charakters gepriesen, auch seine Sanftmuth, Güte und Menschenfreundlichkeit, wodurch er sich die Verehrung und Liebe seiner Unterthanen erworben, hat die Nachwelt nicht vergessen. Graf Arnold war kein grosser Krieger, kein grosser Staatsmann, der in der Verwirrung der Zeit eine grosse Rolle gespielt, oder auch nur den Wunsch gehabt hätte, bestimmend in die Verhältnisse und Zustände seiner Zeit einzugreifen. Seine Neigungen waren auf den Kreis der religiösen und literarischen Bestrebungen beschränkt, die seine Zeit beherrschten, und im Uebrigen war er ein guter Landesvater, der es für seine nächste Pflicht hielt, für das geistige und leibliche Wohl seiner Unterthanen nach Kräften Sorge zu tragen.

Erweiterung der Competenz des Schulraths.

Für seine Schule war er noch immer der geistige Mittelpunkt. Die Verwaltung der Einkünfte so wie die Anstellung und Berufung der Lehrer und die Feststellung des Lehrplanes

lagen allein in seiner Hand. Es ist wenigstens kein Fall bekannt, wo der Schulrath zu seinen Lebzeiten irgend welche Befugnisse in Beziehung auf die Vermögensverwaltung ausgeübt hätte. Die Competenz desselben wurde überhaupt erst nach dem Tode des Grafen geregelt, als unter den Söhnen desselben der Rectorat jährlich wechselte, und sie von ihren entfernten Wohnsitzen, Bentheim, Tecklenburg, Limburg und Alpen, und bei der kurzen Dauer ihres Amtes unmöglich in der Weise ihres Vaters die Regierung der Schule weiter führen konnten, und allmälich die Stellung einer nur bestätigenden und controlirenden Instanz einnahmen. Die eigentliche Initiative in Sachen der Verwaltung des Vermögens und die Schulleitung gerieth allmälich fast ausschliesslich in die Hände des Senats. Mit dieser Erweiterung der Competenz des Schulraths ist die Organisation der Schule erst abgeschlossen.

Condominium. Graf Arnold starb am 11. Januar 1606 und hinterliess fünf Söhne, Adolf, Arnold Jost, Wilhelm Heinrich, Konrad Gumprecht und Friedrich Ludwig, die noch in den nächsten vier Jahren die ererbten Herrschaften ungetheilt gemeinschaftlich inne hatten. In dem schon oben erwähnten Testamente hatte Graf Arnold seinen Söhnen die Erhaltung der Schule auf ihr Gewissen anbefohlen und anvertraut, und durch die Anordnung, dass „wenn einer oder mehre gegen unsere getreue väterliche Zuversicht und Verordnung einige Veränderung oder Abbruch an solcher Schulen zu thuen unterstehen würden, dasselbe die übrigen nicht zulassen noch gestatten, sondern der eine des anderen Inspector sein und des nachlässigen vices suppliren sollte," hatte er die Schule von der Erbtheilung ausgeschlossen, und zum gemeinschaftlichen Eigenthum Aller gemacht. Darauf beruht das Condominium der in Folge dieser Erbtheilung entstandenen drei Linien des Hauses Bentheim, Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg, über das Gymnasium, und bei der nicht selten hervortretenden Uneinigkeit der drei Vertreter derselben und der natürlichen Eifersucht der zwei gegen den einen, auf dessen Territorium die Schule sich befand, der ebenso natürlich seinen landesherrlichen Rechten derselben gegenüber Geltung zu verschaffen suchte, erwarb der Schulrath sich einen so hohen Grad von corporativer Selbständigkeit, wie er sie bei einem einheitlichen Regiment nimmer

hätte erlangen können. Und wenn nun auch bei den Söhnen und Enkeln Arnolds dieses Missverhältniss noch wenig störend hervortrat, da der Kampf um das Dasein in jener Noth der Zeit alle Kräfte in Anspruch nahm, und das Gefühl der Verpflichtung, das Werk ihres grossen Vaters aufrecht zu erhalten, noch zu mächtig war, so wirkte doch in der vierten und fünften Generation die Beanspruchung und Vertheidigung von wenn auch noch so wenig nutzbaren Rechten verwirrend auf die Schularbeit ein, indem der Schulrath so sehr in den Kampf der sich widerstreitenden Interessen hineingezogen wurde, dass die einzelnen Glieder desselben darüber ihre Hauptaufgabe, die Thätigkeit als wissenschaftliche Lehrer, entweder hintansetzten, oder ganz vergassen.

Urkunde von 1607.

Ueber die gemeinschaftliche Leitung des Gymnasiums kam es zwischen den fünf Brüdern zu einer Vereinigung, die durch ein Document, welches am 20. December 1607 in Bentheim von ihnen unterzeichnet wurde und in einigen notariell beglaubigten Abschriften erhalten ist, legalisirt wurde. Von den von dem Grafen A., ihrem Vater, für die Schule ausgesetzten Geldern, heisst es in demselben, seien theils Grundstücke angekauft, theils habe derselbe wegen „der beschwerlichen Empörungen und Einlagerungszeiten“ bestimmte Summen anderweitig gebraucht, dagegen verordnet, dass die Landschreiber und Rentmeister für die Verzinsung dieser angeliehenen Capitalien Sorge tragen sollten. Sie, die Söhne, versprächen bei ihren gräflichen Ehren, nach dem Willen ihres Vaters, wie er in dessen Testament niedergelegt sei, sein Werk in allen Punkten zu befördern und aufrecht zu erhalten, und alle dazu verordneten Renten und Einkünfte entrichten zu lassen. Auch solle jedes Jahr einer von ihnen den Rectorat übernehmen, und da sie verhindert wären, dasselbe in Person zu verwalten, so hätten sie den zeitigen Prorector und den Schulrath dazu committirt, die Zinsen, Pensiones und Pächte einzufordern und dieselben zum Besten der Schule zu verwenden. Auch wurde den Richtern anbefohlen, bei etwaigem processualischen Verfahren schleunigst wie bei fälligen Herrenpächten zu procediren etc. Sie behalten sich selbst nur die Inspection vor.

Durch diese Urkunde wurde also der Besitz der Schule gesichert und die Verwaltung des Vermögens dem Senat über-

tragen, der dadurch gleichsam das Recht einer juristischen Person erhielt, in dessen Ausübung er nur durch das Oberaufsichtsrecht der Grafen beschränkt war. So ist dieses Schriftstück die eigentliche Fundationsurkunde des Gymnasiums; eine andere hat es nie gegeben. Davon hat man sich schon im vorigen Jahrhundert überzeugt, als man zum Behuf des rechtlichen Nachweises von der eigenen Jurisdiction des Senats über alle Glieder der Schule nach einer etwaigen Gründungs-Urkunde des Grafen Arnold suchte, die aber nirgends zu finden war. Graf Arnold hat „durch Brief und Siegel" gewisse Schenkungen gemacht, hat in seinem Testamente bestimmte, die Schule betreffende Verfügungen getroffen und ihr in der Idea disciplinae eine allgemeine Organisation gegeben, aber eine wenn auch beschränkte rechtliche Unabhängigkeit und corporative Selbständigkeit hat er ihr nicht verliehen, das geschah erst durch den gegenseitigen Vertrag seiner Söhne vom 20. December 1607.[21])

# Einrichtung und Verfassung des Gymnasiums Illustre.

Patronat und Rectorat.

Das Condominium und der Patronat über die Schule gebührte den Söhnen des Grafen Arnold, resp. dessen Nachkommen. Dem Herkommen nach war es auf die Häupter der drei Linien beschränkt, aber die einzelnen Glieder verloren dieses Recht nicht, wenn auch eines ihrer Territorien dauernd oder vorübergehend aus ihrem Besitze kam, denn die Schule war nicht eine Gründung der Grafschaften, sondern der Familie. So ging mit dem Verluste der Grafschaft Tecklenburg dasselbe nicht etwa an Solms oder Preussen über, sondern blieb bei dem Bentheimer Grafen, wenn dieser auch auf den Besitz von Rheda und Limburg beschränkt wurde; und wenn auch während der Administration Bentheims durch den Kurfürsten von Köln und während der Verpfändung desselben an Kur-Hannover, der Patronat vom Kurfürsten von Köln und dem Könige von England ausgeübt wurde, so geschah dies doch mit stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung des Grafen von Bentheim, dem das Recht, dasselbe in Person trotz der Abtretung der landesherrlichen Regierung auszuüben nicht streitig gemacht wurde. Die Patronatsrechte wurden ausgeübt theils durch den zeitigen Rector, theils durch gemeinschaftliche Festsetzungen in Conferenzen von Abgeordneten der Grafen. Der Rectorat wechselte jährlich. Der Rector hatte nach vorhergehendem Einvernehmen mit den übrigen condominis die während seines Rectorats erledigten Professuren und Lehrerstellen wieder zu besetzen und die Aufkündigungen und Neubelegungen von Capitalien so wie alle wesentlichen und wichtigeren allgemeinen Anordnungen des Senats zu genehmigen. Die gemeinschaftlichen Conferenzen wurden in der Regel kurz vor oder nach dem Arnolditage in Steinfurt zur „Abhörung der Rechnungen“ ge-

halten, und es wurden dann auch die gravamina des Senats erledigt, Vorschläge, die sich auf die inneren und äusseren Verhältnisse bezogen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts kamen diese regelmässigen Deputirungen ausser Uebung; statt dessen erhielt der Rentmeister den Auftrag, jährlich einen Rechnungsabschluss an jeden der Condomini einzuschicken, worauf dann diese ihre monita erliessen, die in der nächstfolgenden Jahresrechnung ihre Erledigung finden mussten. Wenn es sich darum handelte, tiefer liegende Missstände zu beseitigen, und wenn im Wege der Correspondenz keine Einigung erzielt werden konnte, wurden ausserordentliche Conferenzen gehalten. Die Protocolle der meisten dieser Conferenzen sind noch erhalten und sind die wichtigste Quelle für die Geschichte der Schule. Es sind besonders zu nennen die Zusammenkunft der gräflichen Deputirten zu Steinfurt am 24. April 1645, welche die Wiederaufrichtung der in der Verwirrung des dreissigjährigen Krieges vollständig aufgelösten Trivialschule (schola classica) beabsichtigten, dann die Conferenz zu Emsdetten am 1. März 1695, die in Steinfurt im Juli fortgesetzt wurde, die zu Billeckerbrück an dem alten Wege von Steinfurt nach Bentheim vom 22. Decbr. 1704, die zu Burgsteinfurt im Jahre 1717; (die getroffenen Vereinbarungen wurden publicirt durch die Gräfin Isabella unter dem 28. März 1718), die zu Burgsteinfurt vom 9. Juli 1731 und vom 1. Decbr. 1744. Dies ist die letzte Conferenz der Condominal-Deputirten. Die kurfürstlich Hannöver'sche Regierung, welche nach der Verpfändung der Grafschaft 1753 in Bentheim eingesetzt war, und auch den Copatronat über die Schule zu Burgsteinfurt führte, war diesen Conferenzen abgeneigt. Von ihr wurden, besonders als der Regierungsrath Funck, der vorher Professor am Arnoldinum gewesen war, an ihrer Spitze stand, die ernstesten Anstrengungen gemacht, die Anstalt zu erhalten und wo möglich zur alten Blüthe zurückzuführen. Bei seiner geistigen Ueberlegenheit wusste er bald die ganze Leitung der Anstalt in seine Hand zu bringen, und er benutzte die jedesmalige Führung des Rectorats durch Hannover, um nach vorhergehender Verständigung mit den Grafen von Steinfurt und Rheda die äusseren und inneren Verhältnisse der Anstalt durch umsichtig verfasste und energisch durchgeführte Verordnungen zu regeln.

Durch Wahl des Senats wurde jährlich einer der Professoren zum Prorector bestimmt, es musste aber die Bestätigung dieser Wahl durch den Rector, der mit ihm zugleich eintrat, nachgesucht werden. Später wurde die Reihenfolge, in der die Professoren sich im Prorectorat abwechselten, ein für alle mal festgesetzt, so dass die Wahl eine blosse Formalität wurde. Der Rectorats- und Prorectoratswechsel fand am Arnolditage, dem 18. Juli, statt, nur wenn dieser auf einen Sonntag oder auf einen andern Tag, an welchem Gottesdienst gehalten wurde, fiel, wurde die Feier auf den folgenden Tag verlegt. Es fand sich dabei der hohe Rector wohl selbst ein oder liess sich vertreten; während der Hannoverschen Pfandschaft wenigstens wurde jedesmal ein Beamter zur Uebernahme des Rectorats deputirt. Die Einladung zu der Schulfeier geschah entweder durch einen Anschlagbogen oder durch ein Programm, welches vom abgehenden Prorector verfasst und in der Schuldruckerei gedruckt war. Die Professoren versammelten sich am Tage der Feier in der Wohnung des abtretenden Prorectors, wo sie mit Kaffee, Backwerk und Wein bewirthet wurden. Dann setzten sie sich im feierlichen Zuge — voran schritt der Pedell mit dem silbernen Schul-Scepter — nach dem Schulgebäude in Bewegung und begaben sich in das grössere Auditorium, wo die Praeceptoren und Studenten so wie die eingeladenen Ehrengäste ihrer harrten. Die Feier begann mit einer Rede des abgehenden Prorectors, deren Thema in dem Programme angekündigt war; dann folgte die feierliche Uebergabe, indem der Redner seinem Nachfolger das sceptrum, die Gesetze, das Album publicum, das Schulsiegel, das Protocollbuch und die Karzerschlüssel mit einigen auf die Bedeutung dieser einzelnen Gegenstände sich beziehenden Worten überreichte.[22]) Darauf bestieg der neue Prorector das Catheder und führte sich ebenfalls durch eine wohlgesetzte lateinische Rede in sein Amt ein. In den laufenden Rechnungen findet sich auch stets ein Posten für Musik; es ist aber ungewiss, ob die Musikbande den Zug der Professoren begleitet, oder sie etwa bei ihrem Eintreten in das Auditorium mit einem Tusch empfangen hat, oder was ihr sonst für eine Aufgabe gestellt war. Den Beschluss der Feier machte ein grosses Tractement, wahrscheinlich in den Räumen des Schulhauses selbst veran-

Prorector.

Arnoldi.

staltet, an dem die Professoren, Praeceptoren und die eingeladenen Gäste, meist die zur Abhörung der Rechnung deputirten gräflichen Beamten, Theil nahmen. Auch beehrte wohl die gräfliche Familie das Fest mit ihrer Gegenwart, so im Jahre 1621 bei der Einführung des Prorectors Nic. Felgen. Hier wurden nach gehaltener Solennität mutati prorectoratus der gnädige Herr Graf (Wilhelm Heinrich) neben dero Ehegemahl, Frau Mutter, Fräulein Magdalena, zwei Fräulein von Anhalt, zwei Junker, zwei Commissarii cum duobus ministris ad mensam ordinariam accumbentibus, Pagenstecherus, quinque professores, quaestor Palthe, sex praeceptores, duo concionatores, duo consules, Dr. Westenberg, A. Holtermann, der Kornschreiber H. Hövel, der Apotheker, vier Musici, im Ganzen 41 Personen bewirthet. Abends fanden sich dann dieselben Gäste fast alle wieder ein und wurden in gleicher Weise wie mittags tractirt. Am folgenden Tage, den 19. Juli, vereinigten sich dann nach dem schweren Geschäfte der Revision der Schulrechnungen die membra scholae mit den gräflichen Commissarien noch einmal zu einem solennen Abendessen und -trinken, und damit waren dann die officiellen Feierlichkeiten beendigt. Der Consum bei diesen Festlichkeiten war nicht gering. So wurden 1621 an Wein ausser drei Vierteln, welche der Graf, und drei Vierteln, welche die beiden Burgemeister geschenkt hatten, noch 61 Maass getrunken. Aus der noch erhaltenen Rechnung über den Verzehr auf Arnoldi 1652 sieht man, dass neben manchen anderen Kleinigkeiten ein fettes Kalb und 80 Pfund Rindfleisch[23]) verzehrt, und dass im Ganzen für die Bewirthung 55 Thlr. 13 Stbr. verausgabt sind. Auch in diesem Jahre dehnten sich die Schmausereien wie 1631 und 1688 auf zwei Tage aus. Kamen die gräflichen Commissarien einmal zu einer anderen Zeit, oder erschienen hohe fürstliche Gäste in Steinfurt, die das Arnoldinum besehen wollten, so gab das stets Gelegenheit, eine ähnliche Festlichkeit zu veranstalten. Die Kosten wurden natürlich aus der Schulkasse bestritten. Dass sie ziemlich bedeutend waren, haben wir gesehen. Erst durch den Convenant von 1744 § 14 wurde festgesetzt, dass zu dem Tractement auf Arnoldi nicht mehr als 15 Thlr. verwendet werden sollten, und allmälich kam die Sitte auf, dass diese Summe unter die Professoren, Lehrer und Beamten der Schule vertheilt wurde. So hörten

diese Schmausereien, an denen es oft wüst genug hergegangen haben mag, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf, und ein Versuch des Prof. der Theologie, Iken, im Jahre 1785 diese Sitte wieder herzustellen, scheiterte an dem allgemeinen Widerspruche seiner Collegen, die in ihren schriftlich abgegebenen Voten theilweise in den schärfsten Ausdrücken auf die vielfachen Unordnungen hinwiesen, die früher bei denselben vorgekommen waren. Durch einstimmigen Beschluss der Professoren wurde dann festgesetzt, dass bei dem abtretenden Prorector Kaffee, Krengel, Pfeifen und Tabak, bei dem neu antretenden dasselbe, jedoch statt des Kaffees ein Schnaps präsentirt werden solle, und dass die Kosten dafür vorweg von den 15 Thlrn. gedeckt werden sollten.

Seit wann der 18. Juli, der Arnolditag, für den Wechsel des Rectorats bestimmt war, lässt sich nicht mehr bestimmen. Dass es nicht von Anfang an der Fall war, lässt sich wohl daraus schliessen, dass der Graf Adolph, der älteste Sohn des Grafen Arnold, seinen ersten Rectorat am 10. März 1607 antrat. Die folgenden Rectoratswechsel werden nur beiläufig in den Acten erwähnt, und erst im Jahre 1621 findet sich der 18. Juli ausdrücklich als Tag desselben angegeben.[24])

Scepter.

Bei der Uebernahme des gemeinschaftlichen Patronats und der Erweiterung der Befugnisse des Schulraths seitens der Söhne Arnolds widmeten diese der Schule ein silbernes Scepter, dessen Beschreibung uns noch in einem Berichte des von dem Grafen Hermann Friedrich von Bentheim nach Steinfurt mit gewissen Aufträgen geschickten Secretairs Hochschild vom Jahre 1721 erhalten ist. Ringsum waren die Namen der fünf Grafen eingravirt und an seiner Krone hingen fünf goldene Medaillen, die ebenfalls die Namen der fünf gräflichen Brüder trugen. Zum Arnoldifeste wurde es jedesmal mit einem seidenen Bande geschmückt, für dessen Beschaffung dem Pedellen ein Thaler vergütet wurde. Dieses Scepter wird in den Acten zuletzt erwähnt im Jahre 1795, wo es bei dem von Bentheim her erwarteten Einmarsch der Franzosen mit den wichtigsten Dokumenten des Archivs dem Grafen Ludwig übergeben wurde, der im Begriff war, Steinfurt zu verlassen, und von dem Senate gebeten war, diese Sachen mitzunehmen, um sie vor der Raublust der Franzosen zu sichern.[25]) Dem Besitze dieses Scepters legten die membra des Arnoldinums

eine besondere Bedeutung bei, denn sie sahen in ihm das Symbol der eigenen Gerichtsbarkeit und der Würde ihres höchsten Beamten, des Prorectors.

Prorector. Der Prorector, auch Rector publicus oder magnificus zur Unterscheidung von dem gräflichen Rector genannt, der den Titel magnificentissimus führte, war zunächst das Haupt des Schulraths und hatte als solches das Recht, denselben zusammenzuberufen und die Verhandlungen zu leiten, er führte die disciplinarische Aufsicht über sämmtliche Glieder der Schule, Professoren, Lehrer, Studiosen und discipuli. Wenn er auch in wichtigeren Fällen die Ansicht des Senats hören konnte, so hatte er doch allein das Recht, die Strafe zu verkünden. Später wurde festgesetzt, dass er bei leichteren Vergehen den Rector des vorhergehenden Jahres, bei schwereren dagegen den Senat zuziehen sollte. Wie das Strafrecht gegen die Praeceptoren ausgeführt wurde, zeigt ein Decret vom 4/9. 1702, welches dem Praeceptor Sundarp, der am 2., 3. und 4. September sich „mit Drunk“ überladen, und sich solcher Gestalt gestern in der Mittagspredigt prostituirt, auch vor geendigtem Gottesdienst aus der Kirche gegangen und der Jugend ein böses Exempel gegeben, eine Geldstrafe von drei Gulden auferlegt, und ein anderes Decret des Pror. Visch vom 14. Juli 1723, der wegen injuriöser Reden gegen den Senat den Rector classicus Engeling zu 5 Thlr., den Conrector Engeling zu 2 Thlr., den Praeceptor Winckenbach zu 3 Thlr., Pr. Hüllesheim zu 2 Thlr., Praec. Meltzer zu 1 Thlr. Brüchten verurtheilte. Die Herren hatten nämlich behauptet, „die Professoren hätten unnützer Weise Depensen zu Lasten der Schule und zu ihrem Schaden verordnet.“ Auch kommt es nicht selten vor, dass der Prorector dem Rector class. die Bestrafung von Schülern aufträgt, deren Ungezogenheit auf der Strasse oder in der Kirche während des Gottesdienstes von ihm bemerkt war. Die gewöhnlichen Strafen waren Verweis und Geldstrafen; bei grösseren Vergehen wurde die Relegation ausgesprochen. Letztere war nicht auf die Studenten beschränkt; im Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde der Schulbuchdrucker Ryskamp relegirt, der in bedenkliche Conflicte mit dem münsterschen Militair gekommen war, welches damals Steinfurt besetzt hielt. Lagen eigentliche Verbrechen vor, so fiel deren Aburtheilung unter die Jurisdiction des ganzen Senats.

Durch einen Beschluss desselben wurden die Fragen formulirt, welche dem Angeklagten und den Zeugen vorgelegt werden sollten, und ihre Beantwortung genau protocollirt. Da der Senat aber nicht das Recht hatte, Leute, die nicht dem Arnoldinum angehörten, als Zeugen zu citiren und zu vereiden, so war die Sache mit dem Leugnen des Inculpaten meist abgethan, höchstens wurde von ihm ein Reinigungseid verlangt, was ihn entweder zu einem beschränkten Eingestehen des Vergehens veranlasste, oder dem er sich durch Entfernung entzog, wenn er ihn nicht ableisten wollte oder konnte.

Im Ganzen machen diese Verhandlungen, so weit sie erhalten sind, mehr den Eindruck einer parteiischen Connivenz als einer unparteiischen Rechtspflege.[26])

Auch die den Studenten auszustellenden Zeugnisse wurden vom Prorector nach Vorberathung im Senate abgefasst und unterzeichnet.

Er führte das grosse Siegel, mit dem alle Edicte und Beschlüsse des Senats so wie die Zeugnisse beglaubigt werden mussten.

Ausserdem führte er das album studiosorum, in welches jeder Student drei Tage nach seiner Ankunft eingetragen wurde, nachdem er sich durch Handschlag verpflichtet hatte, die Gesetze der Schule zu befolgen. Als Beglaubigung seines academischen Bürgerrechts wurde ihm dann eine Matrikel zugestellt, in der sein Name und die Art seiner Studien verzeichnet war. Die wichtigsten Gesetze, nach denen er sein Verhalten zu regeln hatte, waren ausserdem darauf abgedruckt. Die Inscriptionsgebühr betrug 1621 16 Schillinge (1 Thlr. = 36 Sch.), wovon die eine Hälfte dem Prorector zukam, die andere in die Schulkasse floss. Für die Führung der Geschäfte erhielt er eine ausserordentliche Remuneration von 5 Thlrn., die sogenannten Syndicatsgelder. Starb der Prorector während des Jahres seiner Amtsführung, oder wurde er an der Wahrnehmung seiner Geschäfte durch Krankheit verhindert, so trat der Exrector, d. h. sein Vorgänger im Rectorat, an seine Stelle.

Senat.

Den Senat oder Schulrath bildeten sämmtliche ordentliche Professoren der Schola classica. Ausserordentliche Professoren, die besonders in der Juristenfacultät erwähnt werden, sind ausdrücklich von demselben ausgeschlossen. Die Be-

schlüsse desselben wurden nach der Majorität der Abstimmenden gefasst. Es ist den Mitgliedern zur strengen Pflicht gemacht, ohne Entschuldigung die Sitzungen nicht zu versäumen, das Amtsgeheimniss über alle im Senat verhandelten Angelegenheiten zu bewahren und Niemandem ausser dem Grafen Mittheilungen darüber zu machen. Die Beschlüsse wurden protocollirt und diese Protocolle in Bücher eingetragen, die im vorigen Jahrhundert noch oft erwähnt werden, und aus denen sich in den Acten Auszüge aus den frühesten Zeiten finden. Jetzt sind sie indess nicht mehr aufzufinden, erhalten sind nur Entwürfe derselben und zwar nur wenige aus dem 17. Jahrhundert, in reichlicherer Anzahl seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, der letzte vom 28. April 1805.

Der Geschäftskreis des Senats umfasste die Leitung der inneren eigentlichen Schulangelegenheiten, die Verwaltung des Vermögens und die Handhabung der Jurisdiction über alle Glieder der Schule.

Zunächst hatte der Senat einen grossen Einfluss auf die Anstellung der Professoren, Praeceptoren und Beamten. Wenn diese auch hauptsächlich von den Patronen abhing, so musste doch der Senat über ihre sittliche und wissenschaftliche Befähigung gehört werden, und Graf Arnold hatte ihm in der Idea disciplinae I. § 13 ausdrücklich das Recht ertheilt, dahin gehende Vorstellungen bei dem Rector magnificentissimus zu machen. Der Candidat für eine Lehrerstelle, welcher vorher noch kein ähnliches Amt bekleidet hatte, wurde in der Regel an den Senat gewiesen, um sich von ihm ein Zeugniss über seine Qualification ausstellen zu lassen. Es wurde jedoch keineswegs immer auf die Vorstellungen desselben die gebührende Rücksicht genommen. Daher die nicht seltenen Klagen, dass unwürdige Subjecte eingeschoben würden, die den Pflichten ihres Amtes nicht gewachsen wären. Diesem Umstande wird auch theilweise der Verfall der Schule seitens des Schulraths zur Last gelegt.

Ueber die Vorlesungen der Professoren erstreckte sich ebenfalls das Aufsichtsrecht des Senats. Nach der Idea wurden die Autoren im Senat festgestellt, welche den Vorlesungen zu Grunde gelegt werden sollten. 1705 wurde eine gewiss schon früher in Uebung gewesene Anordnung wieder eingeschärft,

dass jeder Professor vier Wochen vor Arnoldi dem Prorector Anzeige machen sollte, was für collegia und zu welcher Zeit er lesen wolle, und welche collegia er im Jahre vorher gehalten, wie viele Zuhörer er gehabt und wie viele disputationes er sie habe halten lassen. Durchgreifender war aber die Oberaufsicht des Schulraths über die schola classica. Die Feststellung des Lehrplanes lag vollständig in seiner Hand.[27]) Er hatte das Recht, eine fortwährende Aufsicht über die Ausführung desselben zu führen. Die halbjährlichen Examina der Classen in der Woche vor Arnoldi und vor Weihnachten wurden in seiner Gegenwart abgehalten, und er allein hatte über die Promotion der Schüler in höhere Classen oder zur schola publica zu entscheiden. Der Rector classicus hatte schriftlich seine Vorschläge für dieselbe zu machen; hierauf erhielt er dann einen schriftlichen Bescheid des Schulraths, der nicht selten von seinen Vorschlägen abwich.[28]) Derselbe wurde dem Rector durch den Pedellen insinuirt, und die geschehene Insinuation musste von ihm durch Namensunterschrift bezeugt werden. Um die Aufsicht des Schulraths über die Schule noch wirksamer zu machen, verordnete Graf Ernst von Steinfurt im Jahre 1701, dass zwei curatores annui aus der Mitte des Senats abgeordnet werden sollten, um Sorge zu tragen, dass Alles ordentlich und gebührlich in den Schulen wahrgenommen, dermassen, wo ein oder ander deshalb zu erinnern, solches dem Senate bekannt gemacht und darin remediirt werde, und dass die Curatores den Schulen solche Bücher vorschrieben, welche sie erachten möchten, den Discipeln am vortheilhaftesten zu sein. Im Billekerbrücker Convenant vom Jahre 1704 wird ihnen aufgegeben, darauf zu sehen, dass die Jugend fleissig informirt und die Praeceptoren, welche dem Trunke ergeben, davon abgebracht würden, und in der gemeinschaftlichen Verordnung von 1718 wird festgesetzt, dass ohne Einwilligung der Curatores kein Schüler ex classibus promovirt werden solle. Wie wenig aber diese Bestimmungen ausgeführt, und wie die betreffende Anordnung der Idea I. § 26 in Vergessenheit gerathen, zeigt recht auffällig eine Eingabe der Praeceptoren von 1731, in der sie sich gegen eine Beschwerde des Senats darüber, dass der Rector den Anordnungen der Curatores gemäss der Festsetzung von 1718 nicht gehorchen wolle, mit der Ausrede recht-

fertigen, dass ihnen Artikel 6 von 1718 ganz unbekannt sei, dass sie nicht wüssten, dass die Professores über die Schule als Curatores (mit welchem Titel zu Aller Verwunderung selbige sich zu erlustigen beliebten) wären constituirt worden. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ist dann die Aufsicht über die Schule wieder sehr kräftig geführt worden, aber von dem ganzen Senat; besonders beauftragte Curatoren werden nicht weiter erwähnt.

In höherem Grade noch, als durch die Schulaufsicht, wurde die Thätigkeit des Senats in Anspruch genommen durch die Vermögensverwaltung. Waren die Befugnisse, welche durch das Uebereinkommen vom 20. Decbr. 1607 ihm hierin übertragen waren, schon sehr weitgehend und das Recht der Inspection, das sich die Grafen vorbehalten, nur in sehr allgemeinen Ausdrücken formulirt, so muss es doch Zeiten gegeben haben, wo auch nicht einmal diese Aufsicht gehandhabt wurde. Wenigstens findet sich in dem Protocolle von der Zusammenkunft der gräflichen Commissarien zu Emsdetten 1695, dass seit 14 Jahren die gemeinschaftliche Revision der Schulrechnung unterblieben sei, und im Jahre 1720 fordert der Graf von Bentheim, dass ihm vom Rechnungswesen wie auch von den übrigen Vorkommnissen zeitig Nachricht gegeben werde, weil, wie er irrig angab, das Haus Bentheim die Schule hauptsächlich fundirt habe. Er schickte dann 1721 seinen Secretair Hochschild nach Steinfurt, um sich von den finanziellen Verhältnissen der Schule Bericht erstatten zu lassen. Das beweist hinlänglich, wie wenig er bis dahin im Stande war, einen wesentlichen Einfluss und eine wirksame Controle über die Verwaltung des Vermögens auszuüben. Das Vermögen war theils angelegt in Grundbesitz, von dem die Pächte meist in Getreidelieferungen entrichtet wurden, theils war es in grösseren und kleineren Summen bei den Landschaften der verschiedenen Grafschaften, theils oft in sehr kleinen Posten an Privatleute ausgeliehen. Die Einkünfte hiervon gingen nun bei den schlechten Zeiten sehr unregelmässig ein und es mehrte sich durch die wiederholten Beschwerden und häufigen Reisen der deputirten Professoren zu den Rentmeistern der verschiedenen Grafschaften, um persönlich die verwirrten Geschäfte in Ordnung zu bringen, die Arbeitslast des Senats. Dazu kam nun noch die Verpflichtung,

wenn die Zinsbauern ihre Naturalien einbrachten, dieselben in natura unter die Schulglieder pro rata zu vertheilen, oder sie öffentlich versteigern zu lassen und das dafür erzielte Geld in derselben Weise zu distribuiren. Diese Vertheilungen mussten in Gegenwart des ganzen Schulraths geschehen. Den eigenbehörigen Bauern ten Hagen in Haggarten und Bernemann in Losser (Provinz Twente) gegenüber hatte er dann noch die gutsherrlichen Rechte wahrzunehmen, wobei er, wenigstens was den ten Hagen betrifft, oft in die unangenehmsten Weiterungen verwickelt wurde.[29])

Hatte der Rentmeister die Jahresrechnung abgeschlossen, so musste sie dem Senat vorgelegt und von demselben geprüft werden. Dieser stellte dann seine gravamina zusammen, d. h. Beschwerden über nicht eingekommene Zinsen und sonstige hervorgetretene Unregelmässigkeiten, und machte Anträge auf Verbesserungen, die seiner Meinung nach die inneren und äusseren Zustände der Schule erforderten. Diese gravamina fanden dann in der Conferenz der gräflichen Commissarien, die zur Revision der Jahresrechnung, wie oben erwähnt, unmittelbar vor oder nach Arnoldi abgehalten wurde, ebenfalls ihre Erledigung.

Bei weitem das grösste Ansehen verlieh aber dem Schulrath das Recht der Gerichtsbarkeit über sämmtliche Professoren, Praeceptoren und Beamte, deren Familien und hinterlassene Wittwen und Kinder, in so fern sie noch unselbständig waren. Es erstreckte sich dieses Recht auf die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Fälle, „die auf Haut und Haar gehen.“ Im Schulrathe werden die Testamente der Schulglieder in Verwahrung genommen und publicirt, von ihm wird der Nachlass der Verstorbenen versiegelt, Vormundschaften eingesetzt und die Rechenschaftsberichte der Vormünder entgegengenommen. Weder das gräfliche Gericht noch die städtische Polizei hat das Recht, ein Glied der Schule vor sich zu fordern, oder gar obrigkeitliche Handlungen gegen dasselbe auszuführen. Die Unabhängigkeit der Schule von der gräflichen Jurisdiction begründete man damit, dass durch das Testament des Grafen Arnold das illustre Arnoldinum seinen sämmtlichen fünf Söhnen übergeben sei, dass es also einem von ihnen, dem Herren von Steinfurt, nicht zukomme, einseitig landesherrliche Rechte über

dasselbe auszuüben. Dem Herkommen nach hatte der Schulrath diese Rechte ausgeübt, und die Condomini hatten durch ihren Vertreter, den Rector, nur die höhere Instanz gebildet. Aus denselben Gründen besass das Arnoldinum auch die vollständige Freiheit von allen landesherrlichen Abgaben und Steuern. Seine Immunität der Stadt gegenüber gründete sich ausserdem auf ein Uebereinkommen, welches Graf Wilh. Heinrich 1616 mit ihr getroffen hatte. Diese Rechte, besonders das der Jurisdiction, hat der Senat ohne Widerspruch bis zum Anfang des 18ten Jahrhunderts ausgeübt. Seit dieser Zeit hat die gräflich Steinfurtsche Regierung versucht, das Arnoldinum ihrer landesherrlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, der Senat wurde jedoch durch die Grafen von Tecklenburg und die Bentheimsche Regierung, welche zur Zeit der Kur-Kölnischen Administration und der hannoverschen Pfandschaft die Patronatsrechte der Linie Bentheim-Bentheim vertrat, in der Behauptung seiner Rechte auf das wirksamste unterstützt. Und ist der Rechtsstreit — seit dem Jahre 1767 war die Sache beim Reichskammergericht anhängig — auch nie zum rechtlichen Austrag gekommen, so ist doch kaum ein Fall zu verzeichnen, wo ein Glied der Schule, auch nicht das geringste, sich durch die härtesten Strafandrohungen hätte bewegen lassen, vor dem gräflichen Gerichte oder in der Amtsstube zu erscheinen. So sehr hingen Alle an ihren Privilegien, die ihr höchster Stolz waren. — Eine weise Anordnung des Grafen Arnold war es, dass bei Streitigkeiten der Professoren unter einander der Senat zunächst versuchen sollte, den Frieden wieder herzustellen, und dass erst, wenn dessen Versöhnungsversuche vergeblich seien, die Sache dem superior Magistratus vorgelegt werden sollte. Und ärgerliche Streitigkeiten waren unter den gelehrten Herren nicht selten. Besonderes Interesse verdient jedoch der Zwist der beiden juristischen Professoren Goclenius und Houck um 1705, theils weil er zu Auslassungen der beiden Herren in den Hörsälen und in Druckschriften führte, die voll der gehässigsten Persönlichkeiten waren, theils weil die Intervention der Condomini nöthig wurde, wie sie Graf Arnold in der Idea disc. I § 24 vorgesehen hatte. Es wurde eine besondere Zusammenkunft der gräflichen Deputirten zur Beilegung dieser Streitigkeiten am 11. November 1705 in Burgsteinfurt abgehalten, an

der Graf Ernst von Steinfurt selbst Theil nahm. Es wurde den beiden Gegnern unter Androhung der strengsten Strafen, event. der Absetzung Friede geboten, und für die Zukunft genau das Verfahren festgesetzt, welches bei ähnlichen Fällen einzuhalten sei. Bei Missverständnissen, heisst es in der Verfügung, sollen sich die Betreffenden an den Prorector wenden, der den Streit beizulegen suchen soll. Gelingt dieses nicht, so soll die Sache dem ganzen Senate vorgelegt werden. Der Kläger muss seine Klage schriftlich aufsetzen, der Angeklagte seine Vertheidigung dagegen einreichen. Mit dem votum des Senats versehen, wird die Acte dem Rector Magnificentissimus und den beiden andern hohen Häusern übersandt, die sich dann über eine Entscheidung zu vereinigen haben.

Die Professoren.

In das wichtige Amt eines Mitgliedes des Schulraths wurde der neuernannte Professor durch den Prorector in feierlicher Sitzung eingeführt. Der Prorector hielt eine Ansprache an ihn, worin er ihn auf die Pflichten seines Amts, wie sie in der Idea disc. und in den übrigen Verfügungen der hohen Patrone enthalten waren, hinwies, und verpflichtete ihn durch Handschlag an Eides Statt, dieselben gewissenhaft zu erfüllen, und nach Kräften für die Privilegien und Freiheiten des Senats einzustehen. Durch ein besonderes Programm musste dann der neue Professor zu seiner öffentlichen Antrittsfeier einladen, ein Act, der mit besonders feierlichen Formen umgeben war. Der Senat versammelte sich im Hause des neuen Collegen, wo er, wie am Arnoldi-Tage bei dem abgehenden Prorector, mit Kaffee, Wein und Tabak — anfangs auf Kosten der Schulkasse, später auf Kosten des Festredners — bewirthet wurde. Dann geleitete ihn der Zug der Collegen, den Pedell mit dem Scepter voran, zum Schulgebäude, wo er nach einer Ansprache des Prorectors seine Antrittsrede hielt — natürlich in lateinischer Sprache. Damit hatte er sich in sein Lehramt eingeführt, und erst jetzt begann er seine Vorlesungen. Ein ähnlicher Pomp begleitete den Professor auch zu seiner letzten Ruhestätte. Das Scepter in den Händen des Pedells deutete auch hier an, dass der Mann, dessen sterbliche Hülle zu Grabe getragen wurde, Mitglied einer Corporation gewesen war, die eigene Jurisdiction hatte. In der grossen Kirche wurden sie beigesetzt, wie denn überhaupt der Boden der Kirche der Begräbnissplatz

für die angeseheneren Bewohner der Stadt war.[30]) Zu Ehren der Verstorbenen wurde gewöhnlich von dem Prorector ein Programm herausgegeben, in dem ihr Leben und Wirken mit anerkennenden Worten in kurzem Abriss geschildert wurde. Solche Todesanzeigen, die zugleich als Einladung zur Theilnahme am Begräbnisse ausgegeben wurden, haben sich noch erhalten von den Professoren Barkey, Houth und van Rossum. Das Gebiet, worauf sich die Vorlesungen der Professoren beziehen, und die Uebungen, zu welchen sie ihre Zuhörer anhalten und anleiten sollten, waren durch die Idea disc. vom Grafen Arnold schon im Allgemeinen bestimmt, und es hat auch später eine wesentliche Abweichung, so weit jetzt noch festzustellen ist, nicht Statt gefunden. Das Schuljahr begann mit dem Arnolditage, mit dem Antritt des neuen Prorectors. Neben dem Programm, welches zur Feier desselben einlud, erschien zugleich der catalogus laborum oder elenehus lectionum, von welchen sich aus dem letzten Jahrhundert noch einige erhalten haben. Danach erstreckten sich die Vorlesungen der Theologen auf Dogmatik und Polemik, vorherrschend war jedoch die Erklärung der biblischen Bücher; Vorträge über Kirchengeschichte werden nicht erwähnt. Die Professoren der Rechte lesen über Institutionen und Pandecten. Es finden sich zwar auch Vorlesungen über Feudalrecht und Naturrecht, das Römische Recht hatte aber so sehr den Vorzug, dass der eine und zwar der erste der beiden Professoren für die Pandecten, der zweite für die Institutionen ausschliesslich bestimmt war. Die juristischen Professoren bildeten ferner mit Hinzunahme eines gräflichen Raths — bisweilen war auch ein dritter professor iuris vorhanden — ein Spruchcollegium, das sich eines gewissen Ansehens erfreute, und dessen responsa häufig nachgesucht wurden. Diese Thätigkeit dauerte noch fort, als schon längst kein Student mehr die Academie besuchte. Als Secretär fungirte der Senatssecretär.[31]) Es sind noch zwei Folio-Bände in der Bibliothek des Arnoldinums erhalten, in welchen die gefällten Urtheile der zehn Jahre von 1789—1799 in Abschrift zusammengestellt sind. Man sieht daraus, dass vorzüglich die Gerichte der Grafschaft Bentheim und des Fürstenthums Osnabrück die rechtlichen Gutachten unserer Fakultät einholten, auch geistliche Gerichte, wie das Consistorium zu

Osnabrück und das Archidiaconal-Gericht in Alfhausen. Während in den ersten Jahren der Gründung zu Zeiten des Grafen Arnold und seiner Söhne die Theologie unter allen Disciplinen entschieden in den Vordergrund getreten war, und die Anstalt einen vorherrschend theologischen Anstrich gehabt hatte, bekam in den Zeiten nach dem dreissigjährigen Kriege bis zum Verfall der Schule, den man ungefähr von dem Jahre 1720 an datiren muss, die Jurisprudenz das Uebergewicht und fand durch eine Reihe gelehrter und eifriger Professoren, wie Danckelmann, Holtermann, die beiden Pagenstecher u. A., eine würdige Vertretung.

Am wenigsten lässt sich von der Wirksamkeit des Professors der Medizin sagen. Zur Zeit der Abfassung der Idea discipl. scheint dieser Lehrstuhl noch nicht besetzt gewesen zu sein, denn wir finden in derselben keine Vorschriften, durch welche ihm bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden. In den Lectionskatalogen kündet Francken (1720) Vorlesungen an über oeconomia animalis, Anatomie, Materia medica; Ebel (1732) über Pathologie, Materia med., Botanik und Chemie; Hoffmann (1758) bietet „omnis generis collegia med. theoret. pract. Anatom. Chym. Chirurg.“ an; Erpenbeck drückt sich sogar noch allgemeiner aus (1786): „se semper ad docilitatem commilitonum accommodabit.“ In den beiden Jahrhunderten des Bestehens der Anstalt wird nur ein stud. medicinae genannt, der zugleich der Verfasser der einzigen medizinischen Dissertation ist, die sich noch vorfindet, Carl Hoffmann, Neffe des Prof. Hoffmann, nachheriger Arzt in Gronau, während eine grosse Anzahl Namen von Theologen und Juristen überliefert ist.

Der Professor der Philosophie las Ethik, Politik, Physik, Sphaera, Mathematik und die Logik des Petrus Ramus. Später wurde noch Geschichte und Beredsamkeit hinzugefügt. Mit dieser Professur war die geringste Besoldung verbunden, darum war sie meist einem Professor einer anderen Fakultät, meist dem Mediziner oder dem Rector classium, wie Hausmann und Siegmann, übertragen. Am auffallendsten ist die Bestimmung, durch welche ausdrücklich die Logik des Petr. Ramus vorgeschrieben wird. Dieser grosse Gelehrte und Lehrer der Dialectik an der Pariser Universität hatte dadurch, dass er in einigen Punkten von den dialectischen Sätzen des Aristoteles abwich, einen Sturm der Verfolgung seiner aristotelischen Gegner gegen sich P. Ramus.

wach gerufen. Der ihm drohenden Gefahr hatte er sich durch eine Reise nach Deutschland (1569) entzogen und besonders freundliche Aufnahme in Heidelberg gefunden, wo ihn Kurfürst Friedrich III. und die Theologen der Universität, besonders Olevianus, zu längerem Aufenthalte einluden. Durch Olevianus wurde dann später die Rameische Logik in die von ihm gegründete Schule zu Herborn eingeführt und fand allmälich auch an anderen reformirten Schulen Aufnahme, zumal da ihr Urheber durch seine Ermordung in dem Bartholomäus-Blutbade sich den Ruhm des Märtyrerthums erworben hatte.[32]) Mit Herborn aber stand Graf Arnold in der engsten Verbindung. Zwei seiner Söhne studirten dort unter der Aufsicht des Professors der Theologie, Piscator (Fischer), dessen talentvoller Schüler Vorstius der erste bedeutende Lehrer an seinem Arnoldinum werden sollte. Man sah den hauptsächlichsten Vorzug der Rameischen Dialectik in der einfachen, lichtvollen Anordnung und den zahlreichen aus Dichtern und Prosaikern angeführten Beispielen, an denen die einzelnen Lehren der Dialectik erläutert wurden.[33]) Sie bildete einen Gegensatz gegen die Lehren der Aristoteliker, indem sie nur eine Zweitheilung zuliess in die Lehre von der Bildung der einfachen Begriffe und in die Lehre vom Urtheile (iudicium), d. h. der Zusammenfügung und Verbindung der einfachen Begriffe, wobei dann wieder die axiomata und ratiocinationes unterschieden wurden.[34]) Das Lehrbuch des Ramus de dialectica war, wie schon gesagt, auf vielen höheren und niederen Schulen verbreitet, z. B. zu Herborn, wo zwei verschiedene Ausgaben desselben gedruckt sind, in Wesel, Osnabrück, Siegen, Cassel, Stade u. a. In unserer Bibliothek finden sich Ausgaben desselben, die in Frankfurt, Lemgo, Hanau gedruckt sind. In Herborn scheint sie in besonders hohem Ansehen gestanden zu haben, schrieb doch Joh. Althusius, der dort längere Zeit eine juristische Professur bekleidete, auch kurze Zeit dem Arnoldinum angehörte und in Bremen als Syndikus starb, eine Jurisprudentia Romana ad leges methodi Rameae conformata.[35]) Das Ansehen des Ramus behauptete sich an der schola publica des Arnoldinums bis 1664, wo auf Antrag des Schulraths die Einführung der Logik des holländischen Gelehrten Burgersdicius durch die Deputirten der gräflichen Häuser genehmigt wurde, während des Ramus libri II de dialectica für die schola

Burgersdicius.

classica beibehalten wurde. Die Einführung der institutiones logicae des Burgersdicius geschah wohl hauptsächlich aus Rücksicht auf die zahlreichen holländischen Studenten des Arnoldinums, in deren Interesse es lag, in diese für die damalige Zeit so wichtige Wissenschaft nach derselben Methode eingeführt zu werden, wie sie durch Beschluss der Generalstaaten für alle holländischen Schulen angeordnet war. [36])

Die Vorlesungen waren theils publica theils privata; nur für letztere wurde ein Honorar bezahlt, über dessen Höhe aber sich eine Angabe nicht erhalten hat; es scheint das auditorium minus hauptsächlich für diese Vorlesungen benutzt zu sein, wenigstens wurden die publica dort gehalten, und durch die Schulglocke das Zeichen zum Beginn derselben gegeben.

Doch es war die Thätigkeit des Professors nicht auf die Abhaltung von Vorlesungen beschränkt. Um die vorgetragenen Disciplinen dem Zuhörer zum vollen geistigen Eigenthume zu machen, verpflichtete die Idea disc. den Lehrer, seine Schüler zur Bearbeitung des Gehörten in Dispositiones, Conciones und Declamationes anzuleiten, deren Thema ihnen entweder von dem Professor gegeben, oder von ihnen selbständig gewählt wurde. Die memorirte Abhandlung wurde dann in Gegenwart der Professoren und Commilitonen vorgetragen. Auch disputationes, die mit grösserer Ausführlichkeit, Gründlichkeit und Selbständigkeit in wissenschaftlicher Methode, aber doch in Anschluss an die Vorträge der Professoren ihren Gegenstand behandelten, wurden wenigstens von den tüchtigeren Studenten ausgearbeitet, in der Schuldruckerei gedruckt und unter Vorsitz des Professors öffentlich im kleineren Auditorium vertheidigt. Von diesen Dissertationen hat sich noch eine ziemliche Anzahl erhalten. Sie sind eine wichtige Quelle für die Kenntniss der wissenschaftlichen Leistungen der Studenten und Professoren und geben in vielen Fällen die einzige Auskunft über die Personen, die an der Schule gelehrt haben, und über die Zeit, in welche ihre Wirksamkeit fällt. Diesen Uebungen legten unsere Vorfahren die grösste Bedeutung bei. „In his disputationibus," sagt Alstedius, „cardo profectus studiosorum vertitur. Neque enim quantum profecerint, quidve humeri valeant, quid ferre recusent, percipere studiosi unquam poterunt, nisi aliquamdiu in huiusmodi progymnasmatis virium ingenii periculum

fecerint. Illa exercitia sunt prora et puppis, vallum et fossa totius regni literarii.“ [37])

Das Arnoldinum besass zwar nicht das Recht der Doctorpromotion, und die meisten jungen Leute, die hier ihre Studien machten, gingen von hier noch zur Fortsetzung derselben auf andere deutsche und holländische Universitäten über, in den besseren Zeiten war es aber möglich, dass sie den Kreis ihrer Ausbildung hier vollständig abschlossen und unmittelbar nach dem Abgange vom Arnoldinum auf einer Universität sich den Doctorgrad erwarben. Ein junger Holländer aus Gröningen, Joh. Geerstema, hatte hier Jurisprudenz studirt und noch am 15. Mai 1716 unter J. F. W. Pagenstecher eine Dissertation de Phaetonte vertheidigt. Die Schrift ist noch erhalten; es sind in derselben auch einige glückwünschende Worte der jungen Grafen Friedr. Belgicus Carl, Transisulan. Wilhelm und Gelricus Philippus abgedruckt, ein Beweis einerseits für die Tüchtigkeit des Verfassers, andererseits für die Theilnahme, welche die gräfliche Familie noch immer für die Stiftung ihres grossen Ahnen hegte. Ende August wurde er dann in Gröningen von Alex Arn. Pagenstecher, dem Vater seines Steinfurter Lehrers, zum Doctor iuris promovirt und zwar mit solcher Auszeichnung, dass er durch vier und dreissig Gratulationsgedichte seiner Steinfurter und Gröninger Lehrer und Freunde geehrt wurde, die zur Erinnerung an den Tag im Druck erschienen sind. Besonderes Interesse erregen einige Verse seines Steinfurter Commilitonen, des Candidaten der Theologie und späteren Professors J. T. Visch, in denen mit gerechtem Stolz ein grosser Theil der Ehre für das Arnoldinum in Anspruch genommen wird. „Esse tibi Groninga dedit, sed doctius (sic!) esse, Steinfurtum. Hic Pallas fovit amica sinu. Quae prius at vitam nunc et largitur honores Patria.“ —

schola classica.

Die Vorbereitung zu den Studien der schola publica war die Aufgabe der schola classica, die zwar unter ihrem rector classicus ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildete, aber in allen wesentlichen Beziehungen doch der Oberleitung und Oberaufsicht des Schulraths unterworfen war. Weder der Rector noch irgend ein Praeceptor war als solcher Mitglied dieses Schulraths, ersterer nur dann, wenn er zugleich eine Professur bekleidete. Aber auch in diesem Falle wurde nichts an den

hergebrachten Formen des geschäftlichen Verkehrs verändert. Die Schule zerfiel in sechs classes. Jede Classe hatte ihren besonderen Lehrer, der ausschliesslich in ihr beschäftigt wurde, wie er denn auch ausdrücklich für dieselbe berufen war. Der Rector stand der ersten Classe vor, der Conrector der zweiten; dann folgte der praeceptor tertiae, quartae, quintae und sextae classis. Fachlehrer für bestimmte Disciplinen sind nur vorübergehend beschäftigt worden. So bestimmte Graf Philipp Conrad von Steinfurt 1664, dass der Canzleischreiber Joh. Gescher zwei mal in der Woche am Mittwoch und Sonnabend in der Arithmetik und Schreibkunst unterrichten solle, da dieses Studium in den Schulen jetzt sehr nöthig sei. Für den Gesangunterricht wurde seit 1745 ein Cantor angestellt, der am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag die fünf Classen unterrichten musste. Die zwei Cantoren, die an der Schule überhaupt angestellt gewesen sind, waren Musiker von Profession und zugleich Organisten der reformirten Gemeinde. Auch wurden Versuche gemacht, das Studium der französischen Sprache einzuführen; doch dieses Fach war nicht obligatorisch und der Unterricht darin nur Privatunterricht. Als nun am Anfange des vorigen Jahrhunderts der Besuch der Schule abnahm, wurde vom Schulrath der Antrag gestellt, die fünfte Stelle einzuziehen und die 4te und 5te Classe zu vereinigen. Auf der Zusammenkunft zu Billekerbrück 1704 erhielt dieser Vorschlag die Genehmigung der gräflichen Commissarien, und die Ausführung wurde für den nächsten Vacanzfall in Aussicht genommen. Auf der Zusammenkunft zu Steinfurt 1717, wo die Sache noch einmal angeregt würde, widersprachen jedoch der Rector und sämmtliche Praeceptores, „weil ihre Last dadurch vergrössert würde," und so blieb denn die Maassregel unausgeführt bei dem Tode von Hüllesheim 1729, Meier 1739, Winckenbach 1742, Müller und Telchus, und erst als 1756 Schlüter abging, wurde die Vereinigung der beiden Classen wirklich ausgeführt. Eine eigenthümliche Stellung nahm die sechste Classe ein. Sie war eigentlich eine Combination der untersten Classe der Lateinschule mit der Gemeinde-Elementar-Knabenschule. Der grösste Theil der Schüler waren Bürger- und Bauernkinder, die nur den nothdürftigsten Elementarunterricht erhielten und keinen Theil an dem lateinischen Unterrichte hatten.

Die sechste Classe.

Diese Schüler wurden deutsche Schüler genannt und für ihren Unterricht erhielt der Praeceptor ein besonderes Gehalt von Seiten der Stadt. Deshalb beanspruchten auch sowohl der Graf von Steinfurt als Landesherr, wie die Geistlichen das Aufsichtsrecht über diese Classe. Graf Ernst erliess 1711 landesherrliche Verfügungen gegen die Knipschulen von H. Elfers und J. B. Meltzer, und verbot dem Mädchenlehrer Dias, Knaben in seine Schule aufzunehmen, um den Praeceptor sextae cl. Sundarp in seinem Erwerbe nicht zu beeinträchtigen, setzte letzterem aber auch die Zahl seiner Schulstunden fest und schärfte ihm ein, sie gewissenhaft abzuhalten. Graf Ludwig erliess 1785 eine Anordnung wegen des Schulunterrichts bei den „teutschen" Schülern, in der die Ziele desselben klar und bestimmt vorgezeichnet sind: „Die Aufgabe der deutschen Schule," heisst es in derselben, „ist, durch einen treuen Unterricht im Lesen und Schreiben die Jugend auf den Weg zur Seligkeit zu führen, und zur Erkenntniss Gottes und unseres theueren Heilandes zuzubereiten, damit sie fähig werde, nächstdem in der Kinderlehre die Glaubenslehren unserer geheiligten Religion desto besser zu fassen, und sich selbst durch fleissiges Lesen der heil. Schrift im Christenthum zu üben." Dieses Verhältniss hinderte aber nicht, dass auch diese deutsche Abtheilung mit der ganzen sechsten Classe dem Organismus des Arnoldinums als ein integrirendes Glied eingefügt war, und die wirkliche stetige Aufsicht über dieselbe von den Professoren ausgeübt wurde, wie denn auch die vom Senat ausgearbeitete und von den condominis bestätigte Schulordnung von 1761 diese Abtheilung der sechsten Classe mit umfasste, und in den hergebrachten Prüfungen am Montag vor Arnoldi und Neujahr auch diese Schüler in Gegenwart des Senats geprüft wurden. Erst in den letzten Stadien des Kampfes um die Hoheitsrechte über die Schule im Jahre 1792 wurde von den Steinfurtischer Seits ernannten Schul-Commissaren, den Räthen Conradi und Bohy, das Oberaufsichtsrecht in sehr schroffer Weise in Anspruch genommen, indem sie mit Umgehung des Prorectors direct den Professor Daniel beauftragten, an einem bestimmten Termine seine Schüler vor ihnen einer Prüfung zu unterziehen. Der Senat und die beiden anderen Patrone, Bentheim und Rheda, welche die formelle Berechtigung der Landesherrschaft nicht in

Abrede stellen konnten, begnügten sich unter Hinweis auf das Herkommen mit einem einfachen Proteste und überliessen es dem Pr. Daniel, nach eigener Entscheidung zu verfahren. Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, dass dieser dem Befehle der Commission gehorchte. Die Acten enthalten nichts darüber. Diesem eigenthümlichen Verhältnisse der sechsten Classe ist es auch zuzuschreiben, dass sie gewissermaassen die ganze übrige Anstalt überlebt hat, indem noch drei Lehrer der Knabenschule, welche nach dem Tode des letzten Arnoldinischen praeceptor sextae classis angestellt sind, das für diese Classe bestimmte Gehalt von 40 Thlrn. aus der Schulkasse bezogen haben. Erst durch die Herübernahme des Lehrers Lefholz bei der Wiederherstellung des Gymnasiums im Jahre 1853 und seine Anstellung als Gymnasial-Elementarlehrer an der neuen Anstalt wurde dieser Zusammenhang der Knabenschule mit dem Arnoldinischen Fonds gelöst.

Ueber den Unterricht in der Lateinschule stellt die Idea zwei Hauptgrundsätze auf: Sermo cum ubique tum in schola latinus esto V, 5 und: In schola classica artes methodo Ramea traduntor II, 4. Was nun den ersten Punkt, die Verpflichtung der Schüler, sich nur der lateinischen Sprache zu bedienen, betrifft, so werden wir dadurch auf das lebhafteste an den inneren Zusammenhang erinnert, der zwischen der Gründung des Grafen Arnold und den Grundsätzen der Sturm'schen Schule in Strassburg Statt fand. Auch in den Strassburger Schulgesetzen heisst es: Qui sermone utuntur alio quam latino, ratione bona puniantur. Die Erlangung der Fertigkeit im gewandten, classischen lateinischen Ausdrucke war für Sturm das vornehmlichste Ziel des Schulunterrichts, und um dieses zu erreichen, sollte der Knabe von Jugend an in seiner Umgebung nur lateinische Laute vernehmen, er sollte denselben Vortheil geniessen, wie der römische Knabe; dann, hoffte er, würde es auch möglich sein, den grossen römischen Schriftstellern in Reinheit und Eleganz der Sprache nahe zu kommen. Wenn man nun die weiteren Vorschriften der Idea disciplinae über den Sprachunterricht betrachtet, die Hervorhebung der pietas und die ausgesprochenen disciplinarischen Grundsätze richtig würdigt, so wird man sich der Ueberzeugung nicht entschlagen können, dass die Schöpfung des Grafen Arnold ganz durchdrungen und

Latein.

getränkt war vom Sturm'schen Geiste, unter dessen Einflüssen er ja auch selbst, wie oben erzählt, einige Zeit gelebt hatte. Das Latein scheint Schulsprache geblieben zu sein bis zur Emiritirung des Rector Engeling 1760, wenigstens beklagt dieser sich über den Conrector Siegmann, „der wider die Schulgesetze alles teutsch vortrüge.“ Wie sehr hierbei die Muttersprache vernachlässigt wurde, ist aus dem Berichte des Senats auf diese Vorstellung des Rectors ersichtlich, in dem behauptet wird, dass die vornehmsten Bürger der Stadt, welche die Schule besucht hätten, nicht ohne die gröbsten Fehler deutsch schreiben und sprechen könnten; und daran sei bloss der Rector schuld, der selbst des Deutschen nicht kundig sei. Doch im ganzen Umfange scheint die betreffende Vorschrift der Idea schon im Jahre 1731 nicht mehr ausgeführt zu sein, wo sich der Senat darüber beschwert, dass die Schüler nicht mehr angehalten würden, lateinisch zu sprechen. Leider ist uns über den eigentlichen Lehrplan, die Reihenfolge der Autoren u. s. w. so gut wie nichts überliefert. Nach dem oben Gesagten werden wir jedoch nicht fehlgehen, wenn wir auch hierin eine Nachbildung der Sturm'schen Schule in unserm Arnoldinum annehmen.

Rameische Methode.

Nur der zweite Punkt, die Empfehlung der Rameischen Methode für die Schuldisciplinen enthielt eine Verschiedenheit und Abweichung von den Sturm'schen Grundsätzen, die wieder den Anregungen und Einflüssen der Herbornschen und Heidelberger Kreise zu verdanken ist. Ramée war nicht allein ein ausgezeichneter Philosoph und Mathematiker, er war auch Schulmann. Wiederhersteller und langjähriger Vorsteher des Gymnasium Praeleum in Paris, war er in den Räumen dieser Anstalt in der Bartholomäusnacht von der Rotte der Mörder überfallen und gemordet. Die Schulbücher, die theils von ihm selbst, theils von seinen Schülern nach seiner Anleitung verfasst waren, standen in grossem Ansehen in den Schulen, und machten den Lehrbüchern Melanchthons eine wirksame Concurrenz. „Die Erfahrung hat er sich zur Lehrerin gemacht,“ sagt sein schon angeführter Biograph Banosius, „und er lehrte, dass der Zweck des Studiums der Wissenschaften die Anwendung im Leben sei, um die Menschen fähig zu machen, mit diesen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerüstet im Ueber-

legen weiser und im Handeln energischer zu verfahren. Die unendliche Menge und Mannigfaltigkeit der grammatischen Regeln beschränkte er auf eine begrenzte Anzahl und passte sie der Fassungskraft der Knaben an. Denn wie ein Gefäss mit enger Mündung eine im Uebermaass darüber gegossene Flüssigkeit nicht aufnimmt, sondern an der Seite vorbeilaufen lässt, so liebt der schwache Geist des Knaben die Deutlichkeit und die kurze Fassung der Regeln, sind die Regeln aber gehäuft, und mit zu vielem Beiwerk versehen, so nimmt er sie nicht an.“ Ausser dem schon oben erwähnten Lehrbuche der Dialectik und der hier geschilderten latein. Grammatik war besonders die Rhetorik des Talaeus, die nach Banosius in Ramus Sinne und auf seine Veranlassung verfasst war, in den Schulen verbreitet. Diese Vorzüge der Rameischen Schulbücher wurden auch vom Grafen Arnold und den Steinfurter Pädagogen gewürdigt. Solling sagt vom Grafen A., „non ignoravit, ordinem afferre lumen ingeniis, ideoque methodo Ramea liberales artes in hoc illustri Gymnasio tradi et explicari voluit.“ Dieses waren also die Disciplinen, die nach Rameischer Methode in der schola classica gelehrt werden sollten. Auch in der Schule zu Herborn wurde latein Grammatik nach Ramus gelehrt. Die guten Erfolge rühmt der Rector des Siegener Pädagogiums Heysse in einem Schreiben an den Grafen Johann und führt als Beispiel und Beweis die jungen Herrn zu Nassau, Haina, Solms, Bentheim an, die in Gegenwart des Olevianus und anderer Gelehrten in einer Prüfung gezeigt hätten, dass sie in kurzer Zeit sich die Declinationen, Conjugationen und hauptsächlichsten Regeln der Syntax nach Ramus mit Sicherheit angeeignet hatten. Heysse ist ein Gegner der Grammatik des Melanchthon, er meint „Philippi praecepta denuo si proponenda sunt, Cimmeriae tenebrae scholis importabuntur.“ [38]) Er konnte jedoch gegen seinen Widersacher Prediger Crell das Feld nicht behaupten, und die Melanchthon'schen Lehrbücher wurden auf der Siegener Schule eingeführt. Wir sehen also, dass Petrus Ramus nicht in allen reformirten Schulen die unbedingte Herrschaft hatte, wie denn auch Ursinus unter den Heidelbergern nicht zu seinen Verehrern gehörte.[39])

Vom Griechischen scheinen nur die Anfangsgründe gelehrt zu sein. Die Idea erwähnt es nicht, 1761 wird das

N. T. in der ersten Classe gelesen, sonst kein griechischer Dichter oder Prosaiker. Unter den Professoren liest wohl einmal einer oder der andere über griech. Sprache, auch findet sich ein griechisches Gratulationsgedicht von Gerh. Wesseling stud. theol. in einer Dissertation von 1720.

Von anderen Unterrichtsgegenständen ist in der Idea nichts zu finden; auch in der Schulordnung von 1761 wird das hist. geogr. Fach nur in dürftiger Weise bedacht; später wurde eine kurze Zeit Messkunst und Arithmetik in der ersten Classe gelehrt; dieser Unterrichtsgegenstand wurde jedoch 1777 wieder abgeschafft und Mythologie an dessen Stelle gesetzt. Unterricht in der Muttersprache wurde zu keiner Zeit ertheilt, das einzige, was darin zu verzeichnen wäre, ist die Vorschrift der Schulordnung von 1761, dass von Zeit zu Zeit in der 2. Classe eine deutsche Uebersetzung angefertigt werden sollte.

Lehrstunden waren nach der Schulordnung von 1761 achtzehn wöchentlich, nämlich zwei Stunden Morgens von 8—10, Nachmittags zwei Stunden von 1—3 am Dienstag und Freitag, und eine Stunde von 1—2 am Montag und Donnerstag. Neben diesem öffentlichen Unterrichte gab der Classenlehrer seinen Schülern noch Privatstunden, die sich unmittelbar an den Morgenunterricht anschlossen. Nach der Idea VI. 5 war es untersagt, in diesen Stunden andere Schriftsteller zu lesen, als beim öffentlichen Unterrichte. Es gaben die Praeceptoren 1731 täglich zwei Privatstunden und erhielten dafür jährlich 4 Thlr. von jedem Schüler; sie waren vorwiegend für das Lateinische bestimmt. Ausser dem Praeceptor hatte auch der Praefectus, der wohl dieselbe Person ist, wie der Pädagogus, das Recht Privatunterricht zu ertheilen, wenn er ein Schüler der Anstalt war.

Rector classicus.

Der Rector führte das Album classicorum. Die aufzunehmenden Schüler mussten sich bei ihm melden, wurden von ihm geprüft und einer bestimmten Classe zugewiesen. Er hatte ferner die Aufsicht über die Lehrer zu führen und darauf zu sehen, dass diese nach dem vorgeschriebenen Plane unterrichteten. Zu dem Zwecke sollte er alle Vierteljahr die einzelnen Classen examiniren und die Hefte der Schüler einsehen. 1664 wurde dies dahin geändert, dass die Revision der Classen von ihm wöchentlich und zwar Sonnabends in der zweiten

Morgenstunde vorgenommen werden sollte. Der Conrector hatte für diese Zeit auch den Unterricht der ersten Classe zu übernehmen. In Begleitung des Claviger, der mit Ruthen versehen, zur bestimmten Zeit erscheinen musste, trat er die Wanderung durch die Classen an und strafte eigenhändig die Schüler, welche entweder durch Unfleiss oder durch ihr Betragen Anlass zur Klage gegeben hatten. Auch bei den halbjährlichen Prüfungen, die in Gegenwart des Schulraths abgehalten wurden, und mit denen die Versetzung, Promotion, verbunden war, trat er in den Vordergrund. Er dictirte wohl das Extemporale, nach welchem die Schüler gesetzt wurden, und nach dem auch ihre Reife für die Versetzung beurtheilt wurde, selbst,[40] machte dann die Vorschläge für die Promotion und verkündete sie auf dem kleinen Auditorium vor versammelter Schule. Die Promotion war ein besonders feierlicher Act. Jeder Schüler der ersten Classe, der unter die publici aufgenommen werden wollte, musste eine von ihm selbst ausgearbeitete Rede vortragen. Diese war natürlich in lateinischer Sprache abgefasst. Es ist aber interessant zu sehen, dass ganz gegen den Geist der Idea 1779 unter dem Rectorat von Siegmann, der eine der abgehenden Schüler, Gempt, zwar eine lateinische Rede hält über das Thema: Studia delectant, der andere dagegen, Hacke, eine deutsche, allerdings über ein lateinisches Thema: Nulla ars literis sine interprete et exercitatione percipi potest. In die Solling'sche Sammlung von Schülerreden von 1610 sind eine ganze Reihe von solchen Promotionsreden aufgenommen.[41] Auch der Rector pflegte eine längere Rede zu halten. Wenigstens Solling benutzte diese Gelegenheit, um seinen Schülern, wie er selbst sagt, in diesen Studien voranzugehen und vorzuleuchten. So ist seine Lobrede auf den Grafen Arnold, in der wir die älteste Quelle der Geschichte der Gründung unserer Schule besitzen, bei dem actus promotionis gehalten worden. Mit der Promotion war auch die Preisvertheilung verbunden. Es wurden zwei Bücher an die zwei fleissigsten Schüler vertheilt, die dann in wohlgesetzter Rede sich zu bedanken hatten.

Schulandacht und Gottesdienst.

Bei einer Anstalt, die ein seminarium ecclesiae sein sollte, durften die exercitia pietatis nicht vernachlässigt werden. Vor dem Beginn der Lectionen und nach Schluss derselben versammelte sich die ganze schola classica auf dem Auditorium

zu gemeinsamer Andacht. Der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes war durch die Schulgesetze einem jeden Gliede der Schule zur Pflicht gemacht, und noch im Convenant vom 1. Dec. 1744 wurde angeordnet, dass der Rector und die Praeceptoren sowohl vormittags als nachmittags den Gottesdienst besuchen sollten bei Strafe von $^1/_2$ Mark für jedes Versäumniss. Der Schulrentmeister musste die Fehlenden notiren und monatlich dem Senate darüber Bericht erstatten. Das Strafgeld sollte zu milden Zwecken verwandt werden.

Classenzimmer.

Im Schulgebäude waren nun wohl für jede Classe geräumige Zimmer vorhanden, allein es war ein Uebelstand, dass sie mit Ausnahme des Zimmers der sechsten Classe nicht geheizt werden konnten. Aehnlich war es auch im Rathsgymnasium zu Osnabrück, wo, wie Hartmann p. 13 erzählt, Lehrer und Schüler mit bedecktem Haupte und in ihre Mäntel gehüllt in den Classen sassen. Erst in der Schulordnung von 1761 wurde bestimmt, dass in den Monaten November bis März jeder Praeceptor die Schüler seiner Classe nach geendigtem Gebet von der Schule mit sich nach Hause nehmen und in der Wärme unterrichten solle; denn man hatte bemerkt, dass die Kälte des Winters die Aufmerksamkeit der Schüler hindere und die Lehrer veranlassen könnte, die Lehrstunden später anzufangen und früher zu beendigen, als es ihre Schuldigkeit erfordere.

Rentmeister.

Die Geschäfte der Vermögensverwaltung führte unter Aufsicht des Prorectors und des Senats der Schulrentmeister. Die ältesten erhaltenen Bestallungen und Dienstinstructionen aus dem 17. Jahrhundert legen ihm folgende Verpflichtungen auf: Er soll die Schulrenten und Intraden mit äusserstem Fleisse, ohne einige Connivenz und Ansehen der Person eintreiben und in Rechnung zum Empfang bringen, worin ihm der Schulbote dienstlich und ihm zu gehorsamen schuldig sein soll. Wenn aber nichts zu bekommen, oder sonst einiger Mangel befindlich, soll er bei Ablegung seiner Rechnung remonstriren und Mittel und Wege vorschlagen, wie solchem Mangel abzuhelfen sei. Er soll auch bei jedem Posten des Empfangs anzeichnen, welches Jahres Restanten die Bezahlung geschehen, und soll nicht auf das laufende Jahr den Empfang berechnen, was vom vorigen Jahre ist, noch was restirt. Er soll den Professoren, Praeceptoren,

Schuldienern und Stipendiaten ihre Salaria und Stipendien zu rechter Zeit bezahlen, das Schulgebäude in gutem Zustande, unter Dach und Fach wahren und erhalten und dem Prorector, wenn er einige geringe Ausgaben für die Schule zu machen hat, das Geld nicht verweigern. Bleibt etwas vom Empfange übrig, so soll er nicht die Macht haben, ohne unsere und des Schulraths Bewilligung und Vorwissen die Capitalien zu belegen, da früher sehr viele Capitalien ganz übel ausgethan sind. Auf Arnoldi soll er uns oder unseren Deputirten Rechnung legen und mässige Zehrungskosten dabei aus den Schulintraden bezahlen. Die Zehnten und Pachtgüter soll er allein nicht für sich verdingen, oder verpachten, sondern den Schulrath, oder wen wir dazu verordnen werden, mit dazu ziehen. Der Schulen statum, patrimonium, Intraden und Gelegenheit soll er Niemandem ohne unser Vorwissen offenbaren, sondern mit sich in sein Grab nehmen, auch nach geendigter seiner Bedienung eigene Register nicht hinter sich behalten, sondern dem Schulrath treulich wieder einliefern. Von Kautionen der Rentmeister findet sich in den Acten vor 1744 nichts. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass vorher von ihnen eine solche nicht verlangt ist. 1744 betrug sie 500 Thlr., im Jahre 1799 800 Thlr. Die Namen der Rentmeister sind fast alle erhalten, und es lässt sich aus den Rechnungsbelägen, die freilich nur sehr unvollständig, wenigstens für das 17. Jahrhundert, erhalten sind, ihre Reihenfolge bestimmen. Unter Graf Arnold verwaltete das Rentamt Joh. Palthe, Richter zu Steinfurt und Gograf von Rüschow, auf ihn folgte Hubertus um 1619, dann Joh. Cottich bis 1645, Georg Niehof, Jeremias Rolins, Freudenberg bis 1728, Dr. Freudenberg bis 1743, Dr. Ketter 1744—46, Joh. Thomas Schulz 1747—1766, wo er pensionirt wurde, (er starb zu Rheda 1785), Tobias Schmidt bis 1775, Carl W. Höning bis 1798, (er war zugleich Conrector, Secretair und Notar), Nagel bis 1801, Rath von Reinhardt bis 1802 und der Sohn des Conrector Höning bis 1808. Das Gehalt des Rentmeisters betrug anfangs 30 Thlr., Schulz erhielt zuerst 70 Thlr., 1784 bei der neuen allgemeinen Gehaltsregulirung wurde das Gehalt auf 74 Thlr. festgestellt.

Der Gehülfe des Rentmeisters war der Schulbote oder Rentamtsdiener. Er musste von allen den Orten die Gelder

Schulbote.

abholen, wo die Schule Zinsen oder Pächte zu fordern hatte, von Tecklenburg, Gronau, Bentheim, Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus. Dafür erhielt er ein Jahresgehalt von 6 Thlr. und ein neues Kleid, statt dessen ihm später ebenfalls 6 Thlr. vergütet wurden. Für jeden Gang erhielt er ausserdem besondere Bezahlung. Als Abzeichen diente ihm ein silbernes Schild, das er auf allen seinen Gängen zu tragen verpflichtet war. Er wurde vom Schulrathe ernannt und durch Handschlag an Eides Statt zu treuen Diensten verpflichtet.

Für die Besorgung der schriftlichen Arbeiten und der Correspondenz war ursprünglich kein besonderer Beamte angestellt. Die erforderlichen Arbeiten wurden auf Bestellung angefertigt und einzeln honorirt. Um 1730 findet sich der erste Schulsecretär erwähnt, J. G. H. Ketter, dessen Gehalt 5 Thlr. betrug, 1739 war es jedoch schon auf 20 Thlr. erhöht. Im Convenant von 1744 wurde dann beschlossen, dass das Secretariat mit dem Schulrentamt verbunden sein sollte. Der Dr. Ketter, der 1744 zum Rentmeister ernannt wurde, wird also wohl derselbe Ketter sein, der schon seit 1730 Secretär war. Der Secretär war von jetzt an im Senate gegenwärtig und hatte dort das Protocoll zu führen. Da er zugleich Rentmeister war, so konnte der Senat bei Fragen, welche die Vermögensverwaltung betrafen, nun unmittelbar seinen Beirath in Anspruch nehmen. Sein Gehalt betrug von 1784 an 30 Thlr.

Secretär.

Der Diener des Prorectors und des Senats war der Pedell. Er musste des Schulgebäudes Dach und Fach, Thüren, Schlösser und Fenster fleissig Acht geben, die Schule auf- und zuschliessen, das Oberauditorium, Senat, Bibliothek und Vorkammer rein halten, das vom Prorector und Senat Aufgetragene in Acht nehmen, verschwiegen sein, Sonntags Vormittag vor der Mittelpredigt sich beim Prorector einfinden, mit ihm zur Kirche und wieder herausgehen, und in der Kirche seinen Platz vor der Professorenbank nehmen; er musste zur gehörigen Zeit mit der Glocke läuten (natürlich nur für die Vorlesungen der Professoren). Bei den feierlichen Aufzügen trug er das Scepter voraus. Er erschien dabei im Mantel, über dessen Farbe und Façon nichts überliefert ist, den er aber nach jedesmaligem Gebrauche nach einer Verfügung des Senats von 1767 dem Prorector wieder abliefern musste. Wenn Senat gehalten wurde, musste er zur

Pedell.

Hand sein, Decrete insinuiren und Gelddistributionen herumtragen. Dafür erhielt er ein jährliches Gehalt von 30 Thlrn., von 1784 an 40 Thlr. Als custos bibliothecae erhielt er ausserdem noch $2^1/_2$ Thlr. Gewöhnlich trieb er nebenbei noch das Buchbinderhandwerk.

Claviger.

Der Claviger war der Diener des Rectors und der schola classica. Er hatte die Mitaufsicht über das Schulgebäude, musste morgens um $7^1/_2$ und 8 Uhr und nachmittags um $12^1/_2$ und 1 Uhr mit der Schulglocke läuten, die Schuluhr aufziehen und morgens 10 Uhr die äussere Thür und nachmittags 3 Uhr beide Thüren schliessen. Sonnabends um 9 Uhr begleitete er den Rector, mit einer Ruthe versehen, bei der Inspection der Classen und war überhaupt verpflichtet, die Praeceptoren mit Ruthen zu versehen. Sonntags musste er vormittags und nachmittags sich in der Kirche einfinden und die Schüler beaufsichtigen. Es war auch seine Pflicht, jede Ungezogenheit der Schüler, die er bemerkte, beim Rector zur Anzeige zu bringen. Sein Gehalt war sehr gering, es betrug nur $4^1/_4$ Thlr. jährlich. Dagegen erhielt er zweimal von jedem Schüler Läutegeld, 2 Stüber von den deutschen und 6 Stüber von den lateinischen Schülern. Als die Schülerzahl abnahm, so dass das Einkommen des Amtes zu gering wurde, übertrug man es zugleich dem Pedell oder dem Buchdrucker.

Druckerei.

Ein Glied der Schule war auch der Schulbuchdrucker (p. 13). Er hatte so wie die Professoren und die übrigen Beamten Theil an den Privilegien und stand unter der Jurisdiction des Senats, wie denn auch gegen den Drucker Ryskamp von diesem die Relegation verfügt wurde. Auch in Beziehung auf den Privatbetrieb seines Gewerbes stand er unter der Aufsicht des Schulraths, durch den ihm wiederholt eingeschärft wurde, ohne seine Genehmigung kein Buch zu drucken. Die specielle Beaufsichtigung der Druckerei wurde durch ein Decret des Grafen Ernst vom 9. März 1711 dem Bibliothekar anvertraut. Presse und Lettern waren Schuleigenthum, und das Geschäftslocal befand sich im Schulhause. Der Drucker erhielt ein Gehalt von 20—24 Thlr., bekam aber für jede im Auftrage des Senats gedruckte Schrift für Arbeit und Auslagen besondere Vergütung. Als ein Wohlthäter der Druckerei wird Graf Christoph Bernhard, ein jüngerer Bruder des Grafen Ernst, genannt, der 1697 als holländischer Capitän zur See in Havanna starb. Er schenkte

neue Typen, mit denen auch die zu seinem Andenken von Bucksülber verfassten elegi lugubres gedruckt sind. Es heisst darin p. 18 Commoda quaeque scholae vivus praestabat avitae,

Dicere nulla satis lingua diserta potest,
Namque tuis donis sunt instaurata benigne
Praela, nitent ritu quae decorata novo.

Es mussten 1733 die Typen wieder umgegossen werden; auch wurden 1799 und 1805 die Typen erneuert, 280 Thlr. für Anschaffung von neuen Typen verwandt. Der erste Drucker war, wie schon oben erwähnt, Theophilus Caesar. Die von ihm gedruckten Bücher und Dissertationen tragen die Jahreszahlen 1602, 1604, 1607, 1610 und 11. Wann er gestorben, ist nicht bekannt; eine academische Schrift vom Jahre 1626 ist in Osnabrück gedruckt. Er scheint damals also schon todt gewesen zu sein. Ein neuer Buchdrucker wurde nicht berufen; noch auf der Arnoldi-Conferenz im Jahre 1633 wurde der Antrag des Schulraths auf Wiederanstellung eines Druckers abgelehnt und dieselbe auf die Wiederkehr friedlicher Zeiten verschoben; erst nach dem Frieden finden wir die Presse wieder in Thätigkeit. Um diese Zeit ist die Druckerei im Besitz der Familie Wellenberg, die dann auch mehrere Generationen hindurch bis zur Auflösung der Anstalt mit nur kurzer Unterbrechung in demselben sich behauptet hat. Der erste ist Cornelius Wellenberg von 1649 bis 1665. Dann folgte Emanuel, der wahrscheinlich des Cornelius Bruder war, bis 1675. Nach seinem Tode übernahm die Wittwe des Cornelius das Geschäft, deren Namen sich zuletzt 1698 auf den Druckschriften findet. Die einzige aus dem Jahre 1699 erhaltene Dissertation trägt nur die Bezeichnung typis Arnoldini. Dann erscheint auf den Schriften von 1700—1709 Hermann Ryskamp als Buchdrucker der Hohenschule. Die Zeit seiner Geschäftsführung ist deshalb besonders von Interesse, weil von 1703 an ohne Ausnahme der Druckort Burgo-Steinfurtum auf dem Titelblatte genannt wird, während vorher die Benennung Steinfurtum die allein übliche war. Seit 1703 ist kein Buch hier mehr gedruckt, welches noch den Namen Steinfurt trägt. Um so auffallender ist es, dass die Justizbehörden sogar heute noch diese Benennung festhalten. Nach der Relegation von Ryskamp übernahm Conradus Cunradi die Druckerei, der aber schon 1721 starb.

Der Professor und Prediger Grimmelius hielt ihm die Leichenrede, die in der Schuldruckerei gedruckt wurde. Aus dem einen erhaltenen Exemplare, an dem leider das letzte Blatt fehlt, erfahren wir, dass er der Sohn eines Predigers in Berlin war, dass er sich anfänglich den Studien gewidmet hatte, aber dann Buchdrucker wurde. Nun tritt wieder die Familie Wellenberg ein, und zwar zuerst vertreten durch Joh. Gerl. Wellenberg, den Enkel des Cornelius. Sein Name findet sich in den Schulrechnungen zuletzt 1755; er soll über 80 Jahre alt geworden sein. Sein Bruder Sylvester war seit 1702 Pedell; er selbst verwaltete eine Zeit lang zugleich das Claviger-Amt, bis er es 1748 an seinen Sohn Arnold übertrug, der es dann wieder bei seiner Uebernahme der Druckerei abgab. Dieser Arnold W. verwaltete die Druckerei bis zu seinem Tode 1796. Er war zugleich Buchbinder, Notar und Procurator und wurde auch 1768 zum praeceptor 4ae classis und 1792 zum praec. 3ae classis ernannt. Er hatte die Lateinschule und auch die schola publica des Arnoldinums besucht. Wir sehen an ihm, in wie grossem Ansehen auch die niederen Aemter der Schule standen. Hatten doch auch ihre Inhaber Theil an der bevorrechtigten Stellung, die alle Glieder des Arnoldinums einnahmen, und besassen das Selbstgefühl, das eine solche Stellung einzuflössen pflegt. A. Wellenberg war der letzte seines Geschlechts, der ein Amt am Arnoldinum bekleidete. Von ihm ging die Druckerei auf A. Fr. Denhard über, der als Buchdrucker in den Rechnungen zuerst 1799 erwähnt wird. Er war zugleich Pedell, Claviger und custos bibliothecae. Presse und Lettern waren meist unbrauchbar und altmodig, wie durch eine Untersuchung des Druckers Assemuth aus Münster festgestellt wurde, und mussten erneuert werden. Denhard erhielt die Besoldung für seine verschiedenen Aemter im Betrage von 71 Thlr. 36 Stbr. bis zu seinem Tode. Die Druckerei ging in sein Eigenthum über.

Das Arnoldinum besass auch eine eigene Apotheke, deren Geschäftslocal ursprünglich sich ebenfalls im Schulgebäude befand. 1608 den 26. Januar wurde von den gräflichen Brüdern die Errichtung einer Apotheke unter folgenden Bedingungen in Aussicht genommen: 1) Ein Privilegium in optima forma, dass allhier über kurz oder lang kein anderer Apotheker zugelassen werden soll. 2) Weil es nicht ohne Unkosten geschehen Apotheke.

kann, haben Ihre Gnaden gnädig gewilligt, dass vom Schulgeld 600 Thlr. hierzu deputirt werden, wofern sie aber in der Eile nicht zu bekommen, dass sie durch Intervention, und wo es von Nöthen, Caution der Schule aufgebracht werden. 3) Weil in principio allerlei sumptus extraordinarii verlaufen, haben Ihre Gnaden zur Unterhaltung eines Gesellen auf drei Jahre die freie Communität zugesagt. 4) Haben auch I. G. etliche Gemächer in der Schule sammt dem Keller, so lang es I. G. gefallen, und deren die Schule nicht bedürfen wird, gnädig concedirt und vergünstigt. — Dagegen muss die Verpflichtung übernommen werden 1) beständig eine Apotheke I. G. und gemeiner Landschaft zum Besten anzurichten, einen Gesellen jeder Zeit darauf zu halten ohne alle weitere Zulage, auch der Taxe mit Zuthuen des Schulraths (welchem perpetua inspectio anstatt Ihrer Gnaden befohlen) mit aller Billigkeit Anschlag. 2) Die Zinsen von den 600 Thlrn. muss der Apotheker, bis sie wiederum erlegt sind, jährlich zahlen. 3) Für das beneficium oeconomiae und die Locale muss er den Stipendiaten und armen Studenten die Medicamente gratis liefern. Unter diesen Bedingungen übernahm der Professor der Medizin Dr. Gigas die Anlage der Apotheke, und hatte im Jahre 1616 das angeliehene Capital bis auf einhundert Thaler wieder abgetragen. In einem notariellen Documente von 1616 musste er sich verpflichten, diesen Rest mit Zinsen in zwei Jahren zu tilgen. Es scheint das aber nicht geschehen zu sein, denn im Jahre 1645 zahlen seine Erben noch Zinsen von einem Capitale von 150 Thlr. Höchst wahrscheinlich ist dies der Apotheker Hermann Brandt, der nach einer Notiz aus dem Jahre 1634 eine Obligation von 150 Thlr. am 23. März 1622 ausgestellt hat. Hierin werden wir eine einfache Uebernahme der Schuld seines Erblassers (vielleicht Schwiegervaters) zu sehen haben. 1652 wird dann Dr. Herm. Brandt, wahrscheinlich der Sohn des vorigen, als Prof. der Medizin und Schul-Apotheker eingesetzt, der ein Haus am Markte bewohnte, in das wahrscheinlich damals schon die Apotheke verlegt wurde. Apotheker unter dem Namen Brandt sind dann noch bis zum Ende des Jahrhunderts nachzuweisen. Im Anfange des folgenden ist die Apotheke im Besitz der Familie Houth, welche sie durch Erbschaft erhalten zu haben scheint. Auf die Verbindung dieser Familien deutet

wenigstens der Umstand, dass auf einer früheren Besitzung der Familie Houth auf dem Friedhof die beiden Sinnbilder ihrer Namen, ein Hut und ein loderndes Feuer, sich an einem alten Bauwerk vom Jahre 1723 neben einander befinden. Wie lange die Officin den Charakter als Schulapotheke behalten hat, ist nicht bekannt. J. F. Houth nennt sich 1747 schon Besitzer der Hofapotheke. Nach dem Aussterben der Familie Houth ist dann die Apotheke in fremde Hand gekommen und auch in ein anderes Haus verlegt; sie befindet sich jedoch noch am Markte.

Bibliothek.

Ueber die Bibliothek des Gymnasiums, ihr allmäliches Anwachsen und ihre Verwaltung bis zum Jahre 1774 hat der damalige Professor Dr. Herm. Nic. Funck in einer besonderen Schrift: „Nachricht von der Bibliothek des Akademischen Gymnasii zu Burg-Steinfurt“ ausführlich gehandelt. Es wird genügen, hier die Hauptpunkte kurz anzugeben. Die Bibliothek ist von Anfang an nur durch Geschenke zusammengebracht; ordentliche oder ausserordentliche Beiträge aus dem Schulfonds wurden dazu nicht gegeben. Den Grund legten die zahlreichen Geschenke des Grafen Arnold, von denen im Jahre 1774 noch 112 Bände vorhanden waren. Ausserdem bestand von Anfang an die Sitte, dass die Grafen zum Andenken an die Verwaltung des Rectorats der Bibliothek mit einem werthvollen Werke ein Geschenk machten; auch andere Freunde der Anstalt und Verwandte des gräflichen Hauses gaben werthvolle Beiträge. So besitzt die Bibliothek noch als Geschenk des Fürsten Christian von Anhalt, des berühmten Schwiegersohnes des Grafen Arnold, die Werke von J. Lipsius, der Fürst Friedrich von Anhalt schenkte Goldasti monarchia S. R. J., auch zwei Prinzessinnen von Anhalt, Eleonore Marie und Sibylla Elisabeth, finden sich unter den Geschenkgebern. Es ist das ein neuer Beweis von der engen Vereinigung der Häuser Bentheim und Anhalt. In der Zeit des dreissigjährigen Krieges, der besonders in den dreissiger und vierziger Jahren Elend und Vernichtung in unseren Gegenden verbreitete, sind die Grafen nicht mehr im Stande, ihre Anstalt mit Geschenken zu bedenken. War das Arnoldinum doch auch überhaupt in seinem Bestehen bedroht, denn es fehlte an Lehrern und Schülern, die von den Kriegsgefahren verscheucht waren. Erst Graf Philipp Conrad

von Steinfurt 1643—1668, der sich überhaupt um die Wiederherstellung des Gymnasiums die grössten Verdienste erworben hat, vermehrte wieder den Büchervorrath durch die Werke des Erasmus. Dieses Werk war schon 1631 von Bentheim und Steinfurt versprochen worden, nachdem Bentheim schon zweimal beim Rectoratswechsel das hergebrachte Geschenk unterlassen hatte. In der wichtigen Arnoldi-Conferenz von 1664, die in so mancher Beziehung zu einer Neubildung und Aufrichtung der Schule gewirkt hat, wurden dann auch Beschlüsse zum Besten der Bibliothek gefasst. Es sollte wieder, wie früher, der abgehende Rector der Bibliothek ein Buch schenken, auch sollten der antretende Prorector und die neuangestellten Professoren und Praeceptoren dasselbe thun. Der letzte Theil dieser Anordnung ist jedoch nicht ausgeführt; erst in dem Convenant von 1744 wurde es zum festen Gesetze gemacht, das auch von da an stetig beobachtet wurde, dass die Professoren, Praeceptoren und der Rentmeister von ihrem Gehalt bei der Anstellung 4 % für die Bibliothek abgeben sollten. Dies wurde anfangs so ausgeführt, dass der Betreffende Bücher gab, die ungefähr diesen Werth hatten, indess 1784 wurde bestimmt, dass bei Anstellung und Ascendirung die 4 % in Geld bezahlt resp. von dem Gehalte zurückbehalten und zum Ankauf von Büchern verwendet werden sollten. Erst spät wird auch aus der Schulkasse ein kleiner Beitrag, 12 bis 16 Thlr. jährlich, für die Bibliothek gegeben, wovon Ankauf und Einband der Bücher bestritten werden musste. In den Rechnungen findet sich erst 1786 dieser Posten angeführt.

J. Gu. Pagenstecher.

Neben dem Grafen Arnold hat die Bibliothek zwei Gliedern der Familie Pagenstecher, die beide Professoren der Rechtswissenschaft am Arnoldinum gewesen waren, die werthvollsten Geschenke zu verdanken. Der erste war Joh. Winand (Guinand) Pagenstecher, der 1688 starb und in seinem Testamente seine ganze Bibliothek dem Arnoldinum vermachte. Es ist derselbe, der auch das werthvolle Grundstück geschenkt hat, auf welchem das neue Schulgebäude steht. Nach Funcks Angabe waren es 574 Bände, um die die Bibliothek durch dieses Vermächtniss vermehrt wurde. Pagenstecher war zugleich Gräflicher Rath gewesen und hatte wahrscheinlich Wohnung auf dem Schlosse gehabt. Seine Bibliothek wenigstens war

dort aufgestellt und wurde am 11. Juni 1688 in das Schulgebäude übergeführt. Es waren vier Fuhren nöthig, um die Bücher zu transportiren. Der zweite Wohlthäter aus diesem Geschlechte war Werner Justinus P., der von 1697 bis 1703 Professor am Arnoldinum und vertrauter Rath des Grafen Ernst gewesen war, und dann als Vice-Kanzler nach Marburg berufen wurde, wo er 1743 starb. Er vermachte testamentarisch dem Arnoldinum ein Capital von 50 Thlrn. mit der Bestimmung, dass von den Zinsen desselben „ein nützliches Buch zur Verbesserung der Bibliothek angeschafft werden sollte." Durch Beschluss des Senats wurden noch 50 Thlr. zugelegt und beide Capitalien zu 4% ausgeliehen. Von den Zinsen wurden die Nova acta eruditorum von 1740 an gehalten. Bei einer Auction wurden dann später die früheren Bände von 1682 an erstanden, so dass dieses für die gelehrte Forschung der damaligen Zeit so wichtige Werk vollständig in der Bibliothek vorhanden ist.

W. J. Pagenstecher.

Anfangs hatte die Bibliothek keinen besondern Verwalter. Der Prorector besass den einzigen Schlüssel zu derselben, den er bei dem jedesmaligen Wechsel seinem Nachfolger mit dem Bücherverzeichnisse überlieferte. Erst im Jahre 1613 beschloss man, die Aufsicht einem aus der Zahl der Professoren zu übergeben. Doch da auch diese Vorsteher jährlich wechselten, so wurde die Verwirrung nicht gehoben, und auch die Benutzung nicht wesentlich erleichtert. Im Jahre 1615 erhielt daher jeder Professor einen Schlüssel, um nach Belieben und Bedürfniss Zutritt zu den Büchern zu haben. Diese möglichst schlechte Einrichtung erhielt sich bis zum Jahre 1699, wo dem Professor Borgesius die dauernde Aufsicht übertragen wurde. Sein Nachfolger wurde 1711 Francken. Die folgenden Bibliothekare waren: Grimmelius 1722—24. Roth 1724—39. J. Chr. Ebel bis 1756. Hoffmann bis 1764. Funck bis 1775. Barkey bis 1782. Gempt bis 1800; der letzte war Erpenbeck von 1800 bis 1811, wo die Bibliothek auf das gräfliche Schloss gebracht wurde. Dort ist sie bis zur Wiederherstellung des Gymnasiums und der Vollendung des Neubaues des Gymnasialgebäudes im Jahre 1861 aufbewahrt. Cataloge der Bibliothek sind mehrere angefertigt, es hat sich jedoch keiner erhalten, ein Beweis von der Unordnung, die in der Verwaltung der Bibliothek herrschte.

Bibliothekar.

Catalog.

Funck. Das grösste Verdienst um die Anordnung und Catalogisirung der Bibliothek hat sich der Professor Funck erworben, der die bauliche Reparatur des Bibliothekzimmers, die Neuordnung und Numerirung der in Staub und Schmutz fast verkommenen Bücher übernahm und einen neuen Catalog anfertigte. Er benutzte dabei das Schema, nach dem die Bibliothek in Rinteln geordnet war. Funck begann seine Arbeit am 1. Novbr. 1771 und hatte sie Ende 1773 beendigt. Er berechnete für die Stunde 6 Stüber, nach den noch vorliegenden Rechnungen hat er im Ganzen 53 Thlr. 32 Stüber für die Arbeit erhalten. Leider riss nach Funcks Abgang die alte Unordnung wieder ein. Doch Funck liess das Werk, dem er so viele Arbeit gewidmet hatte, nicht aus den Augen. In seiner einflussreichen Stellung als Haupt der Bentheimschen Regierung griff er mit Entschiedenheit ein. Gleich nach dem Tode Barkeys erliess er eine Verfügung an den Schulrath, dass die Bücher nach dem vorhandenen Verzeichnisse genau nachgesehen, und wenn etwas fehle, es aus der Hinterlassenschaft desselben ersetzt werden sollte. Es fand sich nun auch, dass eine Menge Bücher ohne Empfangsbescheinigung ausgeliehen und nicht wieder herbeizubringen waren. Bei der am 12. Juni 1784 veranstalteten Revision stellte sich dann heraus, dass der neu ernannte Bibliothekar Gempt sowohl überhaupt in der Verwaltung seines Amtes sich die grösste Nachlässigkeit hatte zu Schulden kommen lassen, als auch sich wenig bemüht hatte, die verschwundenen Bücher wieder herbeizuschaffen. Ausser einer scharfen Verfügung des Grafen Ludwig von Steinfurt erging deshalb eine Verordnung Funcks an den Schulrath, worin er im Namen Seiner Majestät des Königs von Grossbritannien als Rector Magnificentissimus eine neue Bibliotheksordnung erliess, in welcher dem Senat die gewissenhafteste Beaufsichtigung des Bibliothekars zur Pflicht gemacht wurde. In dieser Rectoratsverfügung vom 31. Decbr. 1784 wurde vorgeschrieben: 1) dass die Bibliothek jeden Sonnabend von 10 bis 12 Uhr zu Jedermanns Benutzung geöffnet und der Bibliothekar sowie der Pedell die ganze Zeit über gegenwärtig sein sollten. Diese Zeit solle zugleich benutzt werden, um die neu angeschafften Bücher im Catalog nachzutragen. Dann sollte 2) über jedes auf eine bestimmte Zeit ausgeliehene Buch eine schriftliche Em-

pfangsbescheinigung ausgestellt werden. 3) Es sollte wenigstens alle vier Wochen der Prorector in Begleitung eines Professors die Bibliothek während der Geschäftsstunden revidiren und nachsehen, ob Bibliothekar und Pedell zugegen seien und die neu angeschafften Bücher an richtiger Stelle im Catalog nachgetragen seien. Jedesmal sollte über den Befund ein Protocoll aufgenommen werden, und diese Bescheinigungen mit der Jahresrechnung an den Rector eingesandt werden. Es wird dann Gempt für den Fall weiterer Vernachlässigung seines Amtes die Entlassung aus demselben angedroht. Diese Verordnung ist dem Anscheine nach auch längere Zeit richtig ausgeführt; es finden sich wenigstens in den Acten mehrerer Jahre solche Bescheinigungen von Bibliotheksrevisionen, die vom Prorector und einem Professor unterzeichnet sind. Dieses sind die letzten Nachrichten, die sich von der Bibliothek erhalten haben. Leider ist auch der von Funck mit so vieler Mühe angefertigte Catalog verloren gegangen, und als die Bibliothek im Jahre 1862 in dem neuen Gymnasialgebäude aufgestellt wurde, musste sich der Verfasser aufs neue der Mühe unterziehen, nach Anleitung des Funck'schen Buches die Bücher wieder zu ordnen und einen neuen Catalog derselben anzufertigen.

Ueber einige seltenere Bücher der Bibliothek haben geschrieben: Barkey in der Rectoratsschrift: „de libris quibusdam rarioribus bibliothecae Arnoldinae et nunc quidem de Cassiodori Reinii versione sacrorum bibliorum Hispanica. Burgo-Steinfurti 1777“ und Dr. Karl Hamann, „Beschreibung der Handschriften und alten Drucke der Bibliothek des alten Arnoldinums“ im Gymnasial-Programm vom Jahre 1877.

Archiv.

Ueber das Archiv des Gymnasiums ist nicht viel zu sagen. In der Billekerbrücker Conferenz 1704 wurde festgesetzt, dass das Archiv registrirt und auf dem Arnoldinum in einem mit drei Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt werden sollte, zu dem der jedesmalige Prorector und der älteste Professor einen Schlüssel haben sollten. In diesem Kasten wurden die Schulddocumente, Rechnungen und übrigen Papiere aufbewahrt. Von einer sachgemässen Anordnung der letzteren war keine Rede. Die Rechnungen, sowie die Acten eines jeden Jahres waren in ein besonderes Convolut zusammengewickelt und mit der betreffenden Aufschrift versehen. Die Obligationen sind

im Jahre 1795 bei Annäherung der Franzosen in Sicherheit gebracht, man weiss nicht wo? und die übrigen Acten wurden im Jahre 1811 mit der Bibliothek auf das Schloss geschafft, wo sie, zwischen den Büchern und der feuchten Mauer eingeklemmt, grossentheils verfaulten und vermoderten. Aus verschiedenen Zeiten existiren jedoch noch Inventarisirungen des Archivs, (die letzte ist von 1795), so dass über den Vermögensstand daraus noch hinlängliche Belehrung geschöpft werden kann. Dreimal hat das Archiv in Sicherheit gebracht werden müssen. 1634—41 war es in Deventer, 1647 bis 51 auf dem Schlosse in Bentheim verwahrt; zuletzt wurde es fortgeschafft, als die Franzosen 1795 Bentheim besetzt hatten.

Frequenz.

Ueber die Frequenz der Schule gibt es nur unsichere Nachrichten und zwar nur aus der Zeit des Verfalls oder wenigstens aus Zeiten, wo in Folge kriegerischer Ereignisse ein gewisser Rückgang zu bemerken war. Das Album der schola publica und classica ist verloren gegangen. Die ersten Nachrichten, aus denen annährend auf die Frequenz Schlüsse gezogen werden können, stammen aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges. Im Jahre 1621 sind acht und 1631 zehn Studiosi aufgenommen. Das lässt allerdings nur auf einen sehr geringen Besuch in dieser Zeit schliessen. Günstiger lauten die Angaben in einer Remonstration des Schulraths an die Gräfin-Vormünderin von Steinfurt vom Jahre 1677 gegen die Attentate des Steinfurter Magistrats auf die Immunität der Schule. Es heisst in dieser Schrift: Es sind in Friedenszeiten wohl bei 300 fremde Studenten, gross und klein, hier, von denen wohl jeder 30 Thlr. hereingebracht, macht 10000 Thlr. (?), wovon Alle profitirt haben. Bei diesen Kriegszeiten bringen die Studenten immer noch 3000 Thlr. in die Stadt.“ Man sieht daraus, dass immer noch gegen 100 auswärtige Schüler in diesem Jahre die Schule besucht haben. Die Angabe, dass der damalige französ. holländische Krieg (1672—79) einen sehr nachtheiligen Einfluss auf die Verringerung der Schülerzahl ausgeübt, ist sehr glaublich, wenn man bedenkt, dass die grösste Zahl der auswärtigen Studenten aus Holland kam, und dies der gefährlichste Krieg war, in den Holland seit seinen Befreiungskriegen verwickelt war, in dem es um nichts weniger als um seine Existenz zu kämpfen hatte, dass ferner der kriegstüchtige Bischof von

Münster, Bernh. Christoph von Galen, in dessen militairischen Machtbereich Burgsteinfurt lag, als Bundesgenosse Ludwigs XIV. einen verwüstenden Einfall in Holland gemacht hatte. Es war also natürlich, dass bei Beginn dieses Krieges die Holländer aus Steinfurt verschwanden. So finden sich denn auch unter den Verfassern der academischen Dissertationen, die sich aus dieser Zeit erhalten haben, keine holländischen Namen, während diese auf den Schriften der sechsziger Jahre sehr zahlreich vertreten sind. Um das Jahr 1700 werden dann wieder Holländer genannt, und es ist in einem Schriftstück von 1701 von dem ziemlich in Flor begriffenen Schulwesen die Rede. Mit 1720 trat aber der entschiedene Rückgang ein. Seit diesem Jahre sind nämlich nur noch ganz vereinzelte von Studenten verfasste Dissertationen gedruckt, und auch durch die Acten wird die Abnahme, die ziemlich plötzlich eintrat, hinlänglich constatirt. Diese Erscheinung trat bei der schola publica und classica gleichmässig ein. Im Jahre 1731 zählte erstere nur noch 7 bis 8 Studenten, während drei oder vier Jahre vorher die Anzahl noch grösser gewesen war. 1740 erscheinen unter einer Bittschrift der Studenten um baldige Wiederbesetzung der theolog. Professur nur die Namen von 5 Studenten, von denen einer Jurist, die andern Theologen sind. 1746 wird nach dem Tode des Prof. iuris Roth von dem Rector, dem Grafen von Tecklenburg, zugestimmt, dass die Stelle bei dem Mangel an Studenten nicht sogleich wieder besetzt werde. In den Berichten von 1752 und 54 wird ausdrücklich bemerkt, dass nur drei Studenten vorhanden seien, aus deren Namen, Wellenberg, Freudenberg und Höning, man sieht, dass es eingeborene Steinfurter waren. 1760 fand Funck bei seinem Antritt nur zwei Studenten vor, 1764 hatte sich die Frequenz wieder auf sieben gehoben, die alle Juristen waren, Studiosen der Theologie hatte es schon seit vielen Jahren nicht mehr gegeben. In dem Berichte, aus welchem wir letztere Angaben entlehnen, ist ausserdem noch bemerkt, dass nur wenige Einwohner sich noch erinnern könnten, dass über 20 Studenten auf einmal hier gewesen seien, und dass in den ersten Jahren des Jahrhunderts das Gymnasium einen gewaltigen Stoss erhalten habe, indem die meisten damaligen Studenten nach anderen Orten gegangen wären. Eine Steigerung der Frequenz

trat nicht mehr ein. 1772 finden sich 6 Studenten, darunter zwei Auswärtige. In den Translocationsvorschlägen des Rectors Siegmann werden noch 1778, 79, 82 und 88 jedesmal zwei, einmal drei Schüler der Prima zur Versetzung unter die publici empfohlen. Als aber im Jahre 1793 vom Schulrath wegen der Feier des zweiten hundertjährigen Jubiläums angefragt wurde, erhielt er den Bescheid, die Feier zu unterlassen, da weder ein Student noch ein Schüler der I. Classe vorhanden sei. 1799 hatten sich dann wieder einige junge Studenten eingefunden, und es wurde mit ihnen das Arnoldifest noch einmal in alter Weise auf dem Auditorium gefeiert, aber 1800 hatten sie Steinfurt schon wieder verlassen, und dass keine andere sich wieder eingefunden haben, kann man mit Sicherheit daraus schliessen, dass seit 1799 das Arnoldifest nicht mehr öffentlich begangen ist.

Dieselben Schicksale theilte die schola classica. Schon 1727 klagte der Claviger über Abnahme der Schülerzahl und forderte Ersatz für den Ausfall der Läutegelder, und 1729 wird aufs neue die Einziehung der 5. Praeceptorstelle wegen der schlechten Frequenz der Schule beantragt. 1754 besuchen 27 Schüler die fünf lateinischen Classen, 7 in I, 4 in II, 3 in III, 6 in IV und 7 in V, während in VI (der Classe der deutschen Schüler) 80 bis 100 vorhanden sind. Im folgenden Jahre ist die Zahl schon um sechs geringer geworden. Der älteste Schüler der I. war damals 18 Jahre, der jüngste in V. 7 Jahre alt. Es ist also nicht anzunehmen, dass, wie früher, auch die sechste Classe noch lateinische Schüler enthielt. 1791 hatte der Rector Siegmann in seiner Prima nur einen und 1792 und 93 gar keinen Schüler mehr, und 1802 wird über den fortdauernden Mangel an Schülern und Studenten geklagt. Auswärtige besuchten noch 1744—46 die Schule. Der Rector Engeling behauptet wenigstens in seiner Rechtfertigungsschrift von 1760, dass er in diesen Jahren mehr als 10 Schüler aus Amsterdam und dem übrigen Holland, aus Bentheim, Lingen und Gronau in seinem hospitio gehabt habe. In dem von ihm selbst aufgesetzten Schülerverzeichnisse von 1755 dagegen finden sich nur Steinfurter Namen. Auch in den Promotionsanträgen seines Nachfolgers Siegmann begegnen uns nur die Namen einheimischer Familien. Die Gründe über die Abnahme des Besuches beider Anstalten findet ein Bericht

des Schulraths an die Bentheimsche Regierung von 1763 theils in der Errichtung vieler neuer Academien und Gymnasien in Holland und den angrenzenden deutschen Ländern, theils in der schlechten Kinderzucht und materiellen Gesinnung der Steinfurter Bürger, welche, um das geringe Schulgeld zu ersparen, ihre Kinder in Unwissenheit aufwachsen liessen. Dieselbe Klage erhebt Rector Siegmann 1787: „Die Zahl wird immer geringer. Die Bürger achten die Wohlthat des grossen Arnold nicht und lassen mehrentheils ihre Kinder wild aufwachsen.“ Doch es ist nicht zu leugnen, dass wenigstens in den letzten Jahren des Rectorats von Engeling die Schule selbst auch einen guten Theil der Schuld trug, kam es doch vor, dass von den besser situirten Einwohnern die Kinder auf andere Schulen geschickt wurden. So hat der spätere Professor Dr. Houth seine Ausbildung in Lingen erhalten, wohin ihn seine Mutter in frühster Jugend geschickt hatte.

Doch es wird das Bild des alten Arnoldinums unvollständig sein, wenn wir nicht noch zwei Punkte erörtern, das Verhältniss zu den gräflichen Patronen und seinen kirchlich-confessionellen Charakter.

Verhältniss zu den Patronen.

Was nun zunächst das erstere betrifft, so ist daran zu erinnern, dass die Grafen nicht allein als Landesherren der Anstalt gegenüberstehen und als solche ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen, sondern dass sie die Schule als ein ausschliessliches Familieneigenthum betrachten, durch eigene Opfer ihres grossen Vorfahren gegründet, und in seinem letzten Willen ihnen zu besonders treuer Pflege anbefohlen. Es ist das Regiment der Schule weniger eine Staats- als eine Familienangelegenheit. Dieser patriarchalische Zug des Verhältnisses tritt nicht allein darin zu Tage, dass zahlreiche Bücher der Professoren und Dissertationen der Studenten, den Grafen und ihren Söhnen gewidmet sind, dass die freudigen und traurigen Ereignisse der gräflichen Familien zu besonderen Redeacten Veranlassung gaben und in wohlgesetzten Versen gefeiert wurden. Die gräfliche Familie nimmt auch selbst an den Festen der Schule Theil, wie 1621 an der Feier des Arnolditages; wenn der Graf von Tecklenburg oder ein Glied seiner Familie Steinfurt besucht, werden sie in der Schule feierlich empfangen, und es wird ihnen eine „Collation“ präsentirt. So beehrten am 15. Aug. 1631 der

Herr von Tecklenburg (der damals 16 Jahre alte Graf Moritz) und Fräulein von Bentheim die Schule mit ihrem Besuch mit starkem Comitat. Ihnen zu Ehren wurden 27 Kannen Wein von den Schulgliedern und 25 Kannen Bier von den Musici getrunken. 1697 wurde der Comtesse von Tecklenburg eine Collation präsentirt, 1738 am 15. März dem Grafen Moritz Casimir von Rheda. Derselbe Empfang wurde auch anderen fürstlichen Personen zu Theil, die als Gäste auf dem gräflichen Schlosse verweilten. So wurde 1680 dem jungen Grafen von der Lippe ein solennes Tractament auf der Schule bereitet. Dass die Grafen von Steinfurt in einem näheren Verhältnisse zur Schule standen, als die andern beiden Condomini, wurde schon dadurch herbeigeführt, dass die Schule in ihrem Lande und in ihrer Stadt sich befand, noch mehr aber hatte es seinen Grund darin, dass die Professoren und theilweise auch die Praeceptoren ausserdem noch in enger Beziehung zu ihnen standen, die Theologen waren meist ihre Hof- und Stadtprediger, die Juristen ihre vertrauten Räthe, die Mediziner ihre Leibärzte. 1717 wurde ein lateinisches Drama „Tobaeus“ unter Leitung des Rectors Brüning aufgeführt, in welchem die drei Söhne des schon verstorbenen Grafen Ernst, Friedr. Belg. Carl, Transisulanus Guilelmus und Geldricus Wilhelm die Hauptrollen (Tobias, Anna und Raphael), die Schüler der drei oberen Classen die übrigen Rollen spielten. Wie eng dieselben jungen Grafen auch mit der studirenden Jugend der schola publica verbunden waren, zeigen die glückwünschenden Worte, welche sie dem oben schon erwähnten Geerstema aus Groningen widmeten, die auch in dessen disputatio de Phaetonte 1716 abgedruckt sind. Auch durch mehr oder weniger kostbare Geschenke betheiligte sich das Arnoldinum an den frohen Ereignissen in der Familie ihrer Patroni; so wird dem Grafen Solms, dem Schwager des Grafen Ernst Wilh. von Bentheim, es ist unbekannt, bei welcher Veranlassung, 1655 ein silberner Pocal im Werthe von 50 Thlr. geschenkt, und der Professor Buch überreicht dem Grafen Carl Paul Ernst in Siegen bei seiner Vermählung im Namen des Schulraths einen mit grossen und kleinen Brillanten garnirten goldenen Ring im Werthe von 120 Thlr.

**Kirchliche Richtung.**

Die kirchlich confessionelle Richtung war dem Arnoldinum durch die Idea disc. schon durch den Grafen

Arnold in bindender Form vorgeschrieben. Wenn auch I § 14 nur in Beziehung auf die Professoren die Forderung gestellt wird, dass sie der orthodoxen (reformirten) Confession angehören müssen, so ist offenbar diese Forderung, nur weil sie als selbstverständlich betrachtet wurde, in dem folgenden Capitel, welches über die Pflichten des Rectors und der Praeceptoren handelt, nicht wiederholt; es ist wenigstens nie ein lutherischer oder katholischer Lehrer oder Beamter an der Schule angestellt gewesen. Die Professoren und selbstverständlich auch die Praeceptoren sind durch § 17 verpflichtet, ihre Lehren in Uebereinstimmung mit dem göttlichen Worte und der unverfälschten Philosophie zu halten. Zudem war der Zweck der Gründung des Arnoldinums in der über der Eingangsthür angebrachten Inschrift klar angegeben: „Religionis orthodoxae et sapientiae literatae propagandae causa.“ Diese streng confessionelle Färbung der Anstalt wurde jedoch etwas gemildert, als nach dem dreissigjährigen Kriege die juristischen Studien in den Vordergrund traten; im Laufe des 18ten Jahrhunderts suchte man sogar der schola classica ihren confessionellen Charakter theilweise zu nehmen, indem in der Unterrichtsordnung von 1761 ausdrücklich verboten wurde, in den Lehrstunden, welche den Sprachen, der Geographie, der Geschichte und den ersten Anfangsgründen der Weltweisheit gewidmet wären, das allergeringste, was den Unterschied der drei in Deutschland geduldeten christlichen Religionen beträfe, vorzutragen. Der Religionsunterricht wurde aus dem allgemeinen Lehrplan ganz entfernt und statt desselben wöchentlich zweimal den reformirten Kindern in dem kleinen Hörsaale von dem Rector und Conrector abwechselnd reformirte Kinderlehre ertheilt. Es durfte auch von den Schülern in ihren Reden kein Thema behandelt werden, woran Andersgläubige hätten Anstoss nehmen können. Interessant ist in Beziehung hierauf ein Senats-Decret vom 16. Juli 1767: „Weilen in derjenigen Teutschen Rede, welche der Rector Siegmann gestern durch den Schüler Stamberg von der katholischen Messe öffentlich (bei der Promotion) hat hersagen lassen, gar zu scharfe Ausdrücke wider die katholische Religion enthalten gewesen, so ist resolviret worden, dem Rector Siegmann aufzugeben, keine dergleichen anstössige Materien künftighin auf das Katheder zu bringen, ohne solche

dem Senat vorher zur Recension vorgelegt zu haben. Unterz.: Withof, Barkey, Funck, Bucher.“ Im Jahre 1787 ist von dem Rector Siegmann der erste Israelit in die Schule aufgenommen worden. Der Senat sah darin eine Verletzung der Vorschriften der Idea disc. II. § 4 und der oben angeführten Bestimmung der Schulordnung von 1761, und beschloss deshalb nach Bentheim zu berichten und um Verhaltungsregeln zu bitten. Wie die Antwort Funcks ausgefallen ist, wissen wir nicht; aus dem sonst bekannten Charakter des Mannes können wir jedoch schliessen, dass, so viel von ihm abhing, die Aufnahme nicht wieder rückgängig gemacht ist.

Vermögen der Schule.

Schliesslich will ich noch versuchen, eine allgemeine Uebersicht über die finanzielle Lage des Arnoldinums zu geben. Es ist selbstredend, dass nur die grösseren Eigenthumsobjecte hier berücksichtigt werden können, die Anführung der kleineren Grundstücke und kleineren Capitalien, von denen eine ziemlich grosse Zahl ausgeliehen war, würde nur die Uebersicht erschweren. Nach einer Aufstellung vom 8. Januar 1611 waren von den vom Grafen Arnold aus dem Schulfonds entnommenen Geldern für das Arnoldinum angekauft folgende in der Grafschaft Bentheim gelegene Grundstücke und Zehnten:

Grafschaft Bentheim.

1. Frendekens (später Frentjens genannt) Erbe mit einer jährlichen Pacht von $9^1/_2$ Mudde ($44^3/_4$ Scheffel Steinf. Maass = $22^1/_2$ Berliner Scheffel) Roggen, 10 Mudde Gerste, 2 Schweinen und $1^1/_2$ Thlr. Dienstgeld.

2. Kohland und Kolthier Ländereien, die im Ganzen oder einzeln verpachtet wurden. Sie brachten an Pacht ein 1645 60 Thaler, 1810 625 Gulden 17 Stüber. Sie liegen an der Vechte in der Nähe des Klosters Frenswegen. Obige beide Grundstücke sind für 2475 Thlr. angekauft.

3. Herspings Erbe zu Echteler im Kirchspiel Emblicheim (bei Neuenhaus, schon seit 1599 im Besitze der Schule). 1645 giebt er an Pacht 25 Mudde Roggen. Das Gut ist von der „Kettlerschen“ für 800 Thlr. gekauft.

4. Der Heester Korn- und Blut-Zehnte (das Erbe Grote Heest liegt im Laarwald bei Emblicheim) für 310 Thlr. gekauft, that 1645 30 Thlr. Pacht, 1755 nur 28 Thlr.

5. Buschinks (später Buschmann) Erbe zu Halle bei

Uelsen giebt 5 Mudde Roggen, ist aus Vergünstigung und Cession des Priors zu Frenswegen für 100 Thlr. gekauft.

6. Auf das Haus Langen (bei Bentheim) geliehen 5721 Thlr.

7. Die übrigen 10000 Thlr. sind auf die Landschaft gelegt und müssen mit 400 Thlr. verzinst werden. Ein anderes Capital von 10000 Thlr. ist auf die Gräflichen Domänen aufgenommen. Es wird ein Contract mit dem Grafen von Bentheim vom 28. April 1611 erwähnt, worin letzterer sich zur Zahlung von 5 % für dieses Capital verpflichtet hat. Im Jahre 1664 sind 6000 Thlr. davon abgetragen, und für die noch restirenden 4000 Thlr. und die jährlichen Zinsen von 200 Thlr. werden die Güter des gräflich Bentheimschen geistlichen Rentamts als Unterpfand gestellt. Diese Schuld von 4000 Thlr. wird auch im Compromiss von 1701, dem sogenannten Laudum regium, § 12 ausdrücklich anerkannt nebst einem anderen Capital von 500 Thlr., worunter wir wahrscheinlich rückständige Zinsen zu sehen haben. [42]) Von diesen beiden Capitalien bezahlt das Rentamt zu Neuenhaus jährlich 225 Thlr. Zinsen. Bei Eintritt der Verpfändung der Grafschaft an Hannover 1753 wird diese Schuld der gräflichen Domänen abgetragen. Das von der Landschaft angeliehene Capital von 10000 Thlr. wurde jedoch erst 1802 abgelegt und durch Vermittelung des Lefmann in Steinfurt bei der Solms-Lichschen Rentkammer angelegt, die dafür jährlich 555 Thlr. Zinsen an die Schulkasse zu zahlen hatte. Die Summe betrug nach den bei der Zinsreduction 1755 neuausgestellten Obligationen 9923 Thlr. holländisch und erscheint in einem anderen Münzfusse als Solmsche Schuld von 11111 Thlr. 5 Stbr. Die Bentheimsche Landschaft hatte nur 3 % gezahlt, die Lichsche Rentkammer bezahlte 5 %. Ausserdem besass die Schule in der holländischen Provinz Drenthe einen Bauern,

8. Bernemann zu Losser, dessen jährliche Abgabe 1645 6 Molt Roggen (70 Scheffel Steinfurtisch, 1784 auch zwei Schweine) und 6 Thlr. Dienstgeld betrug. Er erscheint zuerst in der Vermögensaufstellung von 1645, aber es ist unbekannt, wann und zu welchem Preise das Erbe angekauft ist. Es waren die gutsherrlichen Rechte über denselben indess so nachlässig ausgeübt, dass der Schulrath im Jahre 1788 ganz unklar über seine Berechtigung war. Nach einem Bericht, den der Prof. Graebe 1779 an den Senat erstattete, war er zu

Zahlung von Versterb, Erbwinnung, Auffahrt und Freikauf der Kinder verpflichtet, indess war seit 1749 dieses Recht nicht beansprucht. Jedoch erst 1788 machte der Schulrath den Versuch seine Rechte auszuüben, indem er den Rentmeister und den Rentamtsdiener hinschickte, um 8 Eichenstämme des Erbes zum Verkauf zu bezeichnen. Das Recht wurde ohne Widerspruch von dem Bauern anerkannt.

Grafschaft Steinfurt.

In der Grafschaft Steinfurt besass das Arnoldinum

9. den Eigenbehörigen Zeller ten Hagen. Schon 1593 wird er in den Rechnungen genannt. Es ist jedoch ebenfalls, wie bei Bernemann unbekannt, wie und wann er Eigenthum der Schule geworden ist. Schon 1631 zahlt er seine Pacht in Geld, und zwar brachte er vor 1631 32 Thlr. auf, in diesem Jahre wurde er zu 15 Thlr. angesetzt, sonst meist zu 20 Thlr. Ausserdem leistete er für den Prorector 4 Spanndienste, statt deren auch Dienstgeld von 2 Thlr. entrichtet wurde, und war zur Lieferung von 4 Hühnern verpflichtet. Nach einer Angabe von 1645 hatte auch er seine Pacht früher in Naturalien geliefert, und zwar 6 Scheffel Roggen, $1^1/_2$ Molt Gerste, 1 Molt Hafer. Noch drückender waren die übrigen gutsherrlichen Gefälle. Für den Loskauf seiner beiden Töchter, die auf ein anderes Erbe geheirathet hatten, musste ten Hagen bezahlen 4 Thlr. $18^1/_2$ St. und 4 Thlr. 11 St., die pro rata unter die Professoren und den Secretär und Pedell vertheilt wurden. Theuerer waren die Leistungen für den Todesfall des alten und den Antritt eines neuen Besitzers. Im Jahre 1795 werden von dem Kotten bezahlt für Versterb, Erbwinnung und Auffahrt 60 Thlr. und 1808 sogar 80 Thlr. Das erstere wurde geleistet, als Becker aus dem Haggarten die Wittwe ten Hagen heirathete und in den Kotten zog, das letztere, als deren Sohn erster Ehe, wahrscheinlich nach dem Tode der Mutter und des Stiefvaters den Besitz des Erbes antrat. (p. 31 not. 29.)

10. Der Garben- und Blutzehnten von Woestmann Wacker und Koenig in Sellen ist 1752 für 1200 Thlr. erworben, wahrscheinlich um einen Theil des von der Bentheimschen Domänenkammer abgelegten Kapitals wieder anzulegen. An Pacht brachte er 1783 ein $63^1/_4$ Thlr., 1812 70 Thlr. und 1816 80 Thlr. Jetzt ist er abgelöst.

11. Die Vennekämpe in der Bauerschaft Sellen, die noch

jetzt Eigenthum der Schule sind. Es sind dies vier Grundstücke von 50 Scheffelsaat im Ganzen. Wann sie angekauft sind, ist unbekannt. 1795 finde ich sie zuerst erwähnt in der schon mehremal angeführten Specification der archival. Documente. Da sie bei der ungünstigen Lage vereinzelt nur geringe Pacht aufbrachten, wurde um 1814 ein Wohnhaus und später ein Backhaus und Schuppen auf dem Grundstück erbaut, und 1818 für 60 Thlr. verpachtet. 1822 musste die Pacht auf 50 Thlr. ermässigt werden. In den 50ger Jahren wurde dann das Wohnhaus zum Abbruch verkauft und ist am Wasserthor unmittelbar an der Stadt an der Aa wieder aufgebaut, wo es zur Färberei eingerichtet ist. Schuppen und Backhaus stehen noch und sind vermiethet.

12. Das Erbe Bischof in Wettringen, ein Vermächtniss des Comthurs der Johanniter-Commende zu Steinfurt vom Jahre 1582. Anfänglich leistete er seine Pacht in Naturalien. Er gab 5 Molt Gerste, 3 Molt Hafer und 2 Gulden Dienstgeld; aber schon 1621 war dafür eine Geldpacht von 20 Thlr. substituirt. Dazu hatte er pro rectoratu zehn Hühner zu liefern. Diese 20 Thlr. wurden dem Prorector übergeben, und er hatte davon theilweise die Kosten der Arnoldi-Festlichkeiten zu bestreiten. So findet sich dieses Pachtgeld bis 1631 incl. wiederholt verwendet. Bischof war kein Eigenbehöriger der Schule, seine Gutsherrschaft war die Abtissin zu Metelen. (p. 8.)

13. Vorübergehend war die Schule auch im Besitze von dreizehn Gärten bei der Stadt Rheine, die zuletzt 18 Thlr. 21 St. Pacht einbrachten, aber 1699 für 700 Thlr. verkauft wurden.

14. Die Ziegelei in Sundern hatte gemäss Document vom 28. August 1601 gewisse Verpflichtungen zur Lieferung von Pfannen für die Instandhaltung des Schulgebäudes, deren Umfang nicht mehr genau bekannt ist. 1645 wird die Lieferung von 2500 Pfannen angeführt.

15. Der Graf Wilh. Heinrich, Sohn Arnolds, hatte in den Jahren 1613 bis 1630 zehn verschiedene Capitalien angeliehen im Werthe von $4862^1/_2$ Thlr. oder wie sie durch den Münzwardein in Coeln 1778 nach neuem Curse abgeschätzt wurden von 6510 Thlr. 12 St. Nach seinem unbeerbten Tode 1632 wurde diese Schuld von den Grafen von Tecklenburg und

Bentheim, an welchen letzteren die Grafschaft Steinfurt gefallen war, übernommen und zwar nach der endlichen Vergleichung von 1660 so, dass das Steinfurtsche Rentamt 2081 Thlr. 45 St., das Tecklenburgsche Haus dagegen 2780 Thlr. 30 St. übernahm, und die Bezahlung der Zinsen für letzteres auf das Rentamt zu Gronau anwies.

Im Jahre 1662 hatte Graf Ph. Conrad zu Steinfurt noch ein Capital von $132^1/_2$ Thlr. angeliehen, so dass das Rentamt im Ganzen 110 Thlr. 21 St. Zinsen bezahlen musste. Diese Zinsen wurden jedoch nicht in Geld bezahlt sondern in Korn, das aus den gräflichen Mühlen geliefert und nach Kappensaat d. h. nach den jährlich durch das Münstersche Domkapitel für ihre Kornpächte festgesetzten Getreidepreisen, berechnet wurde.

16. Ausserdem hatte die gräfliche Kammer noch mehrere kleinere Capitalien angeliehen: 50 Ducaten, 34 Pistolen, 525 Thlr., 400 Thlr. und 350 Thlr., wovon die drei letzteren auf der grossen Wietel, dem Rübenkamp und dem Freergras hypothecirt waren. Die Capitalien Nr. 15 und 16 wurden wegen zu geringen Zinsertrages von dem Schulrath mit Zustimmung der beiden übrigen Condomini 1777 gekündigt, und zuerst das Capital Nr. 15 1027 Ducaten (2900 Thlr.) bei dem Herrn von Boehne auf Haus Alst, kurze Zeit darauf aber bei der Detmolder Landschaft wieder zinsbar angelegt. Die Capitalien Nr. 16 wurden mit 827 Laubthalern und 110 Ducaten abgetragen, wofür der Rentmeister in Münster 320 Stück Louisd'ors = 1600 Thlr. einwechselte, die dann ebenfalls wie Nr. 15 in Detmold zu 4 % untergebracht wurden.

17. Ausserdem stand noch auf dem Steinfurter Rentamt ein Capital von 1000 Pistolen zu 3 %, dessen Loskündigung zwar ebenfalls von dem Schulrath versucht wurde, um es zu höheren Prozenten in Detmold unterzubringen, er stiess aber bei dem Grafen auf Widerstand, da der Landschaft zu Bentheim das Capital von 10000 Thlr. zu 3 % gelassen und nicht auch gekündigt sei.

18. Neben diesen beiden Capitalien von 1600 Thlr. und 2910 Thlr. waren noch zwei andere Capitalien bei der Rentkammer in Detmold angelegt, eines von 3000 Thlr. (Obligation vom 24. August 1786) und eins von 5000 Thlr. Gold, von denen wir weiter nichts wissen, als dass letzteres

1790 zurückgezahlt und an den Freiherrn von Westerholt auf Haus Alst wieder ausgeliehen ist. Die Herkunft von beiden Capitalien ist unbekannt. Möglich dass die 5000 Thlr. das später doch noch abgetragene Capital Nr. 17 sind.

Graf Moritz Casimir II. von Rheda nahm dann, als die Detmoldsche Regierung 1797 die noch auf der Rentkammer stehenden drei Capitalien von 1600, 2910 und 3000 Thlr. Summa 7510 Thlr. loskündigte, dieselben als Anleihe für seinen Schwiegersohn, den Grafen von Isenburg, an. Das Rentamt von Gronau war angewiesen, dies Capital mit 4 % zu verzinsen. Auf dem Rentamt zu Gronau ruhte nun auch, wie schon oben gesagt, ein Capital von 2780 Thlr., welches aus der Auseinandersetzung wegen der Steinfurtschen Erbschaft zwischen Bentheim und Tecklenburg 1660 herstammt. Es musste jährlich mit 139 Thlr. verzinst werden.

Grafschaft Tecklenburg.

19. Auf der Landschaft der Grafschaft Tecklenburg lastete eine Schuld von 10000 Thlr. gemäss einer Verschreibung des Grafen Adolf und der Landstände vom 4. August 1610, wie auch in den Specialgeschichten der Grafschaft z. B. der von M. J. Essellen, Schwerte 1877 p. 178 überliefert ist. Die Schuld sollte in zehn Jahren durch Aufbringung einer Land- und Viehschatzung abgetragen werden. Dieser Entschluss ist jedoch nicht ausgeführt. Die Schuld ist bei dem Uebergange Tecklenburgs an Preussen von diesem übernommen, die competirenden Zinsen von 365 Thlr. sind von der Preuss. Verwaltung, so lange das Arnoldinum bestand, regelmässig gezahlt, und nach dem Eingehen desselben aufbewahrt und zum Capital geschlagen, so dass sich dasselbe bei der Wiedereröffnung des Gymnasiums zu einer ansehnlichen Summe erhöht hatte. Doch hat das Capital nicht immer dieselbe Grösse gehabt. Denn während doch 1634 und 41 die Obligation auf 10000 noch im Archiv vorhanden war, ist schon seit 1622 in den Acten von einer Schuld von 7300 Thlr. und deren Zinsertrag von 219 Thlr. die Rede und erst seit 1705 werden die Zinsen auf 365 Thlr. angegeben, und so werden sie in den Rechnungen bis 1798, von wo an keine Rechnungsnachweise mehr vorhanden sind, geführt; das Capital wird zu 9125 Thlr. angegeben. Das Inventar von 1795 hat unter Nr. 13 nur die Angabe: Obligation und Nachrichten über das auf der Grafschaft Tecklenburg

stehende Capital. Wir sind deshalb auf die Vermuthung beschränkt, dass die Grösse des Capitals sich durch theilweise Abtragungen und Capitalisirung von restirenden Zinsen mehrere Male verändert hat.

Stadt Burgsteinfurt.

21. Von den kleineren Capitalien haben die beiden an die Stadt Burgsteinfurt ausgeliehenen ein gewisses locales Interesse, das eine von 200 Thlr. laut Obligation vom 25. August 1623 und das andere von 262 Thlr. 37 St. vom Jahre 1649. Es war nämlich um das Jahr 1778 die Stadt in solche finanzielle Bedrängniss gerathen, dass es ihr unmöglich wurde, die laufenden Zinsen von den angeliehenen Capitalien zu bezahlen, geschweige denn die gekündigten Capitalien abzutragen. Die gräfliche Regierung hatte deshalb ein Urtheil erlassen, wonach die Zinszahlung an die Armenregister von Seiten der Stadt eingestellt werden, und die übrigen Gläubiger aufgefordert werden sollten, vorläufig auf das Kündigungsrecht zu verzichten und sich mit 3 % Zinsen zu begnügen. Eine von dem Magistrat aufgestellte Nachweisung der städtischen Einnahmen und Ausgaben sollte den Beweis liefern, dass dies das für die Gläubiger vortheilhafteste Arrangement sei. Der Schulrath ging nur mit Widerstreben hierauf ein, da er der Ansicht war, dass die Stadt sich in ihren Ausgaben noch mehr einschränken, und so den Gläubigern einen höheren Zinsfuss bewilligen könnte. Durch die betreffenden Verhandlungen wird ein so interessanter Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse einer Kleinstadt vor hundert Jahren eröffnet, dass ich mir nicht versagen kann, das Wichtigste daraus in den Noten übersichtlich zusammenzustellen. [43])

Schwanken der Erträge.

Die Erträge dieser Güter wären nun wohl ausreichend gewesen, das Schulwesen des Arnoldinums in bescheidenem Umfange zu erhalten, wenn sie regelmässig eingegangen wären: das war aber keineswegs der Fall. Durch die Kriege des 17ten Jahrhunderts und die Irrungen in Folge des Religionswechsels des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim waren die gräflichen Finanzen in solche Unordnung versetzt, dass lange Zeit nur ein geringer Theil der Zinsen von ihren Rentämtern bezahlt werden konnte. So restirten 1631 in Bentheim schon 2000 Thlr., 1641 war Bentheim mit 9567½ Thlr., Steinfurt mit 2998 Thlr. Zinsen im Rückstand, 1695 hatte das Rentamt

Gronau einen Rest von 2124 Thlr., der im Jahre 1721 noch nicht unter 2000 Thlr. gesunken war. Im Jahre 1689 betrugen sämmtliche Rückstände an Zinsen 4732 Thlr. 49 St. Erst mit dem Eintritt der Kurkölnischen Administration in Bentheim trat mehr Ordnung ein. So kam es denn, dass die wirkliche Einnahme, die 1644 nur 887 Thlr. und 1696 1500 Thlr. betragen hatte, 1748 auf 2098 Thlr. stieg. 1805, dem letzten Jahre, worüber Nachrichten vorliegen, betrug sie 3651 Thlr. 33 St. Die letztere bedeutende Steigerung hatte nicht zum Geringsten ihren Grund in der plötzlichen Erhöhung der Getreidepreise zur Zeit der Revolutionskriege. Während bei dem öffentlichen Verkaufe des gelieferten Roggens bis 1791 das Malter höchstens mit 7 Thlr. 38 St. bezahlt wurde, erreichte es 1792 schon einen Preis von 10 Thlr., 1794 den von 11 Thlr. und stieg 1799 sogar auf 14 Thlr.

Gehälter.

An Gehältern wurde nach Funcks Festsetzung vom Jahre 1784 bezahlt: an den Professor der Theologie 276 Thlr., Prof. iuris I 250 Thlr., II 200 Thlr., der Medizin und Philos. 247 Thlr., Historiae et eloqueatiae 35 Thlr. (war zugleich rector classium), Bibliothekar 15 Thlr., Rector Classium 200 Thlr., Conrector 155 Thlr., Rentmeister 75 Thlr., Secretär 30 Thlr., Praeceptor 3ae cl. 140 Thlr., 4tae et 5tae cl. 136 Thlr., 6tae cl. 40 Thlr., Cantor 24 Thlr., Buchdrucker 24 Thlr., Pedell 40 Thlr., Custos bibliothecae $2^1/_2$ Thlr., Claviger $4^1/_4$ Thlr., Schulbote 6 Thlr. Eine wesentliche Verbesserung hatte seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts nicht Statt gefunden. Wenn auch früher geringere Summen genannt wurden, so ist dabei zu berücksichtigen, dass vor 1784 herkömmlich zwei Drittel des Gehalts in holländischem Gelde und nur ein Drittel in Markgeld bezahlt wurde, während 1784 die Gehälter ganz in Markgeld normirt werden, und dass der holländische Thaler 20 % mehr werth war, als der Markthaler. Nur in der ersten Zeit unter und nach dem Grafen Arnold waren die Gehälter geringer. Pagenstecher erhält 1617 150 Thlr., Hubertus 100 Thlr. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die meisten von den Schulbedienten noch nebenbei ein Staats- oder Kirchenamt verwalteten, und Bezahlung für ihre Collegien respect. das Schulgeld erhielten. Das schlimmste aber war, dass die Gehälter nicht regelmässig bezahlt wurden, da nur zu häufig die

fälligen Einkünfte ausblieben. So hatte zu gewissen Zeiten fast jeder seine Restanten, wie man es nannte, d. h. Forderungen von rückständigem Gehalte, die oft erst seinen Wittwen und Nachkommen in kleinen Raten in einer Reihe von Jahren abgetragen wurden. Denn es galt der Grundsatz: Restanten werden nur von Restanten bezahlt, d. h. es werden diese Forderungen nur befriedigt aus den Nachzahlungen früher fällig gewesener Zinsen und Einkünfte. Eine regelmässige Quartalzahlung des Gehalts wurde erst durch Funck 1784 eingeführt. Früher wurde jedesmal, sowie irgend eine Geld- oder Naturallieferung einlief, dieselbe pro rata unter die Schulbedienten vertheilt (distribuirt). Die letzte Distributionsliste dieser Art ist vom Jahre 1784, mit welchem die Distribution dann überhaupt aufhörte.

Nachjahr. Die Wittwen und Kinder eines im Amte gestorbenen Gliedes der Schule blieben noch ein Jahr lang nach dem Todestage desselben im Genusse seines Gehalts. Im 6. Paragr. des Convenants von Billekerbrück 1704 wird auf gemeinschaftliche Beschlüsse von 1698 und 1701, dieses Nachjahr betreffend hingewiesen, doch findet sich auch schon früher z. B. 1645 das Nachjahr der Wittwen erwähnt. Der Nachfolger musste, wenn die Stelle nicht das Jahr hindurch unbesetzt blieb, auf Gehalt verzichten. 1744 wurde jedoch bestimmt, dass ihm ex aerario scholae der dritte Theil des salarii gezahlt werden solle. Auch werden ausserordentliche Pensionen an Wittwen erwähnt. So erhielt die Wittwe Pagenstecher († 1735) eine jährliche Pension von 15 Thlr., die Wittwe des Praeceptors Meltzer 5 Thlr. ad dies vitae. Doch war dies von einer besonderen Bewilligung abhängig, die bei dem meist traurigen Zustande des Schulaerars nur ausnahmsweise Statt fand.

Stipendien. Die Ertheilung der Stipendien war anfangs ohne Beschränkung in der Hand jedes einzelnen Condominus, und es scheint, dass eine so reichliche Austheilung derselben Statt gefunden, dass die Professoren und Lehrer in ihrem Einkommen dadurch benachtheiligt wurden. Wenigstens beklagt sich der Schulrath 1641 in diesem Sinne. Es wurde dann auch 1650 in der Beantwortung der Schulgravamina der Entschluss der hohen Patrone dem Schulrathe mitgetheilt, dass die Zahl der Stipendiaten von jetzt an auf 8 Personen für jede Grafschaft beschränkt sein, dass ein

ordentliches Stipendium 10 Thlr. betragen und ein ausserordentliches nicht den Betrag von 20 Thlr. überschreiten sollte. Zu bemerken ist noch, dass die fünf Söhne des Grafen Arnold ihrer Mutter Magdalena, geb. Gräfin von Neuenaar und Limburg, eine Urkunde ausstellten, worin sie auf ihre Bitte bestimmten, dass jedesmal ein Stipendiat von wegen der Grafschaft Hohen Limburg angenommen werden, und derselbe solches beneficium als andere Stipendiaten jährlich bekommen auch jährlich geniessen solle, gestalt aus demselben ein Prediger göttliches Worts an oben gemeldetem Ort zu erziehen. Sie begründen diese Verleihung hauptsächlich dadurch, dass ihre Mutter während ihres Ehestandes bei Aufrichtung der Schule viel Gutes zur Beförderung derselben gethan habe.

Collecten.

Trotz der äussersten Bedrängniss des Schulaerars waren immer noch Mittel für wohlthätige Zwecke vorhanden. Eine Anweisung des Prorectors genügte, um einem reisenden Collectanten eine Unterstützung aus Schulmitteln zu verschaffen. So finden wir denn neben Almosen gewöhnlicher Art an arme Reisende, dürftige Wittwen, auch mildthätige Gaben an die Opfer der tragischen Katastrophen der Zeit gespendet. Vertriebene Evangelische aus Böhmen und Ungarn, dem Elsass und Lothringen, Adlige und Geistliche, Salzburger Emigranten berührten auf ihren Wanderungen auch unser Städtchen, und verliessen es nicht, ohne eine, wenn auch nur geringe Gabe mitzunehmen. Noch 1760 erschienen Collectanten, die für die von Husaren und Panduren ruinirten Familien in Sachsen milde Gaben sammelten. Erst Funck untersagte 1784, die Mittel der Schule in dieser Weise zu verwenden.

# Geschichte des Gymnasiums Illustre.

## Erste Blüthezeit unter dem Grafen Arnold und seinen Söhnen bis 1643.

Graf Arnold †.

Graf Arnold starb den 11. Jan. 1606 auf dem Schlosse zu Tecklenburg im Alter von 51 Jahren. Sein Leichnam wurde einbalsamirt, und nachdem er sechs Wochen in Tecklenburg ausgestellt war, wurde er am 22. Febr. nach Bentheim übergeführt, und am 26. d. M. in dem neuen Grabgewölbe, welches er selbst in der reformirten Kirche hatte bauen lassen, unter grossen Feierlichkeiten beigesetzt. Gesandte der benachbarten Fürsten und der Städte Osnabrück, Münster und Coesfeld, die Ritter und Edelen seiner Grafschaften, die Bürgermeister seiner Städte, seine Beamten und Geistlichen wohnten der feierlichen Beisetzung bei. Die ersten vier Jahre nach seinem Tode führten seine fünf Söhne die Regierung der Grafschaften noch gemeinschaftlich, dann vereinigten sie sich 1610 nach

Theilung unter den Söhnen.

Anleitung des Testaments des Vaters zu einer Theilung. Adolf erhielt die Grafschaft Tecklenburg und die Herrschaft Rheda, Arnold Jost die Grafschaft Bentheim, Wilhelm Heinrich die Grafsch. Steinfurt, Conrad Gumprecht die Grafsch. Hohen Limburg an der Lenne, Friedrich Ludolf die Herrschaft Alpen.[44]) Die Herrschaft Gronau fiel entweder gleich bei der Theilung, oder später an Tecklenburg.[45]) Conrad starb schon 1618, Friedr. Ludolf 1629 ohne Erben zu hinterlassen, und Limburg fiel an Tecklenburg, Alpen an Bentheim, so dass von jetzt an drei Linien des Hauses Bentheim bestanden, die ältere war im Besitze von Tecklenburg, Rheda und Gronau, die zweite besass Bentheim und Alpen, die jüngste Steinfurt. Graf Adolf hatte eine gelehrte Bildung erhalten. Schon in seinem 9. Jahre

war er auf die Schule in Herborn geschickt, besuchte dann 1591 die Universität Heidelberg und studirte vier Jahre zu Utrecht. Darauf bereiste er Deutschland, die Schweiz, Italien, Ungarn, Böhmen, Frankreich und England. Schon zu Lebzeiten des Vaters verwaltete er wahrscheinlich das Rectorat des Arnoldinums, und hat auch nach dessen Tode den grössten Einfluss auf dasselbe ausgeübt. Er war aber von schwächlicher Gesundheit und starb schon früh in seinem 48. Lebensjahre 5. Nov. 1623. Seine Wittwe Magdalena, geb. Gräfin von Nassau schloss nach seinem Tode eine zweite Ehe mit dem Herren von Warnitzki. Sein Sohn und Nachfolger Moritz hatte erst das siebente Lebensjahr erreicht, als sein Vater starb. Sein Oheim Wilhelm Heinrich übernahm seine Vormundschaft und die Regierung der Grafschaft Tecklenburg. Der junge Moritz wurde in Steinfurt erzogen und vermählte sich 1636 auf dem Schlosse zu Gronau mit Johanna Dorothea, Tochter des Fürsten von Anhalt.[46]) Er lebte bis 1674. Seine Regierung fällt also in die Zeit des dreissigjährigen Krieges und in die Zeit des kriegslustigen Münsterschen Bischofs Bernhard Christoph von Galen. Im dreissigjährigen Kriege beobachtete er eine weise Neutralität, so dass sein Land von den wechselnden Raubzügen der Kaiserlichen, Hessen, Schweden und Holländer möglichst verschont blieb.[47]) Arnold Jost von Bentheim überlebte alle seine Brüder, und da Wilhelm Heinrich, ohne Erben zu hinterlassen, 1632 starb, fiel ihm nach dem Bentheim-Steinfurtschen Erbvertrage von 1487 die Grafschaft Steinfurt zu, so dass Bentheim und Steinfurt bis zu seinem Tode 1643 vereinigt blieben. Nach ihm trat aber wieder eine Trennung ein, indem sein ältester Sohn Ernst Wilhelm ihm in Bentheim, sein jüngerer Philipp Conrad in Steinfurt folgte.

Conr. Vorstius.

Ich habe schon oben gesagt, dass das Gymnasium Illustre in dieser ersten Zeit seines Bestehens einen vorherrschend theologischen Charakter getragen habe. Es folgte das ganz natürlich aus den näheren Umständen seiner Gründung und aus den Aufgaben, die ihm sein erhabener Gründer gestellt hatte. Nothwendiger Weise musste daher der Professor der Theologie und die theologischen Studien in den Vordergrund treten. Die junge Stiftung des Grafen Arnold hatte das Glück, in Conrad Vorstius[48]) einen Vertreter dieser Wissenschaft

zu gewinnen, der ausgerüstet mit den glänzendsten Gaben des Geistes, dem frischesten Kampfesmuthe und jugendlicher Arbeitskraft sich in den Streit der theologischen Parteien stürzte, ohne die allgemeinen Gesichtspunkte der Humanität, des gesunden Menschenverstandes und christlicher Toleranz dabei aus den Augen zu verlieren. Aber wie zu allen Zeiten die grosse Masse mehr den aufregenden pikanten Schlagwörtern der extremen Parteien folgt, als den Rathschlägen milder Mässigung, so war dies besonders in jener Zeit des erbitterten Kampfes der theologischen Meinungen der Fall, und Vorstius, der aus der kleinen westfälischen Stadt und ihren beengten Verhältnissen von der liberalen Partei der holländischen Gelehrten und Staatsmänner als Vertreter ihrer Sache auf den ehrenvollsten Platz an der berühmten Universität Leyden gestellt war, sah sich in eine tragische Katastrophe verwickelt, die ihn zwar nicht wie seinen grossmüthigen Beschützer Oldenbarneveld auf das Blutgerüst führte, aber doch seinem Berufe entzog, für den er mit so schönen Talenten ausgestattet war, und ihn in die Fremde trieb, mit dem Fluche und den Verwünschungen der Sieger beladen. Conrad Vorst ist am 19. Juli 1569 zu Cöln in niedrigem Stande geboren. Sein Vater war Färber und damals noch der katholischen Religion zugethan, so dass V. von einem katholischen Priester getauft ist. Bald darauf trat der Vater und die Mutter heimlich zum Protestantismus über. Conrad wurde als der befähigtste der zehn Geschwister für gelehrte Studien bestimmt und auf dem Collegium St. Laurentii in Cöln ausgebildet; da er sich aber weigerte, sich auf das Concilium Tridentinum eidlich zu verpflichten, konnte er die Würde eines baccalaureus und magister nicht erlangen, und musste das Collegium verlassen. Da seine Eltern mittellos waren, beschloss er, sich dem Handelsstande zu widmen, und bildete sich zwei Jahre in der Rechenkunst und der französ. und italienischen Sprache aus. Es wurde ihm jedoch möglich, 1589 die von Olevianus 1784 gestiftete reformirte Academie zu Herborn zu besuchen. Hier studirte er unter Piscator (Fischer) Theologie, indem er sich durch den Unterricht, den er Kindern vornehmer Eltern ertheilte, (es besuchten zu der Zeit die Schule Söhne aus den Häusern Solms, Nassau, Bentheim u. s. w.) den nöthigen Unterhalt verschaffte. 1593 ging er als Hofmeister nach Heidelberg, studirte hier

noch ein Jahr und erhielt 1594 die Würde eines Doctors der Theologie. Dann besuchte er noch die Academien zu Basel und Genf. An letzterem Orte begann er auf Bezas Veranlassung Vorlesungen zu halten und erntete solchen Beifall, dass ihm eine Professur angeboten wurde. Er zog es aber vor, der Berufung des Grafen Arnold an sein Gymnasium illustre zu folgen und trat 1596 sein Lehramt in Steinfurt an.

nach Steinfurt.

Hier gerieth er aber alsbald auf Wege, die ihn von der Bahn der reformirten Orthodoxie weit abzuführen drohten. Das Studium der Werke des Faustus Socinus, den er damals zuerst kennen lernte, hatte ihn lebhaft angeregt, und ohne dass er sich vollständig ihm angeschlossen, oder dass er der Abweichung von dem orthodoxen Dogma sich bewusst geworden wäre, hatte es seiner Forschung doch eine solche Richtung gegeben, dass es nicht fehlen konnte, dass er in einen Conflict mit den kirchlichen Autoritäten gerieth. Zuerst sprach er sich in einem Briefe an seinen Freund Keckermann über den Eindruck aus, den Socinus auf ihn gemacht habe. Im Uebermaass seiner augenblicklichen Erregung bekennt er sogar, dass er durch ihn erst das θεολογεῖν gelernt habe. Diesen Ausdruck theilte Keckermann dem Professor Pareus in Heidelberg mit, dessen Argwohn gegen Vorst ausserdem noch durch einige Thesen de servatore J. Christo et de praedestinatione erregt wurde, die dieser in demselben Jahr 1597 an ihn geschickt hatte, durch die nach seiner Meinung die Grundlehren der Kirche über den Tod und das Verdienst Christi erschüttert wurden. So sprach denn auch Pareus seinen Argwohn brieflich gegen Vorst selbst aus, und als nun auch die Baseler Geistlichen eine Warnung an die Bentheimschen Pastore erliessen, befahl Graf Arnold dem Vorstius, nach Heidelberg zu gehen, sich vor der theologischen Fakultät zu rechtfertigen und seinen Frieden mit der Kirche zu schliessen. Am 26. September 1599 fand die Verhandlung vor der Fakultät Statt. Das Protocoll derselben wurde später seinen holländischen Gegnern von Heidelberg aus übersandt und findet sich bei Baudarbius I. p. 40 und 41. Es handle sich, heisst es in demselben, nicht um rein gelehrte Controversen, die in der Wissenschaft einer freien Erörterung unterlägen, sondern um die Fundamentalsätze des Glaubens, wie über die Natur und das Wesen Gottes, z. B.

Conflict mit Heidelberg.

dass es ihm angemessen sei, die Sünde zu hassen und sie strafen zu wollen, über die volle und vollständige Genugthuung Christi für unsere Sünden, über die Gewissheit des Heils und seines Grundes, welcher in der Erfassung des Verdienstes Christi im Glauben bestände, aber nicht in guten Werken, obgleich der Glaube nicht ohne Frucht sei. In diesen Punkten habe V. Arianischen und Socinianischen Ansichten und Ketzereien zu viel nachgegeben, deshalb könne die Versöhnung nur unter der Bedingung geschehen, dass V. bezeuge, dass er in oben angeführten Punkten die Meinung und die Irrthümer des Socinus verabscheue, besonders den von der Vergebung der Sünden ohne die vollständige Genugthuung, ebenso, dass Christus nicht den ewigen Tod für uns empfunden und nicht unsere ganze Schuld bezahlt habe. Er solle ausserdem bezeugen, dass er es bedauere, etwas in jugendlichem Eifer geschrieben und verbreitet zu haben, was die Irrthümer des Socinus zu begünstigen und mit der Lehre der reformirten Kirche, auf die er bei seiner Doctor-Promotion geschworen habe, im Widerspruch zu stehen scheine. Auch solle er versprechen, von dieser seiner Uebereinstimmung alle die, gegen die er vielleicht über diese Gegenstände einige verdächtige Ausdrücke in seinen Briefen habe fallen lassen, zu unterrichten. Vorstius unterschrieb dieses Protocoll mit der Bemerkung: Rem ita se habere et me in his acquievisse et per Dei gratiam haec praestiturum, corde et manu mea testificor, Conradus Vorstius S. Theologiae Doctor. Damit war das Ungewitter diesmal vorübergezogen, und V. konnte die folgenden zehn Jahre ungestört seinem Berufe weiter leben. Indess man würde sich irren, wenn man glauben wollte, dass Vorst im Wesentlichen seine Meinung geändert hätte. Er betrachtete die Ansicht der Heidelberger Fakultät nur als einen ungerechtfertigten Verdacht, glaubte mit seinen Ansichten auf biblischem Grunde zu stehen und sah in der Heidelberger Unterwerfung nur eine leere Formalität, der er sich seinem verehrten Herren, dem Grafen Arnold, zu Liebe unterzogen hatte. Er fuhr nach wie vor fort, von der Lehrfreiheit ausgedehnten Gebrauch zu machen, wie die Heidelberger an einigen seiner Schüler erfuhren, die, wie Pareus 1610 an die Geistlichen von Holland schrieb, die Ketzereien des Socinus geschickter zu vertheidigen wussten, als dieser selbst.

Unter den Thesen, über die von den Studiosen öffentlich disputirt wurde, nahmen eine hervorragende Stelle diejenigen ein, welche die zwischen den Katholiken und Reformirten streitigen Dogmen betrafen. Alle vierzehn Tage pflegten diese Gegenstände behandelt zu werden, und Vorst legte diesen Uebungen das Werk des Jesuiten, Cardinal Bellarminus: Disputationes de controversiis christ. fidei adversus huius temporis hereticos, das kurz vorher 1581—92 erschienen war, wegen der lichtvollen Anordnung, die er selbst an ihm rühmt (in der praefatio zum Enchiridion p. 3) zu Grunde. Da das Buch aber recht weitschichtig war, trug er, um seinen Schülern die Uebersicht zu erleichtern, die Hauptsätze des Bellarmin capitelweise zusammen, denen er die reformirte Ansicht in kürzester Formulirung vorausschickte, und gab dann zum Schluss eine Sammlung von Citaten, worin er auf Werke hinwies, in denen die Studenten die Begründung der reformirten Lehrmeinungen finden konnten. Diesem letzten Abschnitte gab er die Bezeichnnung antidoton (Gegengift). Er gab das dann in Buchform heraus unter dem Titel: Enchiridium controversiarum seu Index errorum ecclesiae Romanae una cum Antidoto, ex quatuor tomis disputationum Rob. Bellarmini in gratiam studiosae iuventutis excerptus. Steinfurti ap. Theoph. Caesar 1604. Es enthielt das Buch durchaus keine Begründung, die argumenta mussten sich die Schüler nach den gegebenen Winken selbst aufsuchen. Diese fügte er erst im Jahre 1610 hinzu in dem umfangreichen Buche Anti-Bellarminus contractus, dem er eine neue erweiterte Ausgabe des Enchiridion vorausschickte.

Streit mit d. Jesuiten in Münster.

Es konnte nicht ausbleiben, dass Vorst bald mit den Jesuiten, die sich seit 1588 in Münster niedergelassen hatten, zusammengerieth. Es ist ein eigener Zufall, dass in demselben Jahre, wo Graf Arnold den ersten Grund zu seiner Schule in Schüttorf legte, 1588, die Jesuiten ihr Collegium in Münster gründeten, und ebenso 1591 den Bau ihres Gymnasiums begannen, in welchem Jahre auch der Grundstein zu unserem Arnoldinum gelegt wurde. Mit neidischem Auge hatten jene die neu gegründete Anstalt betrachtet, und mit den missgünstigsten, gehässigsten Ausdrücken in ihren Jahresberichten (literis annuis) ihrer Abneigung Ausdruck verliehen. Es ist ergötzlich, die geifernde Bosheit zu lesen, welche sie über

Conr. Vorstius und den Calvinismus ausgiessen.[49]) Aeusserlich liessen sie jedoch nichts von dieser unchristlichen Erregung merken und heuchelten gute nachbarliche Gesinnung. Auf ihre Bitte, ihnen die theologischen Theses zu senden, die sie wiederholt mit dem Versprechen, selbst nach Steinfurt zu kommen, um sich an der Disputation zu betheiligen, an die Steinfurter Professoren gerichtet hatten, schickte ihnen Vorst eine thesis de sacrificiis Vet. et Novi Testamenti, in welcher das katholische Dogma von der Messe angegriffen wurde, und lud sie zur Disputation nach Steinfurt ein. Der Praefect Lotze (dessen Namen ich bei Sökeland nicht finde) nahm die thesis an, lehnte aber die Herüberkunft nach Steinfurt ab, da, wie er sagte, der Hingang und die Rückkehr von Steinfurt der Art sei, dass kein Verständiger einem Gliede der Gesellschaft Jesu zu der Reise rathen würde. Sei er doch mit dem Rector des Collegiums vor einigen Jahren in der Diöcese Münster von den Feinden der Religion auf einer Reise angegriffen und gefangen genommen worden. Mit einer Einladung, nun doch ihrerseits die Reise nach Münster zu unternehmen, verbindet er dann eine ausführliche Widerlegung der Vorst'schen These oder wenigstens eines Theiles derselben, worin die körperliche Gegenwart Christi beim Abendmahle geleugnet war. Dieser Brief war vom 7. Juli 1605. Hieraus entspann sich nun ein Briefwechsel, in dem diese Materien weiter erörtert wurden. Es wurden im Ganzen fünf Briefe gewechselt, deren Umfang immer mehr anschwoll, drei davon hat Lotze geschrieben, zwei Vorstius. Der letzte Brief von Lotze vom 22. Octbr. 1606 fasst bereits 36 Seiten Octav eng gedruckt; Vorstius bereitete darauf eine Entgegnung vor, die jedoch nicht mehr abgeschickt wurde, die er aber bei der Herausgabe des Briefwechsels beifügte, die einen Umfang von 88 Seiten hatte. Es trat nämlich eine so unerhörte Provocation von Seiten der Jesuiten ein, dass der Streit öffentlich weiter geführt wurde. Es erschienen nämlich Ende 1606 Thesen von einem Jesuitenschüler unter dem Titel Credo Calvinisequarum, Monasterii in celebri Gymnasio Paulino societatis Jesu in gratiam Calvinistarum tertio disputatum, in quo Calvini de primariis fidei capitibus partim manifesta, partim manifestis rationibus ex eius scriptis deducta dogmata proponuntur. Haec denuo excudi curavit B. Dorhoff S. theol.

Baccalaureus. Monast. 1607. Als Gegenstand der Disputation wurden bezeichnet: tres primi articuli Monasterii in celebri Gymnasio Paulino Societatis Jesu pridie Epiphaniae anno 1607 publice ad disputationem propositi a M. Joh. Bothorn theol. pract. stud. S. Lamberti Vicario. Der Verfasser behauptet, nach der Calvinischen Lehre müsste das Apostol. Symbolum lauten: Credo in diabolum, carnificem, orcipotentem, corruptorem coeli et terrae; et in non Jesum Achristum, privignum unicum degenerem, qui conceptus spoliatusque gloria est de spiritu sancto, natus ex Maria non Virgine. Diese Thesen schickten die Jesuiten nach Steinfurt und luden die Professoren zugleich zur Theilnahme an dieser Disputation ein. Der Bote erschien zwei Tage vor Weihnachten. Am Tage nach Weihnachten (in Steinfurt rechnete man noch nach dem Julianischen Calender) sollte die Disputation Statt finden. Jeder vernünftige Mensch heut zu Tage würde dem Boten einfach die Thür gewiesen und sich um das dumme Zeug nicht weiter bekümmert haben. Vorst nahm jedoch die Sache ernst; er entschuldigte sich zwar mit seinen geistlichen Geschäften (er hatte an den Festtagen zweimal zu predigen), die ihn verhinderten, zu der Disputation sich gehörig vorzubereiten, aber er schritt rüstig an das Werk der schriftlichen Widerlegung, und schon am 25. Febr. 1607 war ein dickes Buch von 314 Seiten excl. einer 26 Seiten langen praefatio fertig und erschien im Druck: Apologia pro ecclesiis orthodoxis etc. opposita thesibus Jesuitarum et proposita in Illustri schola Steinfurtensi, ut de ea disputationes aliquot publice iustituantur. Steinfurti exc. Th. Caesar 1607. Angehängt war noch eine disputatio apologetica de confessione Augustana. Es ist eine Freude zu sehen, wie Vorst dem Jesuitischen Verläumder heimleuchtet. Bothorn hatte (— um gleich an dem ersten Punkte die Ueberlegenheit der Vorstschen Beweisführung zu zeigen —) seinen Satz, dass der Calvinische Gott eigentlich der Teufel sei, durch Aeusserungen Calvins begründet, worin er, den Ausdrücken der heiligen Schrift folgend, von Gott behauptet hatte, dass er des Menschen Herz verhärte, ihn versuche u. s. w. Dies sei aber eine Eigenschaft des Teufels, folglich, schliesst Bothorn, sei der Gott Calvins der Teufel. Hier wirft V. ein, dass nicht zwischen den einzelnen Arten des Begriffs „Verhärten“ unterschieden sei.

Gott verhärte auf andere Weise und in anderem Sinne als der Teufel, so dass die beiden Handlungen der Gattung nach zwar gleich, aber der Art nach verschieden seien; es liege also eine Vermischung des Gattungsbegriffs und des Artbegriffs vor, in den beiden Vordersätzen des Schlusses habe der Begriff „Verhärten" jedesmal eine verschiedene Bedeutung. Der Schluss müsse deshalb unrichtig sein. Er bezieht sich auch noch auf das Sprüchwort: duo cum faciunt idem, non est idem. Dies mag als Beispiel genügen von der scholastisch dialectischen Methode, in der damals die gelehrte Welt ihre Streitigkeiten auszufechten liebte. In derselben Weise wurden auch die anderen Punkte widerlegt. Die Schrift zerfällt in vier Artikel und den Anhang. Ueber jeden dieser fünf Theile soll zu verschiedener Zeit öffentlich disputirt werden. Die Respondenten sind auf dem Titelblatte genannt, es sind J. Casp. Schinzius aus Zürich über den ersten, Edo Neuhusius[50]) aus Steinfurt über den zweiten, Joh. Meilingius aus Borkulo über den dritten, Abr. Herold aus Dresden über den vierten, und Joh. Caspar Lavater aus Zürich über den fünften Artikel. Die Jesuiten hüteten sich wohl, die Disputatio anzunehmen. Sie mussten es ausserdem erleben, dass Joh. Bothorn selbst, der Verfasser jener Thesen, 1612 von ihnen abfiel, seine Vicarie zu St. Lambertus in Münster aufgab und Prediger der reformirten Gemeinde in Warendorf wurde. Baudartius hat zwei Briefe desselben, welche Bothorn an ihn und andere Kirchendiener im October und November desselben Jahres gerichtet, in denen er die Ursachen seines Uebertritts auseinandersetzte, in holländischer Uebersetzung vollständig mitgetheilt.

Was aber am meisten unser Interesse in dieser Gegenschrift Vorsts erregt, ist die Entschiedenheit, mit der er gegen die Bezeichnung Calvinisequa protestirt. „Unsere Kirche, sagt er p. 7, schwört weder auf die Worte Calvins, noch Luthers, noch irgend eines anderen Lehrers, sondern allein auf die Jesu Christi. Es giebt viele Tausende in unserer Kirche, welche nie den Namen des Calvin gehört und nie eine seiner Schriften gelesen haben. Nur in der katholischen Kirche ist ein unfehlbarer Ausleger der Schrift, der Papst, ein oberster Schiedsrichter über alle streitigen Punkte, ein allgemeiner Hirt und Monarch." Diese Freiheit von aller menschlichen

Autorität und Schulweisheit und das Recht freister Forschung auf Grund der heiligen Schrift hat sich Vorst bis an sein Ende bewahrt.

Der rücksichtslose Angriff der Jesuiten hatte nun auch die Herausgabe eines grösseren Werkes zu Folge, welches, wie das Enchiridium, aus seiner Lehrthätigkeit hervorgegangen, schon seit längerer Zeit vollständig ausgearbeitet vorlag, an dessen Veröffentlichung den Vorstius indess bisher Manches verhindert hatte. Es ist dies die Tessaradecas Antipistoriana, Hanau 1607, in zwei Theilen. Joh. Pistorius aus Nidda in Hessen war der Sohn eines lutherischen Superintendenten, er war zuerst Mediziner, wurde dann Jurist, trat zuerst zu den Reformirten über und wurde darauf katholisch. Er war ein gefürchteter und gewandter Disputator und hatte sich mit den bekanntesten süddeutschen lutherischen Theologen, Andreae, Osiander, Pappus, herumgestritten. Auch Vorstius hatte mit ihm in Constanz disputirt. Sein Talent und seine Gelehrsamkeit fand seine volle Anerkennung. Dieser Pistorius hatte im Jahre 1599 ein deutsch geschriebenes Buch über vierzehn in der Religion streitige Punkte herausgegeben, die Vorstius in seinen Privatvorlesungen, so wie auch das Buch des Bellarmin, seinen Schülern vorgelegt und zu Erörterungen und Disputationen benutzt hatte. So war Vorst dazu gekommen, schon in demselben Jahre eine vollständige Widerlegung des Buches auszuarbeiten, da seine Schüler mit Vorliebe ihre Uebungen an dasselbe anschlossen. Es war aber keineswegs seine Absicht gewesen, seine Arbeit drucken zu lassen, denn er war aller Polemik abgeneigt und hatte keine Lust, sich der übermüthigen Frechheit und Schmähsucht der Jesuiten auszusetzen, von denen er keine ruhige, anständige Erörterung der streitigen Fragen voraussetzen konnte. Indess auf den Wunsch des Grafen Arnold hatte er doch das Werk druckfertig gemacht, auch kamen Ermunterungen aus den Anhaltschen Kreisen, aber er hatte sich zur Herausgabe noch nicht entschliessen können. Da wurden alle Bedenken durch das Erscheinen des Credo Calvinisequarum beseitigt. Die Widmung übernahm der Fürst Christian von Anhalt, der damalige Mittelpunkt und eifrigste Vertreter der Reformirten Sache, der Schwiegersohn seines verehrten Herren, des Grafen Arnold. Graf Arnold selbst war schon im Jahre vorher gestorben, sonst würde ihm Vorstius ohne Zweifel dieses

sein erstes grösseres Werk gewidmet haben. Im August erschienen die beiden Bände von ansehnlichem Umfange, 479 und 525 Seiten stark, wenigstens ist die epistola dedicatoria vom 1. August datirt. Der erste Band behandelt die allgemeinen Prinzipien des Glaubens, die Lehre von der heiligen Schrift und der Kirche; der zweite die speziellen Controversen von der Rechtfertigung, der Anrufung der Heiligen, dem Bilderdienst, dem Abendmahl, der Messe u. s. w.

Indess ruhte der Streit mit den Münsterschen Jesuiten nicht. Unter dem Namen des Dorhof war 1608 eine Erwiderung auf die Apologie des Vorstius erschienen, deren eigentlicher Verfasser der Rector des Collegiums, der bekannte Pater Bosendorpius war.[51]) Da in diesen Apodixes tres Blasphemiarum einige Bruchstücke aus dem Briefwechsel zwischen Lotze und Vorst abgedruckt waren, die von dem Original wesentlich abwichen, so liess Vorstius sämmtliche fünf gewechselten Briefe abdrucken, fügte seine Antwort auf den letzten Brief Lotzes, die nicht abgeschickt war, hinzu und gab das Ganze mit einer entsprechenden Vorrede versehen unter dem Titel: Epistolica diatribe 1609 heraus. Die Vorrede ist vom 20. Juli 1608; es wird in ihr das baldige Erscheinen der Antapodixis und des Antibellarminus in Aussicht gestellt. Diese Antapodixis de tribus primis fidei Articulis, die den Bürgermeistern und dem Stadtrath von Emden gewidmet ist, erschien dann ebenfalls 1609, 378 Seiten $8^0$. Dass der Streit nicht in glimpflichen Worten geführt wurde, ist selbstverständlich. Vorstius sagt in der epistola dedicat., er habe in seiner Apologie den Jesuiten über hundert offenbare Lügen und eben so viele Irrthümer nachgewiesen, er nennt sie Pharisäer, Heuchler; er zeigte sich in rücksichtsloser Grobheit wie in wortreicher scharf logischer Deduction ihnen vollständig gewachsen. Doch die Sache selbst kann unser besonderes Interesse nicht erregen; es handelt sich immer wieder darum, ob der Gott der Reformirten der Teufel sei, oder nicht u. dgl. Nur einen Punkt hat er in der Vorrede berührt, den ich nicht übergehen will: es ist die Entrüstung, die er darüber ausspricht, dass die Jesuiten ihn wegen seiner körperlichen Fehler verhöhnen, für die er nicht verantwortlich sei, und ihm noch andere andichten, die er nicht besitze. Wir sehen daraus, dass er bucklig war und

von bleicher Gesichtsfarbe; das erste giebt er der Ungeschicklichkeit eines Arztes Schuld, das zweite leitet er von seiner sitzenden Lebensweise her.[52]) Er besitzt auch alle die geistigen Eigenschaften, welche die mit diesem körperlichen Fehler Behafteten auszuzeichnen pflegt, Intelligenz und leichte Erregbarkeit, eine gewisse Schüchternheit, dabei aber eine zähe Ausdauer, die bisweilen nicht frei ist von persönlicher Gereiztheit.

Das letzte Werk, welches dieser Periode der Polemik gegen das katholische Dogma angehört, ist ein Handbuch der Controversen. Es ist das gleichsam ein Abschluss der wissenschaftlichen Thätigkeit und Arbeit, der er mit so grosser Hingebung seit einigen Jahren sich gewidmet hatte. Es ist dies der schon oben kurz erwähnte Anti-Bellarminus. Er ist gedruckt zu Hanau 1610. Die Widmung an die General-Staaten ist vom 20. Januar.[53]) Das Buch ist ebenso wie das Enchiridion aus den praktischen Uebungen in den Privatvorlesungen entstanden. Es ist gleichsam eine Vervollständigung desselben, Fleisch und Blut, Nerven und Adern für das Skelet des Enchiridion. In seiner ursprünglichen Form war es eine Zusammenstellung der argumenta über die controversen Punkte, die er zu seinem Privatgebrauch für seine Vorlesungen angefertigt hatte. Erst der mit den Jesuiten ausgebrochene Streit hat ihm den Gedanken nahe gelegt, ein Handbuch daraus zu machen zum Gebrauche theils der Studenten, theils auch anderer Gelehrten, denen eine gedrängte Uebersicht des Inhalts des mit vielem unnützen Beiwerk überladenen, weitschweifigen, bändereichen Bellarminschen Werkes willkommen sein würde. Das Buch zerfällt in vier Theile (tomi). Der erste Theil behandelt die Controversen über das geschriebene und nicht geschriebene Wort Gottes, der zweite die über die ecclesia militans und die Autorität der Concilien, der dritte die über die Sacramente, der vierte die über den Stand des Menschen vor dem Sündenfall, unter der Sünde und der Gnade. Er befolgt die Methode, dass er bei der Erörterung jedes einzelnen Punktes zuerst die Argumente des Bellarmin aufführt, hierauf die Gründe der Evangelischen folgen lässt, dann die Einwürfe des Bellarmin dagegen zusammenfasst, und mit einer Lösung der Einwürfe die Frage abschliesst. Das bei weitem Interessanteste für uns an dem Buche ist die epistola dedicatoria an die General-

Anti-Bellarminus.

staaten, in denen er der Republik seine Glückwünsche wegen des kurz vorher mit Spanien abgeschlossenen zwölfjährigen Waffenstillstandes darbringt und zugleich seine Ansichten darüber vorträgt, nach welcher Richtung hin die Zeit des Friedens zur Ordnung der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse zu benutzen sei. Die Bedeutung derselben wird sich nur richtig würdigen lassen, wenn die kirchlichen Zustände Hollands in dieser Zeit nicht ausser Augen gelassen werden. Eine grosse Partei der holländischen Gelehrten und Staatsmänner und der wohlhabenden und gebildeten Bürger der reichen Städte missbilligte die strenge Calvinische Lehre von der absoluten Praedestination. Den Mittelpunkt dieser Partei bildete Arminius, der seit 1603 eine Professur der Theologie zu Leiden bekleidete, wo er der College des streng calvinisch gesinnten Gomarus war. Die Opposition beschränkte sich jedoch nicht auf diesen Lehrsatz, man erstrebte überhaupt eine freiere Behandlung des Dogmas und suchte den Zwang jedes Symbols zu entfernen, kurz man kann die Arminianer die liberale Partei der Kirche nennen. Die Mehrheit der Generalstaaten war den Gomaristen keineswegs geneigt, begünstigte vielmehr die Arminianer, zumal da diese auch dem Staate das Recht der Oberleitung in kirchlichen Angelegenheiten zuerkannten. Ein im Haag angeordnetes Religionsgespräch beider Parteihäupter hatte zur Folge, dass von dem unter dem Einfluss der Generalstaaten eingesetzten Schiedsgericht die Differenzen für unwesentlich erklärt und beiden Parteien ein friedfertiges Verhalten auferlegt wurde. Dadurch war, wenn auch in unbestimmter Form staatlicher Seits wenigstens die Duldung der arminianischen Lehrweise ausgesprochen. Arminius war während dieser Verhandlungen 1609 gestorben, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass schon im Januar 1610, wo Vorst die epistola dedicatoria schrieb, mit ihm über die Uebernahme der Professur des Arminius unterhandelt wurde. Wir haben diese Dedicationsschrift also gleichsam als sein Glaubensbekenntniss zu betrachten, mit dem er sich dem leitenden Kreise des Staats empfiehlt und sich in die Partei der Arminianer einführt. Daher die auffallende Erscheinung, dass in derselben mit keinem Worte auf den Inhalt des Buches Bezug genommen wird, das er den Generalstaaten widmet; auch die Redewendung, in der er von

Arminianer.

seinem Belgien spricht, da die Ubier (er war ein geborener Kölner) vor Alters zu den Belgiern gerechnet seien, gewinnt durch diese Annahme ihre richtige Beleuchtung.

Er beginnt damit, dass er dem Staate das Recht und die Pflicht beilegt, nicht allein die weltlichen, sondern auch die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen und zu überwachen. Wie Aaron unter der Oberleitung des Moses nach den Gesetzen lehre und opfere, so müsse auch die Kirche sich der Oberhoheit des Staates unterwerfen. Nach zwei Richtungen müsse dann die Obrigkeit ihre Thätigkeit entfalten, theils das christliche Leben durch weise Gesetze und strenge Durchführung derselben befördern, theils die kirchliche Lehre überwachen und jede Ausschreitung der Unduldsamkeit verhindern. Es gebe nämlich viele Fragen in der Theologie, die sehr schwierig zu entscheiden seien, und über welche die Meinungen der Theologen deshalb auch weit auseinander gingen. Da von denselben aber meist die Seligkeit nicht abhange, so müsse hier der Freiheit des Gewissens möglichst weiter Spielraum gelassen werden. Das Wesen des Christenthums bestehe nicht in einer faden, zanksüchtigen Speculation, nicht in einer verstandesmässigen Erfassung gewisser Wahrheiten und in der Kenntniss gewisser entlegenen Materien, sondern im wahren und lebendigen Glauben, der in der Liebe thätig sei. Jetzt dagegen, wo man meine, die Frömmigkeit hänge von einer unzähligen Menge schwieriger Fragen und deren künstlicher Lösung ab, herrsche überall Streit und Verdammungssucht, und die evangelische Kirche habe sich in eine Menge Secten und Factionen gespalten unter der Führung von unruhigen Demagogen und herrschsüchtigen Knechtern fremder Gewissen. Die Einigkeit und der Frieden sei nur dann wiederherzustellen, wenn man sich auf die Uebereinstimmung in dem, was zum Heile nothwendig sei, beschränke, und in allem Anderen einem Jeden seine Freiheit lasse. Es sei hauptsächlich die Aufgabe der Obrigkeit, in diesem Sinne den Frieden unter den Evangelischen wiederherzustellen. Dabei müssten nur zwei Klippen vorsichtig vermieden werden, dass nicht dem Gewissen Zwang auferlegt werde, etwas zu glauben oder zu thun, was dem Worte Gottes entgegen sei, dass aber auch die Gewissensfreiheit nicht in Willkühr und Zügellosigkeit ausarte. Eine gewisse Freiheit in

Lehre und Forschung (prophetandi libertas) müsse allen Predigern und Lehrern der Theologie nicht nur gewährt, sondern ihr Gebrauch ihnen auch dringend empfohlen werden. Verschiedenheit der Meinungen in solchen Dingen, die zur Seligkeit nicht nothwendig seien, müsse man dulden und nicht die Uebereinstimmung in ihnen fordern. Sonst würde ein neuer Papat in die orthodoxe Kirche einziehen, und die geistliche Tyrannei die weltliche in ihrem Gefolge haben. Als Grenzen der Gewissens- und Lehrfreiheit stellt er die öffentliche Sittlichkeit und das Wohl des Staates hin, auch soll letztere auf die Kanzel beschränkt sein, und die heilige Schrift als höchste Autorität anerkannt werden. Aus ihr sollen dann auch alle zweifelhaften Fragen auf Synoden, die aber durch die weltliche Obrigkeit zu berufen und zu leiten seien, in gegenseitiger Liebe und Verträglichkeit entschieden werden.

Noch in demselben Jahre (die Vorrede ist vom 1. März 1610 datirt) erschien ein anderes Buch von Vorst, das zwar denselben Geist athmete, wie er in der eben analysirten epistola dedit. hervortrat, aber schon entschiedener einigen damals noch für unumstösslich geltenden Lehrsätzen Gefahr drohte, und deshalb einen Sturm der Entrüstung von allen Seiten gegen ihn hervorrief, dem er schliesslich weichen musste. Es ist das der

de Deo. Tractatus theologicus de Deo, sive de natura et attributis Dei.[54]) Auch dieses Buch ist aus den Disputirübungen seiner Schüler hervorgegangen. Zehn Disputationen, die in den Jahren 1598 bis 1602 verfasst, die einzelnen Punkte behandeln, bilden die Grundlage des Werkes p. 1—118. Daran schliessen sich notae, in denen das in den Disputationen Gegebene weiter ausgeführt und begründet wird p. 121—466. Die leitende Idee ist auch hier, er will dazu beitragen, dass die unseligen Spaltungen der Kirche aufhören und der Friede und die Einigkeit wiederhergestellt werde, indem er nachweist, dass über die Punkte, in denen die heilige Schrift vollständige und klare Belehrung gäbe, und die zu wissen nothwendig seien, volle Uebereinstimmung herrsche, dass dagegen die Fragen, welche die verschiedenen Kirchen trennen, meist nicht mit Sicherheit aus der Schrift entschieden werden könnten. Es sei nun ungehörig, über solche Punkte, auf Gründe hin, die ausserhalb der Schrift lägen, und disputabel wären, feste Glaubensnormen aufzustellen, man müsse

die Sache vielmehr in suspenso lassen, und bescheiden seine Unkenntniss gestehen. Als solche Dogmen bezeichnet er namentlich die Lehre von der Person und Allgegenwart Christi und von der absoluten Praedestination, welche letztere besonders der heiligen Schrift und jeder gesunden Philosophie widerspreche. Erst wenn man das zähe Festhalten an diesen unbeweisbaren Dogmen aufgäbe, sei eine Vereinigung der evangelischen Kirchen zu hoffen. Gewidmet ist das Buch dem Landgrafen Moritz von Hessen, der selbst, so wie sein Vater und Grossvater, immer dahin gestrebt habe, diese unglücklichen Streitigkeiten zu beseitigen. In diesem Buche witterten nun seine Gegner bald wieder Socinische Ketzereien, und es ist auch nicht zu leugnen, dass Vorst seine Vorliebe für diesen geistreichen Antitrinitarier trotz der Versprechungen von 1599 niemals aufgegeben hat. Es ist auffallend, dass er ein bis dahin ziemlich unbekanntes Buch des F. Socinus, das nur in einer spanischen Ausgabe unter falschem Namen herausgekommen war: de auctoritate S. Scripturae, freilich mit einigen Aenderungen, 1611 herausgab und mit einer Vorrede versah, die noch in Steinfurt am 10. Juli 1611 geschrieben war. Er spricht hier offen seine Meinung aus, dass man nicht verschmähen müsse, selbst von einem Ketzer zu lernen besonders in den Punkten, in welchen sie von der allgemeinen Lehre nicht abwichen. Dass dieselbe Schrift in demselben Jahre in Racowitz, dem Mittelpunkte der polnischen Socinianer herausgegeben wurde, könnte den Argwohn erregen, dass ein intimerer Verkehr zwischen diesem und Vorstius bestanden habe, wenn der harmlose Charakter des letzteren nicht jeden Gedanken an heimliche Sectirerei bei ihm ausschlösse.

In Holland hatten die kirchlichen Angelegenheiten nach dem Tode des Arminius sich weiter entwickelt. Das Gebot der Generalstaaten, die Streitigkeiten ruhen zu lassen, hatte nicht gefruchtet. Die Gegner der Praedestination sahen sich den ungerechtfertigtsten Angriffen ausgesetzt, und jede Art von Ketzerei wurde ihnen angedichtet. Hierdurch sahen sie sich veranlasst, an die Generalstaaten eine Remonstratio einzureichen, wodurch sie sich gegen diese Anschuldigungen verwahrten und in fünf Artikeln ihre Ansichten über die Wirkungen der Gnade und die Praedestination kurz formulirten. Seitdem erhielten sie

den Namen Remonstranten, so wie ihre Gegner von der von ihnen erlassenen Gegenerklärung Antiremonstranten genannt wurden.

Berufung nach Leiden.

In diese Zeit nun fällt die Berufung des Vorstius an die Universität Leiden in die Stelle des Arminius.[55]) Der Antibellarminus war mit solchem Beifall in Holland aufgenommen, dass schon im Juli die Curatoren der Universität seine Berufung beschlossen, und die Generalstaaten sich an den Grafen von Bentheim um seine Entlassung wandten. Im October begann die Opposition gegen Vorsts Berufung zu agitiren, anfangs jedoch ohne Erfolg, zumal Vorst eine baldige Widerlegung der Anschuldigungen in Aussicht stellte. Da aber die apologetica exegesis unter der Arbeit anschwoll, und auch andere Geschäfte ihn in Anspruch nahmen und durch die erbitterten Angriffe seine Gesundheit gelitten hatte, so schickte er im Anfange 1611 eine epitome exegeseos apol. voraus. Er ging dann im Frühjahr nach Leiden, wo die apologetica exegesis erschien und mit einer praefatio vom 15. April den Staaten von Holland und Friesland überreicht wurde. Auch hier behauptet er, nicht angeklagt zu sein, weil er irgend ein Dogma des wahren Glaubens, welches auf die klaren deutlichen Aussprüche der Schrift sich gründe, angegriffen habe, sondern weil er die bloss menschlichen Meinungen und Schuldogmen, die auf Sätzen der Aristotelischen Philosophie sich stützend, im göttlichen Worte nirgend angedeutet, geschweige denn klar definirt seien, einer genaueren Prüfung unterzogen habe. Stehe das nicht frei, so schwanke das Princip der evangelischen Religion von der alleinigen Autorität der Schrift und von der ausreichenden Klarheit und Vollständigkeit derselben in Beziehung auf Fragen der Religion. Er sei gegen das Princip, sich auf die Autorität der Kirche, auf Uebereinstimmung der Kirchenlehrer u. s. w. zu berufen. Das sei eine Rückkehr zu den alten Aegyptischen Fleischtöpfen.

Vor den Staaten von Holland und Friesland fand dann im Monat Mai eine Verhandlung Statt; es wurde mehrere Tage zwischen Vorst und Hommius in Gegenwart der Curatoren der Universität zu Leiden disputirt, und da diese letzteren sich befriedigt erklärten, erklärten auch die Staaten, sie könnten nicht verhindern, was die Curatoren beschlossen hätten. Die

Gegenpartei begann nun, das Volk durch Reden und Flugschriften aufzuregen, und überreichte eine neue Anklageschrift, in der ein reichliches, Vorstius allerdings sehr compromittirendes Material zusammengetragen war. Man hatte sich mit der theologischen Facultät in Heidelberg in Verbindung gesetzt, von dort das Protocoll der Vernehmung und Unterwerfung des Vorstius von 1599, die Briefe der Baseler an die Bentheimer Pastore und den des Pareus an Vorst erhalten, ausserdem noch ein Gutachten der Heidelberger Facultät erlangt, worin diese erklärte, dass V. sich schon lange auf verschiedene Weise verdächtig gemacht, und die Jugend durch Einführung in die verderblichen Lehren des Socinus ganz und gar verdorben habe. Hierauf beschlossen die Staaten eine neue Untersuchung der Sache und fassten den Beschluss, dass Vorst in Leiden nicht angenommen werden solle, wenn er schuldig wäre. Der Termin wurde aber immer hinausgeschoben und erst im folgenden Jahre erfolgte die Entscheidung. Mittlerweile war aber ein neuer Gegner des Vorstius auf den Kampfplatz getreten, und zwar kein geringerer als König Jacob I., der bekanntlich auch darin seinem Vorfahren Heinrich VIII. glich, dass er absonderliche theologische Liebhabereien hatte. Er hatte das Buch de Deo und die Apolog. exegesis gelesen, war in heftigen Zorn über die haeretischen Lehren desselben gerathen und beauftragte seinen Gesandten R. Winwood, den Generalstaaten seine Entrüstung über das Auftreten dieses Ungeheuers (monsterdier) auszusprechen und sie in seinem Namen zu warnen, einem solchen Menschen eine theologische Professur anzuvertrauen. Als protestantischer Fürst und als Bundesgenosse habe er das Recht, eine solche Forderung zu stellen. Zugleich liess er den Generalstaaten einige Artikel überreichen, in denen er die ketzerischen Meinungen des Vorstius zusammengestellt hatte. [56]

König Jacob I.

Diese Artikel wurden von den Gegnern des Vorst gedruckt und in den Gemeinden verbreitet, so dass die Aufregung die weitesten Kreise des Volks ergriff. Auch die englischen Universitäten ergriffen Partei gegen den kühnen Reformator; sowohl in Cambridge wie in Oxford wurden seine Schriften öffentlich verbrannt; der König selbst liess dieselbe schmerzlose Operation mit ihnen auf dem Hofe von St. Paul vornehmen und schrieb aufs neue dringend an die Generalstaaten, mit

ihrer Entscheidung sich zu beeilen, da die schändlichen Bücher des V. auch in England Verbreitung fänden, und sich das Gift dieser Ketzereien auch dorthin zu verbreiten drohte. Gegen diesen gefährlichen Sturm richtete nun Vorst seine Christiana et modesta Responsio ad articulos quosdam nuper ex Anglia transmissos et typis hic descriptos, Lugd. Bat. 1611, datirt vom 15. Decbr. an die Generalstaaten. Er rechtfertigt sich gegen den Vorwurf, dass er die Allmacht, Allwissenheit, Unendlichkeit und Gerechtigkeit Gottes, die Dreieinigkeit, ewige Gottheit Christi, die volle Genugthuung desselben für unsere Sünden geleugnet habe; er habe nur einzelne Beweise dieser Dogmen, die nicht in der Schrift gegründet seien, näher untersucht. Er wendet sich dann an die Staaten mit der Bitte, sie möchten nicht zugeben, dass er, der doch ein angesehener Diener der Kirche und Professor der Theologie und von der rechtmässigen Behörde in rechtlicher Form berufen sei, und sich mit seiner Familie in der neuen Heimath niedergelassen habe, ungehört verdammt werde. Sie möchten diese so köstliche Freiheit, die ihre Vorfahren in so langem, blutigem Kampfe erworben hätten, nicht in ihm allein unterdrücken lassen. Gegen diese responsio erschien noch in demselben Monat eine Gegenschrift des Sibrandus Lubbertus, Prof. der Theologie in Franeker und im folgenden Jahre eine von den Pastoren in Leeuwarden verfasste Entgegnung. Mit besonderer Leidenschaftlichkeit trat aber gegen ihn im April 1612 ein Schotte, G. Eglisemmius, Professor der Medizin und Philosophie in Paris, auf, der nach Holland gekommen war, um Vorst zu einer Disputation herauszufordern, auf die dieser sich jedoch nicht einliess. Er veröffentlichte ebenfalls eine Crisis Vorstiani responsi, in der er wiederholt erklärte, er wolle ihm beweisen, dass er ein Atheist, Heide, Jude, Türke, Ketzer, Schismatiker und Ignorant sei. Gegen diese Meute waren die Jesuiten in Münster fromme Lämmer gewesen, und während diese in ihren Angriffen fast allein standen, denn die Münstersche Bürgerschaft freute sich damals eher über ihre Niederlagen, hatten jene die ganze Masse des aufgeregten Volkes hinter sich, und die Freunde, die Vorst berufen hatten, konnten ihn nicht offen beschützen, da seine offenbare Hinneigung zu Socinianischen Lehrmeinungen, gegen die seine Feinde jetzt ausschliesslich ihre Angriffe

richteten, in dem Parteiprogramm der Remonstranten keine Stelle fand. Es lässt sich also begreifen, dass letztere sich allmälich immer mehr von ihm wandten und ihn schliesslich fallen liessen. Er erhielt einen Befehl der Staaten von Holland, Leyden zu verlassen, und begab sich nach Gouda, wo er einige Jahre in Zurückgezogenheit wohnte. Das einzige, was seine Freunde für ihn thun konnten, war, dass sie ihm sein Gehalt von 1000 Thlr. liessen. Im Genusse desselben ist er aber nur bis zum Sturze Oldenbarnevelds und der republikanischen Partei 1619 blieben. Von der Synode zu Dortrecht verurtheilt und aus dem Lande verwiesen, hielt er sich noch einige Jahre in Holland verborgen und unter Gefahren auf und wanderte dann nach Friedrichsstadt in Schleswig aus, wo Herzog Friedrich den Remonstranten ein Asyl eröffnet hatte. Er ist dann in Tönningen 1629 gestorben. Es wird noch ein Sohn von ihm, Wilhelm Heinrich, genannt, der Prediger einer Remonstrantischen Gemeinde in Holland war.

Vorstius schwieg keineswegs, als er Leyden hatte verlassen müssen. In neuen zahlreichen Streitschriften gegen Lubbertus, Sladus, Hommius und seinen alten Lehrer, den Professor der Theologie in Herborn, Piscator, wurden die alten Streitpunkte wiederholt erörtert, ohne dass neue Gesichtspunkte aufgestellt wären. Er behauptete nach wie vor, die Grundwahrheiten des Christenthums nicht angegriffen zu haben, leugnete jede solidarische Verbindung mit dem Socinianismus und beharrte bis zuletzt in seinem leidenschaftlichen Widerspruche gegen die Lehre von der Praedestination. Wenn wir nun auch gern anerkennen, dass er in der skeptischen Stellung, die er den theologischen Schulmeinungen gegenüber einnimmt, der Bildung unserer Zeit nahe steht, und dadurch vor seinen Zeitgenossen weit hervorragt, so werden wir doch zugeben müssen, dass er bei seiner schwankenden und unbestimmten Haltung den Parteien gegenüber in einer Zeit, in der fast die ganze geistige Arbeit sich in diesen Fragen concentrirte, und die lebhafteste Theilnahme für dieselben die weitesten Kreise des Volkes ergriffen hatte, bald allein stehen musste; denn in solchen Zeiten finden die extremen Meinungen gewöhnlich den meisten Beifall.[57])

Bald nach seinem Tode (1631) erschien in Amsterdam sein Commentarius in omnes epistolas apostolicas, im

Wesentlichen eine Wiedergabe seiner Vorlesungen über die apost. Briefe, die er in Steinfurt gehalten hatte. Die Anordnung und Methode ist eine einfache und gleichmässige, man kann wohl sagen schematische. Von jedem Capitel wird zuerst die Analysis d. h. disponirte Inhaltsangabe vorausgeschickt, dann folgt die Paraphrasis, dann die scholia, den Schluss bilden loci communes. Die Paraphrase scheint, soviel sich ohne Vergleichung der Leistungen der Zeitgenossen und Vorgänger beurtheilen lässt, der werthvollste Theil der Arbeit zu sein: die Loci communes sind offenbar bestimmt, den praktischen Bedürfnissen der zukünftigen Seelsorger zu dienen.

Ravensperger. Der Nachfolger des Vorst auf dem Lehrstuhle der Theologie wurde Dr. Herm. Ravensperger. Er wurde von Herborn durch die fünf Grafen berufen. Seine Bestallung ist vom 24. Febr. 1612. In derselben wird er auf die kürzlich gedruckte Schulordnung (idea discipl.) hingewiesen; auch wird ihm keine engherzige confessionelle Beschränkung auferlegt; er solle seine lectiones nur so halten, dass zuvörderst Gottes des allerhöchsten Ehre dadurch befördert und der Schule Aufnahme dadurch erbauet werde. Er war im Gegensatz zu Vorstius der strengen Orthodoxie geneigt und ein besonderer Gegner der Socinianer, denen Vorst, wie wir gesehen, einen grossen Einfluss auf sich eingeräumt hatte. Es war natürlich, dass er es für seine Aufgabe hielt, den socinianischen Neigungen, die er unter den Steinfurter Studenten fand, entgegenzutreten. Seiner Anregung und Inspiration verdankt auch wohl die Schrift des Latberger Pastoren J. Schotler, die dieser unter R.'s Vorsitz auf dem Arnoldinum 1613 vertheidigte, (wenn dieser nicht selbst ihr Verfasser ist): Par unum sophismatum Socinianorum ad amussim veritatis examinatorum, ihr Entstehen, auch wird er in seinen Vorlesungen die Bekämpfung dieser Ansichten nicht unterlassen haben. Auch bildete er sich eine Schaar von Anhängern unter den Studenten, die bald durch ihre Keckheit die Aufmerksamkeit und die Strenge des Senats, der meist noch aus alten Freunden des Vorstius bestand, gegen sich wach riefen, und die auch den Unwillen des Grafen Wilh. Heinrich erregten, so dass auch er gegen diese Ueberhebung einschritt. Zwei Anhänger des Ravensp., Wilhelmi und Pithan, waren auf das Zimmer eines ihrer Commilitonen gedrungen,

hatten ein Socinianisches Buch, das sie dort gefunden, mit sich genommen und es Ravensperger gebracht, um zu prüfen, ob es sich für Studenten passe, solche Bücher zu besitzen und zu lesen. Diese jungen Inquisitoren hatten dann eines Nachmittags, nachdem sie mit einigen andern Studenten ihrer Farbe herausgegangen waren und mit dem Klotz (?) geschossen, daraus sie etliche Kannen Bier zum Trinken zum besten bekommen, bei diesem Zech mit einander berathschlagt, wie sie es machen sollten, dass dergleichen Bücher unter den Studenten abgeschafft würden. Hier war der Beschluss gefasst, ein Pasquill zu verfassen und öffentlich anzuschlagen. Dieser Beschluss wurde auch, wahrscheinlich durch Wilhelmi, ausgeführt. Der Inhalt des Pasquills ist nicht bekannt, er muss aber sehr verletzender Natur gewesen sein, denn der Senat griff die Untersuchung lebhaft an, und es wurde auch nach anfänglichem Leugnen durch Geständniss des Pithan und Wilhelmi festgestellt, dass sie das Buch an Dr. Ravensp. abgeliefert, auch bei dem „Zech" den Plan, ein Pasquill zu verfassen, erörtert, aber einstimmig verworfen hätten. Der auferlegte Reinigungseid veranlasste dann den Wilhelmi, sich nach Uebersendung eines unehrerbietigen Schreibens an den Schulrath heimlich zu entfernen, wodurch er seine Schuld hinlänglich eingestanden zu haben schien. Es wurde deshalb die Relegation über ihn verhängt. Wie Pithan behandelt wurde, ist nicht bekannt. Ravensp. war, als dieser Unfug ausgeübt wurde, gerade verreist und bei den Maassregeln des Senats nicht betheiligt gewesen. Bei seiner Rückkunft benahm er sich in so zweideutiger Weise, stimmte selbst der Relegation des Wilhelmi nicht bei, erklärte, dass er in der Sache selbst ganz entgegengesetzter Meinung als seine Collegen sei, dass es nicht fehlen konnte, dass er seine Stellung auf das äusserste compromittirte. Das ist auch wohl der Grund gewesen, warum er Steinfurt noch in demselben Jahre verliess und nach Groningen übersiedelte. Unter dem 19. Juli richten die Grafen an den Senat ein Schreiben, worin sie ihm mittheilen, dass sie den Dr. Ravensp., den die Staaten von Groningen und Omlanden nach Groningen vocirt, nachdem er sich verpflichtet, in Jahresfrist nach geschehener Revocation seine Stelle in Steinfurt wieder anzutreten, auf solange demittirt hätten. Die Revocation ist aber nicht erfolgt

und R. ist nach Steinfurt nicht wieder zurückgekehrt. Er starb in Groningen 1625. Ein Verzeichniss seiner Schriften hat Rogge, beschr. Catalogus II, 1, p. 53.

Rutgers. Nach R. ist in den zwanziger Jahren Dr. Guinand (Winand) Rutgersius aus Dortrecht Professor der Theologie. Vor 1618 kann er nicht eingetreten sein, da in diesem Jahre dem berühmten Gerh. Johannis Vossius die Professur der Theologie angeboten wurde. Vossius war ein Gegner der Dortrechter Synodalbeschlüsse und galt für einen Anhänger des Vorstius. Seine Berufung ist daher ein neuer Beweis dafür, dass die Condomini der Schule eine dem Vorst entgegengesetzte Richtung nicht begünstigten. Die Nachricht des Kirchenbuchs der hies. reform. Gemeinde, dass nach Vorst's Abgang der Graf v. Bentheim durch H. Alting eine Generalvisitation der hohen Schule habe abhalten lassen, um sie von den Greueln des Socinianismus zu befreien, ist daher wenig glaublich; es hat sich auch in den Acten, die freilich wohl nur zum kleinsten Theile erhalten sind, keine Andeutung davon erhalten. Vossius wäre der Berufung nach Steinfurt gern gefolgt, um den Verfolgungen der ihm feindlichen Geistlichkeit zu entgehen, musste aber, von seinen Freunden gedrängt, die Professur in Leyden annehmen.[58]) Rutgers stammte aus Dortrecht und war der Bruder des Johannes R., der im diplomatischen Dienste von dem Könige Gustav Adolf verwendet wurde. Seine Schwester war die Gattin des Daniel Heinsius. Er war früher in Heidelberg gewesen, wo er 1610 Institutionum Metaphysicarum libri II herausgab. Ueber seine Wirksamkeit als Lehrer der Theologie hat sich keine Nachricht erhalten. Der Krieg hatte die Studenten von Steinfurt vertrieben; der Schule des Grafen Arnold drohte die Gefahr des Untergangs. Wie lange er gelebt hat, ist unbekannt; 1659 war er todt, da in den gravamina dieses Jahres von den Forderungen seiner Erben wegen Restanten aus seinem Gehalte die Rede ist. Seine Tochter Maria Elisabeth heirathete den Professor und Rath Werner Pagenstecher. So ist der Joh. Guin. Pagenstecher, der Wohlthäter des Arnoldinums, der auch den Vornamen des Grossvaters trägt, der Enkel des Rutgersius und ein Verwandter der berühmten Familie Heinsius.

In seinem Kampfe gegen die Jesuiten unterstützte den Vorstius vor Allem sein College Mag. Clem. Timplerus, Professor der Philosophie und der griech. Sprache. Vor ihm und theilweise neben ihm hatte Hausmann und Casmann über Philosophie gelesen. Ersterer ist wahrscheinlich in Steinfurt gestorben, letzterer siedelte am Ende des 16. Jahrhunderts an die Schule zu Stade über und hat dort eine reiche literarische Thätigkeit im Gebiete der philosophischen Wissenschaften entfaltet. Sein Nachfolger war wahrscheinlich Timplerus. Dieser stammte aus dem Meissen'schen, wie er sich stets auf seinen Büchern als Stolpensis Misnicus bezeichnet. Wo er seine Studien gemacht hat, ist unbekannt. Seine Bestallung ist vom Jahre 1595. Seine Thätigkeit umfasste das ganze Gebiet der theoret. und praktischen Philosophie, über deren einzelne Theile er Vorlesungen gehalten und Handbücher herausgegeben hat. Sein Erstlingswerk war: Metaphysicae systema methodicum; es wurde in Steinfurt 1604 von Theoph. Caesar gedruckt und ist dem Grafen Arnold gewidmet. Eigenthümlicher Weise ist die epistola dedicatoria vom 1. Jan. 1604 in dieser ersten Ausgabe nicht abgedruckt, sie erscheint erst vor der zweiten Auflage von 1608. Er hebt in derselben besonders die Bedeutung der Metaphysik unter den philos. Wissenschaften und ihre propaedeutische Eigenschaft hervor. Er nennt sie die „regina et domina inter disciplinas philosophicas; eius cultura, sagt er, ad ceterarum doctrinarum satus melius et facilius accipiendos disponit et praeparat.“ Der unter seinen Zeitgenossen sehr angesehene Philosoph R. Goclenius in Marburg schrieb eine kurze praefatio, die dem Buche vorgesetzt ist, in der er den Scharfsinn in der Erfindung, Beurtheilung und Anordnung, so wie die Klarheit und einfache Eleganz der Ausführung in dem Werke lobend anerkennt. Das Buch fand auch allgemeinen Beifall, so dass um 1607 zwei Nachdrücke erschienen, der eine zu Frankfurt, der andere zu Marburg, die aber durch alle Fehler des Originals und noch durch eigene besondere verunstaltet waren. Timpler liess deshalb zu Hanau bei Antonius 1608 eine neue Auflage drucken, die durch einen Anhang von Noten und Scholien des R. Goclenius erweitert war. Der Metaphysik folgte dann das Physicae systema methodicum, den drei ältesten Söhnen des Grafen Arnold gewidmet,

Timplerus.

von dem jedoch in der Bibliothek kein Exemplar erhalten ist. Den Abschluss seiner Handbücher über die theoretische Philosophie bildete das Lehrbuch der Logik: Logicae systema methodicum. Hanoviae 1612 8° 898 Seiten. In seiner epist. dedic. an die Bürgermeister und Rathsherrn von Wesel, denen er das Buch widmete, bezeichnet er seinen Standpunkt als einen mittleren zwischen den Aristotelikern und den Ramisten; er hat aus beiden Systemen das Gute, wo er es fand, aufgenommen, und er hofft, dass beide Parteien sein Buch mit Nutzen gebrauchen werden. Sein methodisches System der praktischen Philosophie ist in drei Abtheilungen bei Antonius in Hanau gedruckt. 1. Ethica generalis, dem Grafen Philipp Ludwig von Hanau, 2. Oeconomica, dem Herrn Gisbert von Bodelschwing, dessen Söhne Wennemar und Wessel seine Schüler in Steinfurt gewesen waren, 3. Politica, den Grafen Adolf, Arnold Justus und Wilhelm Heinrich gewidmet; die erste erschien 1612, die zweite 1610, die dritte 1611. Er legte der praktischen Philosophie einen höheren Werth bei, als der theoretischen, denn, sagt er, die Wissenschaften sind des Menschen wegen da, und ihr Werth muss nach dem Nutzen bestimmt werden, den sie dem Menschen gewähren. Nun ist die prakt. Philosophie dem Menschen nöthiger, als die theoretische, denn diese begnügt sich mit der Betrachtung der Dinge, welche dem freien Willen und der Thätigkeit des Menschen nicht unterworfen sind, und zwar so, dass ihr Ziel die blosse Erkenntniss der Wahrheit und der mit derselben verbundene geistige Genuss ist; jene lehrt dagegen das Gute und das Böse unterscheiden, von denen das eine zu erstreben, das andere zu vermeiden ist.[59]) Nur in dem Verzeichniss der Professoren im Kirchenbuche der hiesigen reform. Gemeinde findet sich Timpler auch als Professor der griechischen Sprache bezeichnet, während er sich selbst nur professor philosophiae nennt. Mag so diese seine Eigenschaft auch nicht hinlänglich bezeugt sein, so ist er doch mit der griechischen Sprache wohl bekannt gewesen, wie folgendes Epigramm zeigt, mit welchem er sein Erstlingswerk, die Metaphysik, in die Welt schickte und welches in der ersten Ausgabe derselben abgedruckt ist:

*Βάσκ' ἴθι, πρωτογενὲς θύγατερ, προλιποῦσα τοκῆος*
*Ἤθεα καὶ θυμῷ θάῤῥος ἄτρεστον ἔχε.*

*Μῶμος μὲν φιλόμωμος ὁδοὺς σέο σὺν τῇ ἀδελφῇ*
*Διαβολῇ λήψει* (sic!) *ἧσι κακορραφίαις.*
*Ἀλλὰ σὺ τοιούτων ἐχθρῶν ἀθέριζε διωγμούς,*
*Οἳ ἀγαθοῖς ἄτας οὐ δυνατοῦσι φέρειν.*
*Σοὶ γὰρ Ἀληθείη Σοφίη τε παρέσσετ' ἀμύντωρ*
*Εὐκρισίη τε σοφῶν Εὐμενίη τε καλῶν.*
*Καὶ τάχα εὐοδίας καὶ εὐτυχίας σοι ἐχούσῃ*
*Αὐτοκασιγνήτη ἕψεται ἡ Φυσική.*

Nach der Angabe des Kirchenbuchs ist Timpler am 28sten Febr. 1624 gestorben. Neben ihm lasen noch über Logik die rectores classici Georg Sollingius und Georg Brinckhovius und der Prof. Felgen, der 1625 entlassen wurde, über Mathematik der Magister Nellius oder Nollius um 1617.

Professoren der Medizin.

Nach Gigas wird als Professor der Medizin genannt Dr. Joh. Westenberg aus Wesel. Er ist nach Angabe des Kirchenbuchs 1636 in Oldensaal gestorben. Unter seinem Prorectorat 1630—31 ging es hoch her auf dem Arnoldinum trotz der schlechten Zeiten. Da die Schulkasse aber leer war, musste der Prorector auslegen. Es findet sich noch in den Acten die Rechnung seines Sohnes, des Dr. Joh. Ortw. Westenberg, die er nach dem Tode seines Vaters einreichte, und dringend um Bezahlung derselben an seine Mutter bat. Die glänzende Arnoldifeier am 19. und 20. Juli ist oben schon erwähnt. Ausserdem wird noch unter anderem angeführt: An Wein verschenkt, da die studiosi den letzten Abend, so die Musik gebracht, so auch tractirt worden, **164** Kannen $19^3/_4$ Thlr; den Abend, als Keppel mit Delphio sich geschlagen, den ganzen Tisch umgestürzt, zerbrachen 4 kristallene, 6 frensche Spitzgläser, drei grosse Biergläser und vier kleine, macht 2 Thlr. 23 St. Nach Westenbergs Tode scheint die Professur längere Zeit unbesetzt geblieben zu sein.

Juristen. Althusius.

Als Lehrer der Jurisprudenz begegnet uns zuerst Joh. Althusius aus Herborn. Sein Name erscheint zuerst unter einer Schrift des Senats vom Jahre 1592; im Juni 1594 kehrte er, wie Lorsbach, Progr. Siegen 1859 p. 8 bemerkt, nach Herborn zurück. Bucksülber erwähnt ihn gar nicht und nennt Dr. Joh. Pagenstecher als ersten Professor. Dieser war in Warendorf, wo sein Vater Bürgermeister war, geboren und auf dem Mauritianum, der vom Landgrafen Moritz von Hessen ge-

J. Pagenst.

gründeten Schule gebildet. Nach den Angaben seines Enkels Werner Justinus war er vorher Rath des Rheingrafen Friedrich und verwaltete die Steinfurter Professur von 1602—1610. Ueber seine Lehr- und schriftstellerische Thätigkeit hat sich nichts erhalten. Er wurde 1610 Bentheimscher Rath und später Kanzler und ging nach Bentheim. Als solchem wurde ihm kurz vor seinem Tode die schiedsrichterliche Entscheidung in Streitigkeiten der Stände der Herzogthümer Cleve und Geldern übertragen. Von ihm ist die oratio funebris auf den Grafen Arnold, die wir schon früher als ursprüngliche Quelle aller Nachrichten, die über die Gründung der Schule erhalten sind, bezeichnet haben. Pagenstecher ist der Stammvater einer Reihe von tüchtigen Juristen, die theils als Beamte, theils als Lehrer länger als ein Jahrhundert mit den Geschicken des Hauses Bentheim und des Gymn. Arnoldinum auf das engste verbunden gewesen sind. Nach Bucksülber soll ihm als Gehülfe Heinr. Holtermann aus einer vielgenannten Beamtenfamilie der Tecklenburger Grafen beigegeben sein. Es streitet indess dagegen, dass ausdrücklich behauptet wird, dass in der ersten Zeit der Gründung zur Zeit des Pagenstecher nur eine Professur der Rechtswissenschaft existirt habe. Auch ist sein Name in dem Verzeichnisse des Kirchenbuchs nicht vorhanden.

H. Holtermann.

J. Goddaeus und J. Hubertus.

Nach Pagenstecher lehren nachweislich zuerst zwei juristische Professoren gleichzeitig, nämlich Dr. Joh. Goddaeus und Dr. Joh. Hubertus. Beide waren schon 1614 als Mitglieder des Senats bei der Untersuchung wegen des Pasquills betheiligt und zwar Goddaeus als Prorector. Dieselbe Würde bekleidete er auch, als die Kaiserlichen 1635 sich Steinfurts bemächtigten. Goddaeus war ausserdem Richter, Hubertus Rath und Schulrentmeister. Letzterer starb nach Angabe des Kirchenbuchs 1636 in Oldensaal wie sein College, der Professor der Medizin Joh. Westenberg. Wahrscheinlich hatte sie die Pest aus Steinfurt vertrieben. Wann Goddaeus gestorben ist, ist unbekannt, nur das steht fest, dass er 1656 todt war, da im Kirchenbuche unter dem 22. März 1656 der Tod seiner Wittwe eingetragen steht. Der Goddaeus oder Goeddaeus, wie der Name auch geschrieben wird, begegnen uns mehrere in dieser Zeit. So war Conr. Goddaeus nach Bucksülber 1791 Conrector, ein Joh. G. war Hofmeister der jungen Grafen während ihres Aufenthalts

in Strassburg. Es ist möglich, dass dieser letztere, wie schon der gleiche Vorname vermuthen lässt, und der professor iuris keine verschiedenen Personen sind. Auch wird 1657 ein expraetor W. H. Goddaeus genannt. Der Professor der Theologie und rector classium Joh. Henr. Goddaeus wird uns noch im folgenden Abschnitte beschäftigen. Diese Goddaeus (Goedde) sind unstreitig miteinander verwandt gewesen. Es lässt sich aber nicht mehr feststellen, in welchem Grade. Goeddaeus bekleidete die 1. Stelle, Hubertus die 2., ersterer war professor pandectarum, letzterer prof. institutionum. Die älteste juristische Disputation, die uns erhalten ist, ist die eines Schülers von Goddaeus: Arnoldus Piffenmacher, Politicus christianus, etc. quam ex scholis cl. et cons. viri Joh. Goddaei j. u. Dr. et Pandectarum professore etc. excerptum proponit. Stf. 1626.

Fehlen uns nun Nachrichten von irgend welcher Bedeutung über den Stand der medizinischen und juristischen Studien in dieser Periode, so sind wir besser unterrichtet über den Zustand der schola classica. schola classica

Das werthvolle Buch von Solling enthält nicht nur eine reichhaltige Sammlung von Schülerreden, sondern der Verfasser setzt auch in der Vorrede die Grundsätze auseinander, nach denen er den Unterricht in der ersten Classe ertheilte.

Georg Solling aus Lutterberg war der Nachfolger Hausmanns in der Direction der schola classica; er war aus Wesel berufen und trat bald nach dem Tode des Grafen Arnold sein Amt an. Er war zugleich wie sein Vorgänger Professor der Logik und als solcher Mitglied des Senats. Im Jahre 1610 gab er das schon oft erwähnte Buch heraus, welches eine reiche Sammlung von Vorträgen der Schüler der ersten Classe und eine Auswahl eigener Reden enthielt, und widmete es den fünf Grafen, den Söhnen des Grafen Arnold. In der epist. dedic. trägt er seine Ansicht über Lehrgegenstände und Methode des Unterrichts, wenigstens so weit sie sich auf seine, die erste Classe, bezieht, vor. Die Grundlage aller Bildung und Erziehung, sagt er, ist die Frömmigkeit. Diese muss dem Knaben schon in frühster Jugend eingeprägt werden. Auf diesem Grunde folgt die Ausbildung des Verstandes und der Redegewandtheit (ratio und oratio). Erstere wird erworben durch Beschäftigung mit den freien Künsten (artes liberales), Solling.

letztere durch Erlernen der Sprachen und Uebung in der Beredsamkeit. Er weist dann nach, dass die Beredsamkeit für alle gelehrten Berufsstände gleich unumgänglich nothwendig sei, nicht nur für den Theologen und Juristen, sondern auch für den Mediziner und Philosophen. Man hüte sich jedoch, mit dem Worte Beredsamkeit denselben Begriff zu verbinden, den wir nach unserm Sprachgebrauche demselben beilegen. Man verstand darunter wesentlich nichts anderes als die Fertigkeit, sich in den Formen der alten Redner mit Gewandtheit und Fülle schriftlich ausdrücken zu können. Wenn Solling irgend einen Abschnitt aus der Religionslehre oder Philosophie abgehandelt hat, so dictirt er den Schülern die Disposition seines Vortrags und lässt von ihnen den Inhalt desselben in einem schriftlichen Aufsatze reproduziren. Die gelieferten Arbeiten unterzieht er dann einer gründlichen Verbesserung. Die so verbesserten müssen die Schüler auswendig lernen und auf dem kleineren Auditorium in Gegenwart der Professoren, Praeceptoren und ihrer Mitschüler vortragen. Dass die von der schola classica in die publica übertretenden Schüler ihre stilistische Gewandtheit durch einen Vortrag über ähnliche Themata öffentlich darthun mussten, ist oben schon erwähnt. Aus den gelungensten dieser Arbeiten hat S. dann eine Auswahl getroffen, und sie, durch einige eigene Reden vermehrt, als Vorbilder der Nachahmung für seine Schüler drucken lassen. So finden wir Reden und Vorträge: de precatione; de persona, officio et beneficiis spiritus sancti; de spiritu sancto; Jesum Mariae filium esse promissum mundi messiam; laudatio Apostoli Pauli; vituperatur Achabus rex; negatur, nobili esse discendas literas; affirmatur idem; pro ebrietate; contra ebrietatem; eruditionem esse conferendam ad gloriam Dei et proximi salutem; contra poesin; pro poesi; inter se comparantur Elias propheta et Johannes Baptista; contra superbiam; pro humilitate; de concordia; de liberalitate; de calumnia; comparantur inter se Josephus patriarcha et Daniel propheta; an musica vocalis in scholis classicis iuventuti sit proponenda? an Laurentius recte fecerit, quod Decio imperatori thesauros ecclesiae denegavit? — an bellum melius sit pace? an viro forti liceat lachrymare?[59a]) Die unter Solling den Classen vorstehenden Praeceptoren waren Conr. Goddaeus, Gerh. Crassus, Vissing, Crato und Werner Schlinkmann.

Der Nachfolger Sollings war Mag. Georg Brinckhovius. Brinckhovius. Er war ebenfalls als professor logices Mitglied des Schulraths und hat als solches 1614 an den Verhandlungen desselben über das antisocinianische Pasquill Theil genommen. Das ist auch das einzige, was uns über ihn in unsern Acten erhalten ist. Unter seinem Rectorat wäre beinahe die Schola classica das Versuchsfeld eines paedagogischen Abenteurers jener Zeit, des Wolfgang Ratke (Ratichius), geworden, der während seines Auf- Ratichius. enthalts in Waldeck 1616 von Graf Adolf durch Brinckhovius beschickt und nach dessen Rückkehr und günstigem Bericht zu einer Herüberkunft nach Rheda, seiner augenblicklichen Residenz, eingeladen wurde. Der Didactiker folgte der Einladung und traf in Rheda den Fürsten Ludwig von Anhalt und dessen Gemahlin Anna Amoena, geb. Gräfin von Bentheim und Schwester des Grafen Adolf. Dieses Zusammentreffen hatte weitgehende Folgen für Ratichius, indem der Mann, und was er vortrug, so nachhaltigen Eindruck auf den Fürsten Ludwig machte, dass er ihn nach Köthen kommen und das Schulwesen nach seinen Vorschlägen einrichten liess und unter seine Leitung stellte. Dieser Versuch hatte aber für Ratichius einen üblen Ausgang. Nach ganz kurzer Zeit sah sich Fürst Ludwig nämlich genöthigt, ihn zu verhaften, und dann aus seinen Diensten zu entlassen, 1619. Auch Graf Adolf wünschte, für das Arnoldinum aus der neuen Lehrweise Vortheile zu ziehen, und veranlasste Ratichius nach Steinfurt zu gehen und mit den Professoren über Einführung seiner Methode Rücksprache zu nehmen. Hier wurde er durch ein lateinisches Gedicht von den studiosi classici feierlich begrüsst; ob aber sein Besuch praktische Folgen für die Gestaltung des Unterrichts in der schola classica des Arnoldinums gehabt hat, ist nicht bekannt, aber nicht wahrscheinlich, da sein Misserfolg in Köthen nicht ohne Einfluss auf sein Verhältniss zu der Steinfurter Schule geblieben sein wird. [60]) Brinckhovius starb nach Angabe des Kirchenbuchs 1618. Wer sein Nachfolger gewesen, und ob überhaupt ein solcher unmittelbar nach ihm ernannt, ist nicht bekannt.

So lange Wilhelm Heinrich lebte, blieb Steinfurt von den Der 30jähr. unmittelbaren Kriegsbedrängnissen ziemlich verschont. Nur dass Krieg. die allgemeine Unsicherheit der Lage die durch die verwüstenden Raubzüge der Spanier und Holländer erschöpften Länder

nicht aufathmen liess und sie dem finanziellen Ruin immer näher führte. So waren die gräflichen Patrone nicht mehr im Stande, hergebrachter Weise nach Verwaltung des Rectorats der Bibliothek ein Buch zu schenken; und die restirenden Zinsen der geliehenen Capitalien schwollen zu Summen an, die den Capitalien fast gleich kamen. Zum ersten Male, so viel ich sehe, wurde Steinfurt von den Ereignissen des Kriegs berührt, als Tilly 1623 den Herzog Christian von Braunschweig in eiliger Flucht nach der Holländischen Grenze hin vor sich her trieb, wo er ihn dann bei Stadtlohn zum Stehen brachte und ihm eine vollständige Niederlage beibrachte. An dem ersten Tage dieses fluchtähnlichen Rückzuges hielten beide Heere bei Steinfurt ihre Nachtrast, auch ein kleines Scharmützel fand hier Statt, aber Steinfurt selbst blieb unberührt, denn Wälle und Thürme waren wohl geschützt, und von den kämpfenden Parteien hatte keine Zeit, sich mit der Belagerung des kleinen Orts aufzuhalten. So wurde denn 1631 das Arnoldifest noch mit grossem Glanz gefeiert, auf welchem Wilh. Heinrich zum letzten Male das Rectorat über die Schule übernahm. Aber der Fall Magdeburgs (10. Mai) hatte doch schon das Gefühl der Unsicherheit wach gerufen. Bei der Rechnungsablage beantragte deshalb der Schulrath, es möge, da das Gerücht verbreitet sei, der Kaiser wolle den Schulfonds einziehen und den Jesuiten in Münster übergeben, zeitig darauf Bedacht genommen werden, das Schularchiv in Sicherheit zu bringen. Die kurze Siegeslaufbahn Gustav Adolfs führte nun zwar eine kurze Zeit der Sicherheit wieder zurück, aber um so schrecklicher wurde Steinfurt einige Jahre später heimgesucht, als die kaiserliche Macht sich von ihren Niederlagen wieder erholt hatte. 1632 war Wilh. Heinr. gestorben, und die Grafschaft fiel an seinen älteren Bruder Arnold Jost von Bentheim, der beide Grafschaften vereinigte und bis zu seinem Tode 1643 besass. Er residirte nach wie vor in Bentheim, so dass in dieser Zeit Steinfurt ohne Hofhaltung war. 1633 fiel dann Steinfurt in den Kampfbereich der schwedischen, hessischen und kaiserlichen Truppen. Die meisten wohlhabenden Einwohner und die Schulbeamten verliessen die Stadt und suchten in Holland oder Schüttorf Schutz. Endlich fiel die Stadt in die Gewalt der Hessen, und die Bürger kehrten zurück. Aber die Hessen verliessen Steinfurt wieder; doch der

Hessische Kriegscommissar, General von Uffeln, erliess von Dorsten aus einen Befehl, wonach, wenn Steinfurt etwa wieder mit Einquartierung sollte beschwert werden, dem Commandanten und dem Stadtrath aufgegeben wurde, zur besseren Conservirung des Gymnasii den Schulrath mit wirklicher Einquartierung zu verschonen. 1634 war dann Steinfurt von den Schweden besetzt, und die Schulbedienten wurden trotz ihrer Privilegien, wie die gräflichen Beamten, mit Einquartierung und Contributionen belegt, woran auch wiederholte geschärfte Befehle des Grafen Arnold nichts änderten. Am 27. Juli 1635 wurde dann die Stadt von den Kaiserlichen eingenommen, auch das Schloss musste nach sechstägigem Widerstande am 2. August capituliren. Die Stadt wurde ausgeplündert und auch das Arnoldinum erfuhr zum ersten Male die Unbilden des Krieges. Es wurden drei Compagnieen Wallonen auf dem Schulgebäude einquartiert; dort hausten sie in der dritten, vierten und fünften Klasse, verwüsteten und zerschlugen alles, was sie vorfanden, erbrachen auch das Bibliothekzimmer und trieben auch dort ihr Unwesen. Das Archiv war glücklicher Weise schon im Jahre vorher nach Deventer gebracht, so dass die das Vermögen der Stiftung betreffenden Urkunden erhalten blieben. Sieben Tage dauerte diese Heimsuchung, dann verliessen die Plagegeister die Stadt und verschleppten ihre Beute nach Münster, Rheine und in andere umliegende Städte. Nach dem Abzuge der Feinde bemühten sich der Prorector Joh. Goddaeus und Prof. Rutgersius nach Kräften, die geraubten Bücher wieder zusammenzubringen, aber es ist anzunehmen, dass ihnen das nur zu einem kleinen Theile gelungen sein wird. Was verdorben, zerrissen und verbrannt war, konnte ausserdem nicht wieder hergestellt werden. Dazu kam nun noch im Jahre 1636 eine fürchterliche Seuche, welche diese Gegenden heimsuchte und verwüstete. Wer fliehen konnte, floh aus der verpesteten Stadt. So sahen wir schon, dass die Professoren Hubertus und Westenberg in Oldensaal in diesem Jahre gestorben sind. Bei dieser Lage der Sache war nichts natürlicher, als dass die Schule von allen auswärtigen Studenten und Schülern verlassen wurde. Die Stiftung des Grafen Arnold existirte nicht mehr. Nur die Professoren und Lehrer, welche die Pest überlebt hatten, zogen noch ihre Gehälter aus den höchst unregelmässig einkommenden Schuleinkünften. Schon

Steinfurt erobert. 1635.

Pest.

Crassus nach Schüttorf.

1635 hatte Graf Arnold den Gerhardus Crassus nach Schüttorf berufen, um dort das Rectorat der Schule zu übernehmen; dort soll er die aus Steinfurt geflüchteten Schulkinder der Grafschaft sammeln, so viel noch vorhanden. Der Graf spricht die Hoffnung aus, dass die Eltern die Gelegenheit zu ihrer Kinder Besten nicht verabsäumen würden. 1641 schien dann einige Sicherheit wieder zurückzukehren, und es wurde das Archiv von Deventer wieder nach Steinfurt zurückgebracht. Auch nahm der Schulrath wieder seine Angelegenheiten in die Hand und richtete gravamina an den Grafen Arnold Jost, in welchen er die trostlose Lage der Schule darlegt. Danach hat der Graf, der durch Vertrag vom 18. April 1611 sich verpflichtet hatte, jährlich in festo trium Regum 500 Thlr. Zinsen zu zahlen, seit Jahren diese Zahlung unterlassen, auch von dem Steinfurtschen Capitale waren seit Jahren keine Zinsen eingekommen, so dass im Ganzen 12665½ Rthlr. restirten. Der Schulrath findet das Schulwesen in solcher Extremität, dass es unmöglich noch lange zu erhalten sei, und zwar wegen Missbezahlung der Diener, deren etliche viele Jahre ihre Stipendia hinterständig, daher sie denn fast kümmerlich und in ungewöhnlicher Armuth leben müssten; daraus dann endlich nichts anders als praesentissima et totalis ruina ac dissipatio scholae zu erwarten, welche, wie zu befürchten stehet, von unsern Religionswiderwärtigen durch sothane Occasion sub praetextu bonorum mortificatorum leichtlich incorporirt werden sollte. Das Arnoldifest wurde dann 1842 wieder gefeiert. Graf Arnold hatte seinen geistlichen Rentmeister angewiesen, 40 Thlr. zur Veranstaltung des prorectorale convivium und zur Vertheilung des Restes an bedürftige Schuldiener in Anrechnung auf die Restanten ihres Gehaltes an den Prorector zu zahlen. In diesem Jahre scheint Rutgersius Prorector gewesen zu sein, wenigstens findet sich auf dieser Verfügung des Grafen Arnold eine Notiz über die Vertheilung von seiner Hand, zu der er wohl nur als Prorector berechtigt war. Im folgenden Jahre starb dann Graf Arnold zu Bentheim, als der letzte seiner Brüder. Die Anstalt, die sein Vater mit so vieler Hingebung und so vielen Opfern gegründet, hinterliess er in voller Auflösung begriffen, und nach Menschen Berechnung war keine Hoffnung, dass sie je wieder aufblühen werde. Von den Professoren lebten nur noch Rutgersius und

vielleicht auch Joh. Goddaeus, Studenten werden auch nicht mehr vorhanden gewesen sein, und die schola classica war gänzlich aufgelöst, das Schulhaus verödet und verwüstet. Aber es sollte doch noch während des Krieges der Versuch gemacht werden, wenigstens die schola classica wiederherzustellen, und es brach auch für die publica noch einmal eine Zeit an, wo sie sich zu neuer Blüthe entfalten sollte.

## Allmälige Wiederherstellung der Schule und zweite Blüthezeit bis zum Tode des Grafen Ernst von Steinfurt (1713) und dem Abgange von J. Fr. W. Pagenstecher (1721).

Graf Arnold Jost hinterliess zwei Söhne, Ernst Wilhelm und Philipp Conrad, von denen nach der Bestimmung des Vaters der jüngere, Philipp Conrad, in Steinfurt, der ältere, Ernst Wilhelm, in Bentheim folgte, der zugleich während der Minderjährigkeit des Bruders über ihn die Vormundschaft führte. Philipp Conrad erreichte die Grossjährigkeit im Jahre 1656 und vermählte sich 1661 mit Anna Elisabeth Wilhelmina, der Tochter des Grafen Moritz von Tecklenburg, starb aber schon 1668 mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Arnold Moritz. Die Vormundschaft über diesen führte seine Mutter, die auch an seiner Statt den Rectorat als rectrix magnificentissima verwaltete. Er selbst trat dann, mündig geworden, um sich die Nachfolge in die Grafschaft Bentheim zu sichern, am 29. August 1688 in Gegenwart des Bischofs von Münster, Friedr. Christian, im Kloster Bentlage bei Rheine zur katholischen Kirche über. Er trat dann nach dem Tode seines Oheims Ernst Wilhelm gemäss des Bielefelder Vergleichs die Grafschaft Steinfurt an seinen Vetter Ernst ab und trat dafür in den Besitz der Grafschaft Bentheim, in dem ihm sein Sohn Hermann Friedrich 1701 — 1731 und Friedrich Carl 1731—1803 folgte. Mit letzterem starb die katholische Linie des Hauses Bentheim aus, und die Grafschaft fiel an die Nachkommen des Grafen Ernst Wilhelm zurück. Reich an Schicksalen der abenteuerlichsten Art ist das Leben des Grafen Ernst Wilhelm und seiner Söhne. Im Jahre 1661 vermählte er sich mit einem Geldernschen Fräulein, Gertrud van Zelst, die durch ein Diplom des Kaisers Leopold in den Reichsgrafenstand

Haus Benth. Steinfurt.

Uebertritt von A. Moritz.

Bentheim-Bentheim.

erhoben wurde. Ihre Söhne waren unbestreitbar rechtmässige Erben der Grafschaft Bentheim. Indess der Bruder des Grafen, Philipp Conrad von Steinfurt, und dessen Schwiegervater, der Graf Moritz von Tecklenburg, protestirten gegen die Rechtmässigkeit dieser Succession und beriefen sich auf ein Versprechen Ernst Wilhelms, nur eine morganatische Ehe einzugehen, und die Nachfolge in die Grafschaft seinem Bruder zu übertragen. Diese tiefgehende Spaltung des Hauses Bentheim verschaffte nun dem kriegstüchtigen, schlauen Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, einen verhängnissvollen Einfluss auf die Angelegenheiten des Hauses und zog es ganz in die Bahnen seiner Politik. Er zeigte sich zuerst der Gräfin Gertrud geneigt und versprach ihr und ihren Söhnen seinen Schutz, nahm auch bei ihrem zweiten Sohne Christoph Bernhard Pathenstelle an. Als er aber den von dem Begräbnisse seines Bruders 1668 von Steinfurt zurückkehrenden Ernst Wilhelm unterwegs hatte anhalten und nach Coesfeld führen lassen, und ihn dort halb mit Ueberredung halb mit Gewalt zum Katholizismus bekehrt hatte, verwandelte sich diese Freundschaft in die bitterste Feindschaft. Gertrud schickte schleunigst ihre vier ältesten Söhne nach Holland, gab dem jüngsten, der kurz vor der Abreise ihres Gemahls geboren war, bei der Taufe zu Ehren der Generalstaaten den Namen Statius Philipp und behauptete, so lange sie konnte, sich im Besitze des Schlosses Bentheim gegen das Münstersche Militär, das zur Besitznahme desselben abgeschickt war. Endlich durch List überwältigt, musste sie ihrem Gemahl nach Münster folgen, wo sie im Hause des Bürgermeisters Roemer in Haft gehalten, zur Wiederherbeischaffung ihrer Söhne gezwungen werden sollte. Durch die Treue ihrer Kammerfrau unterstützt, gelang es ihr jedoch zu entkommen und zur Nachtzeit auf dem Wagen eines Ohneschen Bauers, der gerade in Münster war, die Grafschaft Bentheim und von da Holland zu erreichen, ehe ihre Entfernung in Münster bemerkt wurde. Ihren jüngsten Sohn, Statius Philipp, hatte sie auf ihrer Flucht bei sich. Der Bischof von Münster erklärte dann die Ehe des Grafen Ernst Wilhelm 1678 für ungültig,[60 a.] und dieser vermählte sich in zweiter Ehe mit der Gräfin Isabella von Limburg Styrum. In demselben Jahre enterbte er dann seine Söhne und setzte seinen Neffen, den Grafen Arnold Moritz

Uebertritt von Ernst Wilh.

von Steinfurt testamentarisch zu seinem Nachfolger in der Grafschaft Bentheim ein, der dann ebenfalls zehn Jahre später, um sich den Schutz der katholischen Partei im Reiche, besonders des Bischofs von Münster zu sichern, zur katholischen Kirche übertrat. Die heroische Gräfin Gertrud überlebte die zweite Verheirathung ihres Gemahls nicht lange. Sie starb schon im selben Jahre und hinterliess ihre Söhne und deren Rechte dem mächtigen Schutze der Generalstaaten und des Prinzen Wilhelm von Oranien. Diese Söhne, Graf Ernst, Christoph Bernhard, Arnold Jost, Statius Philipp traten in die Dienste der Generalstaaten, und zeigten sich hier als würdige Söhne ihrer heldenmüthigen Mutter. Ernst und Arnold Jost begleiteten Prinz Wilhelm von Oranien nach England und nahmen auch an dem Feldzuge in Irland Theil, wo Graf Ernst in der Schlacht bei Drogheda, der er als Oberst eines Cavallerieregiments beiwohnte, eine gefährliche Wunde am Kopfe erhielt, nachdem ihm schon ein Pferd unter dem Leibe erschossen war. Arnold Jost starb schon 1692, ehe die Brüder in ihre Heimath zurückkehren konnten, Ernst dagegen nahm noch Theil an den Feldzügen in Flandern, trug noch eine schwere Verwundung bei Aeth davon, wo er schon unter den Todten lag, kämpfte bei Steenkerken, Landen, Löwen und Namür, und verliess auch während des spanischen Erbfolgekriegs sein Land 1711, um dem Staate, der seine Jugend geschützt und sein Recht vertheidigt, seinen Dank abzutragen. Christoph Bernhard trat in den Seedienst der Republik und wurde Capitän zur See. Als solcher erhielt er von den Generalstaaten den ehrenvollen Auftrag, die Tochter des Kurfürsten von der Pfalz, die Braut König Karls II., nach Spanien zu geleiten. Er starb schon früh, im 33sten Jahre seines Lebens, in Havanna am Fieber. Der jüngste, Statius Philipp, der mit seiner Mutter als Säugling die abenteuerliche Flucht von Münster nach Holland mitgemacht hatte, trat auch schon früh in Niederländische Dienste, erhielt ebenfalls schwere Verwundungen bei Landen in Brabant, wurde 1706 Oberst der Cavallerie, 1727 General-Major und starb als General der Cavallerie und Gouverneur von Heusden 1749 im Alter von 81 Jahren. Der alte Ernst Wilhelm starb nach dreijährigem Krankenlager völlig erblindet 1693. Noch vor dem Tode desselben hatten seine Söhne, die

Seine Söhne.

sich des Schutzes der mächtigsten protestantischen Reichsfürsten erfreuten, mit dem Grafen Arn. Moritz unter Vermittlung des Bischofs von Osnabrück und Paderborn 1690 zu Bielefeld sich dahin verglichen, dass ihnen die Grafschaft Steinfurt und die Herrschaft Alpen zu gräflicher Regierung nach dem Ableben ihres Vaters überlassen werde, sie dagegen die Nachfolge des Arnold Moritz von Steinfurt in die Graftschaft Bentheim zugestehen wollten. So trafen denn die beiden Grafen Ernst und Christ. Bernhard am 5. December 1693 in ihrer neuen Heimath ein und wurden durch den Senat, an dessen Spitze der Prorector Bucksülber das Wort führte, im runden Speisesaale des gräflichen Schlosses begrüsst. Ueber die Ausführung der weiteren Bestimmungen des Bielefelder Vergleichs indess brachen wieder neue Irrungen aus, welche erst 1701 durch die Vermittlung des Königs Wilhelm von England im Haag beigelegt wurden. Dieser Vertrag ist durch einen königlichen schiedsrichterlichen Spruch ergänzt, das laudum regium, durch welchen die politischen und kirchlichen Einrichtungen der Grafschaft Bentheim festgestellt und der katholischen Linie gegenüber gleichsam unter niederländische Garantie gestellt wurden. Graf Ernst starb am 10. März 1713. Aus seiner Ehe mit Isabella Justina von Hornes waren drei Söhne entsprossen: Friedrich Belgicus Carl, Transisulanus Wilhelm und Philippus Geldrius. Da der älteste noch minderjährig war, führte die Mutter bis 1723 die vormundschaftliche Regierung. 1724 feierte Fr. Belg. Carl seine Vermählung mit Franziska Charlotte, Prinzessin von Lippe in Detmold, starb aber auch früh nach nur zehnjähriger Regierung im Jahre 1733. In der ihm vom Prof. Weitzel in dem auditorium maius gehaltenen oratio funebris wird neben der majestätischen Gestalt und männlichen Schönheit, die ein Erbtheil seines Geschlechts war, seine vielseitige wissenschaftliche und künstlerische Bildung und die Reinheit seines Charakters gerühmt. Er war bewandert in der Geschichte und Geographie, ein besonderer Freund und Sachverständiger in der Baukunst, sprach Lateinisch, Französisch, Holländisch, auch Italienisch, war ein Virtuose in der Musik, auf der Flöte und Violine und im Gesang, und malte geschmackvoll. Sein Erzieher war der Rath Dr. Joh. Wilh. Visch gewesen, der Sohn des Prof. Visch. Er hatte den jungen Grafen auch auf seiner grossen Tour durch Holland,

Bielefelder Vergleich.

Laudum regium.

Friedr. Belg. Carl.

Frankreich und Deutschland begleitet.[61]) Sein Sohn Carl Paul Ernst war noch nicht vier Jahre alt, als der Vater starb, und es folgte wieder eine lange vormundschaftliche Regierung, die zuerst die Mutter Franziska Charlotte und nach deren in Folge der Blattern, die sie sich bei der aufopfernden Pflege ihres Sohnes, der von derselben Epidemie ergriffen war, zugezogen hatte, 1738 erfolgtem Tode der Oheim Transisulanus Wilhelm, und als auch er gestorben, noch einige Zeit der Graf Moritz Casimir von Tecklenburg führte, der sich dann 1750 mit einer Schwester des Grafen C. P. Ernst, Amalia Isabella Sidonia vermählte. In der Zeit hatte sich auch der junge Graf in Siegen mit der Fürstin Charlotte Sophie Louise von Nassau-Siegen in Siegen 1748 vermählt. Das junge Paar hielt seinen feierlichen Einzug in Burgsteinfurt am 20. Februar 1749. Beide Ereignisse wurden von den Professoren Kessler und Weitzel und von dem Stadtrichter Ad. Henr. Houth in deutschen Versen und von der Bürgerschaft durch Erbauung von Ehrenbogen und eine glänzende Illumination gefeiert. Die lateinischen Musen schwiegen von jetzt an; der feierliche Einzug von C. Paul Ernst ist überhaupt das letzte Ereigniss, welches von Gliedern des Arnoldinums in gebundener Rede gefeiert wurde. Auf Carl Paul Ernst, unter dem der Streit über die rechtliche Unabhängigkeit des Arnoldinums auf das heftigste entbrannt war, folgte sein Sohn Ludwig 1780, unter dem er mit Energie fortgesetzt wurde, ohne dass jemals eine definitive rechtliche Entscheidung Statt gefunden hätte.

Carl Paul Ernst.

Ludwig.

Auch die Tecklenburgsche Linie war in die Schlingen des Bischofs Christoph Bernhard gefallen. Schon Moritz hatte ihm in seinem Kriege gegen die Schweden ein Regiment gestellt; Hans Adolf, sein Sohn und Nachfolger, war sogar so weit gegangen, sich mit einer Katholikin zu verloben, was unter den damaligen Verhältnissen den bevorstehenden Uebertritt zur katholischen Kirche bedeutete. Da aber der Bischof 1678 starb, wurde aus dieser Ehe nichts.[61a]) Auf ihn folgte, da er unbeerbt 1701 starb, sein Bruder Friedrich Moritz. Schon unter Hans Adolf war 1686 das Endurtheil in dem zwischen den Häusern Solms und Bentheim um den Besitz der Grafschaft Tecklenburg seit 1576 bei dem Reichskammergericht anhängigen Processe erlassen, und der Graf Hans Ad. verurtheilt, dem

Bentheim. Tecklenburg.

Process mit Solms.

Grafen von Solms drei Achttheile der Grafschaft Tecklenburg und der Herrschaft Rheda mit allen Nutzungen seit erhobener Klage herauszugeben. Nachdem das eingelegte Rechtsmittel 1696 verworfen war, nahmen die Grafen Solms 1698 von der Grafschaft Besitz, verglichen sich aber durch einen Vertrag zu Lengerich, und erhielten drei Viertel der Grafschaft Tecklenburg mit dem Schlosse und ein Viertel der Herrschaft und des Schlosses Rheda. Als aber Graf Friedrich Moritz zur Regierung kam, verweigerte er seine Anerkennung des Lengericher Vertrages und strengte einen neuen Process beim Reichshofrath in Wien an. Um nun allen Weiterungen zu entgehen, verkaufte der Graf von Solms seine Rechte an den König Friedrich I. von Preussen für 300000 Thlr. Dieser liess 1707 von der Grafschaft Tecklenburg Besitz ergreifen, und fand sich mit dem Grafen Friedrich Moritz wegen des ihm zugesprochenen Antheils ab. Da Preussen selbstverständlich auch die Schulden des Landes übernehmen musste, so hatte es von jetzt an auch die Zinsen für das von der Landschaft aus dem Fonds des Arnoldinums angeliehene Capital zu zahlen, und dieses hatte nun von dieser Seite über keine Restanten mehr zu klagen. Dem Hause Bentheim blieb der Besitz von Rheda und Limburg und zugleich der Condominat über das Gymnasium illustre in Burgsteinfurt, der eben als Familienbesitz in keiner nähern Verbindung mit der Grafschaft Tecklenburg stand. Auf Friedrich Moritz folgten noch zwei Grafen des Namens Moritz Casimir, die an der Regierung des Arnoldinums betheiligt waren.

Tecklenburg an Preussen.

## Erster Abschnitt von 1645—1668 bis zum Tode des Grafen Philipp Conrad.

Wiederherstellung der schola classica 1645.

Seit 1635 war nach der Herüberrufung des Gerh. Crassus nach Schüttorf die schola classica des Arnoldinums eingegangen. Bei Wiedereintritt etwas ruhigerer Zustände in diesen Gegenden wurde 1645 der Versuch gemacht, sie wieder herzustellen. Es vereinigten sich am 24. April 1645 die höchsten Beamten der Grafschaften, und zwar Bernh. von Heyden, Kanzler Joh. Pagenstecher und Rath Buchfelder seitens des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim, der Kanzler Arnold Hausbrand und der Rath A. Palthe seitens des Grafen Moritz von Tecklenburg und der

Rath Dr. Kerstring für Steinfurt, zu Steinfurt, um die Lage der Schule einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen und die Trivialschule wieder aufzurichten. Am 25. April besichtigten sie das Schulgebäude und fanden, dass es auf die greuelvollste Art verwüstet war. Da war kein Zimmer, in dem die Fenster nicht zerschlagen waren; die Bänke waren theils zertrümmert, theils weggebracht; das Dach war in einem höchst desolaten Zustande. Es mussten daher zunächst Gelder angewiesen werden, um das Haus wieder in wohnlichen Zustand zu bringen. Dann schritten die Commissarien zur Einführung des neuen Rectors Joh. Henr. Goddaeus, der schon seit 1642 als Professor der Theologie in den Acten erwähnt wird. Er wird den drei vorhandenen Lehrern vorgestellt, und diese zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet. Am folgenden Tage wurde dann die Prüfung der finanziellen Lage vorgenommen. Es stellte sich heraus, dass die Höhe der jährlichen Einkünfte auf 1398 Thlr. 21 St. 2 Pf. zu veranschlagen sei. Da der Schulrentmeister Cottich kurz vorher gestorben war, wurde zur Verwaltung des Rentamts Georg Neuhof angestellt und durch Handschlag verpflichtet. Welches die drei Lehrer sind, die die schlimmen Zeiten überdauert haben, lässt sich nicht sagen. Nur der alte W. Schlinckmann, der schon 1601 unter dem Grafen Arnold angestellt war, muss unter ihnen gewesen sein, da er erst 1659 emeritirt wurde. Ob Crassus von Bentheim wieder zurückgekehrt ist, ist nicht bekannt. Doch nur zwei Jahre konnten die Schulgeschäfte in Ruhe versehen werden. 1647 wurde Steinfurt und Umgegend wieder Kriegsschauplatz, und am 14. Septbr. rückte der Kaiserliche General Luttersheim ein, um von hier aus die Schweden, welche unter Königsmark Rheine belagerten, zu beunruhigen. Die Studenten und Schüler verliessen deshalb Steinfurt, und die gräflichen Patroni beschlossen, das Gymnasium auf eine Zeitlang nach Schüttorf zu verlegen, welches den Angriffen der Kaiserlichen Truppen nicht so sehr ausgesetzt war, und das Archiv auf dem festen Schlosse in Bentheim in Sicherheit zu bringen. Am 22. Febr. 1648 wurde die Schule in Schüttorf eröffnet, und blieb hier auch bis zum Frühjahr 1651, wo sie wieder nach Steinfurt verlegt wurde. Aus dieser Zeit der Verlegung der Schule nach Schüttorf ist uns ein ehrenvolles Zeugniss über ihre Leistungen aufbewahrt. Zu ihren Schülern gehörte näm-

Verlegung nach Schüttorf.

lich damals der zweite Sohn des Richters von Lingen, Thomas Ernst Danckelmann, einer von den berühmten sieben Brüdern, der später als Preussischer Geheimrath, Präsident und Curator der Academie 1709 in Lingen starb. Toulieu sagt nämlich in der oratio funebris p. 62 von unserer Schule: „Florebat eo tempore et eminebat schola Steinfurtana docentium eruditione et industria, discentium numero et imprimis rigida legum scholasticarum severitate, cui ferendae aetatem nostram quasi in peius subinde ruentem videmus haud parem.“ Wie lange Danckelmann die Schule besucht hat, steht nicht fest, nur das sagt Toulieu, dass er 1651 mit der Schule auch nach Steinfurt übergesiedelt sei.

Wiederaufblühen der Schule.

Im Jahre 1652 wurde dann wieder seit langer Zeit ein fröhliches Arnoldifest gefeiert, wie aus der langen Rechnung über die verwendeten 55 Thlr. hervorgeht. Die erkleckliche Menge von 80 Pfd. Rindfleisch, die auf dem prorectorale convivium verzehrt wurde, lässt auf eine sehr zahlreiche Theilnahme, wohl auch der gräflichen Herren und ihres Gefolges schliessen. Von jetzt an lässt sich auch, da die Rechnungsbeläge, besonders die Quittungen in ziemlicher Vollständigkeit erhalten sind, die Reihenfolge und der Bestand an Lehrkräften genauer feststellen. So waren 1652 Joh. Henr. Goddaeus Prof. der Theologie und rector classium, Werner Pagenstecher Prof. der Jurisprudenz und H. Brandt Prof. der Medizin. An der schola classica lehrten unter der Leitung von Goddaeus Wenceslaus Osicius als Prorect., Henr. Bertling, Vissingius, Joh. Stulen, W. Schlinckmann als Praeceptoren. Die interessanteste Persönlichkeit unter diesen ist der Conrector Osicius. Er war ein geborner Böhme, war bei der schrecklichen Katastrophe, die nach der Schlacht am Weissen Berge über sein Vaterland hereinbrach, im Jahre 1622 aus Böhmen geflohen und hatte sich nach Holland begeben, um dort seine Studien fortzusetzen. Er studirte hier in Leyden und Groningen und wurde von dort 1631 als Erzieher des jungen Ernst Wilhelm berufen, dessen ephorus er zwanzig Jahre hindurch blieb, und den er auch nach Steinfurt begleitete, wo dieser seine Studien machte. Ungefähr zur Zeit der Rückführung der Schule nach Steinfurt wurde er dann als Conrector mit 200 Thlr. Gehalt angestellt, starb aber schon 1658 und wurde in der grossen

Osicius.

Kirche begraben, wo sein Leichenstein noch vorhanden ist. Sein Nachfolger im Conrectorat wurde Bertling, und W. Stoltencamp wurde in die Stelle dieses als praeceptor tertiae cl. eingeschoben; die sechste Classe bekam nach der Emeritirung Schlinckmanns R. Heiligenstock.

Die Schule genoss nun bis zum ersten Angriffskriege des Bernhard Christ. von Galen gegen Holland (1665) eine verhältnissmässige Ruhe von vierzehn Jahren, so dass die schola publica sich aufs neue kräftig entwickeln konnte. Sie hatte Schüler aus der Nähe und Ferne; aus Holland, ja aus der Schweiz fanden sich wieder Studenten ein, wie in der Zeit ihrer ersten Blüthe. So finden wir unter den Verfassern der Disputationen die Theologen Conr. Rhonius, den Sohn des Bürgermeisters von Zürich, und seinen Verwandten Schiegius, die Juristen Joh. Fr. im Thurn und den Joh. Rinck von Wildenberg, aus adliger Familie aus Schafhausen, den Joh. Rud. Walphius, einen Patriziersohn, und den Henr. Rhonius, den Bruder des obigen, aus Zürich. Doch bei dem plötzlichen Heranziehen der Jugend von allen Seiten konnte es nicht ausbleiben, dass die von Toulieu noch so hoch gepriesene Disciplin in bedenkliches Schwanken gerieth. Man merkt, dass der lange Krieg nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Sitten geblieben ist, und sieht, wie gross die Verwilderung war, die er im Gefolge hatte. „Nachdem die Bürgersöhne," heisst es in einem alten Protocoll vom 9. Juni 1652, „und Knechte alias die Schulten gestern auf Pfingstdienstag nach der Scheibe geschossen, einen König gemacht und ihre solenne Zecherei gehalten, haben sich gegen den Abend etliche Studenten unter die Linde am Markt mit Geigen niedergesetzt, zu welchen etliche Bürgersöhne vom Rathhause[63]) mit Bier gekommen und die studiosos damit traktirt. Als aber einer unter ihnen, Arnold Schötler, nach der Wasserstrasse grassiren gegangen, ist derselbe von Herm. Snöckels elendiglich mit einer grausamen Keufen (?) geschlagen worden, dass er heute Morgen sechs Uhr gestorben; deswegen dann die bei ihnen unter den Linden gewesenen studiosi Lindemann, Cantzler und Dahlmann, wie denn auch Jungfer Taminga coram senatu vorbeschieden und von denselben Information genommen." Noch schlimmer ist eine Geschichte von 1659. Es waren drei Studenten Klock, Menting und Wiarda

Disciplin.

beschuldigt, am Abend des 4. Jan. ein Mädchen auf dem Markte misshandelt zu haben. Der Apotheker Brandt hatte von seinem Hause aus den Lärm gehört und die Stimme von Wiarda und Menting erkannt. Wer die Frauensperson gewesen, war aber nicht ausfindig zu machen. Die Studenten petitionirten deshalb bei dem Grafen und baten, ihnen den Denuncianten zu nennen, um ihn dafür zur Verantwortung zu ziehen, dass er vornehmer Leute Kinder sine aliqua causa vor Gericht ziehe und ihren guten Leumund verletze. Wes Geistes Kind diese drei Beschuldigten übrigens gewesen, geht aus der Anklageschrift des gräflichen Fiskals hervor, der ihnen vorhält, sie wären zwar um ihre Studien zu prosequiren, verschickt, es wäre solches aber von denselben wenig beobachtet worden; sie hätten sich mehr in den Wirthshäusern als in der Schule finden lassen; sie hätten allerlei Muthwilligkeit, Gewaltthat und grobe Missethat begangen; Klock habe vor ungefähr 14 Tagen des Praecept. Vissing Fenster eingeschlagen und vor dessen Thür Gewaltthat verübt; dafür und für andere Gewaltthat sei Klock incarzerirt und habe Besserung gelobt, das Versprechen aber nicht gehalten. Sie seien bei ihren Saufereien geblieben. Klock habe vor einigen Tagen den Ausrufer zu Boden geworfen, den Sohn des Buchbinders geschlagen und seine Bücher zerrissen, habe Kinder und Frauen auf der Strasse geschlagen, Menting und Wiarda hätten daran Theil genommen, hätten dem Dr. Pagenstecher und Vissing wieder die Scheiben eingeworfen, in der vergangenen Nacht wiederum dasselbe ausgeübt bei Vissing und ihrem früheren Hauswirth H. von Wendt, dem Derking und dem jungen Apotheker Brandt. Sie hätten zur Verachtung des am letzten Sonntag veröffentlichten Gräflichen Edicts, dass sie sich nach 9 Uhr nicht mehr auf der Strasse sollten finden lassen, am selben Abend nebst Anderen mit Rufen, Kreischen und Grassiren grossen Tumult gemacht. Das lange Sündenregister lässt vermuthen, dass der Apotheker Brandt richtig gehört hatte. Wie aber diese Sache sowohl als die vorher erzählte abgelaufen ist, darüber schweigt die Ueberlieferung.

Theologen. J.H.Goddaeus

Dr. Joh. Henr. Goddaeus war 1642—1680 Professor der Theologie, bekleidete häufig den Prorectorat, erhielt auch einen Ruf nach Duisburg und Deventer, den er ablehnte. Da er zugleich rector classium war, wird er den theologischen

Vorlesungen nicht viel Zeit haben widmen können. Es hat sich auch keine theolog. Disputation erhalten, die unter seinem Vorsitze vertheidigt wäre, nur eine philosophische von L. Hoorn aus Amsterdam de doctrina praedicamentorum. Auch lehrte er seit 1661 die griechische Sprache.

Heidegger.

Neben Goddaeus lehrte Dr. J. H. Heidegger von 1659 bis 1665, wo beim Ausbruche des Münsterisch Holländischen Krieges die meisten Studenten Steinfurt verliessen. H. war ein Schweizer und im Canton Zürich 1633 geboren. Er studirte in Marburg und Heidelberg, wo er auch Professor der hebräischen Sprache wurde. Von hier wurde er nach Steinfurt berufen. Hier vertheidigte er in einer Schrift die christliche Freiheit wegen des Blutes und des Erstickten, 1664 schrieb er eine apologia de Augustanae confessionis cum fide reformatorum consensu. 1663 veröffentlichte er unter seinem Prorectorat eine Abhandlung de apparitione Samuelis. Von seinen Schülern existiren noch die Abhandlungen: de turri Babel und exercitationes de apparitione Samuelis. Von Steinfurt ging er nach Zürich, wo er eine Professur der Ethik erhielt. Hier blieb er bis zu seinem 1698 erfolgten Tode, Berufungen nach Leyden und Groningen schlug er aus. Er war sehr vielseitig literarisch thätig. Ueber seine Schriften und Lebensschicksale berichtet eingehend Iselin II p. 699 und Jöcher II p. 1440.

Juristen.

In der juristischen Facultät lehrten in dieser Zeit Dr. Werner Pagenstecher als erster und Dr. Arn. Moritz Holtermann als zweiter Professor.

W. Pagenstecher.

Dr. Werner Pagenstecher, der Sohn des Kanzlers Johann P., zugleich Steinfurtscher Rath und Richter, war seit 1650 Professor der Pandekten. Bei der Uebernahme dieser Professur hatte er schon eine längere praktische Thätigkeit hinter sich. Er hatte zuerst das Richteramt in Schüttorf bekleidet, war dann Gograf in Emsbüren gewesen, hatte bei dem Grafen von Limburg-Bronchorst die Stelle eines Vicedrosten, Amtmanns, Raths und Freigrafen in Gehmen verwaltet und war zuletzt zur Zeit der Hessischen Occupationen in Westfalen Oberrichter und Justitiarius in Bocholt gewesen. Wie seinem Vater, so wurde auch ihm ein schiedsrichterlicher Spruch übertragen, nämlich zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg, dem Herzog von Neuburg und den Ständen von Geldern und Zutphen. Unter seiner Leitung wurden in den Jahren 1661—68 folgende

Disputationen vertheidigt: Westendorf, Hammon., de furto; Schomacker, Steinf., de stipulatione servorum; Cloppenborgh Ling. de successionibus ab intestato; Driver, Guestph. de obligationibus; J. Guin. Pagenstecher (Sohn und später Nachfolger des Prof.) ad legem contractus. Er ist gestorben 1668. Seine Wittwe A. Maria Elisab. Rutgers, die Tochter des früheren Professors der Theologie, folgte ihm nach Angabe des Kirchenbuchs im folgenden Jahre nach. Sein Leichenstein ist einer von denen, welche bei der neulichen Umflurung des Chors der grossen Kirche entfernt sind. Neben ihm lehrte als zweiter Holtermann. Prof. oder als professor institutionum Arn. Moritz Holtermann aus Tecklenburg (1656—1661). Er war zugleich Professor der Geschichte und Beredsamkeit. Er stammt aus einer alten Tecklenburgischen Beamtenfamilie, die schon seit 200 Jahren dem gräflichen Hause gedient hatte; sein Grossvater und Oheim waren Räthe der Grafen gewesen; auch der H. Holtermann, der, wie oben (p. 100) mitgetheilt, nach Bucksülbers Darstellung dem Dr. Joh. Pagenst. als Gehülfe in der juristischen Professur beigegeben wurde, gehörte dieser Familie an. Es hat sich von H. ein Schriftchen erhalten, welches er seiner gelehrten Gönnerin, der Gräfin Sophia Agnesa Eleonora, der Tochter des Grafen Moritz, widmete: „Rebus cunctis sicut inest quidam velut orbis; quemadmodum temporum ac saeculorum vices variantur et variant, ita quoque mores hominum varios ac reciprocos pati mutationum fluxus ac refluxus. 1651. In dieser Abhandlung redet er auch von der ältesten Geschichte der Tecklenburg. Offenbar mit Zustimmung erwähnt er die alten Sagen, wie Paulus de la Scala erzählt, dass die Arche Noah auf dem Berge bei der Burg festgesessen habe, dass der Thurm älter sei als die Sündfluth u. s. w. Er kommt auch auf die Bedeutung der Sprachstudien für die gelehrten Stände, besonders für die Juristen. Ohne das studium der liberales artes, sagt er, „ineptus est theologus, perniciose errat J. C., ridetur medicus.“ Die Realisten, die auf vielen Academien ihr Wesen treiben, werfen mit diesem Wort ein Mäntelchen über ihre Faulheit und ein Pflaster auf ihre Unwissenheit. Nachdem er im Winter 1651—52 in Münster an den Gerichten und bei Sachwaltern seine Kunst praktisch geübt hatte, ging er nach Basel. Im Mai 1652 ist er schon Doctor iuris und erscheint

als Opponent auf einer Dissertation, über die in Schafhausen disputirt wurde. Vielleicht ist sein Aufenthalt in der Schweiz Veranlassung, dass, als er nach Steinfurt berufen wurde, mehrere junge Schweizer diese Schule wieder besuchten, um dort Rechtswissenschaft zu studiren. Die unter seinem Vorsitz vertheidigten noch erhaltenen Disputationen sind: Gerh. Caesar: X axiomata rationum status; G. Brixius, de obligationibus, quae ex delicto nascuntur et de vi raptorum bonorum; W. Bertling, de successionibus ab intestato; J. W. Hochclemmer, de cura et reliquo iure tutelae; G. Brixius, de tutelis; J. Fr. im Thurn, de iure personarum, und de iustitia et iure naturali gentium et civili; J. R. Walphius, de rerum divisione et acquirendo ipsarum dominio; Rinck a Wildenberg, de testamentis ordinandis, infirmandis et hereditatis acquisitione; L. a. Niel, de legatis; H. Becker, de fideicommissis et codicillis; C. Stump., decas nobiliorum aliquot de iure belli positionum. 1661 ging Holtermann als Professor an die Universität Marburg; hier schrieb er unter anderm: Lex regia, sive vera et fund. Imperii R. Germ. hodierni ratio status. Marburg 1677. Vergl. Jöcher G. L. II p. 1680.

Nach seinem Abgange blieb die zweite Professur, um durch diese Ersparniss dem Schulärar etwas aufzuhelfen, ein Jahr lang unbesetzt. Dann wurde mit Zustimmung des Schulraths durch den Rector, Grafen Moritz von Tecklenburg, der dritte Sohn des Richters Danckelmann von Lingen, Dr. Sylvester Jacob Danckelmann, 1662 zum Professor der Institutionen ernannt. Unter ihm studirten seine drei jüngeren Brüder Daniel Ludolph, Wilh. Heinrich und Nicol. Barthol. Michael in Steinfurt Jurisprudenz. Die Familie Danckelmann stammte aus Rheine, wo von ihr seit vielen Generationen das Richteramt bekleidet war. Sylvester D., der Reformation zugeneigt, verliess Rheine und siedelte nach dem benachbarten Lingen über, wo Prinz Friedrich Heinrich ihm die gerade unbesetzte Landrichterstelle übertrug. Eine wie ausgezeichnete Erziehung der Landrichter seinen Söhnen ertheilt hat, geht daraus hervor, dass sie alle sieben ausgezeichnete Männer wurden und zu den höchsten Ehren gelangten. Der Vater unterrichtete sie theils selbst, theils liess er sie durch Stephani unterrichten, der später der Hofmeister des ältesten Sohnes des Grossen Kurfürsten, Carl Emil, wurde.

Danckelmann.

Seine vier ältesten Söhne Johann, Thomas Ernst, Sylvester Jacob und Everhard, der spätere allmächtige Minister des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, letzterer im Alter von zwölf Jahren, bezogen gemeinschaftlich die Universitäten Groningen und Heidelberg und studirten dort die Rechtswissenschaft, dann schickte sie der Landrichter auf Reisen nach Italien, Frankreich und Deutschland.[62]) Fünf von diesen sieben Söhnen des alten Danckelmann standen in Beziehung zum Arnoldinum, vier waren Schüler und einer, Sylvester Jacob, war Lehrer desselben. Daniel Ludolph, der spätere wirkliche geheime Staatsrath und Curator der Universität Halle und Präsident des Berlinischen Consistoriums, verfasste 1665 eine Abhandlung: Semicenturia quaestionum selectiorum desumptorum ex quinquaginta libris pandectarum, sein jüngerer Bruder Wilh. Heinrich eine solche de societate, die er unter Vorsitz seines Bruders am Tage nach seinem zwölften Geburtstage vertheidigte, nachdem er erst sechs Monate Civil- und Feudalrecht studirt hatte. Er widmete diese Dissertation dem Kurprinzen Carl Emil und dessen Bruder, dem jungen Prinzen Friedrich von Brandenburg, dessen Hofmeister sein Bruder Everhard damals schon war. In der Widmung sagt er, dass er dem Beispiele seines Bruders Everhard folge, der auch in einem Alter von zwölf Jahren und einigen Monaten in Utrecht eine Abhandlung de contractu Emphylactico mit solcher Auszeichnung vertheidigt habe, „ut totius auditorii iudicio impubes vel perfectissimae aetatis Juris alumnos rubore suffundere valuerit.“ Sein dritter Bruder, Nic. Barth. Michael, vertheidigte 1666 seine Schrift de lege Falcidia, die er seinen älteren Brüdern: Johann, damals Rath des Grafen Ernst Wilhelm, Thomas Ernst, Kurfürstlichem Consistorialrath und Archivdirector in Minden, und seinem Lehrer Sylvester Jacob widmete. Die drei Brüder werden vorher auch die schola classica des Arnoldinums besucht haben, wie dies von Daniel Ludolph bei Iselin II p. 10 ausdrücklich angegeben wird.

Von den von seinen übrigen Schülern verfassten Abhandlungen haben sich noch erhalten: J. Chr. Metternach, de emptione et venditione; H. a Dompselaer, de testamentis; Rein. a. Dompselaer, de testamentis privilegiatis; J. H. Havestad, de Senatus consulto Macedoniano; W. Hessink, de fideiussoribus.

Nach der Angabe des Kirchenbuchs ist Danckelmann 1666 als Professor nach Heidelberg gegangen und seine Brüder werden ihn dahin begleitet haben. Der grosse Kurfürst berief ihn später zum Präsidenten des Kammergerichts in Berlin und machte den Wilhelm Heinrich zum Kanzler in Minden und den Nicol. Barth. zu seinem Gesandten in Wien. 1690 wurden alle sieben Brüder in den Freiherrnstand erhoben. [64])

Philosophen. Spinaeus.

Philosophie lehrten in dieser Zeit: Gottfried Spinaeus und Samuel Tennuil. M. Spinaeus kam von Leyden und trat 1656 sein Amt als professor philosophiae et Graecae linguae an. Seine Vorlesungen erstreckten sich ausser auf die eigentliche Philosophie auch auf das Gebiet der Politik und der Physik, wie aus den von seinen Schülern für ihre disputationes gewählten Themata hervorgeht: V. Toll, de mercatura; Scholten ab Hengel, de iure belli; H. Rhonius, de iustitia et iure belli; J. R. Wolphius, de legatis seu administratoribus reip.; Snethlage, in primam Cartesii meditationem; A. Pontanus und A. ten Have über dieselbe medit.; H. Lanchorst und L. Frantzenius, de formis substantialibus; W. Bertlingk, de gravitate ac levitate; J. J. Wagner, utrum sonus Campanarum ingruentem tonitruum tempestatem pruinas item nec non spectra et diabolum depellere et abigere queat; H. a. Grim, de anima humana. Spinaeus verliess in derselben Zeit ungefähr wie Heidegger und Danckelmann 1667 Steinfurt und ging als Rector nach Kampen.

Von Sam. Tennuil, der Holtermann als prof. eloquentiae et historiae ersetzen sollte, ist nichts anderes bekannt, als dass er nach der Angabe des Kirchenbuchs 1661 am 29. December introducirt wurde. Die Bibliothek besitzt noch ein Buch von ihm, das 1664 in der Schuldruckerei gedruckt ist: Samuelis Tennullii historica de igne dissertatio 4°. 120 S. Der Gegenstand wird in 19 Abschnitten behandelt: omnia ex igne creata. Astra igneae naturae. Sol adoratus, nomine Mithrae. Populi singuli apud quos, et modi alii quibus Sol cultus est. De sensu solis. De vanitate hominum se cum Sole comparantium. Qui et ubi invenerint ignem. Qui populi ignem coluerint. De Vesta Romanorum. De igne praelato. Quid sit: οὐδὲ πυρφόρος. De usu ignis in bello. De usu ignium in turribus et navibus. Ignis in nuptiis adhibitus et metaphorae ab illo ad vitam. De

aquae et ignis interdictione, et de igne condemnationis et iudicii. De crematione cadaverum. De crematione mundi. De Lucernis.

Hoboken.

Als Professor der Medizin und Mathematik fungirte Dr. Nicolaus Hoboken. Zugleich war er gräflicher Hofmedicus. Er wurde 1663 am 3. December eingeführt. Unter den von ihm ausgestellten Quittungen ist die letzte von 1668; nicht lange nachher muss er fortgezogen oder gestorben sein. Die einzige von seinen Schülern erhaltene Disputatio ist die des Th. Ev. Brandt aus Lingen, de mentis seu animae humanae sede in corpore humano.

Aus dieser Zeit verdient auch ein Schüler des Arnoldinums Paul Hachenberg aus Alpen eine besondere Erwähnung. Er verfasste als junger Mensch von zwanzig Jahren, als er noch Student der Rechtswissenschaft war, ein episches Gedicht „Tubantus redivivus s. Illustrissimorum et S. R. J. excellentissimorum Comitum in Benthem Genealogia," welches 1663 bei Cornel. Wellenberg gedruckt wurde. Dies Buch ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil es die älteste gedruckte Darstellung der Geschichte des Bentheimschen Hauses enthält. H. schöpfte hauptsächlich aus dem Manuscriptum Chronicon Benthemicum des Bentheimschen Kanzlers Arn. Gisbert Pagenstecher, das nie im Druck erschienen ist und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts schon verloren war. Da es das einzige gedruckte Buch über Bentheimsche Geschichte war, stand es in hohem Ansehen, so dass Imhof (1651—1728) in seiner Notitia S. R. G. Imperii procerum lib. IX p. 79 sq. in der Ausgabe von Koeler, Tübingen 1734, es ausschrieb, und der Bentheimsche Rath H. Fr. von Beesten 1741 eine neue Auflage, die in jeder Weise bis auf die Form der Buchstaben und die Zahl der Seiten der ersten gleich war, davon veranstaltete. Die vollständige Unbrauchbarkeit und Kritiklosigkeit der Arbeit ist erst von Jung in seinem vortrefflichen Buche: Historiae antiqu. Comitatus Benthem. libri tres, Hanov. 1773 dargethan. „Jede Seite, sagt er in der Vorrede, hat einen Tubantischen Heros, der nie existirt hat und der Phantasie des Dichters seinen Ursprung verdankt. Das Epos ist mit einer so windigen Geschwätzigkeit und mit einem so inhaltsleeren Wortschwall geschrieben, dass Niemand, der etwas Besseres zu thun hat, es

zum zweiten Male in die Hand nehmen wird.“ Er lobt nur die hier und da hervorspringenden Funken genialer Erfindungsgabe und die gründliche Belesenheit in den lateinischen Dichtern, besonders dem Statius und Claudian. In Beziehung auf den geschichtlichen Inhalt spricht er dem Buche jeglichen Werth ab; es beruhe nicht auf dem Studium der Urkunden und alten Chronisten, sondern neuerer unlauterer Quellen. Dasselbe abfällige Urtheil fällt er auch über das Manuscript Pagenstechers, das er freilich nur aus einigen Anführungen des Rumpschen Buches kannte. Dass er auch die Benennung Tubantus tadelte, ist selbstredend, da ja bekanntlich die Tubanten in dem Gebiete der Grafschaft nicht gewohnt haben. Das Buch ist den drei Grafen von Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt, Moritz, Ernst Wilhelm und Phil. Conrad, und dem ältesten Sohne des Grafen Moritz, Johann Adolf, gewidmet. Es enthält zunächst eine Reihe von 28 Epigrammen auf die einzelnen Grafen, dann folgt die ausführliche Erzählung ihrer Thaten im heroischen Versmaass unter dem besonderen Titel „Tubantus redivivus.“ Den Schluss machen wieder Epigramme (Urbium et Comitatuum Benthemii encomia) auf Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt, Limburg, Rheda, Wevelinghofen, Hoja, Alpen, Helfenstein, Lennep und Coeln. Dass in dem Steinfurt gewidmeten Epigramm das Arnoldinum nicht unerwähnt geblieben, ist selbstredend. Ich führe den Schluss desselben an, weil man daraus sehen kann, wie mannigfaltig und aus wie vielen Nationen gemischt die Studentenschaft Steinfurts war, und wie sehr die Kriegsunruhen der Zeit die Entwicklung der Schule hemmten.

Belga, Anglus, Flander, Friso, Rhaetus, Saxo, tremendus
Hic bello Helvetius, quod sibi discat, habet.
Quam caneret Cygnus, si non Jovis armiger uncis
Turbaret vestras, chare Cayster, aquas!

In dem Schwan sehen wir eine Anspielung auf das Steinfurter Wappenthier und lächeln über die kühne Ideenassoziation, die für unsere bescheidene Aa den stolzen Namen Kayster entleiht. Beesten hat noch ein Hochzeitsgedicht Hachenbergs angehängt, welches zu Ehren der Vermählung Philipp Conrads mit Anna Elis. Wilhelmine von Tecklenburg 1661 gedichtet ist. Es hat den Titel: Applausus Musarum, und besteht aus

Monologen des Apollo und der neun Musen. Auch dieses Gedicht erfreut sich des Beifalls von Iungius nicht. „Apollo und die neun Schwestern singen oder schwatzen vielmehr, was weder den Himmel noch die Erde angeht; nur Urania endet ihr Lied in frommer Weise, indem sie ausruft: Alleluja! Amen, Amen!“ Hachenberg wurde doctor iuris und Professor der Geschichte und Beredsamkeit an der Universität zu Heidelberg und Lehrer des Prinzen Carl Ludwig, der ihn nach seiner Erhebung zur kurfürstlichen Würde zum Geheimrath ernannte. Er starb 1681. Geboren ist er 1642 oder 43 und nicht, wie das Gelehrten-Lexicon angiebt, 1652. Dieselbe falsche Angabe macht auch Iselin II p. 639. In Heidelberg hat er noch zwei geschichtliche Werke herausgegeben: Germania media und Origines Germanorum et Sueborum.

Beschlüsse von 1664.

Die wichtigsten Maassnahmen der Condomini in dieser vierzehnjährigen Periode wurden auf der Arnoldi-Conferenz von 1664 getroffen, und es ist schon oben wiederholt auf dieselben Bezug genommen. Zunächst wurde der schlimme Stand der Finanzen, vor Allem die hohen Restanten aus der Grafschaft Bentheim und vom Rentamt Gronau constatirt. Dann wurde festgesetzt, dass der Prorectorat in bestimmter Reihenfolge unter den Professoren wechseln sollte. Auf den Professor der Theologie sollten die Professoren der Rechtswissenschaft, der Medizin und der Philosophie folgen, ganz in derselben Weise wie das Vorurtheil auch jetzt noch die Rangordnung der Facultäten aufrecht erhält. Für die Ausübung der disciplinarischen Strafgewalt wurde bestimmt, dass bei kleineren Vergehen der Prorector mit Zuziehung des abgegangenen Prorectors, bei schweren der Senat die Strafe bestimmen solle. Unter den die Schulgesetze abändernden Beschlüssen sind die wichtigsten die Aufhebung der Verpflichtung für die Professoren, die Logik nach Ramus vorzutragen, und die Einführung der Logik des Burgersdicius (p. 36), dann die Verlegung der Ferien auf Neujahr und Arnoldi. Das Versprechen der Regenten wurde erneuert, bei der Veränderung des Rectorats der Bibliothek ein Buch zu schenken, und daneben verabschiedet, dass der angehende Prorector und die neu antretenden Professoren dasselbe thun sollten.

## Zweiter Abschnitt, bis zu den Anfängen von Graf Ernst von Steinfurt 1693.

Das grösste Verdienst um die Neuordnung der Verhältnisse des Gymnasium illustre und den neuen Aufschwung desselben, den ich oben geschildert habe, ist dem Grafen Philipp Conrad zuzuschreiben. Nach dessen 1668 erfolgten Tode ist nun wieder ein entschiedener Rückgang bemerkbar. Es kommen aber noch mehrere andere widrige Umstände hinzu, welche den Verlust dieses grossmüthigen Beschützers des Arnoldinums für die Anstalt noch verhängnissvoller machten. Im Herbste des Jahres 1665 hatte der Bischof Bernh. von Galen im heimlichen Bunde mit England einen Einfall in Holland gemacht und dieses Land, das schon seit einiger Zeit sein Landheer hatte in Verfall gerathen lassen, in fast wehrlosem Zustande getroffen und sich desselben bis an die Yssel bemächtigt. Hatte nun auch die Intervention Ludwigs XIV. und des Grossen Kurfürsten im Clever Frieden 1666 diesem Kriege ein Ziel gesetzt, so hatte doch dieser wenn auch noch so kurze Feldzug die Folge gehabt, dass Steinfurt von fast allen auswärtigen Studenten verlassen wurde, wie Iselin in der biographischen Notiz über Heidegger ausdrücklich mittheilt. Wie das Haus Bentheim überhaupt diesem unruhigen, ehrgeizigen Fürsten alle widrigen Schicksale, die es in dieser Zeit trafen, grossentheils zu verdanken hat, so besonders Steinfurt und das Arnoldinum. Da er behauptete, die Landeshoheit über letztgenannte Grafschaft zu besitzen, nahm er den zufälligen Umstand, dass während der Belagerung von Münster 1661 die Gesandten der Generalstaaten, welche den Frieden im Interesse der Stadt Münster zu vermitteln suchten, in Steinfurt ihren Aufenthalt genommen hatten, wahr, um in diesen Ort eine Besatzung zu legen. Diese Münstersche Besatzung hat Steinfurt auch trotz wiederholter Kammergerichtlicher Mandate erst nach 1716 wieder verlassen. Mit Gewalt wurde von ihr die grosse Kirche in Besitz genommen und dort ein Simultaneum eingerichtet, ein Vorgang, dessen Gefährlichkeit für den konfessionell-kirchlichen Charakter des Arnoldinums besonders da hervortrat, als der Graf von Steinfurt Arnold Moritz 1688 selbst zur katholischen Kirche übertrat. So waren die Häupter von zwei Bentheimschen Häusern von der Reformirten Religion abgefallen; es war natür-

Rückgang der Schule.

Chr. Bernh. von Galen.

Münstersche Besatzung in Steinfurt.

Conversion von Arn. Moritz.

lich, dass ihr Gymnasium bei den Reformirten einen grossen Theil des Ansehens eingebüsst hatte, den es früher besessen. Dazu kam nun noch der holländisch-französische Krieg von 1672—79, an dem der Bischof von Münster sich zuerst durch einen wiederholten Einfall in Holland als Bundesgenosse Ludwigs XIV. und dann durch die im Verein mit dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg ausgeführte Eroberung der schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden betheiligte. Alle diese widrigen Umstände verminderten aber nicht nur das Vertrauen auf den confessionellen Bestand der Anstalt und die Sicherheit eines Aufenthalts in Steinfurt, sondern schwächte auch die finanzielle Leistungskraft der Grafschaften, besonders der Grafschaft Bentheim, die unlöslich an die Interessen des geistlichen Nachbarstaates geknüpft war, und weidlich von ihm ausgebeutet wurde. Der Rückschlag auf die Einkünfte des Arnoldinums konnte nicht ausbleiben. Es ist nur zu verwundern, dass nach einer Vorstellung des Senats an die Gräfin-Regentin von 1677 überhaupt noch gegen 100 auswärtige Schüler in Steinfurt waren; doch die Abnahme ist auffallend genug, wenn man die Zahl von 300 damit vergleicht, wie hoch die Frequenz zu Friedenszeiten, worunter doch allein die glücklichen 14 Jahre unter Philipp Conrad zu verstehen sind, in diesem Schreiben veranschlagt wird (p. 50).

Abnahme der Frequenz.

Betrachten wir nun die Zustände der Schule in der Zeit von 1666 bis zur Feier des hundertjährigen Jubilaeums und der Besitznahme Steinfurts durch Graf Ernst (1693), so fällt uns zunächst die Missstimmung auf, welche zwischen den Bürgern der Stadt, den Bürgermeistern und Rathsherren und dem Schulrath bestand. Es war freilich immer die Freiheit der Schuldiener von Einquartierung und anderen Lasten, die doch auf feierlichen Verträgen beruhte, von dem Magistrat angefochten worden, aber eine solche Gereiztheit, wie sie in dieser Zeit hervortrat, hatte sich doch nie gezeigt. „Die Missgunst der Bürger“ — sagt der Schulrath in der oben angeführten Vorstellung von 1677 — „leuchtet oft hervor. Sie nennen uns Lediggänger und Freisitzer, welche der Stadt nur eine Last seien. Bald ärgern sie sich an unserem Stande, können nicht ertragen, dass die Schule vor dem Stadtrath einige Praeferenz haben soll, wissen aber nicht, dass der Kaiser

Stimmung der Bürger.

und die Könige die doctores und professores unmittelbar nach den Adligen stellen und ihnen die Freiheit gegeben haben, zierliche Kleider und Kleinodien tragen zu dürfen. Die Bürgermeister reden dem Volke vor, die Schule sei die einzige Ursache alles Unheils, das die Stadt treffe; sie seien alle in einem Schiffe und hätten eine Obrigkeit, warum solle denn die Einquartierung nicht über Alle gehen?“ So hatte der Stadtrath denn bei dem Conrector Bertling, dem Rentmeister Niehof, dem Praeceptor Stulen und dem Buchbinder (wahrscheinlich Münstersche Reiter) einquartiert, deren Umquartierung eben der Schulrath in seiner Vorstellung beantragt. Dabei wird den Bürgern noch vorgerechnet, welche Vortheile sie durch das Arnoldinum geniessen. Die 100 auswärtigen Schüler brächten doch wenigstens 3000 Thlr. jährlich in die Stadt, während sie zur Gründung und Unterhaltung der Schule nicht das Geringste beigetragen habe; die 4 bis 7 Häuser, die von Contribution und Einquartierung befreit seien, würden von Leuten bewohnt, die den Bürgern durch kein Geschäft Concurrenz machten, die alle ihre Einnahmen hier verzehrten, woran sie allein verdienten.

Unfug der Studenten.

Das lustige Leben der Studenten und der Unfug, wie er damals allerdings auf allen Academien mehr oder weniger herrschend war, hatte durch den Druck der Zeiten keine Veränderung erlitten. Die Regentin erliess 1670 einen Befehl an ihren Fiskal H. Bertling, über den wiederholten Unfug der Studenten zu inquiriren. Sie hatten wiederholt durch ungebührliches Geschrei die Ruhe gestört, und verschiedene Einwohner, sogar dem H. Bertling selbst, dem Rentmeister Niehof, den beiden Bürgermeistern tho Bockholt und ther Brüggen die Fenster eingeworfen und die Bauern bei hellem Tage auf der Strasse geschlagen. 1674 hatte der Lieutenant Cloppenburg und zwei Brüder Taisen, von denen der eine Student war, in der Nacht mit den Bürgerknechten Händel gehabt. Es waren das wohl dieselben Bürgerknechte, von denen einer 1652 einen so rohen Fxcess begangen hatte.

Theologen.

Professoren der Theologie waren in dieser Zeit Dr. Reinh. Pauli und Dr. G. Fabricius. Ersterer wurde 1667 am 10. Jan. introducirt. Disputationen von ihm haben sich nur drei aus den Jahren 1667 und 68 erhalten: E. Engelingh, de transsub-

stantiatione; H. Schiegius (aus Zürich) de Magis; C. Heitgres, de Jubilaeo Christiano. — Dr. Georg Fabricius aus Bentheim, Pastor in Steinfurt, war schon 1667 Professor der Philosophie, wie eine unter ihm vertheidigte Disputation des Joh. Fuust, de cometis, zeigt. Wann er die theologische Professur erhalten, ist nicht bekannt. Die beiden theologischen Disputationen, die unter ihm vertheidigt sind: L. Hundius, de communione sub utraque specie, und E. G. Fabricius, de natura Dei et divinis attributis, sind vom Jahre 1675 und 1689. Er starb den 23. Februar 1693.

Juristen.

In der juristischen Facultät lehrte als prof. primarius um 1669 Dr. Joh. Tesmar; er verwaltete auch zugleich die Professur der Geschichte und Beredsamkeit. Dissertationen, von seinen Schülern vertheidigt, sind: Dissertatio I und II de iure rerum quae sunt nullius, von Herm. Prümers aus Steinfurt und Joh. Ad. Holtermann aus Rheda; E. Monterus, de adulteriis. Der Schrift des Holtermann ist ein Gratulationsgedicht des J. Gu. Pagenstecher beigefügt, in dem gesagt wird, dass Tesmar aus Frankreich stamme. Tesmar ging als Professor nach Marburg. Dr. Jodocus van Gessler war 1672 mit Tesmar zugleich Professor. 1675 vertheidigte unter ihm Taisen eine Dissertation Ad causam incidentem; 1678 war er Prorector. Er war gebürtig aus Neuenhaus und verwaltete neben seiner Professur eine Richterstelle; weiteres ist nicht über ihn bekannt. Er muss bis nach 1680 in Steinfurt gewesen sein. In diesem Jahre war nämlich Dr. Joh. Guinand Pagenstecher, der Sohn von Werner P., sein College, der bis 1688 lehrte. Dissertationen seiner Schüler sind nicht vorhanden, und auch sonst ist über seine Thätigkeit als academischer Lehrer keine Nachricht auf uns gekommen. Wir wissen von ihm nur, dass er gräflicher Rath war, 1667 in Steinfurt studirte, 1677 und 1685 den Prorectorat bekleidete und 1688 starb. Trotzdem hat er die grösste Bedeutung für die Geschichte unseres Gymnasiums. In seinem kurz vor seinem Tode aufgesetzten Testamente nämlich setzte er das Arnoldinum zum Erben seiner bändereichen Bibliothek und seines neugebauten Wohnhauses, welches in einem schönen grossen Garten an der Hauptstrasse des Städtchens lag, mit der Bestimmung ein, dass es für ewige Zeiten als Wohnhaus für den Professor der Theologie dienen

J. G. Pagenstecher.

Sein Testament.

Professoratshaus.

sollte. „Mein neugebautes Haus, heisst es in dem Testamente, den daran liegenden Garten, und was davon dependirt, sammt meiner Bibliothek verehre ich hiesigem hochgräflichem Arnoldinum mit der Condition jedoch, wenn die wahre reformirte Religion darin unverfälscht profitirt wird, dass selbiges den usum fructum davon haben solle; wofern aber (was Gott in Gnaden verhüten wolle) man ein anderes erleben sollte, vermache ich die Bibliothek der Universität zu Marburg, wo aber auch diese inficirt würde, der zu Leyden in Holland; der Hof und Garten soll alsdann an meinen nächstlebenden Cognaten verfallen sein, und soll der älteste Professor der Theologie hierselbst Haus und Garten gratis ohne Abzug seines Gehaltes bewohnen mit dem Beding, dass er annuatim in mei memoriam eine disputatiunculam oder tractatulum solle in Druck lassen gehen und alle zehn Jahre daraus einige fasciculos machen, theils divulgire, theils bei der Bibliothek hierselbst.“ Weiter bestimmt der Erblasser, dass ein Stein am Hause angebracht werden solle, auf welchem sein Name und Charakter verzeichnet, und ausdrücklich bemerkt werde, dass das Haus eine Burgmannsfreiheit sei. Dieser Stein, der das Pagenstechersche Wappen, einen aufsteigenden Pegasus und die vorgeschriebene Inschrift trug, ist auch, so lange dieses sogenannte Professorathaus gestanden hat, seitwärts über der Hauptthür angebracht gewesen, und als dieses des Neubaus wegen niedergerissen werden musste, hat er, wie der Stein des Arnoldinums im Vestibül des neuen Gymnasialgebäudes seinen Platz gefunden. Auf dieses Vermächtniss Pagenstechers fällt ein eigenthümliches Licht, wenn man erwägt, dass sein Herr, der Graf Arnold Moritz, noch in demselben Jahre zur katholischen Kirche übertrat. Offenbar war dieser Entschluss Pagenstechern nicht unbekannt, und er konnte wohl, wenn zwei Linien des Hauses Bentheim katholisch geworden waren, das Schlimmste für den Bestand der reformirten Gemeinde und des reformirten Charakters des Arnoldinums fürchten. Daraus lässt es sich auch wohl erklären, dass er gerade für den Professor der Theologie die freie Benutzung von Haus und Garten bestimmte, und für den Fall der Veränderung des confessionellen Charakters der Schule, der ja gar nicht so ausserhalb aller Berechnung lag, andere Erben substituirte. Das Grundstück selbst, auf welchem das Professorathaus stand, hat indess im

Laufe der Zeit manche Verringerung erfahren. Da dasselbe nämlich als ein Vermächtniss für eine bestimmte Person ausser Connex mit dem Vermögen des Arnoldinums war, (das ausserdem noch bei dem unregelmässigen Ertrage, den es lieferte, kaum zum Unterhalte der Lehrer ausreichte,) und deshalb auch nur der jedesmalige Bewohner verpflichtet war, das Haus im wohnlichen Zustande zu erhalten, so konnte es nicht fehlen, dass, da eine solche Verpflichtung gewöhnlich nur sehr oberflächlich erfüllt wurde, von Zeit zu Zeit das Haus so baufällig wurde, dass ein neu ernannter Professor es unbewohnbar fand. Dann traten wohl die Condomini bei, und schossen aus dem Aerar eine Summe vor, die dann in jährlichen Raten wieder abgetragen werden musste, oder es wurden Theile des Gartens verkauft, um Beihülfe für die Baukosten zu erhalten. So wurden im Jahre 1778 zwei Parzellen des Gartens, eine nach dem Drepsenhoeck hin, an den Richter Houth, eine andere an den südlichen Nachbar Sallandt (jetzt ist dieses Haus mit Garten von der Schule angekauft, das Haus niedergerissen und dadurch der Schulplatz erweitert, und in dem Garten die Turnhalle gebaut) für 75 und 65 Thlr. verkauft, ein anderes Stückchen, ebenfalls am Drepsenhoeck gelegen, sogar verschenkt, da das Plankett, welches nach der Strasse hin den Garten abschloss, schadhaft geworden war, und die Mittel fehlten, es wieder herzustellen. Der Houthsche Garten wurde dann nach dem Tode des Besitzers von dem Bürger Dirk Bruns angekauft, der eine Scheune darauf baute. Dass diese partiellen Reparaturen nur sehr oberflächliche sein konnten, ist begreiflich; so kam es denn, dass, nachdem das Haus, das doch neu erbaut war, gerade einhundert Jahre im Besitz des Arnoldinums gewesen war, 1788 es in einem so baufälligen Zustande sich befand, dass für die Wiederherstellung die disponibeln Mittel des Schulaerars nicht ausreichten. In der letzten Zeit war es meist vermiethet gewesen, da die Berechtigten es vorzogen, theils in ihren Pfarrhäusern zu wohnen, theils, wenn sie nicht Pfarrer waren, wie Iken, eigene Häuser hatten. Das hatte auch zur Erhaltung des Hauses nicht gerade beigetragen. Es wurde deshalb mit Zustimmung der Condomini, trotz des Widerspruchs des Schulraths, dem Richter Iken, dem Sohne des Professors, bis auf Kind und Kindeskind gegen eine

jährliche Miethe von 18 Thlrn. in Erbpacht gegeben. Von diesem wurde es nun mit vielen Kosten wieder in bewohnbaren Zustand gesetzt. Die Familie Iken hat das Haus dann auch bewohnt, bis der Enkel des Richters gegen Entschädigung seine Rechte 1855 abtrat. Von da an bis 1861, wo das neue Schulhaus, welches einige Fuss hinter dem Professorathause aufgeführt war, bezogen wurde, sind die einzelnen Räume des Hauses zu Classenzimmern benutzt worden. Dann wurde das Haus niedergerissen.

A.A.Pagenst.

Nach Gesseler finden wir Dr. Alex. Arnold Pagenstecher seit 1682 als Collegen des Joh. Guin. P. — Alex. Arn. war am 27. Februar 1659 zu Bentheim geboren. Er war der Sohn des Bentheimischen Kanzlers Arnold Gisbert P., der seinem Vater Dr. Johann P. in dieser Würde gefolgt war. Kurz vor der Conversion des Grafen Ernst Wilhelm 1667 hatte dieser seinen Dienst verlassen und war von dem Grossen Kurfürsten als Resident am Pfälzischen Hofe zu Düsseldorf angestellt und zugleich zum Curator der Universität Duisburg ernannt. Er starb 1688. [65]) Er hinterliess zwei Söhne Al. Arnold und Werner Justinus, welche beide berühmte Rechtsgelehrte wurden und beide eine Professur an dem Arnoldinum bekleidet haben. A. A. wurde auf dem Gymnasium zu Meurs gebildet,[66]) studirte in Coeln, Helmstaedt, Jena, Leipzig, Prag, Groningen und Leyden, wurde in Utrecht Doctor, practicirte dann zwei Jahre zu Cleve als Advocat und wurde 1682 als Professor an das Arnoldinum berufen, wo er fünf Jahre bis 1687 thätig war. Von hier erhielt er eine Professur in Duisburg und folgte 1694 einem Rufe nach Groningen, wo er 1716 am 22. October starb. Er war ein angesehener Lehrer der Institutionen und Pandecten und hatte nicht unwesentlich zur Hebung der Frequenz der drei Academien, an denen er lehrte, beigetragen; auch war er ein fruchtbarer Schriftsteller. Er zählte eine grosse Anzahl von hohen Staatsbeamten in Preussen, Holland und Deutschland und drei ausgezeichnete Professoren in Steinfurt, Hamm und Duisburg unter seine Schüler. Seine Bildung war keineswegs eine einseitig juristische. Er hatte das Griechische, besonders den Hesiod, mit Vorliebe studirt und war ein nicht ungewandter lateinischer Dichter, wie ein launiges Gedicht zeigt, worin die Ueberraschung eines Priesters bei einem zärtlichen

Rendezvous in der Nähe von Bentheim erzählt wird, und welches er seinem Schriftchen de iure filiorum p. 75 eingefügt hat. Auch italienische und deutsche Gedichte verfasste er. Von letzteren ist in der Bibliothek noch vorhanden: Hochzeitliche Freudenfackel bei Höchsterfreulicher Ehe-Verbindung des Wohlgeborenen Frey-Herren Diedr. Wilh. von Morrien, Herren zu Horstmar und Falkenhof mit Joh. Sophia Frey-Fräulein von Willich zu Dissfort, angezündet bei einer Poetischen Nachtwache auf dem Steinfurtischen Parnasso den — Januarii 1682.[67])

Westenberg. Des Joh. Guin. P. Nachfolger in der Professur der Pandecten war Joh. Ortwin Westenberg, aus Neuenhaus in der Grafsch. Bentheim gebürtig. Er war geboren den 28. Mai 1667 und stammt wahrscheinlich von dem 1636 gestorbenen Professor der Medizin am Arnoldinum ab, der einen Sohn, der ebenfalls Joh. Ortwin hiess, hinterliess. Es ist anzunehmen, dass dieser der Grossvater dieses Joh. Ortwin war. Er studirte auf den Academien zu Franeker, Harderwik und Groningen und wurde 1688 an das Arnoldinum berufen, wo ihm nach einiger Zeit auch eine Professur der Geschichte und Beredsamkeit übertragen wurde. 1695 wurde er nach Harderwik, 1716 nach Franeker, 1723 nach Leyden berufen und starb daselbst 1737. Ueber sein Wirken in Steinfurt hat sich keine Nachricht erhalten. Wir wissen nur, dass er Hofgerichtsrath war, und 1693 vom 12. bis 14. Juni im Namen der Schule den Bentheimschen Landtag besuchte, wahrscheinlich um mit ihm über Bezahlung von restirenden Zinsen zu verhandeln. Einen ähnlichen Auftrag hatte auch vor ihm schon van Gesseler im Jahre 1681 ausgeführt.

Bucksülber. Die zweite Professur erhielt nach dem Abgange von A. A. Pagenstecher der Gräflich Steinf. Richter Dr. Moritz Bucksülber. Er war ein geborener Tecklenburger, war zwei Jahre im Dienste der Gräfin Johanna Dorothea geb. Fürstin von Anhalt, der Wittwe des Grafen Moritz von Tecklenburg, gewesen, war dann von deren Tochter, der Wittwe des Grafen Philipp Conrad von Steinfurt, als Richter nach Steinfurt berufen, welches Amt er bereits zehn Jahre bekleidet hatte, als ihm die Professur der Institutionen übertragen wurde. Ueber seinen Bildungsgang ist nichts bekannt, auch scheint er sich durch literarische Leistungen nicht hervorgethan zu haben. Er war aber ein gewandter, wortreicher Gelegenheitsredner und

Dichter. So hat er auch die Ehre gehabt, bei der ersten hundertjährigen Jubelfeier des Arnoldinums der Festredner zu sein. Er scheint mit Vorliebe sich seiner westfälischen Heimath zu rühmen. So sagt er in seiner Rectoratsrede von 1698, nachdem er die Vorzüge seiner Collegen den Studenten gegenüber gebührend hervorgehoben hat, von sich: Von mir wage ich euch nichts zu versprechen, ich bin ein Westfale, aus jenem Lande, das durch drei Produkte berühmt ist, schwarzes Brod, ranzigen Speck und saueres Bier etc. Auch der originelle Vergleich in seiner Jubiläumsrede, den ich oben (p. 17) schon angeführt habe: „Die Undankbaren gleichen den Schweinen, welche die Eicheln auflesen, aber ihre Augen nicht zu der Eiche emporheben, von der sie heruntergefallen sind," verräth die westfälische Liebhaberei für Schweinefleisch. Da der grösste Theil seiner Thätigkeit in die folgende Periode fällt, werden wir uns später noch mit ihm zu beschäftigen haben.

Mediziner. Houck.

In dieser Zeit von 1668 bis 1693 hatte das Arnoldinum zwei Professoren der Medizin. Dr. Georg Friedr. Houck aus Lippstadt lehrte vom Herbst 1677 bis Ostern 1681. In seinem an die Gräfin-Regentin A. Elis. Wilhelmine gerichteten Entlassungsgesuche rechtfertigt er seinen Rücktritt damit, dass sein Tractament (130 Thlr. jährlich) nicht ausreichend gewesen sei, um davon leben zu können, und dass er, da ihm sein Gehalt ausserdem nicht vollständig ausbezahlt sei (er hatte von den $3^1/_2$ Jahren noch 92 Thlr. 42 St. von der Schulkasse zu fordern), und er ausserdem durch die Kriegsunruhen viel zu leiden gehabt habe, von dem Seinigen merklich habe zusetzen müssen. Er ging nach seiner Vaterstadt Lippstadt zurück und liess sich dort als Physikus nieder. Sein Nachfolger wurde 1682 der gräfliche Leibarzt Dr. Simon Gerlach Ebel. Zu seinem Amtsantritt am 6. Januar gratulirte ihm ein pseudonymer Freund, Antibarbarus Philomathes, in einem launigen Gedichte in Steinfurter Mundart: Myn nie Jaar vär Här Dokter Ebel, do he den 6 van de Maand Januarius Professer in de Medecine wordt an de Hogeschole te Stenforden in't jaar 1682. Gedrückt te Steinfurt in de Wellenbergsche Drückerie.

Ebel.

Vorlesungen über Philosophie.

Ein besonderer Professor für die philosophischen Wissenschaften war nach dem Abgange des Spinaeus (1667) nicht wieder angestellt. Die einzelnen Fächer waren Fabricius,

Ebel und Westenberg aufgetragen. Die beiden Dissertationen, die aus dieser Zeit erhalten sind, behandeln Gegenstände aus der Physik und Astronomie, Th. Everh. Brandt aus Lingen schrieb 1668 de fulmine, Herm. Brant, de motu et rotatione terrae 1684; die erstere wurde unter dem Praesidium von G. Fabricius, die letztere unter dem von Ebel vertheidigt. Interessant sind in der ersteren Abhandlung die Versuche, die Erscheinung des Donners und des Blitzes ohne Kenntniss der Electricität zu erklären.

Jubiläum.

In das letzte Jahr dieses Abschnitts der Geschichte des Arnoldinums fällt die Feier des hundertjährigen Jubilaeums am 18. Juli 1693. Die Professur der Theologie war seit dem im Februar erfolgten Tode des Fabricius vacant, die beiden Stellen der juristischen Fakultät waren in den Händen von Westenberg und Bucksülber, Ebel war Professor der Medizin, es fehlte der rector classium und der Professor der Philosophie, so dass nur drei Professoren an dieser Feier Theil nehmen konnten. Das einzige, was von derselben erhalten ist, ist die Festrede, welche der Professor Bucksülber gehalten hat. Die Rechnungsbeläge gerade dieses Jahres sind so unvollständig, dass man nicht einmal daraus ersehen kann, ob wie gewöhnlich ein prorectorale convivium gehalten worden ist. Nur zwei Quittungen für Abschrift von Briefen nach Tecklenburg und Bentheim, das Jubilaeum betreffend, vom Juni und Juli sind erhalten. Ob der Tecklenburger und Steinfurter Graf oder deren Stellvertreter der Feierlichkeit beigewohnt haben, ist nicht bekannt, wenn man letzteres nicht aus den Worten des Festredners: „in tanto amplissimorum clarissimorum ac doctissimorum Vir orum conspectu ac consessu“ schliessen will. Graf Ernst Wilhelm lag an unheilbarer Krankheit darnieder, der er dann bald am 26. August erlag, seine Söhne Ernst, Christoph Bernhard und Philipp Statius standen im Felde und kehrten erst nach dem Tode des Vaters in die Heimath zurück. Prorector seit dem 18. Juli 1692 war Fabricius, an seine Stelle trat nach seinem Tode der Exrector Ebel. Es ist auffallend, dass dieser nicht die Festrede gehalten, und die damit zusammenhängende Uebergabe des Prorectorats an Westenberg vorgenommen hat. Die Festrede ist dann unter dem Titel: Mauritii Bucksülber J. U. D. et professoris primarii ac p. t. Rectoris Magnifici Jubilaeum Sacrum

s. Oratio in laudem ac honorem Comitis Arnoldi huius Gymnasii fundatoris, habita in illustris Arnoldini auditorio majori d. 18. Juli 1693, quo ipso die Arnoldinum Steinf. ante saeculum primo constitutum simul probatum est etc., zugleich mit der Gedächtnissrede auf Graf Ernst Wilhelm 1698 unter dem Gesammttitel „Antiqua prosapia“ herausgegeben. Man muss sich nicht dadurch irre führen lassen, dass B. sich als profess. prim. und prorector bezeichnet. Nachweislich ist ihm die erste Professur erst 1695 übertragen worden, und Prorector ist er im Jahre 1697—98 gewesen. Er hat also die Titulatur gewählt, welche er in dem Jahre führte, wo er die Antiqua prosapia veröffentlichte.

Bild des Grafen Arnold.

In Bucksülbers Rede wird auch zuerst das Bild des Grafen Arnold erwähnt, das in würdiger Weise durch den Maler Wischebrinck in Düsseldorf, einen gebornen Steinfurter, restaurirt, seit 1861 die Aula des neuen Gymnasialgebäudes ziert. Es war in dem grösseren Auditorium, dem Festsaale der schola publica, angebracht. („Dessen Bild glorreichen Andenkens das an der Wand hängende Gemälde, welches ihr sehet, darstellt,“ sagt der Redner.) Aus einer Note zu einem das Arnoldifest von 1716 betreffenden Epigramm von J. D. Visch, das in der oben angeführten Sammlung „Parnassi bicipitis etc.“ (p. 38) enthalten ist, wird bemerkt, dass es rechts vom Katheder hing. Im Jahre 1773 wird seine Existenz dann noch einmal constatirt durch eine Quittung des Malers Wahl, worin er bescheinigt, für Ausbesserung und Vergoldung des Rahmens desselben 6 Thlr. erhalten zu haben.

## Dritter Abschnitt. Die Zeiten des Grafen Ernst bis zum Abgange J. F. W. Pagenstechers 1693—1721.

Graf Ernst und sein Bruder Graf Bernh. Christoph nahmen sich mit Aufopferung des Gymnasiums an, das offenbar unter den Stürmen der letzten Jahre gelitten hatte. Besonders von Chr. Bernh. rühmt Bucksülber, dass er aus eigenen Mitteln viel für Hebung der Anstalt gethan habe. So schenkte er eine neue Presse und neue Lettern und brachte eigene Opfer, um neue Lehrkräfte berufen zu können. Auch in dem Oberst Bachmann, dem Vertrauten und unermüdlichen Vertheidiger der

Rechte seines Herren, und dem Hofmeister Germanus Roth hatte das Arnoldinum aufrichtige Gönner und Förderer. Auch traf es sich glücklich, dass in den ersten Jahren eine Neubesetzung fast aller Professuren nothwendig wurde. Nach Westenbergs Abgang 1695 waren nur Bucksülber und Ebel von dem alten Personal mehr übrig, die sich aber auf das engste um den neuen Mittelpunkt, den Grafen Ernst, mit den neuernannten Collegen, Visch, Wern. Just. Pagenstecher, Borgesius und dem Conferenzen. Rector Brüning, schaarten. Der Anregung des Grafen Ernst ist es auch sicherlich zuzuschreiben, dass in nächster Zeit drei Zusammenkünfte von Abgeordneten der Condomini zur Ordnung der zerrütteten Verhältnisse des Arnoldinums Statt fanden, 1695 zu Emsdetten und Steinfurt, 1704 zu Billekerbrück. Eine Eingabe des Schulraths an den Grafen Ernst, worin er sich darüber beklagt, dass aus dem Bentheimschen geistlichen Rentamt zu Schüttorf und aus dem dem Grafen von Tecklenburg gehörigen Amte Gronau schon seit vielen Jahren die Zinsen nicht bezahlt seien, so dass die jährlichen Einkünfte nur 1500 Thlr. betrügen, während die Salarien allein 1450 Thlr. in Anspruch nähmen, mag wohl die Veranlassung für den Grafen gewesen sein, eine ausserordentliche Zusammenkunft vorzuschlagen. Seit 14 Jahren hatten sich überhaupt die Condomini nicht mehr um zu Emsdetten. die finanzielle Lage ihrer Anstalt bekümmert. Am ersten März trafen die Commissarien, Dr. Beesten von Bentheim, Rath Bentheim und Richter Winckel von Tecklenburg, Oberstlieutenant Bachmann und Rentmeister Roth von Steinfurt, und der Vertreter des Schulraths, Prof. Ebel, in Emsdetten, einem ungefähr 3 Stunden von Steinfurt entfernten, an der Ems liegenden Orte zusammen. Es wurde zunächst festgesetzt, dass die gewöhnlichen Arnoldi-Conferenzen behufs Abnahme der Schulrechnung und Entgegennahme der Schulgravamina von jetzt an wieder regelmässig abgehalten werden sollten. Die Entscheidung über den Antrag des Schulraths, den Wittwen der Schulbedienten ein Nachjahr zu bewilligen, wurde auf die Arnoldi-Conferenz verschoben. Als die traurige finanzielle Lage des Schulaerars zur Sprache kam, erklärte der Benth. Commissar, den Antrag auf Abzahlung des Zinsenrückstandes von 2996 Thlr. ad referendum nehmen zu wollen; der Tecklenburgische dagegen erklärte, dass bei der grossen Verschuldung des Gronauschen Rentamts an eine

Zahlung der rückständigen 2124 Thlr. so bald nicht zu denken sei.[69]) Das war um so schlimmer, da noch viele Gehaltszahlungen restirten, so bei dem Prof. A. A. Pagenstecher, der schon seit 1687 Steinfurt verlassen, und jetzt in Groningen war, und bei dem Prof. Westenberg, der kurz vorher sein Amt in Steinf. aufgegeben, um eine Professur in Harderwik zu übernehmen. Letzterer hatte erklärt, mit der Hälfte seiner Restanten zufrieden zu sein. Das Anerbieten wurde angenommen, und es wurde dem Schulrath aufgegeben, Pagenstecher zu einer ähnlichen Verzichtleistung auf die Hälfte seiner Forderungen zu bewegen. Dass der Besuch der schola classica schon abgenommen hatte, geht aus dem Antrage des Schulraths hervor, die Privatinstitutionen in der Grafschaft Bentheim zu unterdrücken. Auf der Juli-Conferenz in Steinfurt wurde dann zunächst ein Antrag Tecklenburgs zurückgewiesen, welcher für Limburg ein besonderes Rectorat beanspruchte, wie es Conrad Gumprecht besessen habe. Die Ablehnung war eine gerechtfertigte, denn das Recht des Condominats haftete nicht an dem Besitze irgend einer Grafschaft, sondern an der Person der Nachkommen des Grafen Arnold. In Beziehung auf die Besetzung der erledigten Professur der Rechte wurde beschlossen, die erste Stelle dem bisherigen zweiten Professor Bucksülber zu übertragen, dagegen die zweite noch eine Zeit lang unbesetzt zu lassen. Von Bentheim war dazu Wern. Just. Pagenstecher vorgeschlagen, der sie auch später erhielt. Für den erledigten rectoratus schola wurden Aschof aus Rheda und Dr. Brüning aus Bremen, der Prediger und Rector in Düsseldorf war, vorgeschlagen. Ausserdem wurde dem Prof. Visch gestattet, zur Erbauung einer Scheuer zur Lagerung von Holz und zur Stallung einer Kuh an dem Professorathause eine Summe von 50—60 Thlr. aus eigenen Mitteln zu verwenden, mit der Maassgabe, dass sein Nachfolger ihm oder seinen Erben die Hälfte davon wieder herauszahlen solle. Gegenwärtig waren bei diesen Berathungen von Bentheim Rath Riccius, von Tecklenburg Winckel, von Steinfurt Roth. Steinfurt.

Zur Conferenz in Billekerbrück den 22. Decbr. 1704 waren seitens des Grafen von Bentheim Riccius, seitens Tecklenburg Bucksülber (ein Bruder des Professors) und seitens Steinfurts Bollmann bevollmächtigt. Die hauptsächlichsten Be- Billekerbrück.

schlüsse waren: Das Archiv soll registrirt und auf dem Arnoldinum aufbewahrt werden. Der Kasten soll mit drei Schlössern versehen sein, zu denen der Prorector und der älteste Professor je einen Schlüssel in Verwahrung haben soll. Jeder gräflichen Canzlei soll eine Abschrift des Repertoriums übergeben werden. Es soll ein Catalog der Bibliothek angefertigt werden. Die Schulintraden sollen vierteljährlich distribuirt werden, das Korn dagegen, sobald es ankommt. Das Nachjahr, welches 1698 und 1701 den Wittwen und Kindern der Schulbedienten bewilligt war, soll nicht anders als von der Stunde des Todes gerechnet werden. Nachdem oftmals vom Schulrath vorgebracht, dass es rathsam wäre, wenn die sechs Classen abgeschafft und nur fünfe wären, die Jugend aber desto länger in den übrigen sitzen bleibe, so ist auch ein solches beliebt, wenn ein Praeceptor mit Tode abgehen sollte. Dessen Salarium kann zur Abtragung der Restanten benutzt werden. Dagegen haben die Curatoren darauf zu sehen, dass die Jugend fleissig informirt, und die Praeceptoren, welche dem Trunke ergeben, davon abgebracht werden. — Mit letzterer Vorschrift war es besonders
Sundarp. auf den Praeceptor der sechsten Classe Sundarp abgesehen, dessen Neigung zu hitzigen Getränken wir oben schon erwähnt haben (p.26). Bei dieser Schwäche des Mannes war es natürlich, dass seine Schule in Unordnung gerieth, und die Eltern es vorzogen, ihre Söhne zum Lehrer Dias in die Mädchenschule, oder in die Knippschule des Herm. Elfers oder J. B. Meltzer zu schicken. Der Knabenunterricht war aber ein Monopol des Arnoldinums, und Graf Ernst schärfte deshalb durch Edicte vom 9. März 1711 und 23. Jan. 1712 den drei Lehrern ein, keine Knaben mehr anzunehmen, da dem Praeceptor Sundarp dadurch sein Einkommen geschmälert würde.

zu Steinf. Eine neue Zusammenkunft fand dann zu Steinfurt am 11. Novbr. 1705 unter Vorsitz des Grafen Ernst Statt, zu der von Bentheim Riccius, von Tecklenburg Bucksülber deputirt waren. Es haben die Hauptbeschlüsse derselben schon früher Erwähnung gefunden, so die Beilegung des Streites der beiden Professoren der Rechte Houck und Goclenius p. 32, die Anordnung, dass die Professoren vier Wochen vor Arnoldi Anzeige wegen der zu haltenden Vorlesungen bei dem Prorector machen sollten p. 28 und dass der Drucker nichts drucken solle, was nicht

vorher durch den Prorector und Senat revidirt sei. p. 49. Was jedoch den ersten Punkt betrifft, so hatten die Strafandrohungen keine Wirkung. Schon im folgenden Jahre stellte sich Goclenius, als im Mai Wilh. a Deventer die dritte disputatio Houcks de Concursu creditorum vertheidigte, unter die Zahl der Opponenten, und Houck that dasselbe im Juni, als G. G. Roth die Disputation des Goclenius de homicidio vertheidigte. In Folge dessen begann wieder ein neuer Federkrieg, aus dem noch ein Flugblatt Houcks erhalten ist. Es werden darin die stilistisch-gramat. Mängel der Schrift des Goclenius von neuem aufgedeckt und seine Einwendungen gegen die sachliche Richtigkeit der Behauptungen Houcks zurückgewiesen. Das Blatt ist zudem voll von Persönlichkeiten. Gocl. hatte ihn verrückt, arrogant und urtheilslos genannt, dafür sagt Houck: Er kann es nicht ertragen, dass meine Vorlesungen über Pandecten, Institutionen und Feudalrecht von Allen besucht werden, die hier studiren, er kann es nicht verdauen, dass ich ihn nicht häufig bei den Acten, die mir überschickt werden, zuziehe. Dann folgt eine Anspielung auf die Liebhaberei des Gocl. für das Kartenspiel, in dessen Uebung er eine Unterstützung des Studiums der Pandecten sähe. „Dabo ipsi interim consilium (scio autem huius hominis ingratum animum) invitet ille iterum studiosos ad chartas suas lusorias 36, vulgo das Kartenspiel, queis integras Pandectas absolvi posse nuper credebat.“

Erwähnenswerth sind auch noch zwei Erlasse des Grafen Ernst an den Schulrath, von 1707 und 1711. In dem ersteren an Pror. Houck gerichteten heisst es: „Ob derselben an mich abgelassenem Schreiben vom 13. Aug. habe ich ersehen, dass mit dem Fisco Wieneke und einigen Studenten Stänkerei gewesen. Nun ist nicht ohne, dass Senatus über ihre Studenten, falls einige civile oder pecuniäle (sic) delicten begehen, secundum fundationem die Cognition zukommt, allein Senatus muss dann auch secundum rigorem mit ihren liederlichen, grassirenden Bürgern verfahren, damit unsere Unterthanen, welche nicht weniger gegen alle Vexationen zu schützen uns obliegt, durch diese Unordnungen nicht betrübt werden — — — und recommandire E. Hochedelgeboren nochmalen, frenum opponere istis libertinis, welche anstatt ihre Studien zu prosequiren, ihrer Eltern Geld nur liederlich verzehren.“ Als er 1711 zur

Armee nach Flandern abging, erliess er am 9. März an den Schulrath ein Schreiben, worin er den Professoren anbefahl, einträchtig zu leben, bei Feierlichkeiten in der Schule und auf dem Katheder nicht gladiati, sondern im Mantel als in der toga zu erscheinen. Sie sollten die Protocolle in Ordnung halten und einen Bibliothecarius ernennen, der auch die Aufsicht über die Druckerei führen solle. Ausserdem setzt er die Stunden fest, in welchen der Praec. 6. class. Sundarp unterrichten soll (p. 40).

Graf Ernst hatte das lebhafte Gefühl, dass nur durch den Sieg seiner Sache und durch den Umstand, dass er Herr von Steinfurt geworden war, der reformirte Charakter des Arnoldinums gerettet war, und er hatte nur zu sehr Recht, wenn er alle die Unbilden, die er in seiner Jugend erlitten hatte, Verbannung und frühe Verwaistheit und Enterbung, nur dem Umstande zuschrieb, dass durch ihn, der durch die Kühnheit der Mutter dem Bekehrungseifer Bernhards von Galen entrissen war, die durch die Conversion des Grafen Ernst Wilhelm und Arnold Moritz errungenen Vortheile wieder in Frage gestellt wurden. In diesem Sinne sagt auch sein Rath, der Professor Goclenius, in der Widmung seiner Opera iuridica: „Du hast wahrlich Deine Grafschaft und besonders Dein Archi-Gymnasium aus dem unersättlichen Rachen gieriger Geier gerissen.“ Auch ist es begreiflich, dass er, um für immer eine ähnliche Gefahr von dem Arnoldinum fern zu halten, den Plan fasste, im Wege des Prozesses die katholische Linie seines Hauses von der Leitung der reformirten Anstalt auszuschliessen. Doch scheiterte sein Vorhaben an dem Widerspruche des Grafen von Rheda, der die deutschen Rechtsverhältnisse besser kannte und grosse Kosten und einen entschiedenen Misserfolg vorher sah.

Gemeinschaftliche Verordnung von 1718.

Nach dem Tode des Grafen Ernst wurde in Steinfurt im Jahre 1717 (es ist nicht bemerkt, an welchem Tage und von welchen Commissarien) eine dritte ausserordentliche Conferenz abgehalten, in der folgende wichtige Beschlüsse gefasst wurden. 1) Dem Sohne des verstorbenen Prof. Visch wird die professio theolog. mit 130 Thlr. Gehalt gegeben. 2) Der Prediger, welchen Ihre Gräfl. Gnaden zu Steinfurt zu der vacanten Pastoratstelle berufen wird, soll mit eins prof. theol. sein und das übrige Gehalt ziehen. 3) Die gräfl. Häuser wollen in allen die hohe Schule oder das Gymnasium zu Steinf. betreffenden Sachen

nichts mehr privative ohne Vorwissen von allen decretiren, vielweniger Schulbedienungen vergeben, sondern zuvörderst praevia deliberatione et communicato consilio darüber sich vereinbaren. 4) Kein Professor extraord. soll weder ex actis ad facultatem missis referiren, noch Mitglied des Senats sein (pag. 27). 5) Alle Professoren und sonstige Schulmembra ohne Unterschied, ob sie eine andere Bedienung dabei haben oder nicht, sollen sich als professores dem Senat unterwerfen und ihm pariren. 6) Ohne Einwilligung der curatorum scholarum trivialium sollen keine Schüler ex classibus promovirt werden. 7) Auf Begehren eines zeitigen Decanus soll, falls derselbe entweder verhindert, oder mit Acten überhäuft ist, dessen collega ordinarius ihm in Expedirung der Acten behülflich sein und eine relatio ex actis anfertigen. Diese vereinbarten Bestimmungen wurden von Bentheim den 31. Decbr. 1717, von Tecklenburg den 16. März 1718 confirmirt und von der Regentin Isabella am 28. März dem Senate publicirt.

Man sieht auf den ersten Blick, dass viele dieser Bestimmungen, besonders Nr. 3 und 5, dem Bestreben der Bentheimschen und Tecklenburgischen Bevollmächtigten ihren Ursprung verdanken, den vorherrschenden Einfluss des Steinfurtschen Hauses auf die Angelegenheiten des Arnoldinums entgegen zu arbeiten und den Rechten ihrer Häuser wieder Geltung zu verschaffen. Es sollte das hauptsächlich dadurch geschehen, dass die Gerichtsbarkeit des Senats über alle Schulglieder, auch über die, welche nebenbei im Dienste des Grafen von Steinfurt standen, (und das war bei den meisten der Fall) aufs neue gesichert und einseitige Anordnungen und Verfügungen der gräflich Steinfurtschen Regierung, zu denen diese sich etwa auf Grund ihrer Landeshoheit berechtigt glauben konnte, als ungesetzliche Eingriffe bezeichnet wurden. Wenigstens sind in diesem Sinne später diese Bestimmungen aufgefasst, und es ist bei dem Kampfe um die Unabhängigkeit des Arnoldinums von der Steinfurtschen Gerichtshoheit wiederholt auf dieselben Bezug genommen. So haben wir in dieser „Gemeinschaftlichen Verfügung“ von 1718 die ersten Anzeichen des Kampfes zu sehen, welcher der nun folgenden Periode der Geschichte des Arnoldinums zwar ein besonderes Interesse verleiht, aber auch grossentheils den Verfall desselben mit veranlasst hat.

Theologen. Der Nachfolger des G. Fabricius in der theolog. Professur war Dr. Arnold Visch. Er war schon seit 1683 Prediger der reformirten Gemeinde und trat noch im Jahre 1693 die Professur an, wahrscheinlich im October. Er war gebürtig aus Cleve und vorher Pastor in Sonsbeck gewesen. Er lehrte auch die Hebräische Sprache. Von ihm besitzen wir mehrere Disputationen über die Ehe, de conjugii divina institutione, de conj. legibus, die von drei Steinfurtern, Hinselius, Hoveman und W. Stulen, und vier de petra (über Mathaeus XVI v. 18), die von C. W. de Langenberg, Petr. Wesseling, J. R. Robers und F. L. Meier zwischen 1700 und 1717 vertheidigt wurden. Er starb 11. December 1717. Sein Sohn Joh. Wilhelm wurde Erzieher der jungen Grafen, der hinterlassenen Söhne des Grafen Ernst, machte mit ihnen 1722 die grosse Tour durch Holland, die oestr. Niederlande und Frankreich, wurde als Rath und Assessor des Oberconsistoriums auf Grund seiner Dissertation de feudo Franco 1727 in Uetrecht zum doctor juris promovirt und starb am 12. Juni 1738 als Regierungsrath an den Blattern, die er sich durch Ansteckung bei einem Krankenbesuche, den er seiner an derselben Seuche erkrankten Herrin, der Gräfin Franziska Charlotte, abstattete, zugezogen hatte. Ein anderer Sohn, Wessel Friedr., war 1725 Frühprediger in Steinfurt und ging 1730 als Pfarrer nach Ohne. Ein dritter, Joh. Theodor, wurde sein Nachfolger in der theologischen Professur, starb aber schon 1724. Er studirte um 1704 unter seinem Vater Theologie; welche Universität er besucht hat, ist unbekannt; 1717 nannte er sich Candidatus S. Ministerii. Gedruckt ist von ihm ein in holländischer Sprache verfasstes: Gluckwenschend Juych Gedicht aen haere Hochgraavelike Excellencen Fr. Belg. Carolus ende desselvs Gemalinne Franc. Charlotte etc. vom Jahre 1724. Wie der Titel ausweist, ist Visch nicht Doctor der Theologie gewesen. Aus dem Umstande, dass auch seine Nachfolger Grimmelius, Weitzel und Iken diese Würde nicht bekleidet haben, kann unschwer der Schluss gezogen werden, dass das Studium der Theologie auf dem Gymnasium seit dem Tode des älteren Visch entschieden in Abnahme gekommen ist.

Juristen. Bucksülber. In der juristischen Facultät hatte Bucksülber seit 1695 die erste, Werner Justinus Pagenstecher seit 1696 die

zweite Professur inne. Ersterer hielt am 17. August 1697 als Prorector nachträglich noch in Gegenwart der Deputirten der Gräflichen Häuser auf dem Auditorium die feierliche Erinnerungsrede an den Grafen Ernst Wilhelm, der 1693 gestorben war. In den Zeiten der Verwirrung, die auf die Besitznahme des Grafen Ernst gefolgt war, war diese den Patronen des Arnoldini gebührende Ehrenbezeugung bis dahin unterlassen worden. Die Aufgabe, die dem Redner gestellt war, war keine leichte; er musste Alles vermeiden, was einen Misston hervorbringen und einen Schatten auf den Charakter des Gefeierten werfen konnte. So wird denn weder sein Religionswechsel erwähnt, noch ist mit einem Worte von Gertrud van Zelst und dem unglücklichen Ausgang der Ehe mit derselben die Rede. Im Jahre 1698 noch während seines Prorectorats veröffentlichte er dann ein Trauergedicht auf den Tod des im 33sten Lebensjahre in der Havanna am Fieber gestorbenen Bruders des Grafen Ernst, Christoph Bernhard. Das Gedicht, im elegischen Versmaasse geschrieben, ist von 18 sogenannten Aphorismen in Prosa unterbrochen, die allgemeine Gedanken enthalten. Auf eine Beschreibung des Bentheimschen Wappens folgt die Schilderung seiner weiten Reisen. „Multorum mores hominum lustravit et urbes, Vir pius et rerum cognitione gravis.“ Spanien, Britannien, Sicilien, Jerusalem und das heilige Land, Indien und Amerika hat er besucht. Dann folgt das Lob seiner Studien und Kenntnisse im Seewesen, der Fortification, der Geographie und Malerei, seiner Frömmigkeit und Freigebigkeit gegen die Schule. Es schliesst dann mit Aufzählung der Männer, die ihm im Leben nahe standen und nennt als solche den Obersten Bachmann, Werner J. Pagenstecher, den Rath Germ. Roth, Prof. Arn. Visch, den Leibarzt S. G. Ebel, Prof. Borgesius, den Pastor von Cöllen und den Rector David Brüning. Beigefügt ist noch ein Arcus triumphalis virtutis, honoris, gloriae und ein Dialogus in quo fratres defuncti cum defuncto loquuntur.[70]) Bucksülber starb 1701. Sein College Dr. Werner Justinus Pagenstecher war der jüngere Bruder des Arnold Alexander, also ein Sohn des Kanzlers des Grafen Ernst Wilhelm, der kurz vor dessen Religionswechsel den Bentheimschen Dienst verlassen hatte und als Curator der Universität Duisburg 1688 gestorben war. Ueber sein Vorleben ist nichts bekannt. Aus einer

W. J. Pagenstecher.

Aeusserung seines Bruders in „de jure filiorum“ p. 100 und aus einem Glückwunsch-Epigramm des Dr. Scherius, welches vor der praelect. publ. decas abgedruckt ist, sieht man nur so viel, dass Wern. Just. unter seinem Bruder auf der Universität Duisburg seine Studien gemacht hat. Am 21. Januar 1696 wurde er als zweiter prof. iuris feierlich eingeführt und hielt in Gegenwart des Grafen Ernst, des Commandeurs der Münsterschen Besatzungstruppe, des Obersten Bachmann, der gräflichen Räthe, der Professoren, Praeceptoren und Studenten seine Antrittsrede de primordiis juris Romani Ante-Justinianei. Diese Rede, die in Groningen 1697 gedruckt ist, ist für die Geschichte des Arnoldinums deshalb von so grosser Bedeutung, weil in den Noten 6 und 8 die einzige, wenigstens älteste Ueberlieferung von den verwandtschaftlichen Beziehungen und den hauptsächlichsten Lebensschicksalen der Glieder der Familie Pagenstecher enthalten ist. Er war ein angesehener Gelehrter und tüchtiger academischer Lehrer, und so konnte es nicht ausbleiben, dass in Kurzem die Frequenz der Anstalt sich bedeutend hob. Als deshalb Pag. 1701 einen Ruf nach Deventer erhielt, beantragte der Schulrath für ihn eine Gehaltsverbesserung, obgleich feststand, dass die Gehälter der übrigen Professoren dadurch geschmälert werden würden, da die Einnahmen des Aerars so gering waren, dass schon seit Jahren die regelmässigen Schultractamente nicht vollständig hatten gezahlt werden können. So wurde ihm denn durch Verfügung des Rectors, Grafen Ernst, sein Gehalt von 100 Thlr., die er bis dahin bezogen hatte, auf 200 Thlr. erhöht. Sein Erstlingswerk: „Praelectionum publicarum ad titulum Pandectarum de diversis regulis iuris prima legum anteriorum decas“ ist den drei gräfl. Brüdern Ernst, Christ. Bernh. und Stat. Philippus gewidmet und in Groningen 1697 gedruckt. Vorgedruckt sind lateinische Gedichte von seinem Vater, seinen Collegen Dr. S. G. Ebel und Dr. Borgesius und seinem Studiengenossen Dr. H. Scherius und ein deutsches Sonnet vom Rector Dav. Brüning. In demselben Jahre 1697 verheirathete er sich mit der Tochter des 1791 gestorbenen Kanzlers des Grafen von Tecklenburg, Joh. Doroth. Winckel, die ihm jedoch schon am 7. December desselben Jahres durch den Tod entrissen wurde. Die ihr von dem Pastor A. M. von Cöllen gehaltene Leichenrede und die vom Pro-

rector Bucksülber erlassene Einladung zu ihrem Leichenbegängnisse sind die, so weit bekannt, letzten Schriften, welche in der Druckerei des Wolfg. Distner in Tecklenburg gedruckt sind.[71]) Im Jahre 1703 wurde er als Vice-Kanzler nach Marburg berufen, wo er 1743 starb. Auch nach Marburg folgte ihm die Anhänglichkeit seiner Steinfurter Freunde, wie das lateinische und deutsche Glückwunschgedicht beweist, welches ihm Brüning bei seiner zweiten Vermählung mit A. M. Jungmann im Jahre 1706 widmete. Dass er selbst auch Burgsteinfurt nicht vergessen hatte, zeigte er durch sein Vermächtniss an die Bibliothek des Gymnasiums, das wir oben p. 55 schon erwähnt haben. Es hat sich nur eine Disputatio von ihm erhalten, auf der ein Holländer aus den Omlanden J. Alberthoma als Respondent bezeichnet ist: Disputatio juridica theoretico pragmatica ad Phaedri lib. IV fab. V vom Jahre 1699. Sie enthält juristische Auseinandersetzungen über Ausführung der testamentarischen Bestimmungen im Anschluss an das wunderliche Testament eines Vaters, welches der Gegenstand der angeführten Aesopischen Fabel ist.

Des Bucksülber und Pagenst. Nachfolger waren Aug. Houck und Reinh. Goclenius.

Houck. Aug. Houck J. C. (er setzt nie zu seinem Namen den Titel J. U. D.) war 1677 zu Lippstadt geboren und wurde 1704 als erster Professor berufen; er war zugleich Stadtrichter und Richter in Borghorst. Er sagt selbst von sich, dass seine Vorlesungen über Pandecten, Institutionen und Feudalrecht sich der lebhaftesten Theilnahme der Studirenden erfreuten, und dass häufig von auswärts sein Rechtsgutachten verlangt werde. Er hat vier disputationes de concursu creditorum 1705 und 1706 verfasst, bei denen das Amt des Respondenten dem G. G. Roth, dem späteren Professor, G. M. Bucksülber, dem Sohne seines Vorgängers, Wil. a Deventer aus Wesel und Hoynk aus dem Kölnischen übertragen war, ferner: De die trigesimo vom Jahre 1709, vertheidigt von Schmitz aus Cleve. Ausserdem verfasste er ein Trauergedicht beim Tode des Grafen Ernst: Tristia, seu Ernestus Comes deploratus sed exsultans. Er starb am 8. Juli 1716.

Goclenius. Dr. Reinh. Goclenius, Sohn des Professors der Rechtswissenschaft Ed. Franc. Gocl. auf der Universität Rinteln, wurde geboren am 19. September 1678 und wurde um 1705 als Hof-

richter, Regierungsrath und zweiter Professor der Rechte an das Arnoldinum berufen. Die von ihm 1715 in Osnabrück herausgegebenen Opera iuridica, die er dem Grafen Ernst gewidmet hatte (die Widmung ist vom 9. August 1712), enthalten: Pars I den Tractatus de Anastasio iure vapulante. Discursus historico-iuridicus de circulis muliercularum. — Pars II. Disputatio de Jure singulari (seine Doctordissertation von Rinteln 1702). De homicidio commisso in confinio (respond. G. G. Roth 1706). De probatione nativitatis. — Pars III. Hora iuridica, consultationes varii generis continens. Dass er zwei Mal vermählt war, erfahren wir aus zwei Gedichten von Studenten, einem Klagegedicht beim Tode seiner ersten Gattin, Anna Cathar. Pagenstecher, 1708, und einem Gratulationsgedicht zu seiner Vermählung mit An. Marg. Goddaeus in Calcar 1709. Er starb wahrscheinlich 1730.

J. Fr. W. Pagenstecher.

Im Jahre 1709 trat als professor extraordinarius der letzte hervorragende gelehrte Jurist in die Facultät, Dr. Joh. Friedr. Wilh. Pagenstecher; bald nachher wurde ihm auch die durch Borgesius Tod erledigte ordentliche Professur der Geschichte und Beredsamkeit übertragen. Nach Houcks Tode erhielt er dann auch 1716 die ordentliche Professur der Rechtswissenschaft. Doch war seine Thätigkeit eben so wenig wie die seiner Vorgänger auf das Lehramt beschränkt, Graf Ernst hatte ihm auch die Gografschaft des Amtes Ruschau übertragen und ihn zu seinem Geheimsecretär und Archivarius gemacht. Er war der Sohn des A. A. Pagenst., des Professors in Groningen. Schon vier Jahre vor seiner Ankunft in Burgsteinfurt hatte er in Marburg als prof. extraord. gelehrt, wo, wie oben bemerkt, sein Oheim Werner Justinus seit 1703 als Hessischer Rath und Kanzler lebte; auch war er, wie dieser sein Oheim, aus der Schule seines Vaters hervorgegangen. Schon 1716 bekleidete er zum ersten Male den Prorectorat, und sein Vater kam mit einem gelehrten Freunde, de Cock, und einem früheren Schüler des Sohnes, Geerstema, der jetzt sich unter ihm zur Doctorpromotion vorbereitete, zu dem Arnoldifest von Groningen herüber, um der feierlichen Einführung des Sohnes in die neue Würde beizuwohnen. Schon in Marburg hatte P. eine Schrift verfasst „De barba," die er in Steinfurt in erneuerter vermehrter Auflage unter dem Titel: Prognosticon de barba, historico-politico-iuridicum 1710 drucken liess. Er widmete sie der

Gemahlin des Grafen Ernst, Isabella Justina. Ist es nun schon auffallend, dass der gelehrte Herr einer Dame ein Buch dieses Inhalts widmete, so erregt es noch mehr unsere Verwunderung, wenn gleich die erste Thesis die Inferiorität des weiblichen Geschlechts zu erweisen sucht, und gleich auf der ersten Seite der Vers zu lesen ist:

Nux, asinus, mulier simili sunt lege legati,
Haec duo nil recte faciunt, si verbera desunt.

Eine dritte vollständig umgearbeitete Auflage erschien Lemgo 1715. In der zweiten Ausgabe des Buches findet sich die Rede eingeschoben, mit der er sich in die Professur der Geschichte und Beredsamkeit einführte. Sie hat zum Gegenstand die Büchse der Pandora und enthält auch eine Wiederholung der Personalien der Familie Pagenstecher, wie sie in der Antrittsrede des W. J. Pagenst. von 1696 vorliegen, noch durch Angaben über seine eigenen Verhältnisse vermehrt. Ausserdem enthält das Buch auch noch die Rede, welche er zum Andenken an Borgesius am Tage nach seinem Leichenbegängnisse (22. December) gehalten hatte. Von den unter ihm vertheidigten Disputationen haben sich noch erhalten: 3 dispp. ad Compendium Pand. Schutzio-Lauterbachianum; De barba p. II, De Phaetonte; de ingratitudine; de acquisitione dominii per traditionem (1711—1719). Unter den Vertheidigern sind drei Holländer Joh. Leuring und Joh. Geerstema aus Groningen und Joh. Francken aus Doesburg. Es gelang nicht, Pagenstecher auf die Dauer an Burgsteinfurt zu fesseln. Im Jahre 1721 folgte er einer Berufung an die Academie in Harderwik, wo er 1746 im sechzigsten Lebensjahre starb. Er ist der letzte Pagenstecher, der an dem Arnoldinum ein Lehramt bekleidete; nach seinem Abgange verliessen auch die meisten Studenten das Arnoldinum und folgten ihm wahrscheinlich nach Harderwik. Auch gelang es nicht, einen bedeutenden Gelehrten wieder für den juristischen Lehrstuhl zu gewinnen; das geringe Gehalt war nicht mehr im Stande, junge strebsame Leute zu bestimmen, den Steinfurter Lehrstuhl, wenn auch nur auf kurze Zeit und als Uebergangsstadium einzunehmen. Dazu kam noch der Umstand, dass bei dem nun bald ausbrechenden Rechtsstreit es nicht wünschenswerth war, dass der Professor der Rechte, der hauptsächlich für die Wahrung der Privilegien der Schule verantwortlich war, nebenbei ein Steinfurtisches Hof- oder Staats-

amt bekleidete. Auf dieser Combination beruhte aber allein die Möglichkeit, dem Arnoldinum den Charakter einer Vorbereitungsanstalt für das Studium der Rechtswissenschaften zu erhalten. Mit dem Weggange Pagenstechers beginnt also der Verfall der Anstalt. [72]) Das Gerippe bleibt, aber Fleisch und Blut und Nerven und Sehnen sind eingetrocknet.

Ebel. Dr. S. G. Ebel hatte noch bis zu seinem 1704 erfolgten Tode den Lehrstuhl der Medizin inne; sein Nachfolger war

Francken. Dr. Gerh. Francken (1705—1722). Von ihrer Lehrthätigkeit als Mediziner ist ebensowenig etwas bekannt, wie von der ihrer Vorgänger. Sie waren aber zugleich Lehrer der Philosophie und haben als solche zugleich mit Dr. Goedhard

Borgesius. Borgesius (1698—1709) die einzelnen Fächer dieser Facultät gelehrt. Die Professur der Geschichte hatte Ebel, darauf Borgesius und nach seinem Tode J. F. W. Pagenstecher inne. Es sind noch zwei auf grossen Bogen gedruckte Programme vom Jahre 1700 und 1701 vorhanden, in welchen 156 Theses über alle Gebiete der theoretischen Philosophie aufgestellt sind, über welche unter Ebels Vorsitz in festgesetzter Reihenfolge die Studirenden disputiren sollten. Diese sind ausdrücklich als auctores et respondentes bezeichnet. Man wird also anzunehmen haben, dass jeder über die ihm zugewiesenen Thesen einen Vortrag auszuarbeiten und öffentlich darüber Rede und Antwort zu stehen hatte. Als Theilnehmer an dieser Uebung werden genannt in dem Programm von 1700: Nic. Camberg aus Wesel; Joh Biedencap aus Cassel; Joh. B. Steinhelt und Joh. The. Visch (der spätere Prof. der Theol.) aus Steinfurt; Joh. H. Tinnegieter aus Zutphen; Nic. Meyeringh aus Oldensaal; Joh. Draveman aus Bremen und B. Hoveman aus Steinf.; in dem Programm von 1701: Th. Herb. Bachman aus Goch, J. B. Steenhelt, J. Th. Visch, B. Hoveman und Arn. M. Th. Roth aus Steinfurt, Wenc. Stulen aus Ohne, A. W. Moll aus Amsterdam, J. W. Al. Canzler aus Bentheim. — Dr. Borgesius stammte aus einer holländischen Gelehrten-Familie (Gel.-Lex. I p. 1252). Er hat geschrieben: De polygamia, 1698, und de rerum veritatibus 1702. Als Vertheidiger der ersten Schrift wird D. Wyrsma aus Friesland, als der der zweiten H. Blencke aus Groningen genannt. Ausserdem ist von ihm zu bemerken, dass er der erste ständige Bibliothekar war und für seine Bemühungen eine besondere jährliche Remuneration von 4 Thlrn. erhielt.

Seit dem Tode des Professors der Theologie J. H. Goddaeus hatte wahrscheinlich Ebel der schola classica vorgestanden; wenigstens war er rector derselben, als auf der Steinfurter Conferenz 1695 die anderweitige Besetzung des Rectorats berathen wurde. Es wurden für diese Stelle in Aussicht genommen Aschoff aus Rheda und Dav. Brüning aus Bremen, welcher zu der Zeit Rector und Prediger in Düsseldorf war und, wie man wusste, einen Ruf als Frühprediger nach seiner Vaterstadt erhalten hatte. Schliesslich entschied man sich für letzteren; im October wurde er berufen, ob er noch in demselben Jahre eingetreten ist, ist nicht bekannt. Graf Ernst verlieh ihm zugleich eine Predigerstelle an der reformirten Gemeinde. Br. schloss sich enge an Visch, Ebel, W. J. Pagenstecher und Borgesius an, die sich ihrerseits wieder um den Grafen Ernst schaarten, den sie als den Hort der Religion und den einzigen Schirmer des Arnoldinums ansahen. Conrector unter ihm war Casp. Melch. Steenhelt aus Tecklenburg (1692 bis 1711), nach ihm Henr. Engeling (emeritirt 1744, stirbt 1756 über hundert Jahre alt), Joh. Ph. M. Winckenbach praec. 3ae cl. (zugleich Frühprediger) stirbt 1742 über achtzig Jahre alt; Math. Hüllesheim aus Steinfurt, praeceptor 4ae cl. (1690—1722), Joh. B. Landtreben praec. 5ae cl. bis 1724 (?) und B. Sundarp praec. 6ae cl. gest. 1730. Dass Brün. neben Visch auch Theil hatte an der Erziehung der hinterlassenen unmündigen Söhne des Grafen Ernst sieht man aus einer Comödie, die unter seiner Leitung von ihnen und den sämmtlichen Schülern der drei oberen Classen 1717 aufgeführt wurde, und von der er eine Skizze und Personenverzeichniss wohl als Einladungs-Programm drucken liess: Tobaeus repraesentatus ab Ill. et Gener. Dominis Comitibus, Fr. Belg. Carolo, Transisul. Guilelmo, Geldrio Philippo atque a superiorum classium discipulis. Wegen der ungelehrten Zuschauer ist zugleich die deutsche Uebersetzung des Textes gegeben und auch der eigentliche Comoedienzettel in deutscher Sprache abgefasst: „Nahmen und Geburts-Oerther der Comoedianten sambt ihren Persohnen in der Comoedie. 1. Die drei Hochgebohrene junge Herren Grafen etc. Herr Graff Fr. C. Belg. — Tobias; Herr Graff Tr. Wilh. — Anna, Tobaei Frau; Herr Graff Geld. Phil. — Raphael, Tobiae Geleitsmann. 2. Sämbtliche Schul-Knaben der oberen Classen. Ex prima classe: H. W. Wallenkamp, Vesal. — Raguel, Sarae

D. Brüning.

Vatter; H. Gemptius, Steinf. — Tobaeus, Tobiae Vatter; N. B. Grimmelius, Benth. — Edna, Sarae Mutter; E. Cölln, Steinf. — Sara Puella, Raguels Tochter; B. Sundarp, Steinf. — Dromo, Epilogum perorans. — Ex secunda classe: Nic. Gemptius, Steinf. — Nobatus, homo pauper; J. H. Sturmann, Gilhus. — Achior, homo pauper; Ev. Werning, Gilh. — Aegio, homo pauper; Cas. A. de Schrepp. Palat. — Gabel, vir senex; A. Wineke, Benth. — Lychas puer. — Ex classe tertia: J. Ph. M. Winckenbach, Steinf. — Phaedra serva; P. Chr. Brünings, Steinf. — Myda puer; J. G. Schimmelpenning, Daventer. — Myrrhina ancilla. Ausser dem Hochzeitsgedicht für W. J. Pagenstecher existirt von ihm noch ein Trauergedicht auf den Tod des Grafen Ernst 1713: „Das Licht des Steinfurtischen Israels, nur dem Scheine nach allzufrüh ausgeloschen durch das Ableben des Hochgeb. Grafen und Herren, Herren Ernest etc. Brüning starb am 17. September 1720.

P. Wesseling.

In dieser Zeit besuchte der berühmteste Schüler das Arnoldinum, den es je gehabt hat, Peter Wesseling. Er war in Steinfurt am 7. Januar 1692 geboren. Die Familie Wesseling war in drei Zweigen in Minden, Osnabrück und Steinfurt angesessen. Johannes aus dem Mindener Zweige der Familie war ein berühmter Anatom und Botaniker und Professor dieser Wissenschaften an der Universität zu Padua gewesen. Der Vater unseres Wesseling, Gerhard, gehörte einer angesehenen bürgerlichen Familie an, seine Mutter hiess Anna Reiners. Aus dieser Ehe stammten drei Söhne, Hermann, Peter und Gerhard. Eine Tochter verheirathete sich an einen Steinfurter Bürger Prümers, ihr Sohn Walradus wurde 1742 auf Empfehlung seines Oheims Lehrer des Gymnasiums zu Middelburg. Gerhard studirte wie sein Bruder Peter, aber später als er, in Steinfurt Theologie, und dass auch er in der griechischen Sprache nicht unbewandert war, zeigt ein griechisches Epigramm von ihm, welches hinter einer Disputatio des Jahres 1720 abgedruckt ist. Man sieht daraus, dass das Studium der griechischen Sprache an dem Professor der Beredsamkeit, J. F. W. Pagenstecher, einen eifrigen Beförderer hatte, wie er denn auch in Harderwik als Lehrer der alten Sprachen sich eines gewissen Rufes erfreute. Auch sein Vater Alex. Arn. hatte sich schon mit Vorliebe mit dem Griechischen beschäftigt, und man findet ja überhaupt unter den Juristen jener Zeit, deren Studien im Römischen Recht ihren

Mittelpunkt hatten, die Vorliebe für die alten Sprachen und die Antiquitäten und die Geschichte der Griechen und Römer allgemein verbreitet. Der ältere Bruder Peter W. hat auch gewiss, wenn er sich auch vor Allem dem Studium der Theologie widmete und sich besonders eng an den Lehrer derselben, Visch, anschloss, nicht geringe Anregung zu den Studien, in denen er später so glänzen sollte, von Pagenstecher erhalten. Dass seine späteren Lehrer in Leyden, Jac. Gronovius und Perizonius, den Pagenstecher in Schatten stellten, nimmt den Verdiensten Pagenstechers nichts, die er sich um Wesseling erworben hat. Wesseling hat auch stets ein dankbares Andenken dem Arnoldinum bewahrt. Die Bibliothek besitzt noch heute seine beiden Hauptwerke, den Herodot und Diodor, die als ein Geschenk des Herausgebers durch seine eigenhändigen Dedicationsworte „in grati animi tesseram" bezeichnet sind. Wir haben schon oben (p. 142) gesehen, dass er auf einer Abhandlung von Visch, de petra, vom Jahre 1712 als Respondent benannt ist. Das ist das einzige, was sich von seinen Lehrjahren in Steinfurt erhalten hat. In demselben Jahre noch verliess er Steinfurt und bezog die Universität zu Leyden. [73])

Münstersche Besatzung.

Um nun auch einiges aus dem Leben und Treiben der Jugend in dieser Periode mitzutheilen, so will ich zunächst einiger Excesse erwähnen, zu denen die Reibereien mit der Münstersche Besatzung Veranlassung gaben. Leider geben die Acten nur von diesen Auskunft, während sie von den wissenschaftlichen und geselligen Beziehungen der Studiosen schweigen. Im October 1700 hatte nachts eine grosse Schlägerei zwischen Studenten und Soldaten stattgefunden. Nach der von dem Senat an den Bischof gerichteten Beschwerdeschrift war der Hergang folgender: Zwei Soldaten fielen im Bunde mit einem Studirenden der Theologie J. H. Hinsel über andere Studenten und Bürger her. Daraus entstand eine gefährliche Schlägerei, in welche auch andere Soldaten und Studenten verwickelt wurden, wobei ein Soldat eine gefährliche Verwundung erhielt. Der Münstersche Commandeur liess ein oder zwei Studenten in Haft nehmen, trotz der Protestation des Schulraths, der, auf seine eigene Jurisdiction über seine Glieder sich stützend, die Auslieferung der Inhaftirten forderte. Auch eine Vorstellung an den Bischof blieb wirkungslos, so dass im November die beiden Professoren Bucksülber und Ebel im Auftrage des Senats

nach Münster reisten, um persönlich mit dem Bischofe und den bischöflichen Behörden zu verhandeln. Ob die geistlichen Herren sich schliesslich zur Beachtung der Privilegien des Arnoldinums herbeigelassen, ist nicht überliefert. Das Andenken an diesen fünftägigen Aufenthalt der beiden Herren in Münster überhaupt ist nur durch die Rechnung erhalten, die sie später über ihre Auslagen und Unkosten vorlegten. Und diese ist beneidenswerth niedrig. Für Pferde und Wagen und Knecht, Verzehr für fünf Tage, Trinkgelder, Wagenreparatur u. s. w. einbegriffen, hatten die Herren nur 12 Thlr. 47 Stüber ausgelegt. Wahrscheinlich hatte auch das Jahr 1709 einen Crawall zwischen Militär und Bürgern und Studenten gehabt. Dabei waren wahrscheinlich auch Studenten eingezogen, die dann nach Münster transportirt wurden; wenigstens unternahmen auch in diesem Jahre zwei Professoren, Franke und Visch, eine viertägige Reise nach Münster, um zwei dort inhaftirte Studenten zu reclamiren. Dass auch sonst das Leben der Studenten vielfach in Rohheiten und Zügellosigkeiten ausartete, sahen wir oben p. 139 aus einer Verfügung des Grafen Ernst von 1707. Nicht zum geringsten Theile wird diese Verwilderung aus der in dieser Zeit auf dem Arnoldinum zum ersten Male sich zeigenden Bildung von Verbindungen zu erklären sein, die ausschliesslich der Völlerei und Rauflust Vorschub leisteten. Der Prorector J. W. Pagenstecher erliess zwar 1698 im Namen des Senats ein scharfes Edict gegen dieselben, und bedrohte die Theilnehmer mit Geldstrafen, Karzer und Relegation; aber bei der notorischen Schlaffheit des Schulraths in Handhabung der Disciplin wird die studirende Jugend sich um dieses Edict wohl nicht viel gekümmert haben. So viel wir aus dem Wortlaute desselben sehen, wählten sämmtliche Theilnehmer der Verbindung einen Praeses und mehrere Assessores; die Füchse waren verpflichtet, bei ihrem Eintritt eine gewisse Geldsumme zur Veranstaltung eines Trinkgelages zu zahlen, und jeder Student musste bei Strafe von einem halben Kruge Bier auf Citation in der bestimmten Kneipe erscheinen. Hierin sah Senatus vor Allem einen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit, und das erregte besonders den Zorn der gelehrten Herren. Ich glaube, dieses Schriftstück ist interessant genug, um den vollständigen Abdruck desselben im Anhange zu rechtfertigen.

Verbindungen.

Damit ist nun eigentlich die Geschichte des Arnoldinums

als höherer Bildungsanstalt zu Ende. Was von ihm nach dieser Zeit noch übrig geblieben, ist, wie gesagt, nur das Gerippe, das wegen seiner consistenten Substanz den Untergang des organischen Lebens überdauert hat. Nur die lateinische Schule vegetirte noch fort, aber da die anregenden befruchtenden Einwirkungen von oben fehlten, verkam auch sie in Pedanterie und geistlosem Mechanismus. Es ist also hier wohl die Stelle, in einigen rückschauenden Betrachtungen das Wesen und die Bedeutung der Anstalt noch einmal vor Augen zu führen. Ich habe schon oben gesagt, dass in der ersten kurzen Blüthezeit die theologisch-kirchlichen Gesichtspunkte in ihr die vorherrschenden waren, sie war vorherrschend religionis orthodoxae gratia gegründet. Es ist bekannt, dass die allgemeine Stimmung in der Diöcese Münster damals noch dem Anschlusse an die Reformpartei keineswegs abgeneigt war, und dass, wenn die Reaction auch schon Erfolge errungen hatte, doch noch immer Elemente der Opposition genug vorhanden waren, um einen kräftigen Widerstand leisten zu können, wenn sich ein Mittelpunkt zeigte, um den sie sich sammeln konnten. Die äusseren Bedingungen waren also für das Emporkommen der Anstalt nicht ungünstig. Ich will nun zwar nicht behaupten, dass die Absicht, den Evangelischgesinnten der Diöcese Münster einen Stützpunkt zu bieten, den Grafen Arnold als leitender Beweggrund bestimmt habe, dazu berechtigt weder ein klarer Ausspruch desselben noch seiner Vertrauten, auch nicht die Haltung des ersten Professors der Theologie, des Vorstius, der erst nach den maasslosesten Provokationen sich zu einer literarischen Fehde mit den Münsterschen Jesuiten herbeiliess — aber es lag ganz in der Natur der Sache, dass die Anstalt diese Bedeutung gewinnen musste. Nur einen Beweis davon. Im Jahre 1591, also in demselben Jahre, wo die Schule von Schüttorf nach Steinfurt verlegt wurde, verwendet sich der Herr zu Merfeld bei dem Grafen Arnold um ein Stipendium für Michael Fischer aus Dülmen, welcher bis dahin etliche Jahre bei den Jesuiten in Münster Theologie studirt hatte, jetzt aber sich der protestantischen Theologie zu widmen gedachte. Dieses Gesuch wurde unterstützt durch die Probstin des Kaiserlichen hohen Freistiftes Essen und Abtissin des adligen Stifters Meteln und Borghorst, Anna geb. Gräfin zu Falkenstein. Schon früher schenkte der Komthur der

Rückblick.

Johanniter-Commende zu Steinfurt der Stadt ein bäuerliches Landgut zur Unterhaltung eines Schulmeisters. Wenn so hohe Würdenträger der noch äusserlich katholischen Hierarchie dachten, wie werden die Laien die Wirksamkeit des Grafen Arnold angesehen haben? Diese günstige Lage auszubeuten, fehlte dem Grafen Arnold indess die erforderliche staatsmännische Initiative, und Vorstius, so sehr wir die Reinheit seines wissenschaftlichen Strebens anerkennen müssen, hatte nicht das Bewusstsein, dass es nothwendig war, sich an ein grosses Ganze anzuschliessen. Er stellte sich vielmehr in Gegensatz zu den vornehmsten Autoritäten der reformirten Kirche und spann sich in ein Gewebe wenn auch noch so freisinniger und weitsichtiger Ideen ein, die aber keine Anknüpfungspunkte an das geistige Leben der Aussenwelt boten. Von diesem theologischen Stillleben auf der neuen Academie konnten nicht die Impulse ausgehen, um weitere Kreise anzuregen und in einheitlichem Sinne in Bewegung zu setzen. Dazu kamen noch die Stürme des holländisch-spanischen und später des dreissigjährigen Krieges. Die unglücklichen Bentheimschen Länder konnten keine andere Stellung finden, als die zwischen Hammer und Ambos. Der vollständige finanzielle Ruin war das Resultat, und mit ihm das Verschwinden und die Auflösung der Anstalt, die kaum eine dreissigjährige Lebenszeit hinter sich hatte. In ihrer zweiten Blütheperiode trägt sie vorherrschend den Charakter einer Vorschule zu juristischen Studien und durch Verbindung der Professur mit Staats- und Kirchenämtern gelang es, eine Reihe junger talentvoller Lehrer zu gewinnen, die sich eine Zeitlang festhalten liessen, und denen ihr Aufenthalt in Steinfurt als Vorbereitung und Uebergang zu höheren und wichtigeren Stellungen diente, wie Heidegger, Holtermann, Danckelmann, Tesmar, die beiden Pagenstecher und Westenberg. Waren schon in der ersten Periode die Beziehungen zu Holland nicht unbedeutend gewesen — Vorst und Ravensperger wurden auf Holländische Universitäten berufen, Neuhus wurde Rector in Leeuwarden, Rutgers war aus Dortrecht — so wurde jetzt das Arnoldinum fast vollständig zu einer holländischen Schule. Die hohe Blüthe der holländischen Universitäten im 17. Jahrhundert, dazu noch die Lage der Grafschaften macht es natürlich, dass die meisten Lehrer des Arnoldinums Holländischen Universitäten ihre Bildung verdankten, und die meisten Schüler

Beziehungen zu Holland.

desselben auf diesen ihre Studien fortsetzten. Auch studirte eine grosse Menge junger Holländer in Steinfurt. Wie sehr man diese Beziehungen zu pflegen suchte, zeigt die Einführung der Logik des Burgersdicius durch Condominal-Beschluss von 1664. cf. p. 36. Auch in dieser Zeit sind Steinfurter Professoren an holländische Universitäten übergegangen, wie A. A. und J. F. W. Pagenstecher, Westenberg, haben in Steinfurt Gebildete in Holland einem gelehrten Berufe theils mit Auszeichnung vorgestanden, wie die Gebrüder Wesseling, Kannegiesser, Fr. Gottfr. Houck, und haben geborene Holländer Professuren am Arnoldinum bekleidet, wie Spinaeus (pag. 121) und Borgesius (pag. 148)[74]) Diese Beziehungen zu Holland konnten nur noch inniger werden, als Graf Ernst die Regierung übernahm, der seine Jugend in diesem Lande verlebt und in der mächtigen Republik die kräftigste Beschützerin seiner Rechte gefunden hatte, in deren Kriegen er noch zwei Jahre vor seinem Tode zu Pferde gestiegen war. Ja noch in späterer Zeit, als man darauf bedacht war, der verfallenen Schule wieder aufzuhelfen, kam man auf den Gedanken, an die Spitze der schola classica einen holländischen Gelehrten zu berufen und das Holländische theilweise zur Unterrichtssprache zu machen.

## Verfall des Arnoldinums. Rechtsstreit wegen der Gerichtsbarkeit und Immunität.

Als Graf Arnold Moritz 1701 im Haag starb, hinterliess er seine Grafschaft Bentheim und seine Domänen von drückenden Schulden belastet, die durch die ungeschickte Verwaltung des Vormundes seines unmündigen Sohnes Hermann Friedrich noch bedeutend vermehrt wurden. Dieses und Misshelligkeiten anderer Art drückten so auf den Geist des jungen Grafen, dass er in eine Gemüthskrankheit verfiel und zur Führung der Regierung unfähig wurde. Der Kaiserliche Reichs-Hofrath beauftragte deshalb den Kurfürsten von Cöln und Bischof von Münster und Paderborn, Clemens August, als Mitdirector des Westfälischen Kreises 1723 mit der Administration der Grafschaft, die auch nach dem Tode des Grafen 1731 während der Unmündigkeit seines Sohnes Friedr. Carl fortdauerte. Friedr. Carl wurde, als er die Regierung antrat, aber auch bald durch die Verwirrung der Verhältnisse und die Leerheit

Bentheim unter Kur-Cölnischer Administration.

in Hannoverscher Pfandschaft.

der Kassen zurückgeschreckt und schloss mit dem Könige Georg von England als Kurfürsten von Hannover am 22. Mai 1752 einen Vertrag, durch den die Grafschaft auf 30 Jahre, vom 1. Jan. 1753 an gerechnet, an Hannover mit allen Hoheitsrechten verpfändet wurde. Nach Ablauf der dreissig Jahre hatten aber die von Hannover zur Abtragung der Domänenschulden geliehenen Summen in Folge verschiedener widriger Umstände, auf die hier einzugehen nicht am Orte ist, aus den Ueberschüssen der Einkünfte nicht gedeckt werden können, und das Pfandschaftsverhältniss dauerte deshalb fort. Die Patronatsrechte über das Arnoldinum wurden sowohl von der Kur-Cölnischen Administration als von der Hannoverschen Regierung im Namen des Grafen von Bentheim ausgeübt. Letzterer waren dieselben im Pfandschaftsvertrage zwar nicht ausdrücklich übertragen, aber sie wurden von ihr doch mit Zustimmung des Grafen Friedr. Carl ausgeübt, welcher irrthümlich glaubte, dass für ihn pecuniäre Opfer mit der Behauptung des Copatronats verbunden sein könnten.

Streit wegen der Jurisdiction.

Der Streit wegen der Jurisdiction und Immunität brach nach dem Tode des Grafen Ernst auf einer von dem Rector Magnificentissimus, Grafen Moritz Casimir von Tecklenb.-Rheda, im Juli 1731 berufenen Zusammenkunft der Deputirten der drei Häuser zu Burgsteinfurt offen aus. Wir finden hier Bentheim und Rheda im Bunde gegen Steinfurt. Die Mitglieder des Senats waren getheilt. Joh. Bern. Grimmelius (Prof. der Theologie seit 1719) und C. F. Mor. Weitzel (seit 1725 prof. eloquentiae et historiae) standen als Hofprediger und Pfarrer der reform. Stadtgemeinde, und Dr. J. Chr. Ebel (Sohn des Simon Gerl., Profess. der Medizin seit 1722) als Leibarzt in directen gräflichen Diensten, und wagten deshalb nicht, an den Maassregeln zur Vertheidigung der Rechte des Arnoldinums sich offen zu betheiligen. Nur der Professor der

G. G. Roth.

Rechtswissenschaft Dr. Georg Gerlach Roth war von der gräfl. Steinfurtschen Regierung unabhängig, er stand vielmehr in den Diensten der Grafschaft Bentheim und des Grafen von Tecklenburg, indem letzterer ihn zu seinem Rath, der Kurfürst von Cöln zum Consulenten der Grafschaft und advocatus domus Bentheimensis ernannt hatte. Roths Vater Germanus stammte aus einer Baseler Patrizierfamilie, war als Rentmeister und Rath in die Dienste des Grafen Arnold Moritz von Steinfurt

getreten und hatte auch unter Graf Ernst bis zu seinem Tode 1703 eine einflussreiche Stellung eingenommen. So war er dessen Vertreter auf den Conferenzen zu Emsdetten und Steinfurt (1695) gewesen. Er hatte sich 1683 mit der Tochter des Bentheimschen Richters und Generalempfängers Ketter verheirathet, wodurch er in ein gewisses verwandtschaftliches Verhältniss zu den im Auslande weilenden und enterbten Söhnen des Grafen Ernst Wilh. trat; denn die Mutter seiner Frau, Catharina, war eine ältere Schwester der Gertrud van Zelst. Frau Roth war schon geboren (1656), als Graf Ernst W. sich mit ihrer Tante Gertrud (1661) vermählte. Zwei Söhne des Raths Roth hatten während des spanischen Erbfolgekrieges in der Holländischen Armee gedient und waren vor dem Feinde gefallen, der ältere als Adjutant 1706 bei Ramillies, der jüngere als Fähnrich bei Blaugies 1709. Eine Tochter war an den Advokaten und Schulrentmeister Dr. Ketter, eine andere an den Prof. iuris und gräfl. Rath A. Iken (1746—1758) verheirathet. Georg Gerlach studirte 1705 und 1706 unter Houck und Goclenius, deren Abhandlung de concursu credit. und de homicidio commisso in confinio er vertheidigte. Wo er seine academischen Studien beendigt, ist nicht bekannt. Nach Houcks Tode (1716) erhielt er die zweite, und nach Goclenius Tode (1731) die erste Professur der Rechte am Arnoldinum.[75]) Im Jahre 1727 hatte er zuerst Gelegenheit, den Ansprüchen der Steinf. Regierung an die Jurisdiction über Glieder der Schule entgegenzutreten. Er wurde nämlich wegen Streitigkeiten, in die er mit einem gräfl. Rath verwickelt war, vor die Regierung citirt; er erschien zwar, aber protestirte und liess seine Protestation zu Protocoll nehmen. Dieser Vorfall hatte Roth wohl veranlasst, (vielleicht handelte er auch im Auftrage der beiden anderen Condomini) in den den zur Abnahme der Schulrechnung im Juli 1731 versammelten Beauftragten vorzulegenden gravamina einen Paragraphen einzuschieben, der die Jurisdiction der Schule betraf. Die Conferenz wurde am 9. Juli eröffnet: Von Seiten der Kur-Cölnschen Administration erschien Rath J. A. A. Föller, von Rheda die Räthe Hoffmann und Krieger, von Steinfurt Reg.-Rath Schwabe. Die gravamina, die sich auf die schola classica und die Praeceptoren beziehen, sind schon früher pag. 29 erwähnt; der wichtigste Beschwerdepunkt ist in § 5 enthalten: „dass die Schulprivilegien und derselben Jurisdiction

Conferenz von 1731.

möge gehandhabt werden, wie von Alters her gewesen, dass der Senat allerhand actus iuris, es sei dann, dass dieselben auf Haut und Haar gingen, fernerweit verüben, und auch Besichtigungssachen in realibus, ingleichen allerhand Streitigkeiten in civilibus et criminalibus causis pecuniariis entscheiden möge und den pupillis der Schulmembra Vormünder zu bestellen berechtigt sei.“ Die Berathung dieses gravamen wurde vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt und dem Schulrath aufgegeben, schleunigst eine schriftliche Begründung des beanspruchten Rechts vorzulegen. Schon am folgenden Tage wurde die von Roth verfasste Schrift eingereicht, in der durch eine endlose Reihe von Auszügen aus den alten und neuen Protocollen nachgewiesen wird, dass bis 1704 der Senat nullo contradicente die Jurisdiction in Criminal- und Civilsachen ausgeübt habe. Hauptsächlich diesen Anführungen habe ich die Einzelheiten entnommen, durch die ich eine möglichst anschauliche Schilderung von dem Treiben der academischen Jugend zu machen versucht habe. Weitere Resultate hatte die Conferenz nicht. Bei dem Widerspruch des gräfl. Steinfurtschen Commissars konnte ein Beschluss nicht gefasst werden. Es wurde eine neue Conferenz für den October in Aussicht genommen, die aber nicht Statt gefunden hat, wie denn überhaupt die Sache nicht wieder zu gemeinschaftlicher Verhandlung gekommen ist. Zunächst handhabte der Senat sein Recht in gewohnter Weise weiter. Nach dem Tode von Fr. Belg. Carl setzten Franzisca Charl. und Transisul. Wilhelm durch Verbote und notarielle Proteste ihren Widerstand gegen die Rechtshandlungen des Senats fort, so liess z. B. als in der Rechtssache Rector Engeling gegen Conr. Engeling der Graf Moritz Casimir als Rector Magnif. in der Appellationsinstanz ein Urtheil gefällt hatte, der Graf Trans. Wilh. als Vormund von Carl P. Ernst dem Senate einen vor Notar und Zeugen aufgenommenen Protest überreichen. Die gräfliche Regierung stellte den Ansprüchen des Senats gegenüber die Behauptung auf, dass die Jurisdiction des Senats sich nur auf Schulsachen bezöge, und führte ihrerseits Fälle an, wo Rechtshandlungen über Glieder der Schule von ihr ausgeführt seien. Als besonders unerträglich bezeichnete sie es, dass ein fremder Landesherr die Appellationsinstanz für ihre Unterthanen sein solle.

In dem von dem Rector Engeling im Namen sämmtlicher

Praeceptoren der Conferenz eingereichten Schriftstück, in welchem er die die schola cl. betreffenden Punkte der gravamina des Senats beleuchtete, hatte er auch behauptet, die Professoren erfüllten ihre Pflicht nicht, die ihnen nach den Fundamentalgesetzen der Schule oblägen, und hätten seit längerer Zeit keine öffentlichen Vorlesungen mehr gehalten. Gegen diese Vorwürfe vertheidigt sich der Senat, indem er die geringe Frequenz (7 bis 8 Studenten) als Grund angibt, weshalb die öffentlichen Vorlesungen nicht immer hätten gehalten werden können. Vor drei oder vier Jahren seien die Lectiones aber immer stricte gehalten. Grimmelius könne nach der langwierigen Krankheit, die er überstanden, die hohe Treppe nicht mehr ersteigen, und habe deshalb in seiner Wohnung die Vorlesungen gehalten. Roth habe 4 bis 5 Stunden täglich gelesen, Ebel Logik und Physik gelehrt, so lange sich Zuhörer gefunden, Weitzel habe über Sueton und Geographie privatim und publice, über Literaturgeschichte und Jüdische Alterthümer gelesen, so lange es die schwere ihm zugestossene Krankheit gelitten habe. Er habe aber zuletzt vielmal vergeblich läuten lassen, doch es habe sich kein Zuhörer mehr eingefunden.

Lehrthätigkeit der Professoren.

Neue Veranlassung zu Misshelligkeiten gab die Wiederbesetzung der durch den Tod des Prof. Grimmelius erledigten Professur der Theologie 1738. Der Kurfürst von Cöln wollte die Stelle dem bisherigen Professor der Beredsamkeit und Geschichte Weitzel, Graf Mor. Casimir, dem die Steinfurtsche Regierung beitrat, dem Prediger Stolte in Limburg übertragen. Auch um die Professur der Philosophie hatte sich Weitzel beworben. Da der Tod des Grimmelius unter den Rectorat des Kurfürsten gefallen war, so hatte dieser nach den Bestimmungen das Recht der Wiederbesetzung, allerdings mit Zustimmung der beiden gräflichen Häuser. Diese wurde wegen vorgeblicher vollständiger Unfähigkeit des Candidaten verweigert. Graf Moritz Cas. schreibt von Limburg unter dem 3. Februar 1743 an den Kurfürsten, er wolle Deputirte nach Bonn schicken, um den Kurfürsten von der völligen Unfähigkeit Weitzels zu überzeugen. Die Duisburger Facultät, bei der W. studirt, habe auf ergangene Anfrage erklärt, er sei zur Uebernahme einer theologischen Professur nicht befähigt. Zum Professor der Philosophie sei er noch weniger qualificirt, denn er könne weder mit gesunder Vernunft schliessen, noch viel weniger „fundirte

Irrungen wegen Besetzung der prof. theol.

Lehren“ in gedruckten Schriften oder täglichen Vorlesungen entwickeln. „Wir können,“ schliesst das Schreiben, „Ehre und Gewissenshalber und zur Vermeidung des Fluches fundatoris ihn nicht zum professor theol. oder philos. machen. Es ist schon ein Versehen gewesen, ihn zum prof. eloquentiae zu berufen, da er nicht einmal gut Lateinisch versteht.“ Als nun in Folge dieses Schreibens der Kurfürst die Häuser zu einer Conferenz nach Bonn auf den 29. April einlud, bei der auch Weitzel und der von M. Cas. begünstigte Candidat erscheinen sollten, um ihre Befähigung durch Gelehrte prüfen zu lassen, scheiterte dieser Vorschlag an den Bedingungen, von denen M. Cas. seine Zustimmung dazu abhängig machen zu müssen glaubte. Auch der Vorschlag des Senats, eine Concurrenz auszuschreiben und dem Würdigsten die Stelle zu verleihen, fand keinen Beifall.

Vacanzen an der schola class.

So blieb die Stelle unbesetzt; aber das nicht allein; auch an die schola classica waren neue Kräfte zu berufen. Der Conrector Engeling war 90 Jahr alt und konnte sein Amt nicht mehr versehen, Pastor Winckenbach, der praec. der 3ten Classe, war in einem Alter von mehr als 80 Jahren 1742 gestorben, so dass der Rector Engeling (seit 1721 in dieser Stelle) die drei oberen Classen allein versehen musste. Auch die 4te Classe war durch den Tod des Pastors und Praeceptors F. Leon. Meier seit 1739 verwaist, nur die 5te Classe (Holz) und die 6te (Sundarp) war besetzt, so dass an den sechs Classen überhaupt nur drei Lehrer thätig waren. Um allen diesen Schäden abzuhelfen und sich über andere streitige Punkte zu vergleichen, traten Commissarien der drei Condomini, Schilgen seitens des Kurfürsten, Martini von Rheda und Rath Iken als Vertreter der Steinf. vormundsch. Regierung am 1. Dcbr. 1744 auf dem gräfl. Schlosse zu Burgst. zusammen. Es ist dies die letzte Conferenz, die überhaupt in Schulangelegenheiten von gräfl. Deputirten gehalten ist. Der Inhalt des hier geschlossenen, 19 Paragraphen umfassenden Vergleichs ist im wesentlichen folgender: Weitzel wird aus Respect gegen seine Kurf. Durchlaucht die Professur übertragen ohne Reflexion auf das responsum Heidelbergense, welches die Qualification desselben nicht für hinlänglich erklärte. 2. Dem Pastor J. J. Kessler wird eine zweite Professur der Theol. und der Sprachen ertheilt. 3. Für die zweite Professur der Rechte wurde von Tecklenb. der zeitige Hofmeister des jungen Grafen Carl Paul Ernst,

Conferenz v. 1744.

Chr. Buch vorgeschlagen, der aber erst 1748 in Gehalt und Amt eintreten sollte. Der Regierungsrath Iken übernimmt so lange das Correferat aus den Acten und erhält dafür eine angemessene Remuneration. (Da Roth aber 1746 starb, trat Buch gleich als primarius ein, und A. Iken wurde zweiter Prof.) 4. Der Conrect. Engeling wird wegen seines hohen Alters mit vollem Gehalt emeritirt, nur muss er 50 Thlr. abgeben zur Besoldung des praecept. der 4ten Classe. Conrector wird Pastor Müller, Holtz erhält die 3te Classe, für die 4te Classe wird der Studiosus N. Rob. Ahling ernannt. Das Gehalt des prof. iuris wird um 50 Thlr. erhöht, auch soll diesem nach Weitzels Abgang die Professur der Beredsamkeit und Geschichte übertragen werden, jedoch soll jedem Professor, der in der oratoria oder historia erfahren ist, es frei stehen, darüber Vorlesungen zu halten. 6. Künftig soll ein Prof. theol., damit er sich seinem Berufe besser widmen könne, kein Predigtamt mehr zugleich übernehmen. Nach Abgange Weitzels oder Kesslers soll die Stelle von den beiden protest. Häusern wieder besetzt werden. 7. Es ist zur Verhütung von Collisionen bei zukünftigen Vacanzen beliebt worden, dass ein zeitiger Rector Magnificentissimus unter den von den übrigen Häusern vorgeschlagenen oder von dem Schulrath recommandirten oder sich selbst angebenden Candidaten (worüber jedoch das sentiment der übrigen Häuser, wie auch des Schulraths jederzeit zu vernehmen ist) die Benennung zu den während seines Rectorats vorkommenden Fällen haben solle, dergestalt dass wenn professores ordinarii, welche schon auf anderen reformirten Universitäten und Gymnasiis illustr. mit dem Ruf als fromme und geschickte Leute in den Fakultäten, zu denen man sie begehrt, gestanden haben, benennet werden, die übrigen Häuser verpflichtet sein sollen, dem Benannten ihre vota ohne Widerspruch beizulegen und die Vocation zu bewerkstelligen; falls aber blosse Candidati, doctores oder pastores denominirt wären, und die übrigen Häuser oder auch nur ein Haus hätten gegen dessen Leben und Geschicklichkeit etwas einzuwenden, so soll derselbe bei einer reformirten Universität, welche von den widersprechenden Häusern gewählt wird, sich persönlich zu gestellen und zu qualificiren schuldig sein. Mit den Praeceptoren hat es gleiche Bewandtniss, dass sie über ihre Geschicklichkeit nach vorhergehender Prüfung ein Attest von einer Uni-

versität oder Gymnas. illustre beibringen müssen, wenn es auch nur von einem Hause verlangt wird. — Die übrigen Paragraphen enthalten Bestimmungen über das Nachjahr, die Verbindung des Rentamts mit dem Secretariat, den Beitrag für die Schulbibliothek, die Zahlung der Salarien, das Professorathaus, die Feier des Arnolditags, den Besuch des Gottesdienstes, die an betreffender Stelle im zweiten Theile dieses Buches schon Erwähnung gefunden haben. Besonders zu bemerken wäre nur noch die Bestimmung Nr. 17, dass die Professoren, da das zerfallene Gymnas. nicht besser als durch den Fleiss und den Ruf von der Gelehrsamkeit der Professoren wieder aufgerichtet werden kann, wenigstens einmal im Jahre eine wohlausgearbeitete Dispüte über gelehrte Materien herausgeben und darüber publice disputiren sollten.

So waren denn die zerrütteten Verhältnisse wieder nothdürftig geordnet, doch wenn auch die vacanten Stellen wieder besetzt waren, so wollten sich doch Studenten nicht mehr einfinden. Seit Weitzels Ernennung hat das Arnoldinum wohl kaum einen Studiosus der Theologie mehr gesehen. Die acht Jahre bis zum Uebergange Bentheims in die Hannoversche Pfandschaft 1. Jan. 1753 vergingen ohne ein erwähnenswerthes Ereigniss, nur waren einige Veränderungen in dem Personalbestand, wie er durch den Convenant von 1744 hergestellt war, eingetreten, indem Müller, Ahling und Telchus gestorben, und der Pastor Werlemann als praec. 3te cl. angestellt war. An der Spitze der Regierung, die seitens Hannovers in Bentheim eingesetzt war, stand der Drost von Ompteda. Schon im Jahre 1754

Thumbusch. fiel der Rectorat an den König Georg II von England, und am Arnolditage erschien der Hofrath Thumbusch als Beauftragter der Bentheimschen Regierung, um denselben für den König zu übernehmen. Karl Paul Ernst empfing ihn auf das ehrenvollste, fuhr selbst mit ihm zum Arnoldinum, wohnte der Feierlichkeit mit bei und lud ihn schliesslich zur Tafel, welches Alles, sagt Ompteda in seinem Berichte an das Ministerium zu Hannover, in den vorigen Zeiten niemals geschehen ist.

Ompteda in Burgsteinf. Ompteda suchte sich nun über die finanziellen und inneren Verhältnisse des Arnoldinums zu orientiren und reiste deshalb im Anfange des Jahres 1755 selbst nach Steinfurt. Als Gast auf dem gräfl. Schlosse hörte er die Klagen des Grafen über den Verfall der Schule und besonders über die Unfähigkeit des

Rectors Engeling. Er sei ein böser und nichtswürdiger Mann, welcher so wenig Religion habe, als er Lehrgabe besitze; er bringe auch der Schule dadurch Nachtheil, dass er den Schülern, welche die Schule verliessen, in odium gymnasii anrathe, sich nach einem anderen Orte zu begeben, da sie hier nichts sonderliches zu profitiren vermöchten. Es sei überhaupt zu bedauern, dass für eine so geringe Zahl von Studenten und Schülern so viele Schulbediente unterhalten werden müssten. Es sei besser, einige Stellen eingehen zu lassen und die übrigen zu verbessern. Um nun die Praeceptoren der Schule kennen zu lernen, beschied Ompteda sie mit Erlaubniss des Grafen auf das Schloss, und liess sie einzeln bei sich eintreten. In einem pro memoria an das Ministerium schildert er die Herren folgendermassen: Den rectorem classic. Namens Engeling. Derselbe erschien in einer nicht gar anständigen Gestalt, er schien ganz indifferent zu sein, weshalb derselbe auch in aller Kürze dimittirt, gleichwohl ihm im Abtreten so viel zu verstehen gegeben, dass man nächstens den Verfall des hiesigen Schulwesens auf das Gründlichste werde untersuchen lassen. Conr. Holtz liess sich wegen Krankheit excüsiren (er starb schon im Mai desselben Jahres). Mit Ausführlichkeit liess sich der Pastor Werlemann, Praec. 4te cl. vernehmen. Engeling sei das Unglück und der Ruin der Schule, er veranlasse viele Unordnungen in der Schule, führe ein unchristliches Leben, habe in einigen Jahren nicht communizirt und persuadire die jungen Leute, anderswohin zu gehen. Die Lectiones seien nach Classen und Alter der Jugend nicht gehörig vertheilt. Sluyter lässt sich wegen Krankheit entschuldigen, er ist nicht compos mentis (er wurde 1756 wegen Blödsinnigkeit mit einem Gnadengehalt entlassen). In dem Berichte, den der Rector über den Stand der Schule dem Drosten eingereicht hatte, waren die 21 Schüler der latein. Classen namentlich aufgeführt, auch die Unterrichtsgegenstände, wenigstens die gelesenen latein. Autoren, benannt. Da ist für die 1te Classe Phaedrus und Justin, für die 2te Virgil und Cornel. Nep., für die 3te Ovid, Erasmi colloqu. Catonis carmina, für die 4te und 5te Commenii orbis pict. angesetzt. Für den grammat. Unterricht wurde des Vossius Grammat. gebraucht. Die griech. Sprache ist sehr stiefmütterlich bedacht. In der 3ten Classe werden die Declinationen und Conjug. eingeübt, für die 2te ist nur kurz lingua Graeca angegeben, in der ersten Classe wird

das Neue T. gelesen, von einem griech. Profan-Schriftsteller ist keine Rede. Ausserdem wird der Heidelb. Katechismus in allen Classen gelehrt, Logik in der ersten. Das sind alle Unterrichtsgegenstände, die in dem Berichte des Rectors erwähnt sind.

So unbefriedigend diese Revision Omptedas auch ausgefallen war, so hatte sie doch keine Folgen. Nach dem Tode von Holtz wurde Daniel Siegmann aus Rheda als Conrector berufen. Er hatte in Rinteln Theologie studirt, war dann einige Jahre Inspector des Waisenhauses in Bückeburg und 10 Jahre Rector in Rheda gewesen. Mit Eifer nahm er sich der Schularbeit an und brachte einen neuen Geist in den Unterricht, indem er zum Aerger des Rectors die Muttersprache bevorzugte, wenigstens den Unterricht in derselben ertheilte. Graf Carl P. Ernst setzte es nun in Uebereinstimmung mit Mor. Casimir von Rheda und mit Zustimmung Buchs, der seit 1759 der Nachfolger Omptedas in der Regierung zu Bentheim geworden war, durch, dass der 70jährige Engeling trotz seines Sträubens, nachdem er 40 Jahre den Rectorat der Schule geführt hatte, pensionirt, und dass Siegmann zu seinem Nachfolger ernannt wurde.[76]) Zum Conrector wurde Varenholz berufen, der bis dahin Subconrector an der Schule zu Detmold gewesen war. Auch dieser entfaltete eine lobenswerthe Thätigkeit, und suchte besonders für Aufnahme des Französischen zu wirken. Auch wurden eine neue Schulordnung und neue Schulpläne entworfen und durch den Druck veröffentlicht (not. 27). Der Kreis der lat. Autoren wurde erweitert, Cornel. Nep., Terenz und Phaedrus wurden jetzt der Secunda zugetheilt, in der Prima sollten Cic. epist. und de officiis, Horaz und Virgil, Sallust und Curtius gelesen werden; für das Griechische wurde nichts Wesentliches geändert, jedoch wurde Geschichte und Geographie unter die Lehrgegenstände der beiden oberen Classen aufgenommen. Mathematik und Naturwissenschaften fanden aber keine Aufnahme. Als daher der Bentheimsche Rath Isenbart zur Uebernahme des Rectorats 1763 nach Burgstf. committirt wurde, konnte er über den erfreulichen Fortgang des Schulwesens berichten. Nur machte er in seinem Berichte auf einige Mängel aufmerksam, die einer weiteren Entwicklung hinderlich sein könnten. Er empfahl, die Schulzimmer mit Oefen zu versehen, um im Winter das Hin- und Herlaufen zu vermeiden (pag 46). Auch müsste mehr auf Reinlichkeit ge-

Rector Siegmann.

Schulordnung von 1761.

Isenbart.

halten werden, wenn die Schule Fremden, besonders Holländern angenehm gemacht werden sollte. Die Wände der meisten Classen schienen seit der Stiftung nicht geweisst, die Fenster nicht gewaschen zu sein, welche letzteren das meiste Licht durch die zerbrochenen Scheiben gäben. Auch über die schola publica findet sich einiges bemerkt. Weitzel wird als unvermögend bezeichnet. (Er wird auch noch in demselben Jahre pensionirt und starb 1764 in Holland.) Der gelehrte Pastor Iken, welcher schon bisher dem Prof. Weitzel in seinen acad. Verrichtungen assistirt, auch schon einige junge Leute in den oriental. Sprachen zu einiger Vollkommenheit gebracht haben soll, dürfte sich wohl dem Gymn. ganz widmen, wenn das Salarium solcher Gestalt eingerichtet würde, dass ein Prof. theol., ohne zugleich mit einem ordentl. Kirchendienst belastet zu sein, davon leben könnte. Die phil. Collegia soll zwar der prof. med. Hoffmann zu tradiren sehr geschickt sein, allein es fehlen ihm zu einigen wie zur Mathematik und Physik die erforderlichen Instrumente, und es kann ihm nicht zugemuthet werden, seine auswärtige Praxis ganz aufzugeben, wiewohl es billig wäre, dass er angehalten würde, nicht, wie bisher geschehen sein soll, ganze Monate lang seine Zuhörer zu verabsäumen. Der hier genannte Pastor Conr. Iken hatte schon in der Zeit der längeren Vacanz nach dem Tode des Grimmelius 1738—44 theol. Vorlesungen gehalten. So hatte auch sein Neffe, der spätere letzte Prof. der Theol. am Arnoldinum, Hein. Germanus Ge. Iken, 1741 als Student unter ihm die Disputatio de Justo vertheidigt. Auch nach der Ernennung von Weitzel fuhr er fort, unentgeltlich in philologicis und theol. Dienste zu leisten. Aus dem durch Kesslers Abgang 1750 vacanten Gehalt der zweiten theol. Professur erhielt er von Zeit zu Zeit Remunerationen. Nach Weitzels Tode war 1767 Dr. A. C. Barkey aus dem Haag bis 1782 Professor der Theologie und zugleich Hofprediger. Dr. Chr. L. Hoffmann 1756–1764 Prof. der Medizin und Philosophie hatte sich durch ein neues Mittel gegen die Blattern (Auflegen von Tüchern, die mit aufgelöstem Kampfer getränkt waren), das er u. A. mit Erfolg bei der Erkrankung der von den Aerzten schon aufgegebenen Gräfin Droste in Darfeld angewandt hatte, bekannt gemacht. Er trat 1764 als Leibarzt in die Dienste des Kurf. von Cöln. In der juristischen Facultät waren nach dem Abgange von Buch (1759) und dem Tode

von A. Iken (1760) Dr. Herm. Nic. Funck als erster und 1763 J. P. Bucher als zweiter Prof. eingetreten, welcher letzterer 1771 an das Gymnas. zu Hamm und 1772 an die Universität zu Rinteln überging.

Graf C. Paul E. hatte schon bei Omptedas Anwesenheit 1755 auf die Berufung einer neuen Conferenz gedrungen, um die Angelegenheiten des Arnoldinums einer gemeinschaftlichen Berathung zu unterziehen; jetzt, 1763, wandte er sich direct an das Ministerium in Hannover mit demselben Gesuche, doch ebenfalls ohne Erfolg. Doch wurde der Schulrath aufgefordert, über die Ursachen des Verfalls zu berichten und Vorschläge zur Abhülfe der Mängel zu machen. Dieser von Funck und Bucher erstattete Bericht enthält schätzenswerthes Material, von dem auch schon mehreremale oben Gebrauch gemacht ist (pag. 59). Hier will ich nur das mittheilen, was über die Ursachen des Verfalls der Schule gesagt ist. Zunächst wird die grosse Anzahl von Academien angeführt, die nach der Stiftung des Arnoldinums in Deutschland und Holland gegründet waren. Für Steinfurt war besonders nachtheilig die Gründung von Lingen und Göttingen; ferner waren die Unruhen des siebenjähr. Krieges nicht ohne Einfluss gewesen. Die Lage der Stadt, die rings vom Münsterlande eingeschlossen war, das auf das Arnold. nur wenige oder keine Studenten schickte, dann die geringe Zahl von Wohnungen und Kosthäusern, der Mangel an Stipendien und Freitischen, die Gewohnheit, von niederen Schulen gleich auf die Universitäten überzugehen, werden weiter als Ursachen des Verfalls angegeben. Man sieht hieraus so viel, dass der Verfall des Arnoldinums unheilbar war, weil er aus den Verhältnissen und Zuständen der Zeit mit Nothwendigkeit folgte. Das Ausland war ausreichend mit Bildungsanstalten versehen, die Grafschaft selbst hatte einen zu kleinen Umfang, um eine solche Anstalt mit einer hinreichenden Anzahl von Schülern versehen zu können. Allgemein bevorzugte man die grösseren Universitäten, welche, besser mit Geldmitteln ausgestattet, die tüchtigsten Lehrkräfte an sich zogen. Das Arnoldinum hatte sich vollständig überlebt.

Ursachen des Verfalls.

Was nun die Vertheidigung der Immunität und Gerichtsbarkeit betrifft, so kamen die langjährigen Streitigkeiten mit dem Magistrat der Stadt zunächst zum rechtlichen Austrag. Der Stadtrath hatte der Jungfer Winckenbach, hinterlassenen

Prozess mit der Stadt wegen der Immunität.

Tochter des Monatspredigers und Praecept. W. einen Korb und Schiebkarren abgepfändet. In dem von dem gräfl. Hofgericht mit Zuziehung der Juristenfacultäten zu Giessen und Göttingen gefällten Urtheile wurde nach dem mandatum manutenentiae de non turbando der Magistrat verurtheilt, Korb und Schiebkarren wieder herauszugeben, und die Glieder der Schule nicht weiter zu behelligen, wenn er nicht in petitorio seine Rechte über dieselben nachweisen könne. Ein ähnliches Schicksal hatten die Versuche des Grafen C. P. Ernst, die Schule seiner landesherrlichen Gewalt zu unterwerfen. Im Jahre 1766 war von der Steinf. Regierung eine allgemeine Accise aufgelegt, der auch die Glieder der Schule unterworfen sein sollten. Trotz der nachdrücklichen Vorstellungen des Ministeriums in Hannover an den Grafen wurden Anstalten getroffen, die Steuer einzuziehen. Es erschien am 28. Febr. 1767 der gräfl. Fiskal Kotzte in dem Hause des Conr. Varenholz, um dessen Keller nach steuerbaren Sachen zu untersuchen. Auf die protestirende Erklärung desselben, dass er nur der Gewalt weichen werde, entfernte sich der Fiskal. Auch erliess die Regierung polizeiliche Befehle unter Strafandrohung an einzelne Schulglieder wegen Reinigung der Ofenröhren, Pflasterung der Strassen u. s. w. Hierauf erfolgte nun eine Verfügung der Bentheimschen Regierung vom 28. Febr., dass der Schulrath allen Schulbedienten anzubefehlen habe, die zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig habenden Sachen, welche der Graf mit einer von den Consumenten zu zahlenden Accise belegt habe, ohne dieselben anzumelden oder zu veraccisiren, öffentlich einzulegen, sich nicht von dem Fiskal gutwillig visitiren zu lassen, noch den einseitigen Befehlen der gräfl. Kanzlei Folge zu leisten, nur der Gewalt zu weichen und weiter zu berichten. Der Senat erliess in Folge dessen ein Resolut, dessen Vorlegung von allen Schulgliedern, den Professoren, dem Rector und Praecept., Pedell, Buchdrucker und Schulboten, von den Wittwen Ketter, Ebel und Holz und von der Jungfer Winckenbach durch Namensunterschrift bezeugt wurde. Auch die Jurisdiction des Schulraths suchte die gräfl. Regierung zu stören. Es schwebten gerade zwei Prozesse vor dem Schulrathe, eine Klage des Kaufm. van Hachten gegen die Tochter des früheren Rentmeisters Freudenberg und des Fiskal Kotzte gegen Wittib Engeling. Unter dem 17. und 31. März untersagte der Graf

Accise.

Eingriff in die Jurisdiction.

dem Schulrath die Ausübung jeder Jurisdiction, welche das Schulwesen nicht betreffe, und bedrohte den Kaufm. Hachten mit Strafe, wenn er sich noch weiter an den Schulrath wende. Die Regierung in Bentheim (Buch) legt in ihrem Erlasse an den Schulrath vom 6. April ihren Standpunkt in dieser Sache in kurzer und bündiger Formulirung dar. „Die hohe Schule hängt von allen Copatronis zusammen ab, und die Jurisdiction wird von dem Schulrathe Namens aller Allerhöchsten und hohen Patronen über alle zur Schule gehörigen Personen ausgeübt, die Schulglieder sind nicht des Grafen von Steinf. alleinige Unterthanen, brauchen dessen einseitige Verordnungen nicht zu befolgen, dürfen ihm weder contribuabel gemacht, noch vor dessen Gerichten zu erscheinen angewiesen werden.“ Dem gegenüber behauptet die gräfliche Kanzlei (Rademacher), dass kein Collegium sich die Verwaltung der Jurisdiction anmassen dürfe, wenn es nicht eine Conzession dazu seitens des Fürsten als der einzigen Quelle (a principe tanquam unico fonte) nachweisen könne. Auch von der Bestimmung der gemeinschaftlichen Verordnung von 1718, auf welche sich der Schulrath bezogen hatte, behauptet sie, dass sie nur auf Schulsachen Beziehung habe, und für die Jurisdiction in anderen Sachen nichts beweise. Das Ende war, dass der Graf Moritz Casimir eine Klage gegen den Grafen wegen Besitzstörung beim Reichskammergericht in Wetzlar erhob, welches unter dem 22. October 1768 ein Mandatum de non turbando erliess und es dem Grafen C. Paul E. überliess, im Wege des Prozesses sein besseres Recht nachzuweisen. Es war also ganz dieselbe Entscheidung, wie sie die Facultäten in Giessen und Göttingen in Beziehung auf die Immunität von städtischen Lasten erlassen hatten. Damit kam der Streit, wenn auch nur eine kurze Zeit, zur Ruhe. Carl P. Ernst betrat einen anderen Weg, um zum Ziele zu gelangen, und die Aufhebung der Anstalt und die Einziehung der Fonds derselben durchzusetzen, denn das war es, was er bei dem Angriffe auf die Jurisdiction und Immunität der Schule von Anfang an im Auge hatte. Er trat in Unterhandlung mit dem in Paris lebenden Grafen Friedr. Carl, der, in seinen Finanzen ausserordentlich brouillirt, auf seine Domänen eine grössere Anleihe aufzunehmen beabsichtigte, wozu er die agnatische Zustimmung des Grafen C. P. E. bedurfte. Das war der Grund, weshalb ersterer sich dazu verstand, bei dem kurfürstl.

Mandatum de non turbando.

Ministerium in Hannover die Zustimmung zur Umwandlung des Gymnasiums in ein freies weltliches Fräuleinstift zu Nutzen der Töchter des Steinf. und Tecklenb. Hauses zu beantragen. Die Verhandlungen zwischen dem Ministerium und den Grafen von Tecklenb., Steinf. und Benth. wurden in den Jahren 1770 und 71 geführt, scheiterten aber an den Schwierigkeiten, die Moritz Casimir erhob, welcher der Sache selbst zwar nicht entgegen war, aber doch den Rechtsbestand und die Gleichberechtigung der drei Häuser wahren wollte und wahrscheinlich wegen einiger die Organisation des Stifts betreffenden Punkte sich mit dem Grafen C. P. E. nicht einigen konnte. Der bis ins Einzelnste ausgearbeitete Plan der Einrichtung liegt vor. Unter einer Abtissin sollten sechs Stiftsdamen im Stifte leben; als Beamte sollten fungiren: ein Stiftsprediger, ein lat. Schulmeister, ein Vorsänger und Pedell, ein Medicus, ein Rentmeister, ein Vogt und Küster; sieben Kammerjungfern sollten zur Bedienung der Damen angenommen werden. Das Schulgebäude sollte zur Wohnung der Chanoinessen eingerichtet werden, es sollten zwei Säle, ein Vorzimmer, eine Garderobe, sieben Schlafzimmer und sieben Cabinette hergestellt werden. Die jährlichen Ausgaben wurden auf 2905 Thlr. geschätzt. Die Damen sollten von der linken Schulter bis zur rechten Hüfte ein drei Finger breites blaues, roth eingefasstes Ordensband tragen, und an diesem das Ordenszeichen, ein achtspitziges goldenes blau emaillirtes Kreuz, in dessen Mitte ein runder Schild mit dem Anker und dem ruhenden Schwan sich befinde. Auf der linken Brust sollte ein silberner Stern ebenfalls mit Anker und Schwan getragen werden. Neben diesem Stifte sollte die Trivialschule bestehen bleiben, in welchem Umfange, ist jedoch nicht angegeben. Als dieses Project gescheitert war, versucht Graf Fr. Carl, Mor. Casimir zu einem neuen Plane zu gewinnen. Am 27. September 1776 verhandelte in Münster der Kanzler Friedr. Carls, H. F. Cantzler, mit dem Regierungsrath Hoffmann aus Rheda über Aufhebung des Gymnasiums, wobei in der Instruction Cantzlers hauptsächlich auf zwei Punkte hingewiesen wird, wie die bei der Schule existirenden Bedienten zu befriedigen, damit von diesen keine Opposition zu fürchten sei, und wie zweitens der Rest der Fundation unter die drei gräflichen Häuser so getheilt werden könnte, dass jedes Haus, was ihm am gelegensten, in seinem Lande zukommen könnte,

Fräuleinstift.

Project zur Aufhebung.

behalten möchte. Eine Einigung wurde in Münster keineswegs erzielt, und ob die Sache überhaupt so weit gediehen, ist nicht bekannt. Im October wandte sich dann der Graf Fr. Carl an das Ministerium in Hannover und erklärte, dass er den Patronat des Arnoldinums von jetzt an selbst wieder übernehmen wollte, da er seinen Wohnsitz wieder in Bentheim zu nehmen gedächte. Der Regierungsrath Funck,[77]) der seit 1775 nach Buchs Tode an die Spitze der Bentheimschen Regierung berufen war, und der den Zusammenhang des Antrags des Grafen von Bentheim mit den Plänen von C. P. E. wohl durchschaute, rieth entschieden zur Ablehnung des Gesuchs, und als der Graf sich beschwerend an den König von England wandte, hat auch unstreitig der eingehende Bericht Funcks, der vor Allem hervorhob, dass die Erhaltung des Schulfonds von wesentlichem Interesse für die Sache der Evangelischen sei, den abschläglichen Bescheid vom 1. December 1778 veranlasst, „da es für die Stiftung nachtheilig sein, oder gar ihren Untergang herbeiführen würde.“ Nun begann in Steinfurt der Rechtskrieg von neuem. Als früh am Morgen des 6. Februar 1779 der Schulrath (Gempt, Barkey, Graebe, Erpenbeck) sich zu der Wohnung der in der Nacht plötzlich gestorbenen Wittwe des Conrectors Holtz begab, um die Inventarisirung und Versiegelung des Nachlasses vorzunehmen, fand er die Thür verschlossen und die gräfliche Behörde, vertreten durch den Stadtrichter Houth, den Fiskal Kotzte, Secretär Fatken und Kammer-Assessor Masch, schon mit der gerichtlichen Aufnahme des Nachlasses beschäftigt. Eine dem herbeigerufenen Schmied Stamberg anbefohlene gewaltsame Oeffnung der Thür wurde durch eine Strafandrohung des Fiskals verhütet, und der Senat musste unverrichteter Sache wieder abziehen. Das war ein offenbarer Eingriff in die Rechte des Senats und eine Missachtung des 1768 vom Reichs-Kammergericht erlassenen mand. de non turbando. Der Prof. Graebe erhielt deshalb von Funck den Auftrag, eine Beschwerdeschrift auszuarbeiten, die dann durch den Grafen von Tecklenb.-Rheda 1780 dem Reichs-Kammergericht übergeben wurde. So kam der seit 1770 ruhende Prozess wieder in Gang. Aber zu einer Entscheidung desselben ist es nicht gekommen. Graf Ludwig, der 1780 auf Carl Paul E. gefolgt war, hatte anscheinend den Plan seines Vaters, die Stiftung einzuziehen, aufgegeben, wenigstens sprach er sich in

einem Briefe an den Regierungsrath Funck von 1783 dahin aus, dass er die Anträge des Grafen von Bentheim und Rheda zur Theilung der Fundations-Capitalien zurückgewiesen, und so der einzige sei, der die Stiftung zu erhalten beabsichtige. Er wünsche nur eine totale Reformation der Anstalt und eine der Billigkeit entsprechende Uebereinkunft wegen der Jurisdiction. „Meine Absichten," schliesst er, „sind rein und lauter und erstrecken sich nur darauf, dass die hiesige Academie wieder in einigen Flor kommen möge, welches meines Erachtens kein unmögliches Werk ist, insofern nur die rechten und dienstlichen Mittel zur Hand genommen werden." Die Jurisdiction konnte aber von Bentheim und Rheda nicht preisgegeben werden, wenn sie nicht das unbeschränkte Verfügungsrecht über das Arnoldinum und seine Fonds dem Grafen von Steinfurt überliefern wollten. So konnte also auch trotz dieses entgegenkommenden Schreibens keine Vereinigung Statt finden. Einen interessanten Zwischenfall in dem nun wieder aufgenommenen Rechts- und Verwaltungskriege bildet die Confiscation der Steinkohlen des prof. med. Erpenbeck. Es hatte nämlich Graf Ludwig, um den Preis des Holzes und des Torfes in einer entsprechenden Höhe zu halten, die Einfuhr dieser Artikel vollständig verboten, und auf die Steinkohlen eine den Werth derselben mehrmals übersteigende Steuer gelegt. Erpenbeck, der mit Recht die Steuerfreiheit in Anspruch nahm, hatte sich ein Fuder Steinkohlen von Ibbenbüren holen lassen und sie eingelagert, ohne die Steuer zu bezahlen. Da wurden sie durch gräflichen Befehl mit Arrest belegt, und auch trotz wiederholter Verwendung des Schulraths und der beiden anderen Condomini nicht wieder freigegeben. So lag die Sache noch 1794; ob Erpenbeck je wieder in den Besitz seiner Kohlen gekommen, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

Wenn man nun vorurtheilslos und unparteiisch das Verfahren der Steinfurter Regierung beurtheilt, so wird man nicht umhin können, es bis zu einem gewissen Punkte gerechtfertigt zu finden. Die Anstalt hatte sich vollständig überlebt, auswärtige Studenten und Schüler kamen nicht, selbst die Einwohner der Stadt machten fast keinen oder nur geringen Gebrauch von derselben. Und nach menschlicher Berechnung war keine Möglichkeit vorhanden, dass die Verhältnisse sich jemals änderten. Sollte es die Absicht des Grafen Arnold ge-

wesen sein, einer Gesellschaft von „Lediggängern und Freisitzern“ (p. 126) wie sie jetzt wirklich waren, eine wenn auch bescheidene Pfründe zu schaffen? Wenn der Graf Arnold seinen Nachkommen mit seinem Fluche drohte, falls sie seine Stiftung antasten sollten, so setzte er gewiss auch voraus, dass es möglich sein würde, diese in der Bedeutung zu erhalten, die sie gehabt hatte. Auch kann es vom Standpunkte des Rechts keine Frage sein, dass es den Condominis freistand, da sie allein das Dispositionsrecht über die Anstalt hatten, dieselbe als Familieneigenthum zu betrachten war, und kein Dritter irgend welche Rechte an dieselbe hatte, sie aufzulösen, ihre Fonds einzuziehen und nach Uebereinkommen unter sich zu vertheilen. Das wäre ihr gutes Recht gewesen, und die Stadt würde sich auch über Unbilligkeit nicht zu beklagen gehabt haben, da voraussichtlich ihr immerhin eine dem Bedürfniss entsprechende Trivialschule geblieben wäre. Doch darin wurde von den Berathern der Steinfurter Grafen gefehlt, dass sie die rechtliche Natur des Arnoldinums verkannten, und durch die einseitigen Eingriffe in die Rechte desselben und also auch in die der Copatrone ein einheitliches Vorgehen derselben erschwerten oder vielmehr hinderten, indem sie in ihnen Eifersucht und Misstrauen gegen ihre Endabsichten erweckten. Bei vollständiger Einigkeit und gegenseitigem Vertrauen der drei Linien würde die Hannoversche Pfandschaft kein dauerndes Hinderniss gewesen sein. Doch können wir dem protestantischen Eifer des Regierungsraths Funck nur Dank wissen, dass er mit so zäher Energie für die Erhaltung der Stiftung gearbeitet hat. Man kann wohl sagen: es ist grösstentheils sein Verdienst, dass es möglich geworden ist, aus den Mitteln der alten Anstalt eine neue Schule ins Leben zu rufen, die hoffentlich in ihrer Sphäre ihrer Vorgängerin nicht unwürdig sein und das gesegnete Andenken des Grafen Arnold noch für weite Geschlechter erhalten wird.

# Anmerkungen.

Der obigen Darstellung liegen ausser den gedruckten Büchern und academ. Schriften, auf die an den betreffenden Stellen verwiesen ist, die Acten des Fürstl. Bentheim'schen Archivs, Arnoldinum Nr. 1, 31—36 und 38 und des Schularchivs zu Grunde. Vorarbeiten standen dem Verfasser nicht zu Gebote, nur dass in Funcks Aufzählung der Geschenkgeber der Bibliothek (Nachricht von der Bibliothek des Academ. Gymnasiums zu Burg-Steinfurt p. 55 ff.) mehrere Namen von Professoren und Praeceptoren und die Jahre, in denen Geschenke von ihnen gemacht, angegeben sind. Ausserdem findet sich in dem Kirchenbuche der hiesigen reform. Gemeinde ein Verzeichniss sämmtlicher Professoren, welches in späterer Zeit zusammengestellt ist, dem auch einzelne Notizen verdankt werden, die sich sonst nicht finden. Doch sind die Angaben nicht immer zuverlässig.

[1]) Die Nachrichten über das Leben und Wirken des Grafen Arnold sind theils den nicht eben zahlreichen Schriftstücken aus dem fürstl. und dem Gymnasial-Archiv, theils einigen academischen Gelegenheitsschriften entnommen, die aus gemeinschaftlicher Quelle geschöpft haben. Zwei Zeitgenossen des Grafen Arnold nämlich, ein Anonymus, der eine Lebensbeschreibung desselben verfasst hat, und sein Rath und Professor des Arnoldinums Johann Pagenstecher in seiner orat. funebr., continens historiam vitae et mortis comitis Arnoldi haben eine Zusammenstellung der Hauptereignisse seines Lebens hinterlassen. Diese Schriften haben noch der Darstellung Kesslers von 1749 zu Grunde gelegen und werden wiederholt von ihm citirt, sind aber jetzt nicht mehr aufzufinden. Erhalten sind noch die unfraglich auf diesen beiden Schriften beruhenden:

a. Sollingii oratio, qua laudatur illustris et gener. Comes Benth. Arnoldus, illustris gymnasii Steinf. fundator et apertor munificentissimus, habita in actu promotionis, enthalten in Sollingii orationes partim a G. Sollingio, paedagogeiarcho et ordinario logicae professore, partim a discipulis eius primae classis in illustri Gymnasio Steinf. publice habitae etc. Steinfurti 1610,

b. Maur. Bucksülber Jubilaeum sacrum, sive oratio in laudem ac honorem DD. Comitis Arnoldi — huius Gymnasii fundatoris benignissimi, habita in Auditorio majore 18. Juli 1693, quo ipso die Arnoldinum Steinfurtense ante saeculum primo constitutum simul probatum est.

c. Joh. Bernh. Grimmelii oratio inauguralis de educatione principis, Burgo Steinf. 1721.

d. Joh. Jac. Kessler, Dr. th. Kurzer Bericht von der Reformation derer Grafschaften Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, 1749. (Handschriftlich).

e. Chr. Fridr. Varenholz, Conrector, de Arnoldi Comitis in B. T. St. ecclesiarum in iisdem comitatibus reformatoris nec non Academiae, quae Burgosteinfurti est, fundatoris, statoris, nutritoris circa religionem puriorem colendam et purgandam zelo indefessoque studio (zum 18. Juli 1767). Lemgo bei Meier 1767.

f. H. N. Funck, Nachricht von der Bibliothek des Akademischen Gymnas. zu Burg-Steinfurt. Burgst. 1774.

Auch die Geschichten von Bentheim von Raet von Boegelskamp und von Visch und das Buch des P. Hachenberg aus Alpen, Tubantus redivivus v. J. 1663, wieder aufgelegt von H. F. a. B.(eesten) Stf. 1741 p. 61 ff. enthalten Nachrichten vom Grafen Arnold und der Gründung des Gymnasiums.

[2]) Ueber Calvins Wirksamkeit in Strassburg vergl. Stähelin, Leben und ausgewählte Schriften Calvins, p. 176, und über die Begründung der Genfer Academie durch denselben, p. 485 ff.; besonders über die Statuten und Ordnungen dieser Anstalt, p. 490 ff. Hierbei ist es nur auffallend, dass Stähelin mit keinem Worte andeutet, dass Calvin offenbar bei dieser Gründung die Strassburger Anstalt als Vorbild vorgeschwebt hat.

[3]) Ueber die Schuleinrichtungen Joh. Sturms vergl. Raumer, Gesch. der Paedagogik I., p. 258 ff.

[4]) Joh. Bernh. Grimmelii orat. inaug. de educat. princ., p. 19. Dr. Obert. Giphanius, dessen Vorlesungen über die Institutionen auch in dem von Raumer mitgetheilten Lectionskataloge der Strassburger Academie vom Jahre 1578 erwähnt werden, ging übrigens später an die Universität zu Ingolstadt und trat dort zur katholischen Kirche über. Iselin, hist. und geogr. allgem. Lexicon II, p. 505, Jöcher, Gel. Lexic. II, p. 988.

[5]) Varenholz de Arnoldi circa relig. etc., p. 5.

[6]) Bucksülber Jubil. sacrum: Verum enim vero, cum Generosissimus Fundator locum eum (Schüttorf), scholae consecratum, Belgio nimium vicinum ac quotidianis militum incursionibus expositum videret, ann. 1591 mutato consilio Schuttorfio huc Steinfurtum transtulit.

[7]) Ich glaube unsern alten Schülern den Genuss nicht vorenthalten zu dürfen, diese Lobpreisungen in originali zu lesen. Solling, orat. hab. cum in illustr. scholam Steinf. introduceretur, p. 6. Erectum est illud (gymnasium) Steinfurti, quae quidem urbs est exigua sed tamen in amoenissimo fertilissimo et saluberrimo loco posita, ubi tot hortorum decora camporumque et agrorum lumina: ubi silvae amoenissimae, in quibus

aestivo tempore studiosa iuventus, studiis defatigata, obambulare et ingenii vires reparare potest, ubi singulis annis magnus frugum proventus: ubi denique omnia, quae ad corporis humani sustentationem requiruntur, abunde suppetunt. — Weitzel, orat. funebr. Frider. Belgic. Carol. 1733. Burgosteinfurtum, quae amoenissimae situationis gratia non tantum Westphalorum Haga adpellanda, sed revera etiam totius Westphaliae paradisus est. —

[8]) Es war ursprünglich Ostern als Eröffnungstermin in Aussicht genommen, nach dem Eröffnungs-Programm jedoch (Herm. Hausmanni index lect. et exercit. in schola Bentheimia, quae est Steinfurti, circiter Id. Oct. a. 1591 inchoandarum) das leider nicht mehr aufzufinden, aber von Funck noch gekannt ist, scheint die Eröffnung der Academie zwar erst im October stattgefunden zu haben, indess war die Translation der Trivialschule gewiss schon Ostern ausgeführt, wie aus einem Briefe des Combacisius an Graf Arnold vom Jahre 1592 hervorgeht.

[9]) Ausdrücke einer über der Thür des alten Schulhauses angebrachten Inschrift cf. p. 13.

[10]) Die Pacht von dieser bäuerlichen Besitzung betrug 20 Thlr. und 10 Hühner für den Prorector. Diese Geldpacht ist schon im Anfang des 16. Jahrhunderts an die Stelle der ursprünglichen Abgaben von 5 Molt Gerste, 3 Molt Hafer und 2 Goldgulden baar getreten. Das Geld wurde dem Prorector direct übergeben zur Bestreitung der Kosten der mit dem Arnoldifest verbundenen Festlichkeiten. Diese Abgabe ist bis jetzt noch nicht abgelöst. Ob der ten Hagensche Kotten in Sellen, der auch schon in den ältesten Rechnungen als der Schule eigenbehörig erwähnt wird, und von dem ebenfalls heute noch ein jährliches Pachtgeld in die Schulkasse fliesst, zum älteren Schulfond gehört hat, oder erst später aus den vom Grafen der neu gegründeten Anstalt überwiesenen Capitalien angekauft ist, lässt sich nicht feststellen. cfr. pag. 66 u. 67.

[11]) Das Verzeichniss findet sich im fürstl. Archiv: Arnoldinum Nr. 32.

[12]) Dieses geht aus einem Gesuche desselben vom Jahre 1592 an den Grafen hervor, worin er bittet, sein Gehalt festzusetzen.

[13]) Das Schulgebäude war im Laufe der Zeit, da die Mittel nicht vorhanden waren, es im wohnlichen Zustande zu erhalten, gänzlich verfallen, und da auch die Lage an einer engen Strasse (der Schulstrasse) für ein Schulhaus ungeeignet erschien, und dazu ein Hofraum nicht vorhanden war, so zog man es bei der Wiederherstellung des Gymnasiums vor, einen Neubau auf einem der Schule gehörenden Grundstücke zu errichten. Das alte Schulhaus wurde Seiner Durchlaucht dem Fürsten abgetreten, von dem es vollständig umgebaut und zum Kreisgerichtsgebäude eingerichtet wurde. Von dem alten Schulhaus ist nur die Glocke und der grosse Stein mit der im Texte mitgetheilten Inschrift in das neue Gymnasialgebäude übernommen. Letzterer ist gleich links im Vestibül in die Wand eingelassen und wird auch an dieser Stelle hoffentlich noch lange an den grossmüthigen Begründer der Anstalt erinnern.

[14]) Brumlivius wurde 1613 Prediger in Gronau, 1620 in Steinfurt, zuletzt in Ledde in der Grafschaft Tecklenburg, wo er 1641 starb. Ein Exemplar des Buches findet sich noch in einem Sammelbande der Bibliothek K10, es trägt die Jahreszahl 1604, aber nennt keinen Druckort.

[15]) Bezeichnend ist eine Stelle aus der schon oben angeführten Beantwortung eines Antrags des Schulraths vom 10. März 1600. „Da ihnen bewusst, auf was Weise unseres gnädigen Herren Unterthanen in viele Wege beraubt werden und verderben, ohne dass auch Ihro Gnaden fast ziemlich viele Stipendia jährlich auszutheilen verordnet — dass derselbe (ein der Schule zinspflichtiger Bauer) Ihr. Gnaden nicht contentiren mit Geld, vielweniger aus den Lehngütern die restirende und aufgelaufene Pensiones und nicht wohl die richtigen Zinsen überweisen und bezahlen kann, und wie sich neulich der Landschreiber Jacobus beklagt, könne er die allbereits verordnete stipendia nicht verrichten, daraus dann zu ersehen, wie der Vorrath, der dazu verordnet, beschaffen."

[16]) Siehe Essellen, Gesch. d. Grafsch. Tecklenburg p. 178.

[17]) Auf kurze Zeit scheint allerdings eine Communität wieder eingerichtet zu sein. Es findet sich nämlich in den Verhandlungen postridie Arnoldi 1617 die Bemerkung, es sollte eine Communität von ein oder zwei Tischen wieder hergestellt werden; auch wurde dem Apotheker für seinen Gesellen ein Freitisch bewilligt. Bei der Revision der Gesetze aber im J. 1664 wurde beschlossen, das ganze Capitel VII, welches die Bestimmungen über die Communität enthielt, wegfallen zu lassen, „cum nullum habeat usum". In den erhaltenen Exemplaren der idea disciplinae ist dieses Capitel auch nicht mehr vorhanden, so dass uns jede nähereKenntniss über die Einrichtung dieser Communität oder Oeconomie abgeht. Wenn Bucksülber in seiner Jubilaeumsrede angiebt, dass die Betheiligung an dieser Communität 25 Thlr. gekostet habe, so ist er gewiss im Irrthum. Für diesen Preis war ein anständiges Unterkommen in angesehenen Familien zu bekommen, wie denn im J. 1600 der Johann von Lahr seinen Sohn gegen ein jährliches Kostgeld von 25 Thlr. bei dem Pastor in Steinfurt unterbrachte.

[18]) Solling in der Laudatio p. 111. testis est schola nostra, quam ille luctuosissimo et difficili illo tempore, quo Mars, qui scholis bonisque literis infestissimus est, grassabatur, ringentibus et frementibus veritatis hostibus eamque funditus deletam cupientibus, fortiter extremo vitae suae periculo defendit et conservavit.

[19]) von Heinemann, Christian I. von Anhalt, in der Allgemeinen Deutschen Biographie IV, p. 146.

[20]) Ueberschwenglich ist auch das Lob des Grafen von dem jungen P. Hachenberg in seinem Tubantus redivivus gesungen, p. 61 ff.

qui regni nascitur heres
Arnoldus ter magnus adest, quem pulvere vili
Cum natura parens esset genitura, Minervae
Miscuit illustris partem, massamque revidit

Astraea, et corpus Pietas adamantina iunxit. —
Qualiter Eoïs cum surgit Phoebus ab undis,
Occisae languent stellae, face Phosphorus alget
Abrepta, obscuro latitat Delphinus in igne,
Maiorique Deo cedit lux omnis Olympi;
Aut velut aethra secat pedibus Iovis armiger uncis
Et post terga Deum portat, fugit amne Cayster,
Cantantesque tacent cygni, convallibus anser
Se condit, volucremque colit grex pinniger altam:
Haud secus hic oriens perstrinxit lumina Patrum,
Et laude affulsit maior.

[21]) Schon auf der Steinfurter Conferenz 1695 wünscht der Vertreter von Bentheim eine Abschrift der Fundationsurkunde des Gymnasiums zur beständigen Nachricht seines gnädigen Herren, aber es wusste Niemand von der Existenz einer solchen, und es war gewiss richtig, was die Professoren einem Beamten des Grafen Hermann Friedrich von Bentheim auf dieselbe Nachfrage 1721 antworteten, dass Graf Arnold gestorben sei, als er mitten in der Ausführung seines heilsamen Werkes begriffen gewesen wäre, und dass deshalb von ihm eine solche Urkunde nicht hätte ausgestellt sein können. Dagegen findet sich unter den Rechnungen von 1775 eine Copie der Schulfundation de anno 1607 erwähnt, unter welcher nichts anderes, als dieser gegenseitige Vertrag verstanden sein kann. Das Document selbst ist im Anhange vollständig abgedruckt.

[22]) So ermahnt Bucksülber seinen Nachfolger Westenberg bei Uebergabe des Scepters: Ideoque in eo sedulo tibi elaborandum, ut cures, ne quid detrimenti haec nostra respublica capiat; ut sequantur mandata saepius emissa de non offendendis vel turbandis vigiliis nocturnis, de non lapidandis fenestris, de non interturbandis noctu insanis clamoribus quietem et studia aliorum et aliis eos iniuriis afficiendis. (sic!) Die Karzerschlüssel überreicht er ihm mit den Worten: En! Claves carceris nostri, quibus locus ad publicos huius scholae cives pro admissi gravitate puniendos destitutus occludi atque reserari solet; frustra namque leges conduntur, nisi et executioni mandentur, in qua legum vitam positam esse Britanniae rex ait. Exopto tamen cordicitus, ut hae claves non maerore, non tristitia, non lachrymis sed vetustate non utentur, ferruginem contrahant eaque squaleant. Bei diesen höchst passenden Ermahnungen und Wünschen ist gewiss der gute Wille mehr als das Latein zu loben!

[23]) Es hat vielleicht Interesse, die Preise einiger Lebensmittel in dieser Zeit kennen zu lernen. 1652 kostete das Pfund Rindfleisch 15 Pfge., ein fettes Kalb 2 Thlr., ein Pfund Speck 6 Stüber, 1 Pfund Butter 5 St., 8 Hühner 30 St., 1 Häring 1 St.; im Jahre 1688 das Pfund Rindfleisch 1½ St., 1 Kalb 1 Thlr. 6 St., 1 Schaf 1 Thlr. 6 St., 1 Pfd. Butter 4 St.,

1 Huhn 3 St., 1 Pfd. Speck 4 St., 1 Tonne Bier 2 Thlr. 4 St., 1 Kanne Bier 1 St. (den Thaler zu 50 Stüber gerechnet).

[24]) Die Bezeichnung pridie Arnoldi und postridie Arnoldi, die sich in Actenstücken von 1612 und 1617 findet, legt die Vermuthung nahe, dass dieser Tag schon damals der Tag des Rectoratswechsels war.

[25]) Möglich ist jedoch, dass es wieder zurückgegeben ist. Bei der letzten Arnoldifeier 1797 hat wenigstens der Pedell den hergebrachten Thaler für ein seidenes Band am Scepter nach Ausweis seiner Quittung erhalten.

[26]) Bei der Revision der Schulrechnungen durch die gräflichen Commissarien um Arnoldi 1664 wurde festgesetzt, dass in levioribus delictis der Prorector mit Zuziehung des abgegangenen Pror., in gravioribus der Senat die Bestrafung haben solle, während die idea disciplinae I, § 9 u. 10 eine solche Beschränkung der Strafgewalt des Prorectors nicht kennt.

[27]) Von ihm ist auch die Schulordnung vom J. 1761 erlassen, die in der Schuldruckerei bei A. Wellenberg gedruckt ist: Nachricht von der Schule zu Burg-Steinfurt, wie selbige durch den Prorector und die Professores des Illustren Arnoldini daselbst als Kuratoren gedachter Schule verbessert und eingerichtet worden im J. 1761.

[28]) Die betreffenden Schriftstücke unter dem Rectorat des Siegmann 1761—93 sind noch in ziemlicher Vollständigkeit im Schularchiv vorhanden.

[29]) Es wird von Interesse sein, durch einige Mittheilungen, die den Protokollen des Schulraths und den Acten des Sch.-A. entnommen sind, die Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses näher zu characterisiren. Um das Jahr 1780 hatte der Zeller ten Hagen ärgerliche Auftritte mit seinem Sohne. Er lebte nämlich in zweiter Ehe, und die Stiefmutter hatte sich den Hass seines Sohnes zugezogen, da sie sich dem Wunsche desselben, sich zu verheirathen, entgegenstellte, und ihren Mann veranlasste, ihm seine Einwilligung zu versagen. In Folge dessen hatte sich dann der junge t. H. zu den ärgsten Misshandlungen seines Vaters und seiner Stiefmutter hinreissen lassen. Er war nämlich mit dem Dreschflegel auf ihn losgegangen, und als seine Stiefmutter dazwischen gesprungen, hatte er dieser die Mütze abgerissen, sie bei den Haaren ergriffen, zur Erde geworfen und mit den Füssen gestossen. Die drei wurden vor den Senat geladen, wo es dem jungen t. H. keineswegs einfiel, sein rohes Betragen abzuleugnen, „sondern frech genug war, zu wiederholten malen fast unsinniger und wüthender Weise zu sagen, dass er sich lieber von einem Hunde bes . . . als von seinem Vater schlagen lassen wolle, und seine Stiefmutter sollte künftig so von ihm behandelt werden, wie sie es bisher mit ihm gemacht hätte. Auch wolle er binnen zwei Monaten heirathen und von dem Senat innerhalb 14 Tagen wissen, wie es künftig auf dem Erbe sein solle.“ Als nun der Senat denselben durch keine Vorstellung zur Reue und zum Versprechen der Besserung bringen konnte, vielmehr Ursache hatte, zu befürchten, dass er sich noch härter an seinen Eltern vergreifen würde, so — wurde ihm

alles Ernstes anbefohlen, sich ruhig zu verhalten, und dabei angedeutet, dass er seiner Aufführung halber ehestens finale Resolution haben sollte, wie es künftig mit seiner vorhabenden Heirath gehalten sein sollte. Mit dem Bescheide wurden die Parteien entlassen; bald darauf kam aber die Zellerin t. H. zurück und bat weinend und zitternd, dass der Senat doch den Rentamtsdiener Hersmann nach ihrem Hause schicken möchte, um sie zu beschützen, denn ihr Stiefsohn habe ihr gedroht, dass er sie heute noch todtschlagen wolle. Senat erliess sofort das gewünschte Decret und schickte den Rentamtsdiener ab mit dem Auftrage, dem t. H. zu befehlen, sich ordentlich und geziemend gegen seine Eltern zu betragen, widrigenfalls er gehörigen Orts angezeigt und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden würde. Hatten nun die weichmüthigen Ermahnungen des Schulraths schon den rohen Burschen mehr gereizt als beruhigt, so versetzte das Erscheinen des Schuldieners auf dem Erbe und die von ihm überbrachte Drohung seines Gutsherrn ihn in eine solche Wuth, dass er das Messer gegen denselben zog und ihm den Tod drohte. Auf einen solchen Angriff war der Bote des Senats nicht vorbereitet, er ergriff deshalb eiligst die Flucht, wurde aber von dem wüthenden Menschen bis in die Stadt verfolgt und nur durch die Dazwischenkunft der gräflichen Wache aus der Gefahr befreit. Jetzt war die Langmuth des Senats zu Ende; er beantragte bei dem Grafen landesherrliche Bestrafung und Ausschliessung vom Erbrecht; ersteres wurde bewilligt, letzteres aber zu hart befunden. So brachte denn t. H. ein Vierteljahr im Arrest zu. Als dann im Juli der Graf Carl Paul E. gestorben war, wandte sich der alte Hagen an den jungen Grafen Ludwig um Begnadigung, und der wiederbesänftigte Schulrath unterstützte sein Gesuch, denn die nahe Erndte erweckte das Verlangen nach den kräftigen Armen des ungerathenen Sohnes. So wurde dieser denn wieder freigelassen, und nach einigen Jahren erhielt er auch die Erlaubniss zu heirathen. Die jungen Leute zogen in den Kotten, die Alten wanderten in die Leibzucht. 1784 wurde vor dem Senat der Vertrag über die gegenseitigen Leistungen und die Abfindung der Geschwister geschlossen; aber der Friede kehrte damit keineswegs auf dem Erbe wieder ein. Der alte Zeller war 1792 gestorben; der junge litt an der Gicht und war fast arbeitsunfähig. Da führten nun wieder die Frauen das Regiment. Die alte Zellerin war noch in ihren besten Jahren, aber anstatt, wie sie verpflichtet, in der Wirthschaft zu helfen, war sie den ganzen Tag ausserhalb des Hauses und „stand in Ehepacten mit dem Rademacher H.“ Die Wirthschaft ging in Folge dessen zurück, und die junge Frau musste, um ihren kranken Mann bequemer zu betten, der Schwiegermutter das Unterbett abnehmen. Da ging das Klagen von neuem an; aber diesmal war der Schulrath gegen die alte Zellerin. Er nennt sie eine Zänkerin, die bald über ihren verst. Mann, bald über ihre Stiefkinder, bald über beide zugleich geklagt habe. Die gräfliche Regierung nahm sich ihrer jedoch an, und legte dem Zeller auf, der Stiefmutter eine Kuh zu ihrem besseren Unterhalt zu geben. 1795 starb dann

der junge ten Hagen und seine Wittwe verheirathete sich wieder an Herm. Becker und zwar intra annum luctus gegen eine Abgabe von 5 Thlr. an das gräfliche Rentamt.

Man kann wirklich nicht behaupten, dass das gutsherrliche Regiment des Schulraths ein besonders hartes gewesen ist.

[30]) Es finden sich noch Grabsteine von Professoren, wie Joh. Guin. und Werner Pagenstecher, von Praeceptoren wie Wenceslaus Osicius und Studenten, welche theils noch den Boden der Kirche decken, theils bei der Umflurung des Chors erst vor kurzem aus derselben entfernt sind. Wie kostspielig die Begräbnisse waren, sieht man aus der durch den Senat über die Beerdigung des Prof. Barkey 1782 aufgestellten Kostenberechnung. Während der Sarg nur 5 Thlr. kostet, die Schneidergilde für Leihen des schwarzen Tuches 1 Thlr., die Herren Prediger 2 Thlr. 11 St., die Todtenbitterin 36 St. erhalten, bekommen der Pedell und die Träger 19 Thlr., kostet die Benutzung der Gruft in der Kirche 5 Thlr., und fliessen 6 Thlr. in die Kirchenkasse für die Eröffnung derselben. Die Gesammtkosten betragen über 55 Thlr., während der Herr Professor bei Lebzeiten ein Gehalt von kaum 200 Thlrn. bezogen hatte.

[31]) Im Jahre 1738 wurde von der Facultät wöchentlich zweimal ein Bote nach Rheine geschickt, um Akten zu holen und fortzubringen. Diese Gelegenheit benutzten auch mehrere Privatleute zur Besorgung ihrer Correspondenz, denn eigene Postverbindungen besass damals Steinfurt noch nicht. Nach der Berufung Buchs nach Bentheim 1759 hatte der Senat die Aufhebung der zweiten Professur beantragt, war aber von dem Rector Moritz Casimir von Rheda abschläglich beschieden, da er wünsche, dass die facultas iuridica Steinfurtensis, welche mit ihren responsis bei Auswärtigen bekannt und bisher dem Arnoldino Ehre gemacht, erhalten werden möge. Durch die gemeinschaftliche Verordnung von 1718 § 7 wurde angeordnet, dass auf Begehren eines zeitigen Decans, falls derselbe entweder verhindert oder mit Acten überhäuft würde, dessen Collega ordinarius ihm in Expedirung der Acten behülflich sein und eine relatio ex actis verfertigen solle. Der Decanat selbst wechselte seit 1705 jährlich zwischen den beiden Professoren, eine Einrichtung, die in Folge des heftigen schon erwähnten Streites zwischen Houck und Goclenius getroffen wurde, von denen ersterer letzterem das Recht streitig gemacht hatte, ex actis ad illustre Arnoldini Gymnasium missis zu referiren. Ausser den im Text angeführten Responsis und Consultationes hat sich noch eine Sammlung von 73 derselben aus den Jahren 1706 bis 1714 erhalten. Der Verfasser Goclenius hat sie in seinen Opera jurid. Osnabr. 1715 unter dem besonderen Titel: Hora juridica, consultationes varii generis continens 4°. 430 Seiten herausgegeben.

[32]) Ueber den Aufenthalt des Ramus in Heidelberg vergl. C. Sudhoff, C. Olevianus und Z. Ursinus in: Leben u. ausgew. Schriften der Väter u. Begründer der ref. Kirche p. 331. Ueber des Olevianus Thätigkeit bei

Einführung der Heidelberger Kirchenordnung in Nassau und der Gründung der Schule zu Herborn p. 461 ff.

[33]) cfr. Petri Rami vita a Theophilo Banosio descripta, vor dessen Ausgabe von R. Commentarii de relig. christ. Francof. 1576: dialecticam per annos triginta exemplis insignibus poetarum et oratorum illustravit.

[34]) Joh. Hen. Alstedius, Professor in Herborn, Artium liberal. ac facultatum omn. systema mnemon. l. I p. 196: duae sunt partes logicae, Inventio de notionibus singulis, solis et per se consideratis et Iudicium de disponendis illis notionibus simplicibus. Et hae partes usu sunt coniunctae, sed praeceptis disiunctae.

[35]) Iselin I p. 137. In dem ordo lectionum für die Schule zu Wesel wird für die Klassen III und IV angeführt Dialectices praecepta faciliora Petri Rami, vergl. Heidemann, Progr. des Gymn. zu Wesel 1859 p. 23. — In Siegen wurde die Vorzüglichkeit der Rameischen Lehrbücher den Melanchthonischen gegenüber mit Geschick aber ohne Erfolg von dem Rector Heysse gegen die von dem Pastor Crellius inspirirten Burgemeister vertreten, cfr. Lorsbach im Progr. d. R. Sch. zu Siegen 1855 p. 13 ff. — Auf dem Rathsgymnasium zu Osnabrück (luther. Confession) wurde auch nach Ramus Logik gelehrt, doch auf den oberen Klassen war eine Vergleichung mit Melanchthon und Aristoteles vorgeschrieben. Hartmann Progr. des Rathsgymn. zu Osnabrück 1865 p. 15. — So war auch sonst eine vergleichende Zusammenstellung der Lehrsätze des Melanchthon und Ramus in den Schulen beliebt, wie das von Otho Casmannus (zuerst an dem Arnoldinum zu Steinfurt, dann an der Schule zu Stade) verfasste Lehrbuch beweist: Logicae Rameae et Melanchth. collatio et exegesis Hanoviae 1609. Ueber die Rameische Methode auf der von Landgraf Moritz gegründeten Schule zu Cassel vergl. Hartwig, über die Hofschule zu Cassel. Hersfeld 1865.

[36]) Burgersdicius (1590—1636) war Prof. der Logik, Physik u. Ethik an der Universität Leyden, Iselin I p. 664. — Auch in dem Lectionsplan der Schule zu Meurs, die ihre erste Gründung dem Schwager des Grafen Arnold, Adolf von Neuenaar, verdankte, vom J. 1698 findet sich die Logik des Burgersdicius. Knebel, Nachrichten von dem Gymnas. zu Meurs. Crefeld 1828. Anhang. Eine grosse Zahl der Schüler dieser Anstalt waren ebenfalls Holländer. Knebel p. 10. Ob in der ersten Zeit der Gründung der Schule (1582) die Logik nach P. Ramus gelehrt wurde, lässt sich bei der Dürftigkeit der Quellen nicht entscheiden. Es ist aber schon deshalb wahrscheinlich, weil der schon oft genannte Herbornsche Theologe Piscator einige Zeit Conrector in Meurs gewesen ist. Knebel p. 4.

[37]) Alstedius, Artium liberal. etc. Syntagma p. 740.

[38]) Besonders interessant ist der Brief Heysses, Progr. Siegen 1855 p. 13 ff. und sein Gegenbericht p. 19.

[39]) Vergl. Sudhoff, Olevianus und Ursinus p. 431.

[40]) In der dritten Classe hatte der Rector Siegmann 1779 auch das Exercitium dictirt und corrigirt. Dabei hatte der Schüler Upmann, der bis

dahin der erste seiner Classe gewesen war, die meisten Fehler gemacht und hatte also den untersten Platz bekommen. Der Vater beklagte sich über den Rector bei dem Senat und beschuldigte ihn, er habe dem Schüler Fatken zu wenig Fehler angestrichen, sei also bei der Correctur parteiisch verfahren. Die Untersuchung konnte den Sachverhalt nicht mehr feststellen, da Fatken sein Exercitium zerrissen hatte. Dabei ist besonders das schriftliche Votum des Prof. der Theologie Barkey interessant, der sich folgendermassen ausspricht: Upmann ist bei seinem eigenen Lehrer immer der oberste gewesen. Das ist nicht zu verwundern, da die gewöhnlich den ersten Platz bekommen, welche die Lection am besten herplappern können. So habe ich hier Schüler gekannt, die fast immer oben sassen, bei welchen man aber ausser einem eisernen Gedächtniss nichts als Stoppeln fand. Der Rector selbst citirt in seinem Unmuth Luthers Ausspruch, ein zehnjähriger Schulmann sei ein Märtyrer. Diese einfache Geschichte giebt ein anschaulicheres Bild von dem damaligen Zustande der Schule, als es die gründlichste Auseinandersetzung geben könnte.

[41]) Auch aus dem Jahre 1727 ist eine solche Rede erhalten: Wilh. Elsnerus theol. stud. Xantensis Cliv., oratiuncula de Melchizedeco, quam in auditorio minore, quod Steinfurti est, cum e trivialibus ad publica promovebatur, declamavit, apud J. Ger. Wellenberg.

[42]) Compromis van de Heeren Ernest en Statius Philip ter enen, en Arnoud Mauritz Wilhelm, Graven etc. ter anderen zyde etc. (1. Nov. 1701) §. 12. Daar en boven zal richtig betaalt worden aan het Gymnasium van Steinfurt een Capital van vier duisend Rx. en boven dien een Capital van 500 Rx. sonder de interessen, soo tot hier toe zyn verlopen.

[43]) Der städtische Einnahme- und Ausgabe-Nachweis ist ausgestellt am 28. Juni 1778 und enthält folgende Posten: A. Einnahme: Renten 19 Thlr. 5 St., Hausheuer 6 Thlr., Landheuer 10 Thlr., Leinenbahn 1 Thlr., die neue Bleiche 31 Thlr., der Wasserpförtner Wall 5 Thlr. 24 St., fremde Bier-Accise 17 Thlr., Ueberschuss der Bier-Accise 25 Thlr. (die städtische Bier-Accise brachte im Ganzen 225 Thlr. ein; 200 Thlr. wurden jedoch nach richterlichem Urtheil für die Verzinsung des zur Mühlenschen Capitals verwendet), die Stadts-Wage 10 Thlr. 24 St., die Stadts-Gräben 2 Thlr. 24 St., die Vieh-Schütten 4 Thlr., das Wege-Geld 110 Thlr., Zuschuss aus den Registern 70 Thlr., Contribution 850 Thlr., Stättegeld von den Märkten 35 Thlr., Extraordinäre Einnahme 123 Thlr.; Summa 1331 Thlr. 29 St.

B. Ausgabe: a. beständige: Salaria der Stadts-Bedienten 367 Thlr., b. Extraordinäre: 319 Thlr., darunter werden gerechnet: Unterhaltung der Stadtslaternen, der Strassen, Baukosten, Gerichtskosten etc.; Summa der Ausgaben 686 Thlr. Es bleibt also noch zur Verzinsung der Schulden 645 Thlr. 29 St. Die Stadt verschuldet aber ausser dem zur Mühlenschen Capital praeter propter 20000 Thlr. Es wird also zur Verzinsung zu 3 % eine Summe von 600 Thalern erfordert.

Aus der an den Grafen von Rheda durch den Schulrath am 30. Dec. 1778 eingereichten Begutachtung dieser Vorschläge sehen wir, dass theils die beständigen, besonders aber die extraordinären Ausgaben von ihm bemängelt wurden, „weil unter denselben Sachen vorkommen, welche bei jetzigen Umständen der Stadt theils unnöthig und theils nur zur Pracht gereichen, als z.B. die Stadtslaternen, welche man gar leicht, besonders an einem kleinen Orte, entbehren kann. NB. sie sind im Anfang des Winters, da sie die meisten Dienste thun konnten, abgenommen und nicht wieder aufgesetzt worden, werden auch vermuthlich den ganzen Winter durch nicht, und wer weiss wann wieder, aufgesetzt werden, folglich sind die desfalls in Anschlag gebrachten Kosten theils unnütz, theils ungewiss.“ Auch müsste die ganze Summe der Salarien wegfallen mit Ausnahme der Besoldung des Secretairs und Stadtdieners, die aber nur im Ganzen 65 Thlr. betrüge; da in vorigen Zeiten gar keine Salarien bei der Stadt bezahlt seien, und jetzt die Bürgerschaft, welche im Jahre 1758 Sr. Hochgräfl. Gnaden von Benth. Steinfurt die Verwaltung des Stadtwesens taliter qualiter bei damaligen Kriegsunruhen übertragen hätte, nunmehr bei entstandenem Prozess durch ein Erkenntniss des Reichshofraths in vorigen Stand wieder eingesetzt und bei allen ihren Privilegien geschützt sei. Wenn danach gelebt würde, so würden jährlich ungefähr 200 Thlr. an Gehältern wegfallen. Auch für Erhaltung des Strassenpflasters sei kein besonderer Ansatz nöthig, da jeder Hauseigenthümer das Stück der Strasse vor seinem Hause selbst im Stande halten müsse, und das Pflaster ausserhalb der Stadt in gutem Zustande sei.

[44]) Vergl. Visch, Geschiedenis van het Graafschap Bentheim p. 73. Raet v. Boegelscamp Beiträge II p. 19.

[45]) Essellen Gesch. der Grafsch. Tecklenb. p. 175.

[46]) Diese Fürstin starb im hohen Alter von 84 Jahren am 26. April 1695 auf dem Schlosse zu Rheda und wurde im gräfl. Erb-Begräbniss zu Tecklenburg beigesetzt. Die ihr von J. A. Schramm gehaltene Leichenrede ist eine von den wenigen Schriften, die in der Druckerei von Joh. Wolf. Distner in Tecklenburg, die nur kurze Zeit bestanden hat, gedruckt ist. cfr. Nordhof in der Zeitschrift für Preuss. Gesch. u. Landeskunde XIV p. 419.

[47]) A. M. Holtermann, ein Tecklenburger und später Professor der Rechte am Arnoldinum, sagt von ihm in einem der gelehrten Tochter des Grafen Moritz, Sophia Agnesa Eleonora 1651 gewidmeten Schriftchen: hic virtute duce, comite fortuna, continuis suis itineribus, curis, vigiliis pro sua Sparta tanto bellorum incendio pro virili succurrit tantaque bona consecutus est, ut subjecti ei fere securi magna tamen misericordia commoti, vicinorum populorum vastationes et ruinas ex rupibus Tecklenburgicis tanquam ex aliqua specula intuerentur.

[48]) Ueber das Leben des Vorstius und seine Schicksale beziehe ich mich, besonders was seine äusseren Lebensverhältnisse betrifft, auf Iselin IV 796. Sein Streit mit den Jesuiten in Münster und seine Schicksale

nach seiner Berufung nach Leyden sind ausführlich in dem Buche des Pastor Baudartius in Zütphen geschildert: Memorien of te Cort Verhael der Gedenck-weerdischte so kercklicke als wertlicke Geschiedenissen van Nederland, Vranckryck, Hooghduytschland, Groot Britannyen, Hispanyen etc. van den Jaare 1603 tot in het Jaar 1624. Zutphen 1624. Dies Buch ist von dem Grafen Friedrich Ludolf zum Andenken an das von ihm geführte Rectorat 1625 der Bibliothek geschenkt und noch in derselben vorhanden. Das anschaulichste Bild aber von seinem Streben und seinen Kämpfen, sowie von den Grundsätzen, die er verfocht, geben seine Werke, besonders die Vorreden derselben. Er hat sehr viel geschrieben. Die Titel seiner Werke sind fast vollständig aufgeführt in H. C. Rogge Beschryvende Catalogus der Pamfleten-Verzameling van de Boekerej der Remonstrantsche Kerk te Amsterdam. Stuck I Bibliotheek der Remonstrantsche Geschriften. Amsterdam 1863 p. 29 ff.

[49]) B. Sökeland, Geschichte des Münsterschen Gymnas. von dem Uebergange desselben an die Jesuiten 1588 bis 1630. Münster 1826 p. 68. Nec defuit qui in vicino quodam oppido, Lutheri olim deliramentorum in Calvinum mutatione insigni, adversam nobis Academiolam excitavit, si qui a nobis transfugerent, excipiendis. Sed cum res contra caderet, deridiculo fuit: auctus enim numerus noster ex imminutione ipsius (literae annuae 1591) p. 72. Urebat nostrarum scholarum splendor tam felicibus incrementis cum alios finitimos ludimagistros tum Calvinianos professores in oppido vicino, a toparcha item Calviniano conductos. Qui licet peramplum ac recens exstructum Gymnasium haberent magnaque iactantia et ostentatione profiterentur mansuetiores disciplinas, philosophiam, theologiam (si divis placet) ac juris prudentiam se explicaturos; nondum tamen tantum numerum corrogarunt auditorum, qui cum frequentia nostrorum possit aliqua parte comparari. Proxime, ut novam gratiam colligerent Westfalorum, ex lacu Lemano accersitum Bezae discipulum magna verborum iactantia venditabant, qui e primaria cathedra tartareum fumum e Calvini caminis exhalantem, quem illi theologiam esse mentiuntur, effunderet (l. a. 1596).

[50]) Edo Neuhusius ist in Steinfurt aus angesehener Familie 1581 geboren, verlor früh seine Eltern und wurde von seinem Oheim Otto Casmann erzogen. Er besuchte die Schulen zu Steinfurt und Stade, wohin Casmann von Steinfurt versetzt war. Schon in Stade studirte er unter Leitung seines Oheims Philosophie und Theologie, kehrte dann nach seiner Vaterstadt zurück, um unter Conr. Vorstius und Clem. Timplerus seine Studien fortzusetzen. Nach den Angaben seines Sohnes soll er dann häufig von diesen nach Münster geschickt sein, um dort mit den Jesuiten zu disputiren und den wahren Glauben gegen ihre Schmähungen zu vertheidigen. Bei dieser Gelegenheit sei er einst von ihnen auf dem Rückwege überfallen und gefährlich verwundet worden. In dieser Erzählung ist das auf jeden Fall unrichtig, dass N. in Münster disputirt habe, denn die Einladung zur Disputation über das Credo Calvinisequarum war von Vorst abgelehnt, und über die einzelnen

Artikel der apologia sollte in Steinfurt disputirt werden. Wenn also die Geschichte des Ueberfalls auf Wahrheit beruht, woran allerdings wohl nicht zu zweifeln ist, so muss er bei einer anderen Gelegenheit Statt gefunden haben, vielleicht als N. die theses des Artikels, für die er als Respondent bestimmt war, den Vätern Jesu überbracht hatte. In demselben Jahre 1607 wurde er zum Rector des Gymnasiums zu Leeuwarden berufen, in welchem Amte er über 30 Jahre bis zu seinem Tode 1638 blieb und sich die allgemeinste Anerkennung erwarb. Er war auch ein gewandter lateinischer Dichter und verfasste 1606 ein Epithalamium in honorem nuptiarum Adolphi, comitis in Bentheim cum Margaretha, comite Nassovica. cfr. J. C. G. Boot, de historia Gymnasii Leovardiensis. Leovardiae 1854. p. 16 ff. u. p. 68 not. 82.

[51]) Sökeland schreibt sie ihm wenigstens zu. Gesch. des Münst. Gymnas. p. 90 Anmerk. Die Titel der Gegenschriften waren: Apodixes tres Blasphemiarum ecclesiae Calvinisticae circa tres primos symboli Catholici articulos adversus C. Vorstium. 2. Apodixis Calvinistas non esse Lutheranorum fratres, adversus apologeticam disputationem Conr. Vorstii de Augustana confessione.

[52]) Antapodixes de tribus fidei Articulis sive contrariae demonstrationes tres, quibus totidem Jesuiticae Apodixes a B. D. adversus Apologiam nostram ante annum emissae breviter refutantur. Hanoviae 1609 8° 378 Seiten. In der praefatio: Crudele sophistarum adversum me odium animique impotentiam vel ex eo satis apparere, quod cum vera animi vitia saltem crimina et scelera (sit Deo gratia) iuste opprobare mihi non possunt, ipsas corporis infirmitates, sive veras, non tamen mihi seu voluntati meae, sed partim Chirurgi imperitiae (ut cervicis vitium) partim huic sedentariae vitae (ut faciei pallorem) imputandas, sive plane falsas ut limos oculos, oscitantiam etc., has, inquam infirmitates impotentissimi conviciatores crudeliter exagitare, quam ullam vel alienissimam mei divexandi occasionem praeterire maluerunt.

[53]) Der vollständige Titel ist: Anti-Bellarminus contractus, h. e. Compendiosum examen omnium fidei controversiarum, quae hoc tempore inter Evangelicos et pontificios agitantur: prout eas Rob. Bellarminus Cardinalis IV Disputationum suarum Tomis complexus est. Hanoviae 1610 4° 678 Seiten. Vorausgeschickt ist die epistola dedicatoria, prooemium ad lectorem und eine neue vermehrte Ausgabe des Enchiridion; angehängt ein index rerum.

[54]) Der vollständige Titel ist: Tractatus theol. de Deo, sive de natura et Attributis Dei, omnia fere ad hanc materiam pertinentia (saltem de quibus utiliter et religiose disputari potest) decem disputationibus, antehac in Illustri schola Steinf. diverso tempore publice habitis, breviter et methodice comprehendens. Accesserunt etiam seorsim annotationes, hactenus quidem imperfectae, nunc demum perfectae ad uberiorem eorum exegesin, quae in thesibus haud satis explicata esse videbantur. Steinfurti, exc Theoph. Caesar 1610. — Die zehn Disputationen sind: I. Deum esse, habita

9 Mart. 1598, respondente H. Roseo, Batavo. — II. De nominibus Dei, h. 29 Juli 1598, r. Menco Sutoris aus Ohne. — III. De natura Dei in genere, h. 6 Aug. 1599, resp. H. Weingarten, Beilano. — IV. De omnipotentia Dei, h. 25 Aug. 1599, resp. Chr. Elstroth, Tecklaburg. — V. De scientia et sapientia Dei, h. 26 Jan. 1600, resp. Arn. Rumpio, Gildehusio. — VI. De voluntate Dei, h. 17 Mai 1600, resp. Arn. Rumphio, Tecklab. — VII. De dominio et potestate Dei; h. 26 Juli 1600, resp. Petro Bandt (Brandt?) Steinf. — VIII. De bonitate ac benignitate item gratia et misericordia Dei, h. 30 Aug. 1600, resp. O. Keller, Tigurino. — IX. De iustitia et veritate Dei, h. 22 Aug. 1601, resp. P. Leonhardi, Coloniensi. — X. De amore, odio, ira et similibus quasi affectibus Dei, h. 23 Jan. 1602, resp. H. Brumann, Westphalo. — Die epistola dedicat. an den Landgrafen Moritz ist vom 20. März 1606, die praefatio ad lectorem vom 1. März 1610 datirt.

[55]) Die Einzelheiten dieser Berufung und dessen, was damit zusammenhängt, entnehmen wir einem Berichte der Generalstaaten an den König Jacob I. von England bei Baudartius, p. 57.

[56]) Deus non est essentialiter immensus, nec simpliciter infinitus, sed est quantum, finitum in loco, quodammodo corporeum, constans quasi ex materia et forma. — Deus est alterabilis, mutabilis, accidentibus subjectus. — Deus conficit de futuris per discursum et ratiocinando. — Proprie attribuuntur Deo in sacris literis amor, odium, metus, desiderium, gaudium, desperatio et similes affectiones. — Nomen Jehova attribuitur Angelis etiam et Idolis. — Christus est θεός, sed non ὁ θεός. — Argumenta quae adferuntur a Patribus vel recentioribus theologis pro aeterna Christi generatione, aut frivola sunt aut fallacia. — Christus dicitur aeternus respectu aeternitatis futurae. Baudartius l. c. p. 55.

[57]) Es ist das auch wohl der Grund, warum er mehr das Interesse der Historiker als das der Theologen erregt hat. Während in jeder etwas ausführlichen Geschichte von Holland die in Folge seiner Berufung entstandenen Wirren dargestellt sind, ist in dem Handbuche der Kirchengeschichte von Guericke nicht einmal sein Name genannt. Zur Kennzeichnung der allgemeinen Missachtung, in die Vorst gerathen war, mag folgende Anecdote dienen, die Baudartius p. 39 mittheilt. Daer was te deser tijd en notabel persoon in Westphaelen, die tot eenen Hollander seyde: Ghy hebt ons eertijds wt Holland in Westphaelen gesonden een schurft Schaep (verstaende daer by Jan van Leyden) die de Stadt ende het geheele Sticht van Munster, ja geheel Westphaelen in roere ende in bloet ghestelt heeft. Tot een recompence daer voor schicken wy u nu eenen gortigen Westphaelschen Worst, alluderende op den name van Coenrad Vorst, geboortich binnen Ceulen in Westphaelen.

[58]) Iselin IV, p. 797. Jöcher, Gelehrten-Lex. IV. p. 1716.

[59]) In der epist. dedic. an den Grafen von Hanau erwähnt Timpler den Inspector der Schule zu Hanau, den Joh. Rud. Lavater, der einst sein Schüler gewesen sei. Es haben also zwei Söhne dieser berühmten Züricher

Familie in Steinfurt studirt. Johann Caspar ist nämlich schon oben unter den Respondenten in Vorsts Apologia angeführt (p. 82).

[59a]) Von den Verfassern sind die meisten aus Steinfurt und der Grafschaft Bentheim: Schwinder, Pott, E. Schodirck, J. Palthen, J. Monnick, H. Rentzing aus Steinfurt, Volteln aus Neuenhaus, Lemker aus Bentheim, Wassenberg aus Gronau, Joh. Monnick, Joh. Holsten, H. Roemer, Luc. Molanus aus Schüttorf, nur wenige aus anderen Gegenden, wie Th. Scriba aus Wesel, Eng. Mengden aus Liefland, H. Henrici aus Friesland; von B. H. Brewer, W. Forckenbeck, Joh. Santen, Mein. Ubbonis ist die Heimath nicht angegeben.

Zur Erheiterung der Leser möge hier der Schluss der declamatio pro ebrietate eine Stelle finden: Audivistis, ebrietatem hominem instruere et ornare virtutibus, spe destitutis spem afferre, infirmos corroborare, inermes armare, prostratos erigere, afflictos consolari, artes et linguas docere, opibus augere: Audivistis eam reos absolvere, poetas in scribendis carminibus juvare, cantores facere, homines pulchros et corpulentos reddere iisque quietem et otium polliceri: Audivistis ab omnibus vinum aquae praeferri: Audivistis denique non in ranarum et anserculorum sed hominum usum vinum esse conditum. Nihil jam restat amplius, quam ut vina poculis infundatis, infusa exhauriatis et cyathos vertatis.

[60]) Gid. Vogt, das Leben und die pädagogischen Bestrebungen des Wolfgang Ratichius, Progr. d. Gymn. zu Cassel 1876, p. 48. Stoerl, Wolfgang Ratke, Progr. der Realschule I. Ordn. Leipzig 1876, p. 17. — Das Begrüssungs-Carmen bei Vogt:

Hactenus insignes linguae iacuere sepultae,
Discendi methodum tu doces arte brevem. etc.

[60a]) Das mit pfäffischer Frechheit abgefasste Document ist bei Niesert, Münstersche Urkundensammlung VI, p. 520 abgedruckt. Die Ehe wird hier genannt ein matrimonium inter Ern. Wilh. comitem et quandam Gertrudem de Zelst plebeiam alias praetense initum. Nies. fügt hinzu: Wie passt wohl hierzu das pie, iuste, fortiter? (der Wahlspruch des Bischofs). Das war dieselbe Frau, zu deren Beschützer er sich aufgeworfen, und deren Sohn seinen Namen trug!

[61]) Von seiner Gestalt sagt Weitzel p. 16: florentissima formae species, oris venustas, totius corporis regia quaedam maiestas eum ornavit. — p. 20. Quippe cum externa etiam in viro laudanda forma, dulcissima frontis hilaritas, mitissimus oculorum adspectus, suavissima sermonis comitas decora gravitate temperata, pudore insuper honestata incitamenta essent, tacitamque alteri sexui adhiberent suadelam, quominus eius nuptias effugerent etc. Ueber seine künstlerische Befähigung, p. 16: Super haec architectonicae quoque interiora penetravit felicissime; similiter musicae artis, tam harmonicae quam organicae et crusmaticae amantissimus peritissimusque fuit, ita ut dulcissima vocis modulatione et modulatissimis tibiarum aut fidium cantibus Dauliis alitibus (Nachtigall) certare et perfecto Italorum

musico aemulans aequiparari potuisset. Von seinen Sitten: Ipse vitae sanctioris familiares quoque suos sancta disciplina informavit, ut in Palatio velut in templo viverent.

[61a]) vergl. Joh. von Alpen, Leben und Thaten Christ. Bern. von Galen (deutsche Bearbeitung, Münster 1790, p. 318). Der Graf änderte seinen Sinn und verliess seine Braut und C. Bernhard. Es war ein Glück für ihn, dass der baldige Tod des Fürsten (Chr. B.) ihn und sein Land von der bedenklichen Gefahr befreite, welche er von dem Unwillen des Fürsten wegen seiner Unbeständigkeit befürchten musste.

[62]) Oratio funebris in obitum perillustris et generosi viri Thomae Ernesti Lib. Baronis a Dankelmann, toparchae in Laer et Haneken, potentissimo Borussorum regi a consiliis intimis, in comitatu Lingensi Praesidis et Academiae curatoris: ex publico decreto dicta a Petro de Toulieu ICto et antecessore. a. d. V kal. Octobr. 1709. Lingae 1709.

[63]) Der Rathhaussaal wurde nicht allein zu solchen allgemeinen Festlichkeiten, sondern auch bei Familienfesten wie Hochzeiten benutzt. Der Praeceptor Gerh. Crassus wurde von den Bürgermeistern auf die Rathkammer citirt und zur Strafe gezogen, weil er auf seiner Tochter Hochzeit zu viel Gäste geladen und die Ordnung der Personen nicht gehalten. Er beruft sich jedoch auf die besondere Jurisdiction der Schule und weigert die Bezahlung. Desshalb wird beschlossen, dass den scholae membris zur Verheirathung ihrer Töchter das Rathhaus nicht mehr verliehen werden soll.

[64]) Durch diese Mittheilung des Bruders ist also die Frühreife des berühmten Staatsmannes, welche Stenzel, Geschichte des Preuss. Staats III, p. 2 nur als Sage erwähnt, ausser allem Zweifel gestellt. Die Notizen über die spätere Stellung der Brüder Danckelmann und ihre Standeserhöhung im J. 1690 entnehme ich aus Droysen, Gesch. der preuss. Politik IV, 1 p. 21 und 155 Anm. Dass sie es unter Friedr. III. noch weiter gebracht, sieht man aus dem Gedichte des bekannten Besser „Eberhard Danckelmann" vom Jahre 1694: Stenzel p. 47.

Drei sind geheime Räth' und drei sind Praesidenten,
Des Allerjüngsten Amt ist, Kanzler sein und Rath.
Das ganze Griechenland hatt' ehmals sieben Weisen,
In seinen Söhnen hat sie Danckelmann allein.

[65]) J. H. Jungii, Historiae antiquissimae Comitatus Benthemiensis libri tres, Hanoverae 1773, praef. p. 9.

[66]) H. Knebel, Nachr. von dem Gymnas. zu Meurs p. 17.

[67]) Nachrichten über sein Leben und seine Schriften finden sich bei Iselin III., p. 773; Jöcher Gelehrten-Lexicon III., p. 1179 und in Pagenst. Schrift de iure filiorum p. 92 und 100.

[68]) Vergl. Gelehrten-Lexicon IV., p. 1911.

[69]) Die Gronauschen Restanten beliefen sich 1721 noch auf 2000 Thlr. Wie und wann sie gedeckt, ist nicht bekannt. Die Forderung an das geistl. Rentamt in Schüttorf musste durch das Laudum regium besonders

anerkannt und die Verpflichtung zur Nachzahlung der Zinsen vom Grafen Arn. Moritz übernommen werden.

[70]) Indelebili et perpetuae famae excellentissimi, generosiss. et fort. herois navalis Domini Christ. Bernhardi S. R. I. Comitis in B. T. S. etc. illustrissimorum, ampl. ac praepotentum Dn. Ordinum confoed. Belgii Provinciarum gubernatoris navalis provid., artium mathemat. picturae atque fortificationis peritissimi, pixidis nauticae et Martis alumni, Lari vitam viventis, post varia itinerum maritimorum ac fortitudinis relicta specimina, virtutum et liberalitatis decora — die ultimo anni 1664 nati, in Havanna ann. virg. partus 1697 d. 17 Julii — morbo contagioso ac venenato maritimo — denati, hi lugubres elegi haec gnomoglyphica ex gentiliciis insignibus illustrissimi herois, Chr. Bern., deducta, versibus atque aphorismis politicis illustrata cum annexo trigae fratrum dialogismo — scripta a M. Bucksulbero I. U. D. ac Pandectar. prof. et Prorectore. Steinfurti Dn. Christ. Bernhardi literis, ac industria V. C. Wellenb. 1698, fol., 28 pag.

[71]) Nordhof in Zeitschr. für Preuss. Gesch. und Landeskunde XIV, p. 419.

[72]) Die Bedeutung, welche die Familie Pagenstecher für das Arnoldinum hat, rechtfertigt es wohl, wenn ich hier die Namen sämmtlicher Glieder derselben, so weit sie mir bekannt geworden sind, nach ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zusammenstelle. Der Stammvater war der Bürgermeister in Warendorf. Hier finden sich noch die Namen (wahrscheinlich) seiner Enkel Dr. Werner und D. Joh. P., von denen der erstere als praetor civitatis Warendorpiensis et Sassenbergensis, der letztere als Camerarius civ. Warend. bezeichnet wird. Der nach Steinfurt 1602 übergesiedelte Dr. Johann hatte vier Söhne: Dr. Werner; Dr. Andr. Christ., Rath des Landgrafen von Hessen; Dr. Arnold Gisbert, Kanzler des Grafen Ernst Wilh. und später Curator der Universität Duisburg; Dr. Wilhelm, Steinfurtscher Rath. (Vergleiche die Dedication in Joh. Netelenstrot disput. theol. de Augustana confessione Steinf. 1664.) Der Sohn Werners war Joh. Winand (Guinand), der 1688 ohne männliche Nachkommen starb. Von Arnold Gisbert stammten Dr. Alexander Arnold ab und Dr. Werner Justinus, Steinf. Rath, Alex. Arnold hatte drei gelehrte Söhne: Dr. Joh. Fr. Wilhelm, Dr. Heinr. Theodor, Professor iuris in Lingen, Hamm und Duisburg, wo er 1752 starb (Miscellanea Duisb. p. 132) und Bernhard, der Rector der Gymnasiums in Moers und Alcmar war. Im Jahre 1784 tritt dann noch einmal ein Pagenst. mit dem Arnoldinum in Beziehung, indem ein Advokat dieses Namens in Oldenzaal, der sich einen Nachkommen der Steinfurter Pagenst., er sagt aber nicht, welches? nennt, sich um die durch den Weggang Graebes erledigte Professur bewirbt. — Ueber die wissenschaftlichen Arbeiten J. F. W. Pag. vergl. Jöcher, Gelehrten-Lexicon III., p. 1179. In Steinfurt hat er nach den Angaben desselben de matrimonii principali fine, de testamento captivi, de periculo in mora, als Lehrer der schönen Wissenschaften de Mercurio Trismegisto geschrieben.

[73]) Vergl. J. C. G. Boot, de vita et scriptis Petri Wesselingii. Traiecti ad Rh. 1874, p. 10—15. Ich möchte nur die irrthümliche Angabe (p. 12) berichtigen, dass der Prof. iuris A. Houck auch neben Pagenst. eine Professur der alten Sprachen bekleidet habe. Für zwei Professuren dieses Faches waren die Mittel des Arnoldinums nicht ausreichend, auch bezeichnet sich Houck auf den erhaltenen Dissertationen stets nur als antecessor primarius. Aus der Ehe der Schwester Wesselings, Maria Catharina, lebt noch ein männlicher Nachkomme Dr. H. Prümers in Burgsteinfurt.

[74]) Boot, de v. et scr. P. Wess. p. 12 nennt irrthümlich unter den Steinf. Professoren, die nach Holland übergegangen sind, drei Pagenstecher, und Fr. G. Houck. Letzterer studirte zwar 1726 in Steinfurt, hat aber dort kein Lehramt bekleidet.

[75]) Die Nachrichten über die Frau Roth finden sich in J. B. Grimmelius, Leichenrede auf die verwittw. Amal. Elis. Ketters, Frau des Germanus Roth, Steinf. Rath und Landrentmeisters, in der grossen Kirche am 7. Dcbr. 1731 zur Ruhe gebracht. Burgst. 1732.

[76]) Siegmann wurde nach Barkeys Tode 1782 auch zum Hofprediger und Prof. eloquent. et histor. ernannt.

[77]) H. N. Funck war ein Sohn des bekannten Joh. Nicol. Funck in Rinteln, der gelehrte Werke über lateinische Literaturgesch. geschrieben hat, welche auch jetzt noch nicht vergessen sind. Er wurde 1759 erster Professor der Rechte, und erhielt 1773 auch die Prof. der Geschichte und Beredsamkeit. 1775 wurde er als Regierungsrath nach Bentheim berufen, wo er im Anfang dieses Jahrhunderts gestorben ist.

# Beilagen.

## I.

In dem Testamente des Grafen Arnold vom 25. März 1591 haben folgende Stellen Beziehung auf unsere Schule:

Weil Wir auch zu den Ehren Gottes und gemeinem Nutzen, sowohl Unseren Landen und Unterthanen, als anderen zu gutem in Unsern Städten und Dörfern etliche, insonderheit aber in Unserer Grafschaft Bentheim und Stadt Schüttorf die Schul (welche doch nunmehr aus beweglichen Ursachen, geliebt es Gott, in Unsere Stadt Steinfurt soll transferirt und verordnet werden) mit nicht geringer Mühe und Unkosten angestellt, auch derwegen etliche unterschiedliche Stiftungen vermöge aufgerichter Brief und Siegel gemacht und geordnet: So ist gleichfalls Unser Will und Meinung, dass solche Schul und dazu beschehene Stiftung durch Unsere nachbenannte Erben alle und jede in dem Stand und Wesen, darin Wir sie verlassen werden, unverändert mit allem möglichen Fleiss erhalten, dann auch und vielmehr durch Sie sammt und sonders befördert werden, als Wir Ihnen hiermit ernstlich einbinden, und da Ihrer einer oder mehr gegen Unsere getreue väterliche Zuversicht und Verordnung einige Veränderung oder Abbruch an solchen Schulen zu thuen unterstehen würden, dasselbig sollen die übrigen Brüder gar nicht zulassen noch gestatten, sondern der eine des andern Inspector sein, und des nachlässigen vices suppliren, als Wir Ihnen sammt und sonders dasselbige auf ihr Gewissen vertrauen und befehlen.

— Dies alles ist Unser letzter und endlicher Wille, welchen Wir bei obgesetzter Poen der Verwürkung fest, steet und unverbrüchlich gehalten haben wollen, und begehren von Unserer herzliebten Gemalin und wohlgedachten Unsern Kindern, Vormündern und Executoren, denselben mit allem Fleiss zu vollziehen und zu handhaben, wollen auch Unseren Kindern hiermit ernstlich auferlegt und eingebunden, auch sie bei obgesetzter Poen und

göttlichen Segen, den Sie bei Haltung dieses Testaments zu gewarten, hingegen Vermeidung der Straf und Fluchs, so Ihnen Gott, da sie Unseren getreuen väterlichen Willen und ihre selbst eigene Conscienz zu violiren und zu beleidigen unterstehen würden, auflegen möchte, erinnert, ermahnt und gewarnt haben, denselben ohne einige Widerstrebung oder Einrede in allen und jeden Punkten, wie gehorsamen Kindern gebühret, zu halten, dawider nicht zu thun, noch dawider zu thuen verschaffen. (sic!)

---

## II.

## Gegenseitiger Vertrag der Söhne des Grafen Arnold

**vom 20. December 1607.**

Wir Adolf, Arnold Jost, Wilhelm Heinrich, Conrad Gumprecht und Friedrich Ludolph, Gebrüder, Grafen zu Bentheim etc. thuen kund und bekennen hiermit öffentlich: Nachdem weiland der wohlgeborene Graf und Herr, Herr Arnold, Graf zu Bentheim etc., Unser lieber Herr Vater wohllöblicher, christmilder Gedächtnuss aus einem sonderbaren, christl., gottseligen Eifer zur Institution der Jugend und also zur Beförderung der christlichen Kirche und gemeinem Nutzen eine Schul in Unserer Stadt Schüttorf erstlich angeordnet und folgends aus bewegenden Ursachen in Unsere Stadt Steinfurt transferirt, dieselbe mit Professoren und Praeceptoren wohl versehen, auch zu Erhaltung sowohl derselben, als guter Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit einen besonderen Schulrath gestellt und zu des Alles beständiger Unterhaltung und Nothdurft ein Ansehnliches erfordert wird, so haben Ihro L. für und nach fürnehme Summen Geldes dazu ex pio zelo zusammenbracht et per solenne votum gewidmet, auch solche Summen seinen der Schulen Rentmeistern, um dieselben entweder in emptiones praediorum oder sonsten zur Schulen Gedeihen anzulegen, realiter zustellen lassen, und obwohl Ihro L. vor und nach wegen der beschwerlichen Empörung und Einlagerungszeiten etliche Pfennige aus demselben Schulgeld entkehrt, so ist doch solches nicht der Meinung geschehen, die Pfennige in alios usus, als vorhin verordnet, zu transferiren, und derwegen dem Landschreiber, Rentmeistern und andern Beamten, gewährte etliehene Pfennige jährlich nach dieser Landsordnung zu verpensioniren befohlen, ja auch bis zu Ihro L. selig Absterben dasselbe Schulgeld immerdar verbessert, und zur Abwendung und Vorbauung allerhand besorglichen Eintrags und Zerstörung solches wohlangestellten christl. und nützlichen Werkes, haben Ihro L. Uns sammt und sonders mit getreuem väterlichem Ernst ermahnet und auferlegt, gegen obgemeldete christliche Verordnung, und was derselben anhangt, das Geringste nicht vorzunehmen, auch bei Unseren Nachkömmlingen die Vorsehung zu thuen, damit

von denselben dawider nichts vorgenommen, viel weniger davon etwas entzogen und anders wohin verwandt werden soll, mit dieser weiteren väterlichen ernsten Warnung; im Fall wir uns dagegen von Jemand öffentlich oder heimlich bereden oder bewegen lassen würden, dass wir dadurch den Zorn und die Strafe Gottes auf uns laden würden, wie diese ganze Anordnung Ihro L. zu dero Testament und letztem Willen stättlich versehen, bekräftigt und uns mit sonderbarem väterlichem Ernst anbefohlen und vertrauet. Weil wir dann uns zu berichten wissen, was die Schulen für ein gemein heilsames Werk und rechte wahre seminaria ecclesiae et Reip. seien, daneben wie hoch uns vermöge göttlichen Worts obliegt, unserem gottseligen Herren Vater bevorab in diesen Sachen schuldige Ehre, Gehorsam und Folge zu leisten, so geloben und versprechen wir in Kraft dieses bei unseren Gräflichen Ehren und wahren Worten sammt und sonders über solch christlich Werk in allen Punkten, wie die hieroben angedeutet und von Ihro Liebden wohl verordnet und vorgeschrieben sind, nicht allein mit gebührendem Ernst und Eifer zu befördern und zu unterhalten, auch alle dazu verordnete Renten und Aufkünfte unnachlässig entrichten zu lassen, sondern auch, soviel an uns, gegen männiglichen mit göttlicher Hülfe zu beschützen und zu vertheidigen, wie wir uns denn bereit unter einander verglichen, dass jeder Zeit und alle Jahr einer von uns Gebrüdern das officium Magnifici Rectoris auf sich nehmen und also der Schulen Bestes zu befördern sich angelegen sein lassen soll. Ob dann wir solchen Rectorat in der Person gern verwalten wollten, aber durch andere uns angelegene Sachen daran verhindert werden, so haben wir unserem zeitlichen Prorectori und dem sämmtlichen Schulrath committirt, thuen auch solches hiermit, wie es zu Recht am aller beständigsten und bündigsten geschehen soll, kann oder mag, dass nämlich unser Prorector und Schulrath der Schulen zugeordnete und eingeantwortete Pfennige und Güter, wo die auch belegt und gelegen, jedoch unbegeben unserer Inspection, treulich zu verwalten, die Verfälle, reditus, Pächte und andere pensiones und Zinsen, neben den Hauptsummen, entweder durch sich selbst, oder den verordneten Schulrentmeister oder sonsten Ihren Befelhabern mit oder ohne Recht, durch Pfändung und andere gebührliche Mittel, nach dem es die Nothdurft erfordert, wirklich einzufordern, aufzuheben und dieselbe zu der Schulen Besten wieder anzuwenden, jedoch in alle Wege mit Vorbehalt unserer Inspection, und da Ihnen einiger Eintrag oder Verweigerung hierin begegnen würde, so wollen wir Ihnen hierin auf ihr Ansuchen die hülfliche Hand bieten, zu welchem Ende wir allen unserer dreier Grafschaften Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt Drosten, Landschreibern, Rentmeistern und anderen Beamten kraft dieses ernstlich befehlen und wollen, dass dieselben in Verrichtung derer bei ihnen den Schulen restirenden Pensionen oder Hauptsummen unsäumlich erzeigen sollen, hierneben unseren Richtern befehlende, im Fall einige Rechtsforderung dieserhalb vor die Hand genommen werden

müsste, alsdann darin schleunig, wie mit verschienenen Herren Pächten zu procediren und zu exequiren, auch sonsten ihnen in vorfallenden Nothfällen mit Bericht und gutem Rath beiständig sein, alles bei Vermeidung unserer Ungnad und gebührender Strafe, und da ein zeitiger Prorector und Schulrath zu vorigem Ende weiteren Gewalts, denn hierin begriffen, nothdürftig wäre, denselben wollen wir ihnen, als wenn er hierin begriffen, aufs beständigste und kräftigste hiermit gegeben haben. Urkund unserer unterzeichneten Hände und vorgedrucktem gräflichem angeborenem Insiegels. Geschehen auf unserem Schloss Bentheim am 20sten Tag Decembris, nach Christi Geburt im 1607ten Jahr.

---

## III.

## Idea disciplinae et constitutionis scholae Steinfurtensis, quam illustris et generosus heros D. Arnoldus, comes Benth., Teckl., Steinf. et Limburg, dominus in Rheda etc. Jehova auspice fundavit fundatamque eodem iuvante conservabit, ad exemplar de anno MDXCVI cura et iussu illustrissimarum domuum Benth., Teckl. et Steinf. Dn. deputatorum. Burgo-Steinfurti ap. A. Wellenberg 1768.

(Abgedruckt in R. Vormbaum, Evangel. Schulordnungen I., p. 646.)

### De auctoritate et officio senatus scholastici et publicorum professorum.

Caput primum.

Senatus scholasticus pia, scholae utilia et salutaria consilia inito. — 2) In omnibus scholae negotiis, ne quid detrimenti Resp. literaria capiat, videto. — 3) Rector publicus annuus scholae huius illustris ex professoribus publicis, pro arbitrio illustr. et generosi Dn. nostri quotannis eligitor. — 4) Senatum convocandi et in Senatum proponendi ius penes Rectorem esto. — 5) Maiori numero votorum et suffragiorum minor cedito. — 6) Vocati ad Senatum comparento in loco solito, emanentes causam absentiae probabilem in senatu praesentibus mature indicanto. — 7) Arcana Senatus consilia nulli praeterquam Illustri et Generoso Comiti Dn. nostro clementissimo retegunto. — 8) Ut professores suum faciant officium, fideliter Rector publicus procurato et urgeto. — 9) Censuram vitae et morum inter studiosos publicos pro arbitrio instituito. — 10) Poenas delinquentibus pro ratione delictorum irro-

gato. — 11) Mulctarum compendia in usum Scholae vel pauperum erogato. — 12) Testimonia diligentiae, vitae ac morum Praeceptoribus et Studiosis publicis, suffragiis in senatu collectis, Rector sub sigillo Scholae pro competente mercede dato. — 13) De eruditione, vita et moribus constituendi Professoris vel Praeceptoris alicui classi praeficiendi Senatores diligenter inquirunto, et antequam destinatum illi munus committatur, suum Magistratum submisse admonento. — 14) Alieni et dissentientes ab orthodoxae religionis confessione in ordinem et Professorum numerum ne recipiuntor. — 15) Recipiendus prius suam Illustriss. et Generoso Dn. nostro Clementissimo fidem obstringito. — 16) Professores omnes et singuli suam auctoritatem vitae integritate, fide et gravitate ipsi tuentor. — 17) Vera, utilia, verbo Dei et sinceriori philosophiae consentanea perspicue et ad captum auditorum accommodate proponunto. — 18) Ad exercitia dispositionum, concionum et declamationum quilibet suos auditores acriter instigato, eaque pro arbitrio cessantibus et negligentibus iniungito. — 19) Ex Professoribus pro ordine unus in festis summis solennibus orationem publicam tempori convenientem ad studiosos proponito. — 20) Sacrosanctae Theologiae Professores aliquid ex veteri et novo Testamento proponunto, et semper quod Sacrae Scripturae consentaneum sit, docento. — 21) Juris Professores Institutiones iuris et selectos ex Digestis vel Codice titulos praelegunto. — 22) Philosophiae Professores Ethicam Christianam, Politicam, Physicam, Sphaeram, Mathesin et Logicam P. Rami cum Aristotelis et aliorum collatione accurate et methodice tradunto. — 23) Praelectionibus quilibet per septimanam quatuor horas ad minimum tribuito, pacem et concordiam mutuam pie inter se colunto. — 24) Dissidium inter Professores ortum, privata primum tentata compositione, Senatui proponitor, qui, si id sua auctoritate tollere non possit, ad superiorem Magistratum submisse deferto. — 25) Rector publicus Theologiae professore aut alio sibi adjuncto, de classicorum discipulorum in pietatis doctrina profectu, quoties visum fuerit, inquirito. — 26) Singulis semestribus Professores examine de profectu discipulorum habito, ex classibus singulis idoneos ad altiorem promovento. — 27) Ante semestre cuiusque anni Senatus de bonis et utilibus auctoribus, tam publice quam in classibus praelegendis deliberato: post deliberationem cuique praescribito et promulgato. — 28) Feriae et vacationes a lectionibus publicis ordinariis ad singulos mercatus Francofurtenses per mensem sunto. —

## De officio Rectoris classici et reliquorum praeceptorum classicorum.

### Caput secundum.

Rector classicus scholam classicam convenienti moderatione pro arbitrio Senatus fideliter ac diligenter regito et administrato. — 2) Ut praeceptores suo non desint officio, et labores suos ad normam sibi praescriptam instituant, videto. — 3) Rectori suo Praeceptores classici omnes parento;

eius absentis vice alius ex collegis fungitor. — 4) In schola classica artes methodo Ramea traduntor. — 5) Graves causas vel controversias incidentes ad Senatum Rector deferto, eiusque auctoritatem et auxilium implorato. — 6) De extraordinariis et gravioribus causis cum collegis suis deliberato. — 7) Examen et lustrationem exercitus classici tertio quoque mense instituito, libros discipulorum inspicito, atque ita eorum profectum et Praeceptorum simul diligentiam explorato. — 8) Testimonia diligentiae, vitae ac morum suis discipulis discedentibus dato. — 9) Praeceptores si quid adversus Rectorem suum habuerint, de eo ipsum prius admonento: deinde si opus fuerit, ad Rectorem publicum deferunto vel ad eum provocanto. — 10) Privatas et clandestinas delationes apud certos ex Senatu et alios quosvis tanquam pestem solvendae concordiae utrimque fugiunto. — 11) Hora constituta ad suam singuli classem mature adsunto nec emanendi licentiam sibi sumunto. — 12) Emanentes Rectori suo classico prius probabilem absentiae causam indicanto. — 13) Rector et reliqui Praeceptores doctrina pietate et virtutibus aliis suis discipulis exemplo sunto. — 14) Artes perspicue et ad suorum captum accommodate. exercitia commode et ad praescriptam normam proponunto. — 15) Auctorum propositorum mentem accurate explicando utilia tantum et necessaria dictanto. — 16) Lectionum repetitionibus crebris, percunctationibus artium praecepta et usum discipulis inculcanto. — 17) Exercitia discipulorum libris non chartis schedulisve reiectaneis emendare et scite excipi et inscribi curanto. — 18) Ea vel in schola, si occasio feret, vel domum deportatis libris, et quidem singulatim omnium vitiis et erratis obelo ad marginem notatis, emendanto. — 19) Concertationes et conflictus ingenii et aemulationis concitandae causa inter discipulos crebro instituunto, in iisque praemiis, encomiis et laudationibus ad alacritatem eos excitanto. — 20) Exercitia scholastica Rector et Praeceptor contenti suis stipendiis in quaestum et lucrum privatum non convertunto. — 21) Exercitia extemporalia in schola componenda in septimana ad minimum duo proponunto. — 22) Castigationem, ut poena ad paucos, metus ad omnes veniat, instituunto. — 23) In monendo et castigando neque negligentes neque crudeles sunto. — 24) Severitatem cum humanitate, lenitatem cum gravitate coniunctam adhibento. — 25) Castigaturi suos discipulos delictum admissum ex decalogo demonstranto: ac sic mentem decalogi sedulo inculcanto. — 26) Προσωπολη̃ψίαν tam in instituendo quam in puniendo omnino vitanto. — 27) Exactiones, quibus vel graventur vel ab exercitiis alieniores redduntur discipuli, nullos introducunto. —

## De communibus omnium discipulorum officiis.

### Caput tertium.

Studiorum gratia primum ad nos accedentes apud Rectorem publicum, classici classicum nomen die ab adventu tertio profitentor. — 2) Publici examen Rectoris publici, siquidem ex scholis particularibus veniant, classici

sui Rectoris subeunto. — 3) Examinati stipulata manu loco iuramenti fidem et obedientiam scholae promittunto: post factam promissionem albo studiosorum inscribuntor. — 4) Distinctae nostrae scholae partes, publica et classica, ad mutuam inter se invicem aedificationem coniunguntor. — 5) Pietati et verae religioni omnes operam sedulo danto, nec quicquam in huius contemptum Scholaeve scandalum faciunto. — 6) Officiorum pietatis in Deum et proximum Decalogus norma, regula et lex esto. — 7) Invocatio nominis divini studia, cibum somnumque praecedito et sequitor. — 8) Diebus, quae pietatis exercitiis destinantur, templum omnes modeste adeunto, ibique omni petulantia et immodestia vitata, se totos ad pietatem componunto. — 9) Concionibus et reliquis pietatis exercitiis ad finem usque et dimissionem ecclesiae attentis et piis animis decore intersunto. — 10) Conversatio in moribus et omni vitae instituto honesta apud et erga omnes esto. — 11) Professoribus et praeceptoribus reverentiam ac obedientiam exhibento, docilesque sese omnes praebento. — 12) Pugnas, convitia, obtrectationes alienae famae, libidines, scurrilitatem, vestitum non convenientem studiosis, levitatem, furta et mendacia omniaque flagitia fugiunto vitantoque. — 13) A venatione, aucupio, piscatione in flumine stagnove abstinento. — 14) Civibus vel rusticis nullam molestiam petulanter ac proterve exhibento, nullam iniuriam faciunto, damnumve inferunto. — 15) De illata sibi a civibus iniuria querelas publici ad Senatum, classici ad suum Rectorem pro causae suae patrocinio deferunto. — 16) A nocturnis compotationibus, grassationibus, saltationibus impudicis, vociferatione et tumultu omnes abstinento nec armis noctu vagantor. 17) Committentes in hanc legem, publici poena arbitraria, classici virgarum, nunquam pecuniaria puniuntor. — 18) Pugiones, globos ferreos, bombardas, secures aliave arma in scholam non deferunto.

## De officio studiosorum publicorum.

### Caput quartum.

Recepti et inscripti in album discipulorum publicorum pro inscriptione numeranto dimidium thalerum Imperialem. — 2) Quilibet et quas lectiones sit auditurus, et quo hospitio ac mensa usurus, indicato. — 3) Mercedis pro inscriptione Rector publ. partem dimidiam sibi retineto, reliquam fisco inferto. — 4) Publici bono exemplo tam pietatis vitaeque integritatis quam diligentiae et industriae classicis praeeunto. — 5) Recens promoti ad exercitia styli, lectionem philosophicam audiendam et frequentationem collegii philosophici sese Rectori obstringunto. — 6) Privilegiorum finem Scholae nostrae ornamentum et promotionem φιλομαθίας καὶ πολυμαθίας statuunto. — 7) Privilegiis sibi concessis ne abutuntor: neque ea vel in suam vel classicorum perniciem ullo modo convertunto. — 8) Senatui omnes immediate more in Academiis bene constitutis recepto parento. — 9) Relegatus a Senatu ad condictum tempus urbe excedito.

## De officio classicorum discipulorum.

### Caput quintum.

Discipuli classici examinati et recens admissi post biduum a tempore examinationis scholam ingrediuntor. — 2) Publicis concessam libertatem ne affectanto, neve illis petulanter obtrectanto. — 3) A schola nemo, ubicunque habitet, nisi prius a Rectore, aut absente hoc, alio Praeceptore ipsemet ius emanendi impetraverit abesto. — 4) Singuli suum enchiridion, in quo notatu digna quovis tempore referant, habento. — 5) Sermo cum ubique tum in schola latinus esto. — 6) Commercia emendi vendendi permutandi inter se ne agitanto. — 7) Tempore extraordinario et insolito aut deposito argento ne ludunto. — 8) Ante horam singuli ad suam octuriam adsunto. — 9) Strepitum ne edunto, nec per scamna discursanto, ullove modo petulantiam exercento. — 10) Alii alios in studiis ne impediunto. — 11) Exercitia libris ad hunc usum destinatis prompte, expedite et emendate excipiunto. — 12) Composita et iisdem libris relicta intercapedine et iusto spatio inscripta Praeceptori ad emendandum exhibento. — 13) Ex schola dimissi modeste per plateas incedunto, obviis honorandis decore honorem exhibento. — 14) Domum reversi tempus inutiliter ne terunto, libris adhaerento, nec otiose per plateas divagantor. — 15) Conciones in templo habitas pro suo captu, forma et modo a Praeceptore praescripto quilibet excipito. — 16) Privatim omnes vel a Praeceptore vel a Praefecto, qui scholae discipulus sit, instituuntor. — 17) Cum familia hospitis sui humaniter et amice versantor. — 18) Ad parentes vel hospites de Praeceptoribus querelas scholaeve negotia ne deferunto. — 19) Aestate ante horam minimum quintam, hieme sextam mane surgunto: vestibus composite induti pura aqua manus, oculos, os, dentes abluunto. — 20) Cubicula et musaea crebrius vertunto. — 21) Vesperi hora aestate nona, hieme octava domi sunto, et non nisi praemissis precibus et lectione sacra cubitum eunto. — 22) Profectiones ad patriam nisi gravibus urgentibus causis ne praecipitanto, nec quoquam citra Rectoris consensum proficiscuntur. — 23) Nemo extra contubernium suum citra Rectoris aut praeceptoris consensum pernoctato. — 24) Pugiones, globos ferreos, bombardas, aliave arma, nisi peregre proficiscentes ne gestanto. — 25) Ex classe prima ad publicas lectiones nullus nisi sub suis Praeceptoribus probe emeritus et publice examinatus transito. — 26) Nemo vel ad classem superiorem, vel ex classe prima ad scholam publicam, nisi examen subierit, eique usque ad finem interfuerit, mature etiam ad diem lectionum auspicio et promotioni destinatum ac praefixum redierit, promovetor. — 27) Post diem praefixum redeuntes Rectori iniunctam poenam, nisi probabiles causas afferant, luunto.

## De paedagogis, praesidibus octuriarum et scholae ministris.

### Caput sextum.

Hi omnes ne suo muneri desint, sub gravi poena vidento. — 2) Ad paedagogi munus nemo ineptus prosilito. — 3) Paedagogi suae fidei com-

missos fideli et docta institutione erudiunto. — 4) Nec tantum eorum studia regunto sed etiam vitam et mores gubernanto et informanto. — 5) Auctores praeter eos, qui publice proponuntur, privatim classicis praelegendi nulli facultas esto. — 6) Rectori classico inquirenti administrati muneris rationem reddunto. — 7) Praesides octuriarum ante horam adsunto et suum munus diligenter obeunto. — 8) Voces ad inflectendum rite praescribunto. — 9) Lectionum recitationem a suis exigunto: errata ne dissimulanto nec alium iniuste notanto. — 10) Absentes tam in templo quam in schola Rectori inquirenti sine fuco recitanto. — 11) Paedagogi suos discipulos ad latine loquendum instiganto ipsisque ubique latine loquentes exemplo praeeunto. — 12) Ministri scholae Professoribus, Rectori, Praeceptoribus, discipulis totique scholae fidelem operam navanto. — 13) Scholam mature aperiunto et revertendi signum campanae pulsu ante horam danto. — 14) Scholam ter in septimana scopis purganto. —

## IV.

## Conclusum des Senats, die Verbindungen der Studenten betreffend, von 1698.

Postquam senatus amplissimus huius Gymnasii Steinf. instituta praevie examinatione non absque permagna indignatione percipere debuit, quosdam ex studiosis tantam in audaciam prolapsos fuisse, ut novum aliquod sed illicitum collegium Baccho et rixis magis sacrum, quam ipsorum Rectori publico seu Prorectori Magnifico tempore receptionis in vim iusiurandi data dextra promissae fidei conveniens, imo illi e diametro contrarium instituere, sic ab ipsis proprio nisu condictum Praesidem cum assessoribus eligere, et quod maius est, omnes novicios ad pecuniae cuiusdam Baccho immolandae exsolutionem constringere, studiosos generaliter ad certum illorum sacris dicatum fanum atque cauponam sub poena medii vasis cerevisiae citare, satis proterve conati ac moliti fuerint nec erubuerint, — prodictus Amplissimus Senatus autem nec ferre nec pati possit nec velit, aliquem aut aliquos ipsius iurisdictioni subiectos, quique etiam illi fuerint, novum collegium priva auctoritate absque illius consensu instituere, praesidem et assessores eligere, poenas dictare similiaque nonnisi in ipsorum studiosorum damnum, cuius idem ille primus privatus conventus luculentum haud ita pridem sed tamen triste exemplum praebuit, tendentia peragere: hinc communi desuper suscepto suffragio, conventus tales illudque collegium noviter institutum cum suis officialibus et accessoriis ex auctoritate ipsi competenti ac vi potestatis iurisdictionalis Senatus qua Scholasticus Magistratus hisce literis publice

affixis perfringit, evertit, tollit, ita ut sub poena pecuniaria simulque arbitraria adeoque carceris, imo pro re nata relegationis nullus tentet et connitetur (sic), studiosos aliquos convocare, a noviciis symposii ergo quid exigere, multas dictare aut similia aliquo modo huc spectantia machinari. Adeo ut si contra fecerint, certo sciant, Senatum severissime contra legis huius temeratores insurrecturum fore. Ac ne ullus legis huius ignorantiam quandam posthac praetendere possit, in Albo publico hoc affigi iussum, nec non ad eius robur maius Sigillo Gymnasii ad causas ordinario munitum est. Sic consultum et conclusum in Senatu Illustris Arnoldini Steinfurtensis d. VI. Id. Oct. p. Chr. n. Ann. MDCIIC.

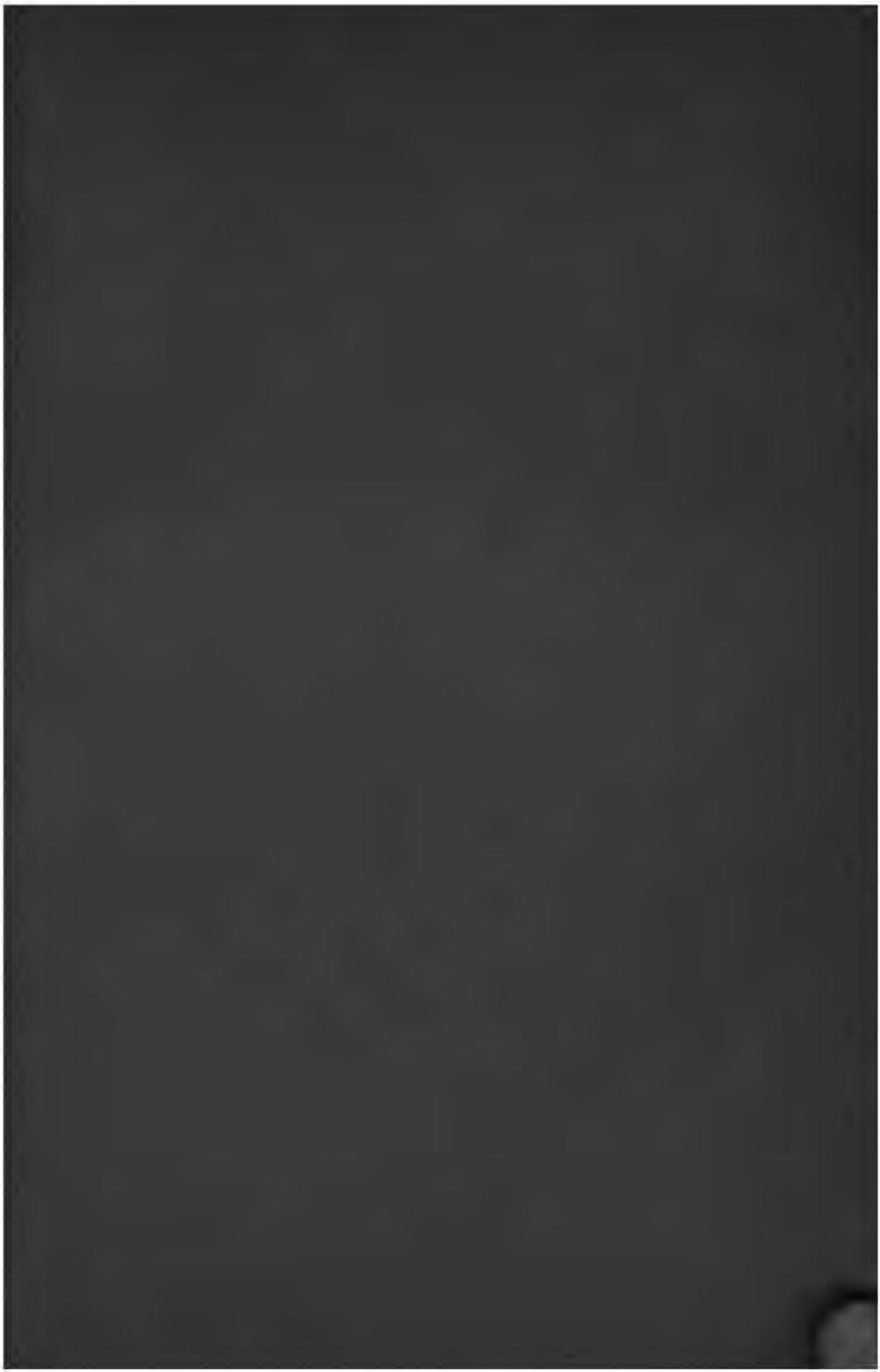

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Educ 1075.248.70
Geschichte des reformirten graflic
Widener Library
005262717
3 2044 079 688 214